This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 49 204
DQ
569
.4
W4

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

Verfassungsgeschichte

der Stadt Schaffhausen

im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde des Doctors beider Rechte

vorgelegt

der Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Bern

von

Hans Werner, Schaffhausen.

UNIVERSITÄT BERN

1907.

Buchdruckerei von Paul Schoch, Schaffhausen.

Verfassungsgeschichte

der Stadt Schaffhausen

im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde des Doctors beider Rechte

vorgelegt

der Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Bern

von

Hans Werner, Schaffhausen.

1907.

Buchdruckerei von Paul Schoch, Schaffhausen.

UNIV OF
CALIFORNIA

Vorwort.

Herr Profeſſor Dr. Gmür in Bern hat mir gegenüber ſeinerzeit den Gedanken ausgeſprochen, es müßten in den älteſten Urkunden des Kloſters Allerheiligen in Schaffhauſen reiche wiſſenſchaftliche Schätze liegen, die nach der rechtshiſtoriſchen Seite hin noch nicht genügend ausgebeutet worden ſeien; er legte mir nahe, das Studium dieſer Rechtsquellen als einer unterhaltenden und intereſſanten Ferienarbeit zu unternehmen. Im Verlaufe derſelben zeigte es ſich, daß vor allem wertvolles Material vorhanden war hinſichtlich der Entſtehung der Verfaſſung unſerer Stadt, und daß es ſich wohl lohnen würde, noch weiter zu gehen und überhaupt eine zuſammenhängende Schilderung von Schaffhauſens Verfaſſung zu entwerfen. Die vorliegende Arbeit ſoll einen wenigſtens teilweiſen Verſuch hiezu darſtellen. Bei ihrem Zuſtandekommen haben mir verſchiedene Herren ihre freundliche Unterſtützung zuteil werden laſſen, ſo Reallehrer Bäſchlin, Prof. Dr. Lang als Bibliothekar des hiſtoriſch-antiquariſchen Vereins, Staatsarchivar Walter, Regiſtrator Hegetſchweiler, und vor allem der Verwalter der hieſigen Stadtbibliothek, Pfarrer Dr. Bächtold, welcher mir mit ſeinem reichem Wiſſen in

236679

liebenswürdigſter und weitgehender Weiſe über alle Hinderniſſe hinweghalf und mir unermüdlich mit Rat und Tat zur Seite ſtand. Allen den Genannten, ſowie Herrn Profeſſor Dr. Gmür in Bern, unter deſſen Protektorat dieſe Abhandlung entſtand, ſpreche ich an dieſer Stelle meinen herzlichen Dank aus.

Schaffhauſen, im Dezember 1906.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung VII

II. Die älteste Ansiedlung; die Herkunft des Namens Schaffhausen 1

III. Entstehung der Stadt und ihre Entwicklung bis 1080 . 6

IV. Die Ausbildung des städtischen Wesens bis zur ersten Verfassung. 1080—1294.

1. Kapitel: Die Stadtherrschaft.

A. Abt und Kloster Allerheiligen 40

B. Immunität und Herrschaftsrechte . . . 47

C. Die Vogtei 72

2. Kapitel: Die Stadtgemeinde.

A. Bauliche Entwicklung der Stadt und Gliederung der Einwohner 102

B. Schultheiß, Gerichtsgemeinde und Rat . . 114

C. Der Richtebrief und die erste Stadtfriedensordnung 143

V. Schaffhausen unter der Ratsverfassung bis zur Einführung der Zunftverfassung (1411).

1. Kapitel: Verhältnis der Stadt nach außen und die politische Bedeutung der Stadtgemeinde.

A. Schaffhausens Stellung gegenüber dem Reich und Österreich. Privilegien 152

B. Schaffhausens Beziehungen zu andern Städten 170

2. Kapitel: Innere Entwicklung der Stadt.

A. Die Zunftbewegung 175

B. Die Ratsverfassung 195

C. Die Gerichtsverfassung 209

D. Die städtische Verwaltung 246

E. Das Bürgertum 257

VI. Die Zunftverfassung 263

Errata.

pag. 40, Anm. 2 am Schluſſe ſoll heißen I, 80 ff. ſtatt I, 28 ff.
pag. 44, Zeile 2 von oben lies unangeſiedelten ſtatt angeſiedelten.
pag. 62, Zeile 2 und 3 von unten lies Beziehungen ſtatt Beſitzungen.
pag. 64, Zeile 9 von oben lies pertinet ſtatt partinet.
pag. 76, Zeile 12 von unten lies super ſtatt suber.
pag. 78, Zeile 8 von unten lies einen ſtatt keinen.
pag. 79, Zeile 3 von oben lies letaneis ſtatt lateineis.
pag. 111, Anm. 6 lies „oben pag. 57" ſtatt „oben pag. 64".

I. Einleitung.

Die Frage nach der Entstehung der deutschen Stadtverfassung bildete in den letzten zwanzig Jahren eines der umstrittensten Kapitel unserer Rechtsgeschichte. Verschiedene Parteien standen sich gegenüber; bald wollte man die Städteverfassung ableiten von der Fronhofverfassung, bald wollte man sie als eine bloße Fortbildung der Dorfgemeinden und Marktgenossenschaften betrachten. Zum Beweise für die Richtigkeit beider Theorien sind jeweils auch Beispiele angeführt worden. Aber trotzdem gab es noch viele Städte, auf welche weder die eine noch die andere Erklärung paßte. Da versuchte man, ein Moment, welches für die Entwicklung der deutschen Städte besonders wichtig gewesen ist, nämlich Handel und Handwerk, herauszugreifen und darauf die Eigenart der Stadtverfassung zurückzuführen. Schröder stellte zuerst den Satz auf: „Alles spricht dafür, daß die ältesten Städte in erster Reihe als *Handelsplätze* zu politischer Bedeutung gelangt sind, der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stadtrechts also im *Marktrechte* gesucht werden muß." Seitdem haben die meisten Rechtsgelehrten die große Bedeutung dieses jus fori für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung anerkannt.

Daß die Stadt Schaffhausen ihren Ursprung der günstigen Lage an einem vielbesuchten Kreuzungspunkt wichtiger

Verkehrswege verdankt, steht schon lange fest. Sie war eine typisch kaufmännische Niederlassung. Aus diesem Umstande heraus läßt sich die Verfassung der spätern Stadt herleiten, wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden soll.

UNIV. OF CALIFORNIA

II. Die älteste Ansiedlung; die Herkunft des Namens Schaffhausen.

Es wird heute nicht mehr behauptet, Schaffhausen sei erst mit der Gründung des Klosters Allerheiligen im Jahr 1052 entstanden. Die Sagen, welche von einer „grusamen wildnus", von einem ungeheuren Walde, von Räuber- und Mörderhöhlen erzählen, sind der Phantasie unserer Vorfahren entsprungen, und sie wurden auch herumgeboten, um der Stiftung des Klosters in so rauher und gefährlicher Wildnis eine größere Verdienstlichkeit zu geben. In ganz alter Zeit mag wirklich nur ein kleines, einsames Haus zur Besorgung der Fähre seine Stelle am Ufer gehabt haben, wie die Legende des Grafen von Nellenburg meldet, aber bald, schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, standen wahrscheinlich mehrere bewohnte Hütten an diesem „lustigen und sonnenrichen" Platz.[1]) Solange man den Rhein mit Schiffen befahren hat, muß hier eine Schiffländе gewesen sein, da sich die den Rhein herabkommenden Fahrzeuge wegen der Stromschnellen, welche wir heute Lächen nennen, nicht weiter flußabwärts wagen durften ohne „gegenwertige gfar libs und lebens und verderbung der waren und des schiffs". So sagt auch Bär (Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr im Großherzogtum Baden): „Daß die Niederlassungen der Menschen überall und zu allen

[1]) Rüeger, Chronik pag. 25 ff.

Zeiten zunächst an den Ufern der Flüsse und zwar vorzugsweise dort stattgefunden haben, wo ein Seitenfluß oder ein Bach in den Hauptfluß einmündet [1]) oder wo der Flußlauf durch Stromschnellen behindert wird, ist eine allgemein anerkannte, aus Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen leicht zu erklärende Tatsache." Bereits die Kelten und Germanen haben den Rhein zur Schiffahrt benützt, und das gleiche wird von den Römern durch ihre alten Geschichtsschreiber Strabo, Mela und Tacitus berichtet. Die römischen Legionen lagen eine Zeit lang hauptsächlich am Rhein, zu Eschenz, Burg, Rheinau, Kaiserstuhl, Zurzach und an andern Orten; sie hatten Heerlager vom Bodensee bis in den Sundgau. Da werden sie den Fluß dazu gebraucht haben, um von Lager zu Lager leichter zu verkehren und einander Sachen zuzuführen, die aber immer oberhalb der Lächen umgeladen werden mußten. Das konnte nur an einem bewohnten und von Volk besetzten Orte geschehen, weil man eine festbeschirmte Schifflände wider die unruhigen Alemannen und Rhätier brauchte. Und als nachher unter den Karolingern auf der Süntlins Au im Untersee, jetzt Reichenau genannt, das Benediktinerkloster gegründet wurde, ließ sich das reiche Stift die Früchte seiner hauptsächlich im Klettgau gelegenen Güter, welche ihm vergabt worden waren, per Schiff von Schaffhausen aus den Rhein hinauf zuführen; ebenso Bischof und Domkapitel von Konstanz, die auch zu den großen Grundherrn unserer Landschaft gehörten. Freilich wird der Ort Schaffhausen von den alten Historikern nie erwähnt. Das beweist jedoch nichts und ist auch keine Ausnahme; denn es gibt viele Ortschaften in unserm Land, auf deren

[1]) In Schaffhausen die Durach!

hohes Alter wir mit Sicherheit schließen können, deren aber auch nirgends gedacht wird. Selbst der Rheinfall, welcher den Alten gewiß bekannt war, findet bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts keine Erwähnung.

Also die Häuser an der Fähre, wo sich jetzt die Brücke befindet, sind die ältesten. Sie vermehrten sich allmählich, indem sich Fischerhäuser anreihten. [1]) Immerhin bildeten sie, wie wir noch nachweisen werden, nicht den Kern der Stadt. Letztere ist erst später aus frischen Anfängen heraus, von dieser ersten Niederlassung entfernt und unabhängig von ihr entstanden.

Ueber die Herkunft des Namens Schaffhausen besteht eine „wunderliche Blumenlese" von Deutungen. Am meisten Anhänger hat wohl noch diejenige, welche Rüeger in seiner Chronik mit Eifer zu beweisen sucht und verteidigt gegen die „zenkischen und gegen gmeiner stat Schaffhusen böß-willigen". Er sagt, der Name Schaffhausen komme von scapha, Schiff her; es heiße also eigentlich Schiffhausen. Davon gebe die Lage und die Art der Entstehung des Ortes genug Zeugnis. Weiter führt er zum Beweise an die Schreibart des Namens in den ältesten Klosterurkunden und zählt dann eine ganze Reihe von Schriftstellern auf, welche seine Meinung bekräftigen, indem sie von Schaffhausen als von einem navium domus sprechen. — Dieser landläufigen Deutung macht am meisten Konkurrenz die Behauptung, der Name unserer Stadt komme von Schafen her, die Edeln von Randenburg hätten hier eine Schafweide und dabei auch einen Stall besessen, oder es seien überhaupt Schaf-

[1]) Das Quartier wird 1298 phiserhuser genannt, U. R. 267; 1302 viscerhüser, U. R. 291.

hürden dageſtanden. — Hinfälllig iſt natürlich die etwas komiſche Annahme von dem Urſprung des Wortes von der Kloſtergründung, indem Graf Eberhard dem Abte empfohlen habe, ein getreuer Hirte zu ſein über alle ihm anvertrauten Schafe, nämlich die Mönche. So nennt ſich im 12. Jahrhundert Abt Hugo von Allerheiligen „Ovidomensis". [1]) — Man ſuchte auch ſchon den Namen von dem Wappen der Stadt abzuleiten, einem Widder, den man unter das erſte erbaute Tor geſtellt habe mit der Abrede, die Stadt ſolle Schafaußen oder Schafinnen heißen, je nachdem das Tier zum Tor hinaus oder hinein gehe! Noch ſchrecklicher iſt die Ableitung des Wortes von „Schapfe". — Meyer in ſeiner Urgeſchichte des Klettgaus und Hegaus hält durchaus daran feſt, Schaffhauſen komme von Schaf; er benützt zum Beweiſe gerade die Urkunden von Allerheiligen, welche Rüeger früher für ſeine Meinung ins Feld geführt hat, und er glaubt, alle andern Ableitungen damit als „Flauſen" niedergeſchlagen zu haben. [2]) Eine ſpätere Deutung gibt Baumann. [3]) Er nimmt an, Schaffhauſen ſei aus scafthusin entſtanden; dieſes scaft aber bedeute im Althochdeutſchen calamus, Rohr. Schaffhauſen ſei alſo Hauſen im scaft, d. h. im Rohr, Röhricht, ſomit ein Synonym von Rohrdorf; denn der zu Ueberſchwemmungen geneigte Rhein habe gerade da, wo Schaffhauſen liegt, beim Einfluſſe der Durach, häufig austreten (wie noch jetzt) und das Land verſumpfen müſſen. Im Sumpflande aber gedeihe das Röhricht. Ganz ebenſo liegen Großſchaffhauſen,

[1]) U. R. 87.

[2]) Vgl. auch Meyers Etymologie des Namens Schaffhauſen, 1902 (Schriften des Vereins für Geſchichte der Bodenſees und ſeiner Umgebung, 31. Heft).

[3]) Rüeger, Chronik pag. 16, Anm. 1.

Königsschaffhausen, Oberschaffhausen; bei diesen Ortschaften wäre an die Ableitung des Namens von Schiff oder Schaf nicht zu denken. Dies wird von Meyer a. a. O. ebenfalls widerlegt.

Es ist Sache der Philologen, sich über den Namen Schaffhausen zu streiten; für die Verfassungsgeschichte unserer Stadt ist er von geringer Bedeutung.

III. Entstehung der Stadt und ihre Entwicklung bis 1080.

Es haben sich schon einige Schaffhauser aus Lust und Liebe zu ihrer Vaterstadt mit der Erforschung der ältesten Geschichte derselben beschäftigt.[1]) Aber da es für jene Zeit sozusagen an positivem Material fehlt, an das man sich halten und einen tiefern Einblick in die damaligen Zustände gewinnen könnte, so ist es nicht zu verwundern, daß die Vermutungen dieser Forscher von einander abweichen — quot capita, tot sensus. Indessen behandeln ihre Arbeiten weniger die rechtlichen Verhältnisse; der Streit dreht sich eher um Anfang und Ausdehnung der Ortschaft. Nach der einen Auffassung soll Schaffhausen vor der Klostergründung nur ein elender Fischerort gewesen sein, während eine andere Meinung dahingeht, es habe bereits ein großer Flecken bestanden mit Mauern und Türmen und einem Markt. Wir wollen sehen, zu welchem Resultat wir gelangen, wenn wir uns auf die vorhandenen dürftigen Anhaltspunkte stützen, mit Hülfe der neuesten Erkenntnisse der einschlägigen Litteratur.

Keutgen[2]) teilt die deutschen Städte ein nach chronologischem Prinzipe; es kommt auf die Zeit des Entstehens

[1]) „An diesen naiven Verhältnissen findet der Trost, den die kokettische Maske der Gegenwart mit Abscheu erfüllt", sagt Joh. Meyer in dem Vorwort zu seiner Ausgabe des Schaffhauser Richtebriefes.

[2]) „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung", pag. 8.

der einzelnen Stadt an. Als eine erste Gruppe sind die alten, ehemals römischen Bischofstädte am Rhein und an der Donau zu betrachten. Eine zweite bilden die Städte, die seit etwa dem 9. Jahrhundert im innern Deutschland emporkamen, sei es im Anschluß an einen Bischofsitz, einen königlichen Hof oder sonstwie. Eine dritte Gruppe machen aus die seit Ende des 11. Jahrhunderts künstlich angelegten Gründungen, denen gleich ein fertiges Stadtrecht erteilt wurde. Nach dieser Einteilung gehört die Stadt Schaffhausen jedenfalls nicht zur ersten oder dritten Gruppe; infolgedessen zur zweiten. Die Ortschaft hat sich aus der natürlichen Anlage eines Marktes heraus entwickelt. Das Dunkel, das wegen der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials über der Entstehung der ältesten süddeutschen Städte liegt, kann für Schaffhausen doch bis zu einem gewissen Grade gelichtet werden.

Wir haben bereits auf die Bedeutung des Rheins als Wasserstraße hingewiesen. Konstanz war schon im 10. Jahrhundert ein wichtiger Konzentrationspunkt des Handels.[1]) Vom adriatischen Meere, von Venedig her kamen die Waren und Früchte des Orients, Italiens, Tyrols auf einer großen Handelsstraße durch das Etsch- und Inntal und wurden teils gegen Norden nach Ulm und Augsburg vertrieben, teils von Konstanz aus nach der Schweiz und durch dieselbe nach Frankreich, oder endlich den Rhein hinab nach Basel, Straßburg, nach dem Niederrhein und Belgien.[2]) Bis nach

[1]) Vgl. auch Beyerle, Radolfzeller Marktrecht, pag. 6: „Am Bodensee können wir uns bis in die spät karolingische Zeit Handel und Gewerbe nicht gering genug vorstellen."

[2]) Vgl. auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 374 ff.

Schaffhausen wurden sie per Schiff befördert und von da per Achse weiter nach Eglisau oder Basel. Außer der Wasserstraße gab es noch einige wichtige Straßen, welche nach Schaffhausen führten, vor allem die alte Ulmer-Schaffhauserstraße über Stockach-Engen. Ulm hatte durch die Donau Verbindung mit Wien, Ungarn und der Türkei. Hauptsächlich Getreide und Salz kamen die Donau aufwärts und fanden von Ulm aus, wo sich mit der Zeit ein bedeutender Verkehr entwickelte, ihre teilweise Abfuhr nach der Schweiz, dem Oberrhein und ins Welschland, und zwar über Schaffhausen. Hier mündeten in diese große Handelsstraße außer derjenigen vom Rhein her noch einige andere schwäbische Verkehrswege, wie der von Tuttlingen, welcher seinerseits wieder nach Norden seine Fortsetzung hatte über Bahlingen, Tübingen nach Cannstadt-Stuttgart; es ist die später sogenannte Schweizer-Cannstadter Straße. 1047 nennt eine Tuttlinger Chronik Schaffhausen als Hauptstapelplatz der gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse jener süddeutschen Ortschaften.[1]) Diese Straße über Merishausen stellte auch noch die Verbindung mit zwei andern bedeutenden Orten her, mit Rottweil und Donaueschingen. Vereinigt bewegte sich nun der Verkehr von Schaffhausen aus auf einer Straße durch das Rafzerfeld nach Eglisau, um dort entweder über die Brücke oder aber längs des Rheins weiter zu gelangen. Die Wasserstraße unterhalb des Rheinfalls wurde erst im spätern Mittelalter und im wesentlichen nur für einen Teil des Salzes benützt.

In Schaffhausen war also alles vorhanden, was die Bildung einer kaufmännischen Niederlassung, einer Marktansiedelung, begünstigte: ein wichtiger Kreuzungspunkt der

[1]) Freuler, Rhein und Rheinfall, pag. 9 ff.

Handelsstraßen, der gute, natürliche und notwendige Landeplatz, und dazu kam noch der Flußübergang nach Feuerthalen (Fürtelen von Furt). Uebrigens dauerte es lange, bis der Handel in den rechtsrheinischen Gebieten feste Sitze erhielt. Zuerst war es nur Hausierhandel; Syrier, Juden und Venetianer boten ihre Waren feil, kamen und gingen, ohne längeren Aufenthalt zu nehmen. Erst in der Karolingerzeit trifft man in Deutschland einheimische Kaufleute. [1])

Die villa Schaffhausen war keine Dorfgemeinde, keine Markgenossenschaft, wie die zahlreichen ursprünglichen alemannischen Ansiedelungen. Hier haben sich keine Ackerbauer niedergelassen. Wo war überhaupt Platz für Ackerland vorhanden, da ein Hof errichtet und Landwirtschaft als Lebensberuf hätte getrieben werden können? In dem engen schaffhauserischen Talkessel, der im Westen, Norden und Osten von ziemlich steil abfallenden Hängen gebildet und dazu im Süden vom Rhein begrenzt wird, gab es nur Almendeland, Wiesen, Weide und daran anstoßenden Wald, keine Feldmark. [2]) Diese Almende war da für die Viehzucht, die im Mittelalter nicht allein vom Bauer, sondern auch vom Kaufmann und Handwerker getrieben wurde. Sie hielten ein Pferd, eine Kuh oder Ziege oder mästeten auch Schweine und brauchten dafür Futter. Die Viehzucht bildete aber

---

[1]) Vgl. darüber die ausführlichen Abhandlungen von Inama-Sternegg a. a. O.

[2]) Damit steht Schaffhausen durchaus nicht allein; denn keine der älteren Städte, wie Gothein a. a. O. nachgewiesen hat, hat in ihren Anfängen außerhalb ihrer Mauern eine Ackergemarkung besessen, worauf doch alle Mark- und Dorfverfassung beruht. Die Ansicht von Below s und v. Maurers, welche die Stadtverfassung als derjenigen des Dorfes entsprechend hinstellen und sie auf die Markverfassung zurückführen, erweist sich somit für Schaffhausen als unhaltbar.

nicht etwa eine Erwerbsquelle, sondern diente allein dem eigenen Hausbedarf.[1])

Ueber die Herkunft der Leute, die sich hier ansiedelten, läßt sich nichts Sicheres feststellen. Aus ihren Namen ist aber zu schließen, daß ein großer Teil von den umliegenden Dörfern hereingekommen ist, wahrscheinlich jüngere Söhne von Bauern.[2]) Dazu gesellten sich wohl Händler und Handwerker aus den älteren deutschen Städten und frühere Hausierer.

Die Ansiedelung mußte, da kein Ackerbau getrieben wurde, mit Lebensmitteln versorgt werden, und dazu war erforderlich, daß in kurzen Zwischenräumen Markt abgehalten wurde. Wie verhielt es sich nun mit diesem Markt? An und für sich ist das Recht, an einem Orte Handel zu treiben, ein natürliches Recht. Wo Menschen zusammenleben, wird sich ein täglicher Austausch von Waren und Lebensmitteln unter ihnen als notwendig erzeigen. Zum täglichen Markt kam der Wochenmarkt, wo der Verkehr

---

[1]) Siehe Rietschel a. a. O., pag. 141 f.

[2]) „Aus dem Steinhause des Edelmannes auf dem Lande kam der jüngere Erbe, der neben dem das Gut übernehmenden erstgebornen Bruder keine ihm angemessene Stellung und Beschäftigung mehr fand, in die Stadt; aus dem Dorfe der Umgegend kam der freie Bauer und baute sich Haus und Speicher in der Stadt, um den Ertrag seiner Wirtschaft in dem Zentralpunkte großen Verkehrs zu verwerten und den günstigen Konjunkturen eines ausgedehnten Marktes nahe zu stehen; mancher freizügige Landsaße, der sich auf seinem mansus nicht recht vorwärts brachte, mochte in die Stadt kommen, selbst um sich einer Handwerkerinnung beizugesellen, und ihm schlüpfte heimlich der Hörige nach, der in der Stadt eine bessere Geltendmachung seiner Fähigkeiten erhoffte." (Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, pag. 102 f.) Vgl. auch Ausführlicheres über die städtische Einwanderung bei Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1, pag. 30 f.

mit den Bauern der Umgegend vor sich ging.[1]) Es ist auch möglich, daß die Kaufmannskarawanen, die auf den erwähnten Handelsstraßen Schaffhausen passierten, hier zu bestimmten Jahreszeiten einen Jahrmarkt veranlaßten. Nach alledem könnte man den Eindruck bekommen, als ob der Markt in Schaffhausen mit der Entwicklung des Handelsverkehrs von selbst entstanden und gewachsen wäre. Aber in Wirklichkeit verhielt sich die Sache nicht so einfach. Solche von selbst entstandene Märkte, die zur Bildung einer Stadt führten, entwickelten sich nur an sehr bedeutenden Handelsplätzen. Viel wahrscheinlicher ist, daß der Markt von Schaffhausen wie derjenige der meisten rechtsrheinischen Städte seine Entstehung einer Marktgründung verdankt. Dies ist durchaus nicht identisch mit Stadtgründung, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird.

Unter den Merowingern und ersten Karolingern, also bis in die Mitte des 9. Jahrhunders, stand es jedem Grundeigentümer frei, auf seinem Boden einen Markt zu errichten und zu halten, wo und wann er wollte.[2]) So finden sich oft private Märkte, die von Großgrundbesitzern auf ihren Gütern abgehalten wurden. Diese Herren hatten ein In-

---

[1]) Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1, pag. 32 f., schreibt: „Es erschien als Bedürfnis, der ländlichen Produktion einen gesicherten Markt zu schaffen, sie in einem größeren wirtschaftlichen Ganzen einzugliedern; so sind die Städte als Verkehrs- und Absatzmittelpunkte der ländlichen Wirtschaft in Betracht gekommen, und ihre eigenen stadtwirtschaftlichen Produktionsleistungen bildeten gleichsam die Gegengabe für das, was sie in solcher Weise von dem Lande empfingen. In einer Zeit mit so gering entwickelten Verkehrsmitteln, wie sie dem ganzen Mittelalter zu eigen waren, war ein naher Markt für landwirtschaftliche Produkte die erste Voraussetzung ihrer erfolgreichen Verwertung, und diese verlangte ebenso gewerbliche Verarbeitung wie merkantile Verbindungen, wie sie eben nur die Stadt bieten konnte."

[2]) Siehe Rietschel, a. a. O., pag. 19.

tereſſe daran, den Marktverkehr an ihre Beſitzungen zu feſſeln, weil er ihnen in mehrerer Hinſicht Nutzen gewährte, ſo z. B. in Geſtalt der Marktabgaben, des Marktzolles.

Es öffnen ſich uns nun zwei Fragen zur Beantwortung: Wer war zu jener Zeit Grundherr über das in Betracht kommende ſchaffhauſeriſche Gebiet? Beſtand ſchon ein Markt darauf?

Ueber beides weiß man wenig. Bächtold nimmt an, daß der ſpätere Stadtboden in gewiſſem Umfang damals Krongut geweſen ſei. Wie er dies geworden iſt, muß dahingeſtellt bleiben. Vielleicht war es von Anfang an Königsland; denn nicht nur die Verkehrsſtraßen zu Lande und zu Waſſer in Schaffhauſen ſtanden als strata regia, als viae publicae im Eigentum des Königs, ſondern auch die wüſt liegenden Strecken, Ried, Sumpf, und die ausgedehnten Wälder (die bei uns in reichem Maße vorhanden waren), wenn ſie nicht im Privateigentum eines einzelnen ſich befanden oder zu einer gemeinen Mark gehörten. Es kann auch alemanniſches Staatsland geweſen und bei der Entſetzung der herzoglichen Familie an den König übergegangen ſein. Solchem Königsgut begegnen wir zu jener Zeit oft im Kanton Schaffhauſen, ſo in einer Urkunde König Ludwigs des Deutſchen vom Jahre 870, worin er dem Kloſter Rheinau einige im Klettgau gelegene Dörfer etc. proprietatis suae vergabt, z. B. Gächlingen, Siblingen, Jeſtetten, Altenburg, Rafz, Wilchingen, Erzingen, Oberlauchringen.[1])

Da nun die Könige ſelbſt mit Vorliebe auf ihren Domänen Märkte errichteten, könnte dies auch in Schaffhauſen geſchehen ſein. Wenn man neueren Forſchern folgt und das Marktregal, d. h. das Recht, Märkte

[1]) Zürch. Urk.-Buch I, No. 112.

abzuhalten, als ein in der gesamten fränkischen Zeit zu Recht bestehendes Institut annimmt, wonach der König zuerst die Erlaubnis erteilen mußte, einen Markt zu errichten (Marktprivileg), so wäre natürlich für den im Anschluß an eine Königspfalz errichteten Markt eine solche Gründungsurkunde nicht ausgestellt worden. Damit ließe sich das Fehlen eines Marktprivilegs für Schaffhausen erklären. Indessen ist diese Annahme von einer so frühen Entstehung unseres Marktortes ziemlich unwahrscheinlich.

Es kam die Zeit, wo die Könige ihr Grundeigentum verliehen an Männer, die ihnen treue Dienste geleistet hatten, an die Großen im Reiche, welche sie nur durch Lehen an an sich ketten konnten. Da ist auch das Königsland in und um Schaffhausen, wenn wir es einmal als solches gelten lassen wollen, an ein mächtiges Geschlecht aus dem vornehmsten alemannischen Adel übergegangen, an die Burkardinger,[1]) welche nun von einem uns nicht bekannten Zeitpunkte an Grundherren über Schaffhausen waren. Wenn die Karolinger den Markt nicht schon errichtet hatten, so haben dies jetzt gewiß die Burkardinger getan. Besitzen wir auch für Schaffhausen kein Marktprivileg, so ist daraus nicht zu schließen, daß sie den Markt zu jener Zeit gegründet hätten, als er noch nicht Regal war. Es kann ihnen sehr wohl vom König eine solche licentia construendi mercatum erteilt worden sein, die dann eben im Laufe der Zeit einmal verloren ging.

Bei der Marktgründung war nicht das alte Fischer-

[1]) Vgl. über die Burkadinger: Fickler, Quellen und Forschungen, pag. 57—84; Schmid, älteste Geschichte der Hohenzollern, I, 206—210.

dorf an der Schifflände der Ausgangspunkt der Kaufmannsansiedelung, sondern die spätere Stadt entstand auf jungfräulichem Boden. „Es wurde das Areal westlich vom Gerberbach gewählt, d. h. die Stelle, wo die drei Hauptstraßen von der Rheinfähre, aus dem Hegau und aus dem Klettgau zusammentrafen.“[1]) Die wenigen alten Fischerhäuser am Rhein, die wahrscheinlich zusammen nicht einmal die Bezeichnung Dorf verdienten, haben höchstens den Namen hergegeben für die von ihnen unabhängig entstandene Marktgemeinde, die in wirtschaftlicher, rechtlicher und gerichtlicher Beziehung von ihnen getrennt war. Erst Ende des 13. Jahrhunderts wurden sie dem städtischen Wesen einverleibt; vorher lagen sie außerhalb der Stadtmauer.[2])

Wie die Errichtung des Marktes in Schaffhausen erfolgte, darüber sind wir nicht im Unklaren. In einem unten noch zu erwähnenden Güterbeschrieb von Allerheiligen ist die Rede von areae, von Hausstätten. Das sind Stücke Land von gewissem Umfange, welche die hier sich ansiedelnden Kaufleute und Gewerbetreibenden vom Grundherrn erhielten, um darauf ihre Häuser zu bauen. Das Eigentum des Grundherrn an diesem Boden äußerte sich in dem Arealzins, den ihm die Bewohner der Marktansiedelung zu entrichten hatten. Im Jahre 1080 gab es bereits 112 Hausstätten, welche einen jährlichen Zins von 11 Talenten abtrugen.

Ueber das wo und wie unserer Marktgründung schließe ich mich also Bächtolds Ansicht an, während wir über das wann nicht einig gehen. Er läßt den Markt erst nach der

[1]) Bächtold, wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb.

[2]) Dieser selbe Vorgang bildet übrigens die Regel für die Mehrheit der deutschen Stadtentstehungsgeschichten, wie Rietschel a. a. O., pag. 126, nachgewiesen hat.

Gründung von Allerheiligen durch den Klosterherrn neben dem Kloster entstehen, während ich der Meinung bin, der Zeitpunkt der Errichtung des Marktes sei bedeutend weiter zurückzuverlegen: Schon die Burkardinger haben auf ihrem herrschaftlichen Boden die Marktansiedlung hervorgerufen. Dazu kommt man durch folgende Erwägungen:

Am 10. Juli 1045 verlieh Heinrich III. dem Grafen Eberhard das Münzrecht in dessen villa Schaffhausen.[1]) Die äußere Aufschrift dieser in Köln ausgestellten Urkunde lautet: Privilegium Heinrici tercii imperatoris ad Eberhardum comitem, Epponis comitis filium, concedens sibi percussuram propriae monetae in loco Scafhusensi. Hier der Inhalt: Omnium Dei nostrique fidelium, tam futurorum quam presentium, sollers industria noverit, qualiter nos ob amorem ac peticionem Agnetis reginae, nostrae contectalis dilectae, necnon ob fidele et devotum eius famulamen nostro fideli, Eberhardo comiti, regia nostra benevolentia et auctoritate ius et potestatem, propriam monetam in villa Scafhusun dicta et in comitatu Odalrici comitis atque in pago Chletgouvi dicto sita habendi, concessimus, ea videlicet ratione, ut predictus Eberhardus liberam dehinc potestatem habeat, eodem modo prefata moneta uti, quo et caeteri a regibus vel imperatoribus similiter prediti huiusque soliti sunt frui. Es liegt hier eine Münzverleihung vor, wie wir solche vom 9. bis 12. Jahrhundert noch eine ganze Reihe in den deutschen Städten antreffen. Gewöhnlich wurde dazu noch der Markt verliehen, wenn er nicht schon vorhanden war; denn Markt und Münze gehörten zusammen. Der Markt bedurfte der

[1]) Quellen, pag. 4.

Münze für den Geldverkehr. Wurde nun, wie in Schaffhausen, die Münze allein verliehen, so war das Dasein des Marktes vorausgesetzt. Es hätte keinen Sinn gehabt, an diesem Orte eine Münzstätte zu errichten, wenn kein Bedürfnis dafür vorgelegen hätte.[1]) Man darf deshalb mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Markt in Schaffhausen schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts existent war.

Ein weiteres Argument hiefür ist die von Graf Burkhard am 1. März 1080 ausgestellte Urkunde, in der die Schenkung des Ortes Schaffhausen an das Kloster Allerheiligen statuiert ist.[2]) Er sagt darin: . . . villam Scaphusam cum publica moneta, mercato et omnibus pertinentiis suis monasterio tradidi et statim omni proprietate, potestate, hereditario iure et advocatia me abdicavi, woraus hervorgeht, daß es nicht etwa bei der Münzverleihung geblieben ist, sondern daß eine Münzstätte wirklich eingerichtet worden war. Zum erstenmal wird hier auch der Markt, mercatum, erwähnt. Unter mercatum ist der schon bestehende Markt zu verstehen. Der Ausdruck bedeutet nicht das Recht, an einem Orte Handel zu treiben, sondern mercatum heißt blos Markt, nicht Marktrecht, wie Rietschel a. a. O. weiter ausführt. Nicht die potestas mercatum construendi wird an Allerheiligen übertragen (Burkhard hätte auch kein Recht dazu gehabt), woraus sich Bächtolds Ansicht erklären ließe, sondern es handelt sich um Schenkung eines längst begründeten mercatum. Bis zum Jahre 1080 waren die Grafen Eberhard und

[1]) Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O., II, pag. 389: „Die Verleihung der Münze erfolgte nur in solchen Fällen, in denen einem ausgesprochenen Verkehrsbedürfnisse wichtiger Marktplätze entsprochen werden sollte."

[2]) Quellen, pag. 15.

Burkhard von Nellenburg Marktherrn; das geht aus dieser Urkunde klar hervor.

Für den Beweis unserer Behauptung kann weiter herangezogen werden eine Stelle am Schlusse des ca. 1150 verfaßten Güterbeschriebes von Allerheiligen,[1]) wo es heißt: Das hat auch graff Burckhart von offnen markt zů Schaffhusen uffgesetzt mit ewigen rechten, das nyemant erlaubt ist etwas zů verkauffen in aller wochen on offnen bann, ussgenommen von der nünden stund des gůten tags (Mittwoch) bis zů der nünden stund des zinstags und im jahrsmarckt VII tag vor allerheiligen fest (1. Nov.) und sovyl tag auch darnach. Solche Bestimmungen konnte Burkhard nur erlassen, als er noch Marktherr war, also vor 1080, weil er von da an allem Eigentum u. s. w. entsagt. Daraus ergiebt sich wieder, daß der Markt nicht dem Kloster seinen Ursprung zu verdanken hat.

Zu allem kommt noch der Anfang des eben erwähnten Güterbeschriebes, wo die Schenkungen Eberhards des Stifters und seines Sohnes Burkhard registriert sind: Igitur beatæ memoriæ Eberhardus comes, institutor et fundator huius loci, et uxor eius Ita filiusque ipsorum Burchardus comes donaverunt et omnino in proprietatem tradiderunt domino et salvatori nostro Jhesu Christo omnibusque sanctis eius locum, qui dicitur Scafhusan, cum omnibus, quae in eo hereditario iure possederunt vel per legitimum concambium acquirere potuerunt. De

[1]) Quellen, pag. 137. Dieser Güterbeschrieb ist im Original lateinisch, aber nur die erste Hälfte davon erhalten. Die zweite existiert in einer um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigten deutschen Uebersetzung, die sich aber wörtlich an das Original hält. Die Urkunde ist auch abgedruckt im Thurg. Urkundenbuch, II, Heft 1 und 2.

hac igitur villa legitime constituta sunt tributa annuatim persolvenda: de areis quæ C et XII numerantur, XI talenta, de moneta VIII talenta; de panifis X et VIII talenta; de theloneo XIII talenta; de IX tabernis cerevisiæ X et VIII talenta; de duabus tabernis vinariis XIV talenta; de scamnis, quod vulgariter dicitur pankschillinch, VI talenta; de navibus quinque talenta. Summa autem huius numeri computatur: nonaginta et III talenta. Insuper vero adjacet vinea satis bona, ad quam pertinent X et VII tresjusjurnales (id est scŏpozzi), item alia vinea. Sunt etiam duo molendina non mediocriter utilia et alia quam plurima, quæ nimis longum est dinumerare per singula. Was in der Urkunde von 1080 mit omnibus pertinentiis gemeint ist, wird in diesem Güterbeschrieb näher ausgeführt. Es sind die areæ, die Hofstätten, dann die Münze, die Bäckerei, der Zoll, die Bier- und Weinschenken, die Kaufbänke, die Schiffahrt, Weinberge und Mühlen. Das alles haben die Nellenburger hereditario iure besessen. Von ihnen erst gingen die reichen Erträgnisse, welche ihnen als den Grundherren der villa Schaffhausen zuflossen, im Jahre 1080 an das Kloster über.

Nach alledem kommt man zu dem Schlusse, Schaffhausen sei schon vor der Klostergründung (1052) eine ansehnliche Ortschaft mit einem regen Marktverkehr gewesen.

An dieser Stelle möge auch aufmerksam gemacht werden auf Rüegers Chronik pag. 56, wo er vom Kaufleutstubenturm sagt: „An disem turn stat ußwendig dise jarzal Christi 876, anzeigung sines alters, wie dann ouch grad das stark und tief fundament diß turns nach bruch und gewonheit der alten sin alter bezüget, und daß er lang vor dem kloster müß gestanden sin." Der Turm wurde

erſt im Jahre 1780 abgetragen. Was hatte er im neunten, zehnten und elften Jahrhundert zu bedeuten? Harder und Imthurn glauben, es ſei ein einzelnſtehendes Gebäude geweſen, nur bewohnt von einem Kriegsmann oder einer Landwache, die zum Schutz der hier ſich kreuzenden Straßen poſtiert waren. Das wäre möglich. Aber da der Turm auf dem Platze der entſtehenden Anſiedelung lag, kann aus dieſer Tatſache vielleicht auch ein anderer Schluß gezogen werden. Man könnte annehmen, die hier ſich bildende kaufmänniſche Niederlaſſung, welche räuberiſchen Angriffen ausgeſetzt und, da die genoſſenſchaftliche Hilfe nicht ausreichte, auf fremde Hilfe angewieſen war, hätte dieſen ſichern Schutz gefunden, indem ſie ſich an denjenigen großen Herrn anſchloß, deſſen mächtiger Gewalt ſie ihren Urſprung verdankte. Mit andern Worten: Der Kaufleutſtubenturm, welcher von den Alten Turm bei den Fiſchbänken oder Turm am Markt genannt wird, wäre eine Burg, eine ſteinerne Feſte der Burkardinger geweſen. Im Schutze ſeiner Mauern hätten ſich die Kaufleute auf den abgegrenzten areæ im Laufe der Zeit niedergelaſſen. Es läßt ſich auch umgekehrt denken, daß, nachdem die Marktgründung erfolgt war, der Turm jetzt erſt gebaut wurde als ſicherer Bewahrungsort der aufgeſtapelten Waren und dazu als Schutz und nötiger Rückhalt der Anſiedler, bei welcher Annahme die Marktgründung mindeſtens ſchon anno 876 erfolgt wäre. Am beſten iſt es jedoch, dieſem einzigen Wahrzeichen aus grauer Zeit vorſichtig entgegenzutreten und aus ſeiner Exiſtenz keine ſo wichtigen Schlüſſe zu ziehen. Ob die Jahrzahl wirklich zuverläſſig iſt, darf übrigens nicht als ſicher gelten. Sie kann erſt ſpäter auf Grund irrtümlicher Annahme eingegraben worden ſein oder infolge der jahr-

hundertelangen Verwitterung an deutlicher Lesbarkeit eingebüßt haben.

So muß man auch die von Freuler aufgestellte Annahme, es habe schon vor der Klostergründung der Ort Schaffhausen fast die jetzige Ausdehnung besessen, die Quartiere um den heutigen Frohnwaagplatz wären bereits in voller Größe existent gewesen, etwas eingrenzen. In dem Güterbeschrieb von 1150 ist von 112 Hausstätten die Rede, welche um das Jahr 1080 bestanden haben. Natürlich nahmen dieselben kein so ausgedehntes Stück Boden in Anspruch, sondern sie standen auf einem engen Platze zusammen. Nach unserer Ansicht käme dabei allerdings auch am ehesten der Frohnwagplatz in Betracht, welcher nichts weiter ist als die verbreiterte Einmündung der von Norden kommenden Handelsstraße in diejenige von der Schiffländе her. Hier war der gegebene Konzentrations- und Haltepunkt der aus drei Richtungen strömenden und passierenden Leute und Waren. In den durch das Zusammentreffen der Verkehrswege geschaffenen Winkeln haben sich die ersten Marktbewohner eingenistet. Dadurch entstanden noch keine geschlossenen Gebäudemassen, sondern nur längs der Straßen stehende eingliedrige kurze Häuserreihen.

Von diesem ältesten Kerne aus vergrößerte sich langsam die Stadt nach allen Seiten. Damit trete ich der jetzt herrschenden Meinung, daß sich die städtische Ansiedelung von den Fischerhäusern her allmählich längs der alten Klettgauerstraße gegen den Frohnwagplatz hinaufgezogen habe, entgegen. Wenn auch zwischen Schiffländе und Gerberbach an der Straße Häuser gestanden sein mögen, so waren es doch nur wenige, weil der Rhein früher viel näher an den Fuß des Emmersberges ging als jetzt. Erst im 13. Jahr-

hundert wurde durch Aufschüttung, die sog. fülli [1]), das Terrain der jetzigen Unterstadt zum Bau von Häusern gewonnen, und am Ende des 13. Jahrhunderts war dieses Quartier endlich groß genug, um an die Stadt, welche sich währenddem von entgegengesetzter Richtung her bis an den Gerberbach ausgedehnt hatte, angeschlossen zu werden. Aber auch jenes Gebiet westlich vom Gerberbach erfuhr eine verhältnismäßig späte Besiedelung.[2]) Auf dem ganzen Areal vom Münsterplatz zur Vordergasse und weiter bis zum St. Agnesenkloster lagen Baumgärten und Wiesen von Allerheiligen, von denen die Aebte mit der Zeit Stück für Stück den Bürgern zu Hofstätten gegen Grundzins ausgaben.[3]) Auch die St. Johannskirche wurde in diesem Baumgarten gebaut, lag somit nicht in der Mitte der ersten Ansiedelung, sondern an der Peripherie derselben. Wenn auch das Quartier zwischen der Kirche und dem Gerberbach heute den Eindruck hohen Alters macht, so beweist das nichts, weil es steinerne Häuser sind, die in unserer Stadt erst Ende des 14. Jahrhunderts in größerer Zahl gebaut wurden. Vorher gab es fast ausschließlich einfache Holzhütten, von denen keine Ueberreste erhalten sind.

Wenn wir an unserer Ansicht über die Lage der ersten kaufmännischen Niederlassung am Fronwagplatz festhalten, bekommt der alte Turm am Ort (in fine), welcher jetzt die obere Ecke der Stadthausgasse bildet, nun auch eine andere Bedeutung, als wie sie ihm bisher zugemessen worden ist. Er bildete nicht in Gestalt einer Ecke das nördliche Ende der kleinen Ortschaft, sondern stand einfach so in der östlichen Häuserreihe des Fronwagplatzes, wie der Fron-

[1]) Vgl. Zinsrodel von 1253.
[2]) Rüeger, Chronik pag. 254, Anm. 1; pag. 283, 303, 336.
[3]) Kirchhofer, Neujahrsblätter XI, 11; Harder, Chronik pag. 93.

wagturm in der südlichen, welche durch die Straße an der Tanne noch nicht unterbrochen war. Schon Rüeger[1]) fand diese Auffassung am plausibelsten. Er wurde darin noch durch den Umstand bestärkt, daß der ganze Stock hinter der Häuserreihe, welche den Platz im Osten begrenzt und der also der Turm am Ort auch angehört, bis zum Sporengäßchen hinunter ein Garten (hortus) war. Der Ausdruck in fine würde dann nicht Ende bedeuten im Sinne einer Ecke, sondern es hätte eine andere Interpretation Platz zu greifen.

Demnach muß auch die älteste Stadtmauer einen ganz anderen Verlauf gehabt haben, als den von Harder und Bächtold am wahrscheinlichsten hingestellten. Letzterer glaubt[2]), daß sie ein längliches Viereck bildete, so daß die Ortschaft im Süden begrenzt war durch eine Mauer, welche hinter den Häusern der Vordergasse sich hinzog, im Norden an die jetzige Stadthausgasse und an den St. Johannskirchhof anstieß, im Osten nicht über den Gerberbach hinausreichte und im Westen ihren Abschluß fand durch die Häuserreihe vom Turm am Ort bis zum Spiegeleck, und von da über die Vordergasse zur goldenen Wage verlief, welches Haus noch im Jahre 1512 den Namen zum alten Tor führte.

Wenn letztere Bezeichnung als Beweis für die Existenz eines früheren Tores an dieser Stelle benützt werden kann, so ist es von uns konsequentermaßen als das Osttor der ersten Stadt aufzufassen. Ein zweites Tor im Norden wäre etwa beim Haus zum Riesen gestanden und ein drittes vielleicht das Obertor gewesen. Dann hätte sich die erste Mauer von Tor zu Tor hinter den Häuserreihen hingezogen. Wer will es beweisen?

---

[1]) Chronik pag. 336.

[2]) Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, pag. 31

In der Mitte des 11. Jahrhunderts heißt Schaffhausen immer noch villa oder locus, so 1045 villa Scaphusun, 1050 in loco qui Scefhusen dicitur, dann 1080 wieder in villa Scafhusa u. s. w. Ganz gleich werden zu dieser Zeit auch z. B. Hemmental und Büsingen bald villa, bald locus genannt. Das war gewöhnlich die Bezeichnung für offene Orte, für Dörfer; aber man hat es damit nicht so genau genommen. Noch im 13. und 14. Jahrhundert, als Schaffhausen in jeder Beziehung schon längst Stadt war, ist von ihr die Rede als der villa Schafusensis. Sonst heißt sie immer, z. B. in einer Urkunde von 1270, oppidum und civitas. Daraus geht soviel hervor, daß man aus der Benennung keinen treffenden Schluß über die Größe der Stadt zur Zeit der Stiftung von Allerheiligen ziehen kann.

Wir haben nun noch, als die Hauptsache, die rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen.

Das Recht des Volkes auf unserem Gebiete war ursprünglich das alte alemannische Stammesrecht. Unter demselben stand man aber nicht, weil man auf diesem Gebiet wohnte, sondern nur derjenige war des Rechtes teilhaftig, welcher dem alemannischen Stamm angehörte; dabei war es gleichgültig, wo seine Person sich gerade befand. Dieses alte alemannische Volksrecht war geschrieben in den leges barbarorum. Die eine Aufzeichnung, Pactus Alamannorum, stammt wahrscheinlich aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts, während die Lex Alamannorum in den Jahren 717—719 aufgesetzt worden ist.

Vom 9. Jahrhundert an erfuhr das Stammesrecht eine allmähliche Umbildung. Es abstrahierte von der Zugehörigkeit der Person zum Stamm und heftete sich an

das Land. Für ein gewisses Gebiet galt nun ein gewisses Recht, das Landrecht. Aber während das alte Volksrecht einheitlich gewesen war, also auf einem sehr großen Gebiete Geltung gehabt hatte, soweit der Stamm reichte, folgte nun die Auflösung in viele kleine Rechtsgebiete, in Territorialrechte. Das Recht entwickelte sich mündlich fort als Gewohnheitsrecht; es paßte sich so den jeweiligen Verhältnissen der kleinen Verbände und Genossenschaften an und erstarkte als das ihnen eigentümliche Recht, als Hofrecht, Dienstmannenrecht u. s. w., das heißt, dem gesamten Rechtsbestand, den das Volksrecht noch umfaßt hatte, wurden jetzt größere und kleinere Gebiete entfremdet. Denselben Vorgang haben wir bei der Bildung des Stadtrechtes, welches für uns in Betracht kommt, nur können wir hier von einer Entfremdung vom Landrecht als im Sinne einer Weiterentwicklung reden, einer Rechtsbildung, welche den veränderten Verkehrsverhältnissen und den neuen wirtschaftlichen Zuständen entsprach. Heusler[1]) sagt dazu sehr treffend: „Es ist dem Wesen nach ein ähnlicher Dualismus, wie ihn eine spätere Zeit in dem Gegensatze zum gemeinen Zivilrechte für das Gebiet des gewöhnlichen Verkehrs und Handelsrechte für das Gebiet des Handelsverkehrs zur Erscheinung gebracht hat." Für die Bedürfnisse der Marktansiedelung genügte das auf bürgerliche Zustände berechnete alte einfache Landrecht nicht. Seine starren Formen wurden gesprengt, und es entstand das einen kaufmännisch-gewerblichen Charakter tragende Recht der Marktansiedelungen, das Marktrecht, ius fori oder ius forense. Schon um das Jahr 1000 gibt es ein vom Volksrechte abweichendes kaufmännisches Gewohnheitsrecht.[2]) So heißt es von den Kaufleuten des Reichs: faciant judicia,

[1]) Institutionen des Deutschen Privatrechts I, 26.
[2]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, pag. 610.

quae omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Es war zunächst nur Standesrecht, Personalrecht des Kaufmanns. Es hatte eine bestimmte Klasse von Menschen zu Trägern, war geschaffen zu Nutz und Frommen der Handeltreibenden[1]). Aber dann haben wir den analogen Vorgang wie früher, als das Volksrecht zum Landrecht wurde: Das Kaufmannsrecht hat sich lokalisiert, wo eine kaufmännisch-gewerbliche Bevölkerung vorhanden war, und wurde eben zum Marktrecht.

Ueber den Inhalt dieses gemeinen Rechtes des Kaufmanns weiß man nicht viel. Gerade für Schaffhausen haben wir in dem behandelten Zeitabschnitt (bis 1080) keine Aufzeichnungen. Deshalb müssen wir uns vorderhand mit der Darstellung einzelner allgemeiner Rechtssätze begnügen. Hiezu gehörte vor allem die volle Freizügigkeit, die zum Beruf des Kaufmanns unentbehrlich war.[2]) Seine Existenz hing nicht von Ackerland ab; sein Grundbesitz war ein ihm zur freien Verfügung stehendes Vermögensobjekt. Damit fiel die Schranke der persönlichen Unfreiheit. Wenn er etwa noch persönliche Abgabenzu leisten hatte, z. B. den Arealzins, so war das seine Privatangelegenheit. Der Marktherr hatte seine Grundstücke weder als Lehen noch als hofhörige Güter ausgegeben.

Dieses Recht des kaufmännischen Berufsstandes, die persönliche Freiheit, genoß jeder, der hereinkam und am Markte teilnahm. Stadtluft machte frei. Der Satz betraf natürlich nur die früher Unfreien. Sie erlangten die Freiheit entweder sofort oder erst nach einer gewissen Zeit, wenn sie z. B. binnen Jahr und Tag nicht von ihrem Herrn

[1]) Rietschel, a. a. O. pag. 192.
[2]) Siehe Gothein a. a. O. pag. 9 ff.

reklamiert wurden; bis dahin standen sie als Leibeigene noch unter einem fremden Hofrecht. „Innerhalb des Kaufmannsstandes verschwand der Gegensatz der Geburt, und aus dieser Marktgemeinde, welche lediglich soziale Gegensätze nach Beruf und Besitz kannte, ist die städtische Verwaltung, das Urbild modern gearteter Staatsverwaltung hervorgegangen“[1]). Der Marktherr fragte also nicht danach, ob frei oder unfrei, wenn er einem Ansiedler die Niederlassung gestattete; omnis homo cuiuscunque conditionis war willkommen. Dadurch wurde der Zuzug der Ansiedler gefördert, das Wachstum der Stadt beschleunigt. Je mehr der Handelsverkehr wuchs, desto reichere Erträge flossen dem Marktherrn zu.

So kamen Leute, die sich vorher nie gesehen hatten, von verschiedenen Seiten zu verschiedenen Zeiten herbei, und es gab auf diese Weise in der Marktansiedelung eine Bevölkerung zusammen, welcher der einheitliche Ursprung mangelt. Das natürlichste war, daß sie zunächst nebeneinander ohne Organisation lebten, oder besser ausgedrückt, daß die Gesamtheit der Gemeindegenossen ihr einziges Organ war. Als solche Gemeinde zur gesamten Hand bestand sie wohl nicht besonders lange. Der Ort vergrößerte sich, die Verwaltung wurde komplizierter, und daraus erwuchs das Bedürfnis nach einer wirklichen Gemeindeorganisation. Man begann für einzelne Gemeindeangelegenheiten Ausschüsse zu wählen, die anfangs blos ausführende Organe des Gesamtwillens waren; eine wirkliche Amtsgewalt kam ihnen noch nicht zu. Sie waren natürlich aus den meliores, den angesehensten und zuverlässigsten Gemeindeangehörigen ge-

---

[1]) Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, pag. 15.

bildet.[1]) Statt daß nun im Laufe der Zeit diese Kommissionen zu einer Behörde mit festen Amtsbefugnissen geworden wären, wurde in Schaffhausen die natürliche Entwicklung, deren schließliches Resultat das Inkrafttreten des Rates gebildet hätte, dann unterbrochen durch den Uebergang der Stadtherrschaft an den Abt, welcher das Recht ausübte, die verschiedenen Verwaltungszweige von sich aus mit den ihm passenden Leuten zu besetzen. Da nahm denn, wie wir später noch sehen werden, der städtische Rat seinen Ursprung im Gerichte, an dem die Marktbewohner gemeinsam Recht sprachen, und erst nachdem das Stadtwesen stärker geworden war als der geistliche Herr, konnte der Stadtrat auch die selbständige Verwaltung der Gemeinde endlich an die Hand nehmen. Das geschah im Anfang des 14. Jahrhunderts. Jedenfalls kann nach dem Gesagten der von Keutgen[2]) ausgesprochene Satz; „Die Stadtgemeinde muß von Anfang an eine Verfassung gehabt haben, diese aber war noch primitiv und von der Verfassung einer ländlichen Ortsgemeinde in nichts verschieden", von uns nicht acceptiert werden.

Als wesentlicher Bestandteil des Marktrechts erschien der Marktfriede. Es war eigentlich der Friede der reisenden Kaufleute, ein Personalfriede, kein örtlich festbegrenzter Lokalfriede. So der Theorie nach. In Wirklichkeit war er auf die nächste Umgebung des Marktes beschränkt. Wo ein Markt stattfand, genossen die Marktbesucher den Frieden, und zwar nicht nur die einheimischen; auch den auswärtigen war Friede und Sicherheit gewährt sowohl während ihres

[1]) Vgl. über das Gesagte: Rietschel a. a. O. pag. 163 ff.

[2]) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, pag. 11.

Aufenthaltes am Marktorte selbst als auch während ihres Kommens und Gehens, auf der Hinreise und Rückreise. Das hatte seine Ursache in dem besondern Königsschutze, dessen sich der Markt erfreute. Die Marktteilnehmer standen unter Königsfrieden. Der Markt kam ja als Regal vom König her; er war vom König verliehen worden und daher privilegiert. Deswegen heißt er an andern Orten mercatum legitimum, mercatum imperiale, mercatum publicum. In einer schon zitierten Stelle des Güterbeschriebes von 1150 ist die Rede vom offnen markt zů Schaffhusen; es ist dies die einfache spätere Uebersetzung von publicum mercatum. Auch die Münze wird in der Urkunde von 1080 publica moneta genannt.

Der Marktfriede als Königsfriede schützte den Marktbesucher nicht nur vor widerrechtlichen Angriffen, sondern er gewährte ihm auch Schutz gegen fremde Rechtsverfolgung, civile und strafrechtliche, solange der Markt dauerte.

Um den Marktfrieden gegen Störungen aufrecht zu erhalten, war der Marktbann erforderlich; dem Marktherrn wurde der volle Königsbann verliehen. Wer sich ein Vergehen gegen den privilegierten Markt und seine Besucher zu Schulden kommen ließ, hatte außer der einfachen Buße noch die öffentliche Bannstrafe zu bezahlen, d. h. 60 solidi. So erließ bereits Graf Burkhard die Bestimmung, daß nyemant erlaubt ist etwas zů verkauffen in aller wochen on offnen bann (bannus publicus).[1]) Im Allensbacherprivileg vom Jahre 1075 heißt es: Quicumque monetam et mercatum infringere vel condemnare presumpserit, vel aliquem illuc venientem molestaverit, eandam pe-

[1]) Quellen, pag. 137.

nam et imperiale bannum persolvat. Das gleiche hat auch in Schaffhausen gegolten. Allerdings erfahren wir es erst einige Zeit später aus den kaiserlichen Immunitätsprivilegien. So bestätigt z. B. 1120 Heinrich V. Markt, Münze und Zoll in Schaffhausen und sagt weiter: Si quis autem hoc violare presumpserit, banno nostro subjaceat et auri purissimi centum libras imperatori persolvat. Dieser Marktfriede erschien als weit verbreitetes Institut, welches jam aliis mercatorum locis concessum erat (Privileg Ottos I. für das Kloster Corvey) oder welches auch die Besucher in aliis civitatibus, oppidis, castellis, vicis, villis genießen. [1]) Der öffentliche oder kaiserliche Bann bedeutete keinerlei Gerichtshoheit, sondern nur die Ueberweisung der Bußen, welche für den Friedbruch gezahlt werden sollten, der an den Besuchern des Marktes verübt wurde. Der Königsfriede kam den Marktteilnehmern zugute, der Königsbann den Marktberechtigten.

Als aus der offenen Marktansiedelung eine Stadt geworden war, genoß sie immer noch und um so eher den rechtlichen Vorzug des höheren Friedens, der sie vor dem platten Lande auszeichnete. Man muß sich nun fragen, ob dieser Stadtfriede oder Burgfriede einfach eine Weiterentwicklung des Friedens der Kaufleute darstellt, ob der Friede von den Kaufleuten auf den Kaufplatz, die Stadt, ausgedehnt worden sei. Einige Forscher, so Waitz, Schröder und Schulte haben diese Frage bejaht. Die heutige Wissenschaft befindet sich aber eher auf einem andern Standpunkte. Sie weist hin auf die enge Beziehung zwischen der Stadtmauer und dem Stadtfrieden. Die Mauer umgibt einen

---

[1]) Rietschel. a. a. O. pag. 201.

geschlossenen Raum, und jeder geschlossene Raum war nach deutschem Volksrecht befriedet. Jedes Haus, jedes Dorf, jede geschlossene Ansiedelung hatte seinen Frieden. Für die Stadt kommt noch hinzu, daß sie auf Grund königlicher Verleihung entstanden ist und daß das Befestigungsrecht nur vom König erteilt werden konnte.[1]) Der König hatte sozusagen die Gewere an dem Stadtareal. Alles, was des Königs war und vom König kam, genoß aber auch seinen Frieden. Auf der Stadt ruhte der Königsfrieden als Burgfrieden; aus dem Burgfrieden ist der Stadtfrieden entstanden. Im Effekt kommt es auf das gleiche heraus, ob der Stadtfrieden aus dem Marktbesucherfrieden oder aus dem Burgfrieden hervorgegangen ist; es handelt sich in beiden Fällen um Königsfrieden.

Den Kaufleuten waren nicht nur besondere Rechte, sondern auch besondere Gerichte zugestanden. Nach der deutschen Gerichtsverfassung war ursprünglich das ganze Land von einem Netze gleichartiger Gerichtsbezirke bedeckt, den Hundertschaften, von denen immer mehrere zu einer Grafschaft vereinigt waren. Bei uns sind weder aus der alt-alemannischen noch aus der fränkischen Zeit Namen und Umfang hegauischer oder klettgauischer Hundertschaften überliefert. Zu welcher Centene das ursprüngliche Fischerdörfchen Schaffhausen gehörte, ist also noch nicht aufgeklärt; es wird aber wohl mit noch einem Dorf oder mehreren Dörfern der Nachbarschaft, die auch in diesem südlichen Zipfel des Hegaus liegen, einen solchen Gerichtsbezirk gebildet haben.

In der fränkischen Zeit hießen die Gaue Grafschaften oder Gaugrafschaften, denn über eine solche Landschaft und

[1]) Siehe Schröder a. a. O. pag. 605.

das Volk darin amtete als oberster Beamter ein Graf, welchen bei den Alemannen der Herzog einsetzte, später der fränkische König, nachdem die schwäbische Herzogswürde beseitigt war. Er handhabte im Namen des Königs die Militär-, Polizei-, Finanzverwaltung und die Gerichtsbarkeit. Ueber die Grafschaft des Hegaus hat Tumbült eine ausführliche Abhandlung geschrieben. [1]) Danach lassen sich als karolingische Grafen folgende namhaft machen: Bertold 724, Warin 764, Robert 770, Ulrich 788, Rochar 829, Ulpkar 830, Uto (Uto) 846, Adalbert 884, Burkhard 920. Letzterer ist wohl kein anderer als der 926 gestorbene Graf Burkhard, Herzog von Alemannien. Die Hegaugrafschaft war durch Erbschaft (denn er war der Enkel des vorgenannten Adalbert) an ihn gekommen. Von 920—1067 fehlt jedes direkte Zeugnis über die Hegaugrafen, und von 1067—1275 verbreiten nur einige Urkunden des Klosters Allerheiligen ein spärliches Licht, welches soviel vermuten läßt, daß die Grafschaft im Besitz der Pfullendorfer sich befand. Dieses Geschlecht erlosch gegen 1180. Der letzte, Graf Rudolf, übergab noch bei seinen Lebzeiten seine Besitzungen erblich an Kaiser Friedrich. Mit dem Pfullendorferbesitz fiel auch die Grafschaft des Hegaus dem Reiche anheim. Sie scheint dann aber von den Staufern bald wieder verliehen worden zu sein und zwar an die Grafen von Nellenburg. [2])

Das System gleichartiger Gerichtsbezirke dauerte nicht immer lückenlos fort. Bald fand eine Zerkleinerung der-

---

[1]) In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III. Vgl. auch über die Gaugrafen des Hegaus: Schultze, Gaugrafschaften des alemannischen Badens, pag. 177 ff.

[2]) Ueber den Klettgau und seine Grafen vgl. Schultze a. a. O. pag. 151 ff.

ſelben ſtatt durch die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und eine Unterbrechung durch die ſtets wachſende Zahl immuner Gebiete. Eine einzige Anſiedelung, die ſich durch ſtärkere Einwohnerſchaft und wirtſchaftliche Bedeutung vor den andern auszeichnete, konnte wohl einen Gerichtsbezirk für ſich abgeben.[1]) Das traf für die Marktanſiedelung zu; indem ſie ſogar ein eigenes Recht beſaß, ergab ſich für ſie die natürliche Notwendigkeit, auch ein eigenes Gericht zu beſtellen. Es iſt dem Markte und ſpäterhin der Stadt weſentlich, daß ſie durch ein beſonderes Gericht ausgezeichnet waren.

Bei der Erklärung dieſer exempten Stellung des Marktgerichtes müſſen wir auf die Immunität im allgemeinen Bezug nehmen. Die Exemption von den Grafengerichten erfolgte zuerſt in den Krongütern, auf dem königlichen Grundbeſitz. Sie waren von der öffentlichen Gewalt (ab introitu judicium) und, als der Hauptſache, von fremder Gelderhebung befreit. Die Immunität des Königsgutes wurde dann auch dem Kirchengute gewährt und zwar ſeit dem 10. Jahrhundert regelmäßig die volle Immunität, welche die hohe Gerichtsbarkeit in ſich ſchloß. Später haben auch weltliche Grundherrn durch königliche Privilegien die hohe Vogtei erlangt. So waren die grundherrlichen Grafſchaften entſtanden. Für unſer Gebiet kommen die Nellenburger als Grundherrn in Betracht. Sie waren nicht nur Grafen des Zürichgaus (im Jahr 1050 wird Eberhard comes Thuregiae provinciae genannt)[2]) und Neckargaus, ſondern beſaßen auch bedeutendes Hausgut im Hegau und Klettgau. Beſonders das um Schaffhauſen liegende Gebiet

[1]) Keutgen a. a. O. pag. 14 ff.
[2]) Ouellen, pag. 6.

gehörte ihnen. Seine Grenzlinie wird in einer Urkunde von 1067 folgendermaßen angegeben:[1]) Sie ging de Rödrichesstein ad Renum et sic totum Renum ad Urwerf et totum Louphareberch et de Metemunstiga ad petram Strubineich et Ymfun et ad Slögenmeteline et totum Marchwech ad Salun, ad Riederen, ad petram Buochberg, de Buochberg ad Orsentale et ad Wirleberch et ad Gartesburch et ad Rinharth et totum Rinharth ad Röderichesstein. Henking[2]) deutet die Grenze so: „Von der nicht genau bestimmbaren Marke Rodrichstein (1050 Rodilinstein genannt) zum Rhein, mit diesem abwärts zum Urwerf, von da um den Lauferberg herum durch den Stig hinab gegen Guntmadingen, dann über die unbekannten Marken Strubinaich und Ymphun zum Schlauchhof nördlich von Löhningen, von hier auf die Höhe und, dem über den Staufenhof und das Siblinger Randenhaus zum hohen Randen führenden, die Grenze zwischen Hegau und Klettgau bildenden Marchweg folgend, zum unbestimmbaren Gewanne Salem, weiter zum Riede auf dem Randen bei Merishausen, zu einem Felsen auf dem Buchberg, dann ins Orsental hinunter, über den Wirbelberg und quer über das Mühlental zur Garsburg (Gaisberg), dann, den Rheinhard ganz umfassend, wieder zum Roderichstein".

Anfänglich besaßen die Nellenburger diesen großen Landkomplex nicht als zusammenhängendes Stück, sondern das Bistum Bamberg und Graf Adalbert von Haigerloch-Hohenzollern hatten darin auch noch Grundbesitz. Aber Eberhard von Nellenburg eliminierte dieselben, indem er mit ihnen auswärtige, für sie günstiger gelegene Güter

[1]) Quellen, pag. 13.

[2]) Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen.

austauschte. In diesem seinem großen Hausgut erhielt er durch die erwähnte Urkunde im Jahre 1067 von König Heinrich IV. den Wildbann verliehen: Notum sit, qualiter nos comiti Eberhardo, fideli nostro, bannum legitimum foresti infra predium suum in pago Cletgouve et Hegowe situm super cervos et cervas, et super apros et sues silvaticas nostra regali potestate in proprium dedimus, confirmavimus cum omni justitia ac jure perpetuo obtinendum sibi concessimus. Tumbült[1]) glaubt, daraus auf die volle Immunität des Hausgutes schließen zu können, und auch Bächtold[2]) nimmt als wahrscheinlich an, daß die Nellenburger die gräflichen Rechte für ihre Besitzungen gehabt hätten[3]). Danach wäre es möglich, daß der Markt von Schaffhausen auf immunem Gebiet gegründet wurde.[4]) In diesen Falle hätte es für den Markt keiner besonderen Verleihung, wenigstens nicht der niederen Gerichtsbarkeit bedurft, um seine Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen, sondern die Immunität, welche für den ganzen grundherrlicheu Boden galt, würde eben ohne weiteres auch für den Markt gegolten haben. Aber wenn man auch für das Schaffhauser Gebiet einen solchen grundherrlichen Gerichtsbezirk nicht annimmt, so würde sich aus der königlichen Marktverleihung

---

[1]) Die Grafschaft des Hegaus, pag. 43.

[2]) Erwerbung der Landschaft, pag. 20.

[3]) Vgl. auch Inama-Sternegg a. a. O. II. 393: „Die Verleihung der Münze erfolgte nur an Große, denen die Könige in Verfolgung ihrer Politik der Heranziehung der großen Grundherren zu der Erfüllung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben auch schon die Immunität verliehen hatten.

[4]) Schaffhausen ist eines der wenigen Beispiele, daß ein Laie auf seinem in der Grafschaft eines andern gelegenen Grund und Boden einen Markt errichtete.

heraus die gesonderte gerichtliche Stellung der kaufmännischen Ansiedelung erklären lassen. Der Markt kam vom König her. Er genoß deshalb dieselben Vorzüge wie alles, was dem König gehörte oder seinen Ursprung von ihm herleitete, er war der Immunität teilhaftig wie das Königsgut. Er besaß ein eigenes, von der Einmischung der Staatsbeamten befreites Gericht. „Jeder Marktherr, der auf seinem Grund und Boden mit königlicher Erlaubnis einen Markt errichtete, besaß für diesen Markt die Immunität.“[1]) Es brauchte dazu keine besondere königliche Verleihung. Das war ein wichtiger Satz des gemeinen Rechtes der Kaufleute, daß sie auch eine gemeine Gerichtsverfassung besaßen, welche die Exemption von der Grafschaft bedeutete. Der Marktherr war auch der Gerichtsherr. Er verwaltete und sprach das Recht, welches die Kaufmannsgemeinde besaß und fand. Die ständigen-Urteilfinder waren die in der Marktansiedelung angesessenen Kaufleute. Aus ihnen erwuchsen später teilweise die „Geschlechter“ der Stadt, das städtische Patriziat. — Jedoch bildeten die Kaufleute nicht die einzigen Einwohner. Sie waren nur die freien Grundbesitzer nach Kolonistenrecht oder Marktrecht. In diesen freien Elementen sind die entscheidenden Antriebe für die Ausbildung der mittelalterlichen Stadt zu sehen. Neben den freien Handeltreibenden gab es auch noch einige freie Gewerbetreibende, Handwerker, die aber im Rang den Kaufleuten nachstanden. Obgleich kein Unterschied zwischen ihnen bestand in Bezug auf die Geburt, so wurde er doch gemacht nach der wirtschaftlichen Beschäftigung. Die meisten derselben waren aber, wenigstens eine Zeit lang, unfrei. Indessen konnten sie deswegen auch innerhalb des Marktgebietes wohnen,

[1]) Rietschel, a. a. O. pag 156.

möglicherweise sogar Grund und Boden inne haben, aber sie besaßen letzteren nicht nach freiem Marktrecht, als proprium liberum, sondern nach Hofrecht, als proprium obligatum. Oder sie hatten überhaupt keinen Grundbesitz, waren als Hintersaßen, als Seldner der Kaufleute angesiedelt. Der freie Kaufmann war dann Hofherr, der Handwerker Hofsäße. Wir haben um das Jahr 1080 in Schaffhausen nach dem Güterbeschrieb 112 areae, also 112 freie Grundbesitzer. Daneben werden auch 11 Wirtschaften erwähnt, eine ganz respektable Zahl, was darauf hindeutet, daß noch eine ziemliche Menge anderer Bevölkerung, eben diese Hintersaßen, in dem Marktort gewohnt haben müssen, und daß auch infolge des durchgehenden Handelsverkehrs die Ortschaft gewiß von den reisenden Kaufleuten und den Fuhrknechten stark frequentiert war.

Wer von den Hörigen mit den Kaufleuten im Marktverkehr stand, war auch ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Aus dem Anknüpfungspunkt mit dem Gerichte der Freien heraus haben die minores, besonders mit wachsendem Wohlstande, sich eine bessere rechtliche Stellung errungen, ja sie übernahmen später sogar die führende Rolle in der städtischen Entwicklung.[1])

Die Kompetenz des Marktgerichtes entsprach derjenigen des Hundertschaftgerichtes der fränkischen Reichsverfassung. Die Stellung des Marktrichters, des späteren Schultheißen oder Unterrichters, welcher vom Marktherrn ernannt wurde, entsprach derjenigen des Centenars. Das Recht der Kaufleute, von dem wir früher gesprochen haben, wurde durch dieses ihr Gericht zur Entfaltung gebracht. Das Marktgericht war für die Angelegenheiten der Marktbesucher zuständig.

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Zunftbewegung.

Es hatte den Marktfrieden zu wahren. Deshalb beschränkte es sich nicht auf den Marktort selbst, sondern griff auch darüber hinaus. Wer von den Marktbesuchern sich ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, solange er den Marktfrieden genoß, hatte sich vor dem Marktgericht zu verantworten, da er ja während dieser Zeit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entzogen war. Also die Kaufleute hielten nicht allein Gericht über sich, sondern auch über andere. Außer der Rechtsprechung über Frevel stand dem Marktgerichte zu diejenige über alles, was mit den alltäglichen Geschäften des Marktverkehrs zusammenhing: Streitigkeiten über Schulden und Verträge, die Aufsicht über rechtes Maß und Gewicht, und über den unrechten Marktpreis, über Kauf und Verkauf.[1]) Bald kam auch die Kompetenz für Grundbesitzstreitigkeiten über Erb und Eigen hinzu. Man sieht, daß das Marktgericht auf die niedere Strafgerichtsbarkeit und die Civiljurisdiction beschränkt war. Peinliche Sachen kamen vor das dem Landgericht entsprechende Vogtgericht. Dem Grafen entsprach der Vogt (advocatus). Diesen Namen hatte er als Vertreter der Immunitäts- oder Grundherrschaft im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt, advocatus im eigentlichen Sinne des Wortes. Eberhard von Nellenburg war selbst Vogt, denn weltlichen Personen war es im allgemeinen nicht gestattet, sich durch einen Vogt vertreten zu lassen.[2]) Nach dem Tode Eberhards ging die Vogtei auf seinen Sohn Burkhard über, welcher sie dann

[1]) Vgl. die öfters angezogene Stelle im Güterbeschrieb, daß „nyemant erlaubt ist, etwas zu verkauffen in aller wochen uss genommen von der nünden stünd des guoten tags biss zü der nünden stund des zinstags und im jarsmarckt 7 tag vor allerheiligen fest und sovyl tag auch darnach".

[2]) Siehe Brunner a. a. O. pag. 306.

im Jahre 1080 dem Kloſter Allerheiligen ſchenkte. Er erklärte damals: „omni advocatia me abdicavi.“

Die Zuſtändigkeit des Vogtgerichtes erſtreckte ſich über das Gebiet der Marktanſiedelung hinaus, es galt als oberſte Gerichtsbehörde im ganzen Hausgut der Nellenburger, deſſen Grenzen wir oben näher angegeben haben. Die Grafen des Hegaus und Klettgaus hatten in dieſem Immunitätsgebiet nichts mehr zu ſagen. Daß es jetzt die Immunität beſaß, geht aus der Bezeichnung Vogt als des oberſten Beamten hervor. Von einem Grafen des Klettgaus oder Hegaus, welcher als Inhaber der gräflichen öffentlichen Gerichtsbarkeit in Schaffhauſen aufgetreten wäre, iſt in den Urkunden nie die Rede.

Indem die villa Schaffhauſen für die niedere Gerichtsbarkeit ein eigenes Marktgericht beſaß, war ſie hinſichtlich desſelben wieder von dem übrigen Immunitätsgebiet eximiert. Der Zug der Entwicklung ging dahin, daß ſie auch nach der hohen Gerichtsbarkeit ſtrebte. Die ſpätere Stadt hat dieſes Ziel erreicht.

Wir wollen noch kurz einen Blick werfen auf dasjenige, was dem Marktherrn an ſeiner villa Schaffhauſen die Hauptſache war, auf die fiscaliſchen Erträgniſſe. Vom Urealzins haben wir bereits geſprochen. Eine weitere Geldquelle war die Münze, deren Nutzen teils im Schlagſchatz, teils im Geldwechſel beſtand. Nicht unerheblicher Gewinn floß dem Marktherrn zu aus dem Zoll (de theloneo), das heißt dem Tranſitzoll, Weggeld. Er entſprang dem Handelsverkehr, der ſeinen Durchzug durch die villa Schaffhauſen nahm, welche dem Nellenburger als Grundherrn gehörte. Daneben iſt gleich zu erwähnen der Marktzoll, der von Kauf und Verkauf auf dem öffentlichen Markte

erhoben wurde. Die Abgaben von den Kaufbänken (de scamnis, quod vulgariter dicitur pankschillinch), von den Brodbäckern (de panificis), von den Wirtschaften (de tabernis) sind hieher zu zählen. Bei den letzteren ist als „wirtschaftlich" interessant hervorzuheben, daß eine Bierschenke (taberna cervisiae) nur 2 Talente, während eine Weinkneipe (taberna vinaria) 7 Talente an tributum zu entrichten hatte. Schließlich kamen noch die Einkünfte aus der Schiffahrt (de navibus) dazu. Von allem zusammen gab das einen Zins von 93 Talenten, welcher jährlich zu bezahlen war (tributa sunt annuatim persolvenda).

Wir haben in diesem Abschnitt die Grundlagen klarzulegen versucht, auf denen sich nun das städtische Wesen aufbauen soll und sind dabei, kurz zusammengefaßt, zu folgendem Resultat gekommen: Schaffhausen war eine freie Marktgemeinde auf grundherrlichem Boden.

Wir beginnen einen neuen Zeitabschnitt mit dem Jahre, in welchem die Herrschaft (proprietas, potestas, advocatia) über den Ort Schaffhausen vom bisherigen weltlichen Innehaber an das Kloster Allerheiligen kam.

IV. Die Ausbildung des städtischen Wesens bis zur ersten Verfassung. 1080—1294.

1. Kapitel: Die Stadtherrschaft.

A. Abt und Kloster Allerheiligen.[1])

Die Geschichte der Stiftung des Klosters Allerheiligen ist von der Sage umsponnen.[2]) Was wir Sicheres wissen, genügt jedoch hier für uns. Graf Eberhard von Nellenburg war von einem Priester Luitbold nach der welte zucht und êre und nach gottes willen erzogen worden. Er zeichnete sich aus durch seine Frömmigkeit, durch eine rege Tätigkeit für kirchliche Zwecke. So verdanken ihm das Kloster Schwabenheim (Kreis Bingen am Rhein) und eine Kirche unweit Kreuznach im Nahegau, die später zum Kloster Spanheim umgewandelt wurde, ihre Entstehung. Weiter erfreute sich auch das Kloster Reichenau seiner bedeutenden Vergabungen. Die wichtigste Lebensarbeit Eberhards war jedoch die Gründung unseres Klosters. Schon aus dem Jahre 1050 haben wir urkundliche Meldung von den Vorbereitungen zu dem Bau.[3]) Anfangs war es nur eine Kapelle, die Auferstehungs- oder Erhardskapelle, welche

[1]) Rüeger, Chronik. Buch V, Kap. 1. Henking, Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

[2]) Siehe das Buch der Stifter (Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, 28 ff.)

[3]) Quellen, pag. 6.

heute noch erkennbar ist. Sie wurde gegen Ende des Jahres 1052 von Papst Leo IX. selbst geweiht.[1]) Unter Beistand und Leitung des Luitpold, Eberhards fidelissemi ac venerandi presbiteri, artis architectoriae satis conscii,[2]) erfolgte der weitere Ausbau, da sich die Kapelle für den Abt und die zwölf Mönche als zu klein erwiesen hatte. 1064 war die zweite größere Kirche fertig. Die Einweihung geschah am 3. November des gleichen Jahres unter Anwesenheit zahlreicher geistlicher und weltlicher Großer durch Bischof Rumold von Konstanz in honore sancti Salvatoris, id est in nomine sanctae et individuae trinitatis et sanctissimae crucis et in honore sanctae et perpetuae atque intemeratae virginis Mariae, genitricis eiusdem domini nostri Yhesu Christi, et sancti Michahelis archangeli omniumque supernorum civium et illorum sanctorum.[3]) Daher wird nun die Kirche und das Kloster St. Salvator oder Allerheiligen genannt. Nach dem Bauplan des Luitpold wurden auch andere Gebäulichkeiten errichtet, die zu einem Kloster gehörten, das Refektorium, Dormitorium, die Abtei, ein Siechenhaus, Räume für die Dienstleute u. s. w. Um das Werk lebenskräftig zu erhalten, schenkten Eberhard, dann auch sein Sohn Burkhard und andere Gönner dem Kloster viele Güter, Einkünfte und Rechte.[4]) Während es dadurch im Laufe der Zeit ein immer größeres Ansehen genoß, so daß es sogar von einem Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts[5]) eine

[1]) Annales Scafhusenses. Quellen, pag. 158.

[2]) Quellen, pag. 140.

[3]) Quellen, pag. 139.

[4]) Vgl. Güterbeschrieb von 1150.

[5]) Bernhard Brand, Vollkommener Begriff aller lobwürdigen Geschichten und Taten. Basel 1553.

gfürstete abtei genannt wurde,[1]) war doch die junge Stiftung im Anfang noch ein bescheidenes Klösterlein. Wann es eigentlich bezogen wurde, wissen wir nicht genau, wahrscheinlich 1056.[2]) Eberhard selbst hatte sich in seine Stiftung von der Welt zurückgezogen und starb darin als einfacher Mönch.[3]) Da nach seinem Tode die klösterliche Zucht arg nachgelassen hatte, fand es sein Sohn Burkhard für nötig, eine Reform einzuführen. Zu diesem Zwecke berief er im Jahre 1079 den Abt Wilhelm aus dem Kloster Hirsau, qui tunc strenuissimus atque nobilissimus regularis vitae institutor habebatur, nach Allerheiligen.[4]) Dieser glaubenseifrige Mann erschien dann auch bald mit mehreren Mönchen und richtete das Leben im Kloster nach der strengen Benediktiner-Ordensregel der Cluniascensischen Klöster ein. Damit war der Grund zu der späteren Größe unseres Klosters gelegt; denn diese Reformklöster waren in jenen Zeiten des Kriegs und der Not die Zufluchtsstätten vieler Leute, vornehmer und geringer, die das wilde Treiben draußen satt hatten und den Rest ihres Lebens in frommer

[1]) Henking bestreitet, daß Allerheiligen jemals eine Fürstabtei gewesen sei. Indessen hatte unser Abt wohl doch die Qualitäten, wenn auch nicht den Titel eines Kirchenfürsten. In einer sententia Friedrichs II. von 1238 ist gesagt, daß die principes ecclesiae vom Kaiser zu erhalten pflegen: teloneum, monetam, officium sculteti et judicium seculare. Alles dies war auch dem Schaffhauser Abt schon lange zugekommen. Z. B. Friedrich I. bestätigte ihm im Jahre 1179 wieder mundinae, mercatum, moneta, naulum, teloneum et institutio officiati. U. R. 83.

[2]) Vgl. Gallus Öhems Chronik: Anno 1056 stifft grauff Eberhart das Closter Schaffhusen, besatzt es mit gaistlichen persona u. s. w. (Bibl. d. lit. Vereins 84, 115).

[3]) Vgl. Ueber das Todesjahr: Tumbült, Graf Eberhard von Nellenburg (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 4, pag. 438).

[4]) Quellen, pag. 15.

Ruhe und christlicher Askese an geheiligtem Orte verbringen wollten. Sie erschienen auch zu Schaffhausen in großer Zahl, so daß bald eine Ausdehnung der Gebäulichkeiten notwendig wurde. Man legte den Kreuzgang an, wobei die zweite Kapelle niedergerissen werden mußte. Rings herum erhoben sich außer den schon erwähnten Häusern noch Oekonomiegebäude, Räumlichkeiten für das Gesinde, Stallungen für das Vieh, Herbergen, Backhäuser, und auch die große Münsterkirche war im Jahre 1104 vollendet. Die ganze Anlage war durch eine feste Ringmauer umgrenzt, die sich vom Rhein dem Gerberbach entlang, dann über den jetzigen Münsterplatz bis zur alten Kaserne (dem damaligen Hospital) und, von da umbiegend, der Rosengasse parallel wieder an den Rhein zog. Der Klosterbezirk war also gegen die weiter nördlich gelegene Stadt ganz abgeschlossen. Innerhalb der Mauer bis zu den Gebäuden, ebenso außerhalb der Mauer bis zur Marktansiedelung befanden sich Baum- und Krautgärten und andere Plätze.

Das Wirtschaftsleben und die Verwaltung spielten sich gleich ab wie in den Hofhaltungen anderer mittelalterlicher Klöster. Dem Abte zunächst befanden sich die Konventherren, welche die geistlichen Geschäfte verrichteten und die Beratung des Ganzen übernahmen. Sie beschäftigten sich auch mit der Erziehung junger Leute, den Schülern, die später etwa in den Dienst des Herrn treten wollten. Neben den Mönchen standen die Laienbrüder, sog. Bärtlinge, die neben ihrer Teilnahme am Gottesdienst die verschiedensten Arbeiten besorgten, als Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Schuster, Gerber tätig waren. Dann kamen Bauern, die entweder auf dem Grund des Klosters saßen und Landwirtschaft trieben, oder die gegen Zins- und Dienst-

pflicht auf eigener Scholle angesiedelt waren. Den äußersten Kreis bildeten die angesiedelten Hofknechte, die Dienerschaft, welche z. B. bei Bauten Handlangerdienste tun mußten, Steine herzutragen, Kalk zuzubereiten hatten, oder sie taten Botendienste, waren Fuhrknechte, und sorgten auch als Müller, Fischer, Jäger, Winzer für den täglichen leiblichen Bedarf der großen Familia des Abtes. Von diesen Leuten wohnten nicht alle innerhalb der Klostermauern, sondern gerade in Fischerhäusern, dem alten Dorfe, saßen fast alles solche Hörige, daneben auch noch um die Stadt herum zerstreut einige Zinsbauern, so auf dem Emmersberg, auf der Steig und im Hornberg.

In einer solchen klösterlichen Familia mußte aber auch eine Familienordnung sein. Diese war repräsentiert durch das Hofrecht, welches der Abt als Grundherr handhabte. Nur die untergebenen Bewohner des Hofes waren als Genossenschaft unter diesem Hofrecht vereinigt. Als geistlicher Grundherr saß der Abt nicht selbst zu Gericht, sondern er beauftragte herrschaftliche Aufseher oder Meier (villici) mit der Rechtsprechung. Diese Vertreter des Grundherrn gegenüber den Untertanen hatten außerdem noch die Aufsicht über die letzteren auszuüben und die Bewirtschaftung der Frohnländereien zu leiten, wenn nicht für letzteres, sowie für den Einzug der Zinse und anderer Abgaben ein besonderer Keller bestellt wurde, wie das für die Besitzungen von Allerheiligen meistens der Fall war. — Im Anschluß an diese Rechtsprechung bildete sich im Laufe der Zeit ein herkömmliches Gewohnheitsrecht, welches schließlich im Anfang des 14. Jahrhunderts in der Allgemeinen Klosteroffnung von Allerheiligen[1]) aufgezeichnet wurde

[1]) Klosterarchiv XIX, E 11.

als die rechtung und fryhait, so daz gotzhus aller hailgen ze schaffhusen hat ze lüt vnd ze gût vf iren frondinkhöven vnd kelnhöven u. s. w. Mit den Kompetenzen der grundherrlichen Hofgerichte, sowie mit dem Inhalt dieses Hofrechtes haben wir uns hier nicht weiter zu beschäftigen, da es auf die Ausbildung der eigentümlichen städtischen Verfassung gar keinen Einfluß gehabt hat. Die vor das Hofgericht gehörenden Unfreien waren streng von den freien städtischen Einwohnern, welche ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten, geschieden. Der Abt und seine Diener hielten sich von den bürgerlichen Lasten und Pflichten entfernt, was sich schon äußerlich in dem Abschluß durch Mauern zeigt. Nur die Handwerker und Kaufleute, die in Handelssachen mit den Städtern zu verkehren hatten, standen bezüglich derselben vor dem Stadtgericht zu Recht. So sehen wir in den wirtschaftlichen Kräften, nicht in der Macht des Hofrechts, den Anknüpfungspunkt, der auf die Dauer eine Verschmelzung, eine immer vollständigere Aufsaugung der unfreien nachbarlichen Elemente durch das freie, lebenskräftigere, stärkere städtische Gemeinwesen im Gefolge haben mußte.

Was die Aebte von Allerheiligen betrifft, so wird ihre Zahl bis zum Jahre 1524, als der letzte Abt Michael Eggenstorfer die Abtei in eine Propstei verwandelte, auf 32 angegeben. Ihre Namen und Reihenfolge lassen sich nicht lückenlos feststellen.[1])

Nach der Einweihung der zweiten Kapelle war Eberhard in Begleitung seines Sohnes Burkhard nach Rom

---

[1]) Vgl. Rüeger, Chronik, pag. 1119. Schalch, Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen I. 40.

gereist,[1]) wo Papst Alexander II. ihm und seinen Nachkommen unter anderm das Recht gewährte, die Einsetzung des Abtes selbst vornehmen zu dürfen. Dieses Privileg ist nicht mehr vorhanden, es wird jedoch darauf Bezug genommen im Güterbeschrieb von 1150, auch ist es erwähnt in der Bulle Gregors VII. von 1080.[2]) Aber schon Burkhard entsagte auf den Rat und das Drängen des Abtes Wilhelm von Hirsau dem Rechte der Abtwahl, was von Gregor in dem erwähnten Privileg sehr energisch bestätigt wurde. Zugleich infirmierte und cassierte dieser Papst die Urkunde seines Vorgängers Alexanders II. als contra sanctorum patrum statuta verstoßend. Urban II. schreibt dann in einem Brief von 1090 an den Abt Siegfried: Obeunte te, nunc eius loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris elegerint. Der Abt soll also hinfort gewählt werden durch die Mönche, entweder mit Einstimmigkeit oder es soll der vernünftigere Teil des Rates der Brüder maßgebend sein. In einer weiteren Urkunde desselben Papstes von 1095 ist dazu noch gesagt, die Mönche sollen den Abt secundam beati Benedicti regulam wählen. Der Gewählte ist dann durch den Bischof von Konstanz zu weihen. Man kann annehmen, daß es mit der Abtwahl auch weiterhin so gehalten worden sei. Calixt II. bestätigte diese betreffende Bestimmung noch einmal im Jahre 1120.[3])

[1]) Leben Eberhards cap. 16 ff.

[2]) Quellen, pag. 21: Privilegium, quod Alexander eidem loco (nämlich monasterio sancti Salvatoris) fecit, in quo Heverardo comiti eiusque posteris preficiendi abbatis potestatem concessit.

[3]) Quellen, pag. 86.

B. Immunität und Herrschaftsrechte.

Es ist eine von den Rechtshistorikern allgemein anerkannte Tatsache, daß die Immunität, durch welche das ganze Gebiet der Abtei der direkten Einwirkung der öffentlichen Beamten entzogen wurde, auf königlicher Verleihung beruhte. Bis zum 13. Jahrhundert hatte der König das unbedingte Recht zur Erteilung von solchen Exemptionen. Die Verleihung geschah durch ein königliches Diplom.

Merkwürdigerweise rühren nun die ältesten uns bekannten Immunitätsprivilegien, welche dem Kloster Allerheiligen erteilt worden sind, nicht von Königen, sondern von den Päpsten her. Wie ist das zu erklären?

Es wäre denkbar, daß diese betreffenden Urkunden, auf die wir noch eingehender zu sprechen kommen werden, bei näherem Zusehen gar nicht den typischen Inhalt der königlichen Privilegien aufweisen würden, sondern daß es sich darin um Dinge und Verhältnisse handelte, welche nur den Papst und nicht den König etwas angingen. Wir meinen damit Verordnungen, die in das kirchliche Leben eingriffen, Beziehungen des kirchlichen Oberhauptes zu den Klostergeistlichen, Bestimmungen über den klerikalen Gerichtsstand u. s. w. Tatsächlich finden sich derartige Stellen in jedem päpstlichen Privileg. Während schon Alexander II. in seinem verloren gegangenen Schreiben auf Verlangen Eberhards das Kloster Allerheiligen unter den besonderen Schutz des römischen Stuhls genommen hatte, bestimmte Gregor VII. im Jahre 1080, ut nullus sacerdotum presumat, sibi in eo loco cuislibet potestatis, quae libertati monasterii noceat, vendicare.[1]) Auch soll Aller-

[1]) Quellen, pag. 21.

heiligen Romanae sedis libertate quieta sein, gleichwie es für das Kloster zu Cluny und Marseille gilt. Schließlich fügte der Papst als Romanae libertatis munus subjungens hinzu, daß, wenn zu irgend einer Zeit der Vorsteher der Kirche zu Konstanz (in welches Bistum unser Kloster gehörte) sich mit dem römischen Stuhl überworfen habe und demselben nicht gehorchen würde, es dem Abt und den Seinen erlaubt sein sollte, von irgend einem andern frommen Bischof die Weihen und andere bischöfliche Verrichtungen vornehmen zu lassen; er könne aber auch an ihn selbst rekurrieren. Diese Bestimmung lief also auf den Schutz gegen Uebergriffe seitens des Bischofs hinaus, dessen geistliche Hoheitsrechte jedoch dadurch nicht weiter ausgeschlossen wurden. Das Kloster Schaffhausen, das dem ius apostolicae sedis unterworfen ist, bezahlt ad indicium perceptae huius a Romana ecclesia libertatis jährlich zunächst 12 Goldstücke (aurei), von denen 20 eine Unze ausmachen. Urban II. verlangt dagegen 1090 die jährliche Leistung einer Stola und eines Gürtels (cingulum) zum täglichen Gebrauch an den Lateran. Weiterhin kommt noch dazu die bereits erwähnte Verfügung der Päpste betreffend die Abtwahl.

Wenn auch einige Rechtsgelehrte des 14. Jahrhunderts[1]) Recht hätten mit ihrer Behauptung, Allerheiligen stehe auf Grund dieser Zugeständnisse der päpstlichen Bullen unmittelbar unter dem römischen Stuhle, so würde diese Tatsache die hier in Frage kommende Immunität gar nichts angehen. Aber nun machen in den Privilegien derartige Bestimmungen, welche nur auf die Kirche als solche Bezug

[1]) Quellen, pag. 22.

haben, blos einen kleinen Teil des Inhaltes derselben aus; der Hauptinhalt wird gebildet von Festsetzungen, welche ganz gleich in den königlichen Immunitätsprivilegien als wesentlich vorkommen. Also wäre es mit unserer ersten Vermutung nichts. Hingegen werden wir wohl mit einer andern Erklärung das richtige treffen:

Im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts brach im Reiche der große Kampf aus zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, zunächst zwischen Papst Gregor VII. und König Heinrich IV. Das Kloster Schaffhausen gab sich während jener Zeit nicht einer beschaulichen Ruhe hin, sondern es ragte sogar neben andern Klöstern durch seine tatkräftige Agitation hervor und zwar war es ein Hauptstützpunkt der päpstlichen Partei in Süddeutschland. Keine Gelegenheit ließ es vorübergehen, sich als eifrigen Gegner des verhaßten Kaisers und seiner Partei zu bekennen. Ist es da zu verwundern, daß unser Abt und mit ihm der große Gönner des Klosters, Graf Burkhard von Nellenburg, sich zur Erlangung neuer und Bestätigung alter Freiheiteu an den Papst wandten? Sie waren ja der Ansicht, daß letzterer als Statthalter Christi auf Erden über alle weltlichen Fürsten gesetzt sei. Und der Papst hatte keine Ursache, ihren piis votis et iustis petitionibus nicht zu willfahren, konnte er doch dadurch die eifrigen Anhänger noch stärker an sich fesseln.

Im Jahre 1087 berichtet Graf Burkhard auf einer Versammlung zu Schaffausen, bei welcher eine große Zahl geistlicher und weltlicher Herren aus vielen schwäbischen Gauen anwesend war, er habe Gesandte mit Schriften nach Rom geschickt und von Papst Gregor VII. privilegium libertatis et immunitatis [1]) erlangt. Dieses Privilegium

[1]) Quellen, pag. 16.

hatte er wahrscheinlich schon der Synode von Konstanz im vorhergehenden Jahr vorgelegt. Die für uns in Betracht kommenden Stellen des Privilegs, datiert vom 3. Mai 1080, lauten: Preterea, ut sepefati monasterii fratres sine inquietudine propositum suum valeant securius et propensius exequi ac omnipotenti Deo debitae devotionis obsequium instanter et gratanter exolvere, volumus et apostolica auctoritate precipimus, ut nullus sacerdotum, regum vel ducum aut comitatum seu quaelibet magna aut parva persona praesumat, sibi in eo loco aliquas proprietatis conditiones, non hereditarii iuris, non advocatiae, non investiturae, non cuiuslibet potestatis, quae libertati monasterii noceat, vendicare, non ornamenta ecclesiae sive possessionis invadere, minuere vel alienare, sed sit ab omni saeculari potestate secura et Romanae sedis libertate quieta. Von jeder weltlichen Gewalt soll das Kloster frei sein, auch von der des Königs. Als Grund der Vergünstigung wird angegeben, daß die Mönche ohne Beunruhigung ungestörter und hingebender ihrer Regel nachleben und dem allmächtigen Gott die Verrichtung schuldiger Frömmigkeit fester und freudiger darbringen könnten. Damit ist die besondere Befriedung des Ortes ausgedrückt.

Aber nicht nur die Kirche als geheiligte Stätte soll von den Streitigkeiten mit den öffentlichen Beamten verschont bleiben, sondern die Immunität findet auf alle Grundstücke der Kirche, sie seien bereits erworben oder finde der Erwerb erst später statt, Anwendung. Urban II. drückt das 10 Jahre später sehr deutlich aus: Per praesentem nostri privilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut, quaecunque hodie idem cenobium juste

possidet sive in crastinum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium juste atque canonice poterit adipisci, firma tibi (sc. abbati Sigefrido) tuisque successoribus et illata permaneant. Weiter ſoll niemandem erlaubt ſein, das Kloſter von ungefähr und grundlos zu beunruhigen oder bereits zugewendete Beſitzungen ihm wieder wegzunehmen, zu verkleinern oder durch unbeſonnene Mißhandlungen und Plagen demſelben zuzuſetzen, ſondern es ſoll alles unangetaſtet bleiben.[1]) Und in den ſpätern Privilegien ſind jedesmal die Beſitzungen aufgezählt, welche dem Kloſter feſt, unverſehrt und ungeſtört verbleiben ſollen.

Der höhere, weil unmittelbar vom Papſt gewährte Friede ſoll nicht verletzt werden. Wenn jemand der Verfügung hartnäckig und bösartig ſich widerſetzen würde, ſo ſoll man ihn in gehörigen Friſten dreimal ermahnen. Beſſert er ſich dann nicht und berichtigt er ſein Vergehen nicht, ſo wiſſe er, daß ihn der göttliche Bann trifft und daß er vom heiligen Abendmahl verſtoßen iſt: Si quis ergo contra hoc salubre praeceptum nostrum pertinaciter ire tentaverit, gratiam beati Petri se indubitanter amissurum, admonitusque semel, bis et tertio per competentes indutias, si non resipuerit et si delictum suum emendare contempserit, sciat se divino anathemate innodatum et a corporis et sanguinis dominici communione alienum. Eine ſo lautende ſchützende Strafandrohung konnte nur der Papſt ergehen laſſen. In den ſpäteren königlichen Privilegien wird zur Sicherung gegen Zuwiderhandelnde die königliche defensio verſprochen, Königsbann und -Buße angedroht.

[1]) Quellen, pag. 26.

In welcher Weise der römische Bischof vom Gefühl seiner Machtvollkommenheit durchdrungen war und wie er zugleich dem Kloster Schaffhausen kräftigen Schutz angedeihen ließ, zeigte das Immunitätsprivileg Urbans II. von 1090 und die fast gleichlautende Bestätigungsurkunde von 1092, welche in pompösen Worten folgendermaßen schließen: Fürwahr, wenn künftig ein Erzbischof, Bischof, Kaiser oder König, Fürst oder Herzog, Graf oder Vicegraf oder ein Richter oder irgend jemand, hoch oder niedrig, mächtig oder gering, der dieses unser Privileg kennt, ohne Grund ihm zuwiderhandelt, und der, dreimal nachdrücklich daran erinnert, nicht entsprechende Genugtuung leistet, den trennen wir kraft unserer apostolischen Gewalt von der Gemeinschaft Christi und der Kirche ab (sane si quis in crastinum archiepiscopus, episcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes aut vicecomes aut judex aut persona quaelibet, magna vel parva, potens aut impotens, huius nostri privilegii paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonitus, si non satisfactione congrua emendaverit, a Christi et ecclesiae corpore cum auctoritate potestatis apostolicae segregamus).

Die bisher zitierten Stellen beziehen sich auf die negative Wirkung der Immunität in dem gefreiten Gebiete, auf den Schutz vor Uebergriffen der öffentlichen Beamten und anderer Personen. Ueber die positive Wirkung, hauptsächlich die selbständige Handhabung der Gerichtsbarkeit durch den Immunitätsherrn (Vogtei), finden sich in jedem Privileg ebenfalls Bestimmungen. Wir werden sie im folgenden Abschnitt näher erörtern.

Im Jahr 1095 erließ Urban II. seinen dritten Freiheitsbrief, in welchem er wieder bestätigte, quidquid immuni-

tatis sein Vorgänger Gregor dem Kloster Allerheiligen bereits gewährt hatte.[1]) Auch von Paschalis II. (1099—1118) verschaffte sich unser Abt ein Privileg, das aber schon nach den ersten Jahren verloren gegangen sein muß.[2])

Um die Wende des elften Jahrhunderts begann in Allerheiligen, wie auch anderorts, das Interesse an dem bisher mit Hitzigkeit geführten Kampfe zwischen Kaiser und Papst zu erlahmen. Als im Jahre 1096 der tatkräftige Abt Siegfried gestorben war, löste sich die streng kirchliche Partei in Schaffhausen bald gänzlich auf. Auch eine dahin berufene Versammlung der Gregorianer anno 1102 konnte dem Verfall keinen Einhalt tun.[3]) Aber die frühere Parteinahme für den Papst kam der Abtei zu statten, indem König Heinrich V. im Kampfe gegen seinen Vater sich der kirchlichen Partei als eines mächtigen Bundesgenossen bediente und nun unserm Kloster eine freundliche Gesinnung bewies, da es ja auf seiner Seite stand. Schon im fünften Jahre seiner Regierung (1111), nachdem er im April zum Kaiser gekrönt worden war, erfüllte er die Bitte des Abtes Adalbert, Allerheiligen die von den Päpsten erhaltenen Privilegien zu bestätigen. Er tat dies auf das Ansuchen und den Rat der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und einiger Bischöfe, sowie des Herzogs Friedrich von Schwaben, dazu mehrerer Grafen und Markgrafen und anderer Edler des Reichs. Zuerst bekräftigte er mit seiner kaiserlichen Vollmacht die dem Kloster bereits vermachten Besitzungen und Zubehörden samt denjenigen, welche demselben künftig auf recht- und gesetzmäßige Weise

---

[1]) Quellen, pag. 48.
[2]) Quellen, pag. 78.
[3]) Quellen, pag. 66. — Henking a. a. O. pag. 152.

gewährt werden (quae in posterum juste et legaliter concedentur).[1]) Dann kam die Zusicherung der Freiheiten: Kein Geistlicher, kein Herzog oder Graf, kein mächtiger oder geringer Herr soll sich irgendwelche Eigentumsrechte weder kraft erblichen Rechtes noch aus Vogtei noch aus Verleihung noch aus irgend welcher Gewalt anmaßen, die der Freiheit des Klosters schaden könnten; er soll auch nicht die Ausrüstungen oder Besitzungen der Kirche angreifen, verkleinern oder verändern (statuimus et imperiali nostra auctoritate interdicimus, ut nullus sacerdotum, ducum aut comitum aut quaelibet magna aut parva persona praesumat, sibi in eo loco aliquas proprietatis conditiones, non hereditarii iuris, non advocatiae, non investiturae, non cuiuslibet potestatis, quae libertati monasterii noceat, vendicare, non ornamenta ecclesiae sive possessiones invadere, minuere vel alienare).

Heinrich V. hat sich nicht einmal die Mühe genommen, einen selbständigen Freiheitsbrief zu verfassen, sondern er benützte die Papstprivilegien als Vorlage und machte daran nur die entsprechenden Abänderungen. So ließ er z. B. in der eben zitierten Stelle, welche dem Privileg Urbans II. von 1092 entnommen ist, einfach das Wort regum weg, weil er natürlich seine eigene königliche Gewalt auf dem Immunitätsgebiet nicht ausschließen wollte.

Dürfte der Umstand, daß König Heinrich ein Freund des Klosters war, für seine bedingungslose Bestätigung der von den Päpsten gegebenen Freiheiten allein als Erklärung genügen? Könnte man nicht der Vermutung Raum geben, es sei dem Kaiser bei Ausfertigung der Urkunde die Erinnerung wach gewesen an ein Immunitätsprivileg, welches

[1]) Quellen, pag. 77.

von einem seiner Vorfahren bereits dem Kloster gegegeben worden war, und daß er hauptsächlich deshalb keinen Anstoß nahm, den Bitten des Schaffhauser Abtes zu willfahren? Vorhanden war dieses Privileg nicht mehr, sonst würde es gewiß einmal erwähnt. Wenn auch Graf Burkhard berichtet,[1]) er habe von Gregor VII. die Immunität erlangt, so braucht es sich dabei nach dem Wortlaut der Urkunde nicht um eine Verleihung gehandelt zu haben, sondern es ist die Bestätigung und Erweiterung bereits erhaltener Freiheiten damit gemeint. Schon Papst Alexander II. (1061—1073) privilegium eidem loco fecit,[2]) in welchem die Vogtei und die Verwaltnng geregelt war. Er hätte dies nicht tun können, wenn der Nellenburgische Besitz in Schaffhausen noch den öffentlichen Beamten zugänglich gewesen wäre, sondern das Gebiet muß nach allem bereits vorher die Immunität gehabt haben. Auch Kirchhofer[3]) deutet darauf hin, wenn er schreibt: „Eine spätere Urkunde will die Reichsfreiheit von Schaffhausen noch ehe das Kloster Allerheiligen gestiftet worden behaupten. Als 1450 die Städte der Vereinigung den Bürgermeister Stephan Hangenor von Augsburg und den Ulmischen Ratsherrn Mang Kraft mit den Ratsboten von Schaffhausen und Radolfzell an den Kaiser Friedrich III. sandten, um die angefochtenen Reichsfreiheiten der beiden letzteren Städte, denen zugemutet wurde, sich wieder an Oesterreich zu halten, zu verteidigen, so trugen die Ratsboten von Schaffhausen vor, daß ihre Stadt vormals 500 Jahr Reichsstadt gewesen, als sie des alles löblich Brief

[1]) Quellen, pag. 16.
[2]) Quellen, pag. 21,
[3]) Neujahrsblätter VI, 2, ff.

und Freiheiten hätten. Diese Behauptung vor dem Kaiser selbst ist immer ein Beweis, daß die Freiheiten von Schaffhausen aus früheren ungewissen Zeiten stammen." Als Konrad III. im Jahre 1145 dem Kloster seine Privilegien bestätigt hatte, meldete er dies dem Bischof Hermann I. von Konstanz[1]) in einem Schreiben: Der Schaffhauserische Abt habe von ihm die Freiheit, welche schon seine Vorfahren dem Orte gegeben hätten, erhalten (Dilectus noster abbas Scafhusensis libertatem, quam predecessores nostri ipsi loco liberaliter contulerunt, precipua auctoritate fideliter obtinuit). Obgleich wir nur von einem seiner Vorgänger, von Heinrich V., solche Urkunden besitzen, redet doch auch dieser König von mindestens zweien derselben. Vielleicht rührte die Immunität von Heinrich III. (1039—1056) her; beweisen läßt sichs nicht. Entweder ging die Königsurkunde einfach früh verloren, oder, was wahrscheinlicher ist, sie wurde vom Papste vernichtet und so ignoriert, daß er sie nicht einmal erwähnte in seinem Privileg; im Frühjahr 1080 schickte Burkhard Gesandte nach Rom cum literis;[2]) möglicherweise ist bei diesen Schriftstücken auch die betreffende Urkunde gewesen, die dann in der Kanzlei des Lateran für immer verschwand.

Doch kehren wir wieder zum Privileg Heinrich V. zurück. Nach einigen Festsetzungen betreffend die Vogtwahl erließ der König das Verbot, daß eine weltliche oder geistliche Person den gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln dürfe. Geschehe es wissentlich doch, so soll man den Fehlbaren dreimal ermahnen; wenn er dann nicht Genugtuung

[1]) U. R. 71.

[2]) Relatio Burchardi. Quellen 15, ff.

leiſtet, ſo trifft ihn der Königsbann (banno nostro subjaceat) und dazu muß er dem Abt des Kloſters den zugefügten Schaden doppelt vergüten (abbati ipsius monasterii pro illatis dampnis dupliciter componat).

Allerheiligen war mit dieſer Urkunde, weil ſie zu wenig beſagte, nicht zufrieden, ſondern bewirkte in kurzer Zeit die Ausſtellung einer neuen, die namentlich die Rechte des Vogtes und die bedeutendſten Beſitzungen des Kloſters einzeln aufnahm.[1]) Außerdem verfügte Heinrich, daß es dem Abt und ſeinen Nachfolgern nicht erlaubt ſein ſollte, etwas von den Beſitzungen als beneficium zu vergeben oder irgend welche Dienſtmannſchaft ſich anzuſchaffen, es ſei denn mit Beratung des Konventes: Nec tibi (abbati) ac successoribus tuis liceat, inde (der Satz vorher enthält die Beſtätigung des Beſitzes) quicquam, nisi ex fratrum consilio, in beneficium dare aut milites aliquos creare. Unter den Dienſtleuten ſind wohl die Miniſterialen zu verſtehen, welche die Hofämter des Abtes verwalteten und für ihn und das Kloſter auch Waffendienſt taten. Dafür erhielten ſie aber reichen Entgelt, beſonders durch Verleihung von Gütern, den ſogenannten Dienſtlehen oder beneficia. Alſo auch letztere durfte der Abt nur mit Zuſtimmung des Konventes vergeben. — Weiter darf niemand, cuiuscunque sit dignitatis et ordinis, das Kloſter in ſeinem Eigentum ſtören und ihm Vermögensſtücke entfremden, ſonſt hat er 100 Pfund Goldes zu bezahlen, von denen die Hälfte dem Kloſter, der andere Teil dem Fiskus zukommt. (Si quis vero temerarius hanc privilegii paginam sciens, contra eam venire temptaverit, C libras auri componat, cuius pars media praenominato monasterio, pars altera fisco nostro inferatur.)

[1]) Quellen 79 ff.

Im Laufe der folgenden Jahre zeigte sich wieder, in welcher Weise die großen politischen Strömungen im römischen Reiche deutscher Nation sich in den Freiheitsbriefen für Allerheiligen bemerkbar machten. Heinrich V. blieb nur so lange mit den Päpstlichen im Bunde, als dies seinen Zielen förderlich war. Sobald er sich im Alleinbesitz der Königswürde ganz gefestigt sah, trat er in die Politik seines Vaters ein und lag bald mit dem Papste wieder in heißem Kampf, zuerst mit Paschalis II., dann mit Gelasius und Calixtus II. (1119—1124). Er wurde von ihnen mehrmals gebannt. Abt Adalbert, der unserm Kloster immer noch vorstand, drehte sein Fähnlein nach dem Wind und ließ durch Vermittlung des Erzbischofs Bruno von Trier den Papst bitten, die Freiheiten von Allerheiligen zu bestätigen. Im Januar 1120 gab ihm denn auch Calixt ein Capitulum,[1]) welches aber im Vergleich zu den Privilegien seiner Vorgänger maßvoll gehalten ist, indem sich der Erlaß hauptsächlich mit kirchlichen Verhältnissen beschäftigt und sich nicht wesentlich in die Befugnisse eindrängt, die des Königs waren. Als teilweise Vorlagen bei der Ausfertigung dienten Calixt die Urkunden Urbans II. von 1092 und 1095.

Unterdessen hatte der Kaiser eingesehen, daß er bei dem steten Zank und Hader nicht weit komme und sann auf Frieden. Allerheiligen erhielt nun von ihm, ebenfalls im Jahr 1120, wieder einen Freiheitsbrief,[2]) dessen Inhalt sich seinen Privilegien aus dem Jahr 1111 anschließt. Neu ist darin nur die Erwähnung des Amtes eines villicus im Ort Schaffhausen, wovon wir später sprechen werden. Hiezu

[1]) Quellen, pag. 86.
[2]) Quellen, pag. 95.

kommt die erweiterte Bestimmung, daß derjenige dem Königsbann unterliege, der das praeceptum verletze und nach dreimaliger Ermahnung den Mönchen keine Genugtuung leiste; daneben müsse er dem Abt des Klosters für den zugefügten Schaden doppelte Buße geben, dem Kaiser 100 Pfund reinen Goldes bezahlen und solle ferner jeder Würde entkleidet sein.

Schließlich ließ sich auch der Papst in kluger Nachgiebigkeit herbei, mit dem Kaiser einen Kompromiß zu schließen. Durch das Wormser Konkordat im Oktober 1122 sollte dem Investiturstreit auf gütliche Weise ein Ende gemacht werden. Kaum drei Wochen nach diesem berühmten Vertrag, der seither das Grundgesetz des deutschen kirchlichen Staatsrechts bildete, erklärte Heinrich in einer zu Bamberg für Allerheiligen ausgestellten Urkunde, [1]) es gehöre zu seiner hohen Stellung als König, nicht nur für das Wohl des ganzen Reiches zu sorgen, sondern besonders auch die Vorteile der Kirchen im Auge zu behalten. Er wolle deshalb zum Heil seiner Seele auf die Verwendung des Abtes Adalbert und des Konventes hin, sowie durch die Fürsprache seiner Großen, dem Kloster St. Salvator zu Schaffhausen die von den Päpsten erhaltenen Privilegien kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit bestätigen. Allerheiligen soll seine erhaltenen und die künftigen Mobilien und Immobilien (welche teilweise aufgezählt werden) in Ruhe besitzen. Vermögen und Eigentum der Kirche dürfen mit Zustimmung des Konventes und der andern Mönche, welche sich dem Dienste Gottes gewidmet haben, geordnet, geändert und vermehrt werden. Eine Anfeindung von Seite der Regenten ist nichtig, und kein Machtinhaber soll mit

1) Quellen, pag. 103.

Gewalt dort eindringen (nulla sit infestatio tirannorum, nulla potestas magna vel parva ibi per violentiam irruat). Sonst weist das Privileg nicht einen andern Inhalt auf, als die in den Jahren 1111 und 1120 vom Kaiser gegebenen.

Von Calixt II. erhielt unsere Abtei noch einen zweiten Freiheitsbrief, dessen Original jedoch verloren ist. Eine Kopie davon aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist undatiert.[1]) Die Bulle muß zwischen 1120 und 1124 erlassen worden sein, da in letzterem Jahre Calixt starb. Ihr Inhalt unterscheidet sich von den besprochenen Privilegien Urbans II. und Calixts II. selbst nur in der ausführlicheren Aufzählung des Besitzes bei seiner Bestätigung.

Das nächste Immunitätsprivileg stammt von König Konrad III., gegeben zu Worms im Frühling 1145.[2]) Er sagt darin gleich am Anfang, was dem Kloster Schaffhausen von Gregor und dessen Nachfolgern an Immunität zugefallen sei und was von seinem Großvater Heinrich IV., römischem Kaiser, ebenso von seinem Oheim Heinrich V. gewährt worden sei, das räume auch er ein und bekräftige es als dauernd gültiges Gesetz (quiquid immunitatis a praedicto [Gregorio] pontifice sanctæ et apostolicæ sedis itemque ipsius successoribus, sacrosanctæ Romanae ecclesiae praesulibus, ipsi loco [coenobio apud villam Scafhusam] collatum est et a felicis memoriae avo nostro, Heinrico IV. Romanorum imperatore Augusto, itemque Heinrico, avunculo nostro, imperatore V. augusto, concessum est, nos quoque concedimus et lege in perpetuum valitura roboramus).

---

[1]) Quellen, pag. 90.
[2]) Quellen, pag. 113.

Diese Stelle gibt nach verschiedenen Seiten hin zu denken. Zum erstenmal wird hier ein Privilegium Heinrichs IV. (1056—1106) erwähnt. Baumann gibt dafür die Erklärung, Allerheiligen habe mit der Zeit ein Interesse daran gehabt, schon in seiner Gründungsperiode als vom Kaiser bestätigt zu gelten, und es sei ihm bei den Zuständen der Kanzlei Konrads III. nicht schwer gefallen, jenen Satz in die neue Urkunde einzurücken. Wir haben aber bereits oben die große Wahrscheinlichkeit dargetan, daß schon Eberhard von Nellenburg vor der Stiftung des Klosters, jedenfalls vor dem ersten Papstprivileg, in seinem Hausgut die Immunität besessen habe, und die plötzliche Erwähnung eines Freiheitsbriefes Heinrichs IV., welches Einschiebsel von nun an alle kaiserlichen Schirmbriefe wiederholen, kann uns in unserer Meinung nur bekräftigen, denn wir sehen keinen einleuchtenden Grund, warum hier Heinrich IV. gegen die Wahrheit als Gewährer von Freiheiten erwähnt zu werden brauchte. Unseres Erachtens ist gerade damit ein neuer Beweis geleistet dafür, daß sowohl dem Abte als dem König das Bewußtsein an ein längst von einem frühern Herrn dem Kloster gegebenes Immunitätsprivileg noch nicht geschwunden war, wenn auch die Urkunde durch irgend einen Umstand verloren gegangen war.

In anderer Hinsicht ist es überraschend, in welch zuvorkommender Weise und ohne Anstand Konrad III. die Privilegien der Päpste bestätigte. Die Immunitätsverleihung war doch zu jener Zeit das ausschließliche Recht des Königs, wie die neuere Forschung festgestellt hat.[1]) Wenn ein anderer nun die gleiche Macht für sich in Anspruch nahm, warum

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 291; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 544, Anm.

regte sich der König nicht, warum genehmigte er sogar, ohne ein Wort darüber zu verlieren, die Bestimmungen seines Nebenbuhlers, des Papstes? Bei Heinrich V. war dies zu begreifen, denn er tat es aus politischer Klugheit. Dagegen Konrad III. hatte eine solche Rücksichtnahme nicht nötig. Auch seine große Frömmigkeit dürfte nicht als Erklärung genügen. Es bleibt wohl nichts übrig, als, der Meinung der Rechtsgelehrten entgegen, aus den Immunitätsprivilegien für Allerheiligen den Schluß zu ziehen, daß schon im 12. Jahrhundert das Recht des Königs zur Erteilung von Exemptionen und Gewährung anderer Freiheiten nicht mehr unbedingt galt. Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus konnten auch die Aebte des Klosters fortan so ungeniert sich die Immunität bald vom König, bald vom Papst bestätigen lassen. Schon 1149 gab wieder Papst Eugen III. auf Bitten des Abtes Odalrich Allerheiligen eine Bestätigungsurkunde. Dann folgt 1154 von Friedrich I. ein Privileg, 1179 von Papst Alexander III., 1189 nochmals von Friedrich Barbarossa, 1288 von Papst Nikolaus IV., 1303 von Albrecht, 1309 von Heinrich VII. u. s. w., bis zu demjenigen Maximilians I. von 1487. [1])

Diese Erörterungen über die Immunität des Klosters und seiner Besitzungen, wobei für uns hauptsächlich der Ort Schaffhausen in Betracht kommt, mögen genügen.[2]) Man sieht daraus, welchen Einfluß die Freiung auf die Besitzungen von Allerheiligen sowohl zu dem Papste hatte, indem letzterer dadurch Gelegenheit fand, der Stiftung seine Gunst

---

[1]) Vgl. U. R. 76, 82, 88, 221, 298, 328, 329, 374, 491, 506.

[2]) Siehe über die weiteren Schicksale der Immunität: Bächtold, die Stadt Schaffhausen und die äbtische Mundat am Randen.

in reichem Maße zu offenbaren, als auch zu dem König, mit welchem auf solche Weise Kloster und Stadt, obwohl sie keinen öffentlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirk bildeten, immer in enger Fühlung blieben. Soweit die Wirkung der Immunität nach außen.

Gegen innen machte sie sich nicht nur durch den Ausschluß der öffentlichen Beamten bemerkbar, sondern hauptsächlich in der Zuweisung der sonst an den königlichen Fiskus fließenden Gelder an den Immunitätsherrn. Dazu gehörten die Gerichtsgefälle, Friedbruchstrafen (si quae persona contra paginam huius cartae temere venire temptaverit, abbati monasterii pro illatis dampnis dupliciter componat)[1] und Bannbußen (si quis vero temerarius hanc privilegii paginam sciens, contra eam venire temptaverit, C libras auri componat, cuius pars media monasterio inferatur).[2] Auch die andern nutzbaren Hoheitsrechte waren dem Kloster von Bedeutung. Nicht vergebens ließ es sich dieselben immer wieder bestätigen bei der Ausstellung seiner Freiheitsbriefe. Dabei spielte die Stadt Schaffhausen mit ihrem Markt eine wichtige Rolle, weil sich aus seiner Existenz die einträglichsten Rechte herleiteten. Die Ortschaft mit ihren Einkünften wird bei der Aufzählung der Klosterbesitzungen auch immer zuerst erwähnt. Im Privileg Urbans II. von 1095 ist zwar nur von einem pars villae Scaphusin die Rede,[3] während dann Heinrich V. in seiner ersten Urkunde aus dem Jahre 1111 villam

[1] Quellen, pag. 78.
[2] Quellen, pag. 81.
[3] Quellen, pag. 49.

Schafhusan cum mercato et moneta bestätigte. [1]) In der zweiten aus dem gleichen Jahre setzte er jedoch genauer fest, daß der locus Scaphuse cum omni iure, scilicet mundinis, mercato, moneta, naulo, theloneo, villis, vicis, areis, servis, ancillis, tributariis, decimis, forestibus, silvis, venationibus, piscationibus, molendinis, acquis aquarumve decursibus, campis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, ecclesiae ornamentis, vel quicquid ad praesens illuc partinet, ad potestatem et dominium abbatis gehöre. [2]) Diese gleiche Formel kehrt in späteren Privilegien wieder.

Zunächst wollen wir uns mit dem Markt beschäftigen, der als nundinae und mercatum bezeichnet wird. Nundinae war der periodische Markt, eigentlich der Markt des neunten Tages, der Wochenmarkt, während mercatum eher die Bedeutung des täglichen Marktes und vielleicht auch des Jahrmarktes [3]) hatte. Dem Grundherrn stand das Recht zu, den finanziellen Ertrag des Marktes einzuheimsen. Dieser Marktzoll wird wohl am reichlichsten hergeflossen sein aus Kauf und Verkauf auf dem Markte. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, wo damals der Marktplatz in Schaffhausen gewesen ist. Die Stadt hatte zwei Hauptstraßen, die jetzige Vordergasse mit der Oberstadt und die senkrecht dazu verlaufende Vorstadt. Letztere bildete, wie übrigens heute noch, an dem Punkt, wo sie an die Vordergasse stößt, eine ziemliche Verbreiterung, den jetzigen

[1]) Quellen, pag. 77.

[2]) Quellen, pag. 80.

[3]) Beyerle schreibt in seinem Radolfzeller Marktrecht, pag. 6: „Das Zusammenströmen der Gläubigen an den Ruhestätten der Heiligen bei Kirchenfesten bot Veranlassung zur Bildung von Jahrmärkten, Messen".

Fronwagplatz. Die Straße an der Tanne existierte noch nicht, sondern wurde erst 1612 durch Abbruch eines Hauses gewonnen.[1]) Früher nannte man den Fronwagplatz Salzmarkt, Ankenmarkt oder schlechthin Markt (forum), und die Häuser, welche ihn einschlossen, werden, z. B. im Zinsrodel von 1253, als domus in foro bezeichnet.[2]) Tatsächlich scheint sich hier vor allem das Marktleben abgespielt zu haben. Mitten auf dem Platze, ungefähr wo jetzt der vierröhrige Brunnen steht, hatten die Metzger ihr Gebäude mit vielen Abteilungen oder Bänken, auf welchen sie ihr Fleisch feil boten.[3]) Rüeger schreibt in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts von dieser Metzg, sie habe nun „ungfar in die vierthalb hundert jar und drüber ussen alda gestanden, und filicht vor dem closter würts schon des dorfs Schaffhusen metzg gewesen sin".[4]) An die Metzg schlossen sich die Brodlauben an, in denen die Bäcker ihre Ware verkauften. Der erwähnte Zinsrodel von 1253 nennt, wahrscheinlich davon her, sogar das ganze darum liegende Quartier bi dir lobun. Wo der süße Winkel steht, war das Kaufhaus. Darin häuften die Klosterherrn die Ueberschüsse an jenen Waren an, welche aus ihrem Eigenbetrieb herflossen oder ihnen von den Zinsbauern eingeliefert wurden, vornehmlich Getreide. Es hieß deshalb auch Kornhaus.[5]) Zwischen diesen und den Brodlauben stand das Salzhaus. — Man sieht, daß hier das eigentliche Zentrum der Stadt

[1]) Rüeger, Chronik, pag. 360, Anm. 14.

[2]) Z. B.: Domus lapidea Rodolfi in foro, domus Wezilonis in foro, domus Heinrici sutoris in foro.

[3]) Stadtbuch Folio 76. — Bäschlin, der große Brand zu Schaffhausen (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte VI, 155f.).

[4]) Chronik pag. 376.

[5]) Vgl. darüber weiter Rüeger, Chronik pag. 363 mit Anm.

gewesen sein muß, wo das wirtschaftliche Leben am stärksten pulsierte, wo in allen diesen Ständen, Buden, Hallen und Lauben die Krämer, die Verkäufer von Lebensmitteln und natürlich auch die Handwerker ihre Waren auslegten. Außer dem Hauptmarktplatz fanden sich auch noch Sondermärkte. Die beiden Hauptstraßen, deren ganze Länge sie einnahmen, erhielten geradezu den Namen von ihnen. Die Vorstadt hieß gegen den Schwertplatz hin der Roßmarkt und weiter hinaus bis zum Käfig Ochsenmarkt oder Rindermarkt. Die Oberstadt wurde Obermarkt genannt, der Platz unten am Kaufleutstubenturm [1]) und gegenüber der St. Johanneskirche Fischmarkt. Der Handel ist eben die Wurzel unseres städtischen Lebens gewesen.

Zum Umsatz der in den Fruchtspeichern aufgestapelten Produkte seiner Besitzungen bediente sich der Abt eigener Mittelpersonen. Er gab z. B. im Jahre 1273 mit Zustimmung des Konventes dem Schaffhauser Bürger Hermann genannt Walch, dessen Gattin Adelheid Leibeigene des Klosters war, und seinen direkten Erben zwei Häuser in foro Schafusensi sitas, welche seine Vorfahren schon inne hatten. Dieser bekam sie zu dem Zwecke, um in denselben öffentlich Korn zu verkaufen. Dafür zahlte er einen jährlichen Zins von zwei Pfund Pfeffer. Sonst durfte von niemand und in keinem andern Hause Korn verkauft werden. Das Kloster verpflichtete sich, Hermann in seinem Rechte zu schützen.[2]) — Ebenso war das Recht des Salzverkaufs von Allerheiligen zu Lehen vergeben um 7 modi (Scheffel) Salz jährlich, wenigstens bis 1277, in welchem

[1]) Rüeger, Chronik pag. 361 und Anm. 7.

[2]) U. R. 166.

Jahre Allerheiligen das Salzrecht um 100 Mark Silber von den am Ort wieder an sich kaufte.[1])

Außer dieser Hauptart des Marktzolles, der allgemeinen Verkehrsabgabe, (genauere Anordnungen über Art und Höhe derselben sind aus jener Zeit nicht weiter vorhanden) wird der Grundherr als Eigentümer des Bodens, auf dem die Verkaufsstätten standen, sich auch einen Zins haben zahlen lassen von den Benutzern der Bänke und Buden, das sog. Standgeld (de scamnis, quod vulgariter dicitur pankschillinch).[2]) — Der Markt gab ferner Anlaß zur Erhebung von Abgaben, die mit den Handelsgeschäften zusammenhingen. So wird im Jahre 1296 das officium ponderandi, quod Fronwage dicitur, erwähnt.[3]) Die Fronwage wird in dieser Urkunde auch Eiwege genannt; Abt und Konvent geben dem Konrad Kepphin dieses Amt als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund Wachs. Bei Kauf und Verkauf soll alles, quae sunt ultra summam ponderis quartae partis, quae dicitur vierdelinch, auf der Fronwage gewogen werden, die Rechte des Münzers der Stadt jedoch vorbehalten. Es ist hier eine Gewichtsgrenze angegeben, welche wohl die Meinung hat, daß beim Marktverkauf für Waren, die weniger als ein Vierling wiegen, kein Zoll gezahlt zu werden brauchte. Ob damals auch schon „die große wag" am Hauptmarktplatz stand im Schultheißenturm, der auch Turm am Salzmarkt und später Fronwagturm genannt wurde, ist nicht festzustellen, aber wahrscheinlich.

---

[1]) U. R. 177.

[2]) Güterbeschrieb von 1150.

[3]) U. R. 256. Teilweise abgedruckt in Rüeger Chronik pag. 56, Anm. 8.

Nicht scharf getrennt von der Marktabgabe war der Zoll (teloneum). Eine sorgfältige Unterscheidung der beiden Abgaben war entbehrlich, da sich ja ohnehin das Recht auf die eine wie auf die andere in derselben Hand befand, wenigstens vorläufig noch. Auch der Zoll war ein altes königliches Recht, welches der Abt von Allerheiligen verliehen erhalten hatte. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß in Schaffhausen ein ziemlich starker regelmäßiger Zusammenfluß von Handelswaren stattfand, weil sich hier wichtige Verkehrswege kreuzten. Unsere grundherrliche Verwaltung war natürlich bestrebt, diesen regen Warenverkehr aus wirtschaftlichem Interesse zu unterstützen, zu fördern und zu organisieren. Hauptsächlich per Schiff kamen die Produkte und Rohmaterialien an. Schon da gab es Gelegenheit, von den Fahrzeugen, die gelandet, ausgeladen und wieder hinaufgeführt werden mußten, eine besondere Abgabe zu erheben, den Schiffzoll (naulum). Man nannte diese Gerechtsame das Recht der Schiffledi. Es war vom Kloster auch als Erblehen vergeben und zwar an das Geschlecht der Brümsi. Abt Hugo belehnte anno 1257 den Heinrich Brümsi nach dem Tode seines Vaters mit diesem officium nauli, in vulgari Scefledi, gegen die jährliche Leistung von 2 Lächsen, 2 Lägeln Wein und kleineren Auflagen.[1]) Im Jahre 1259 schon sah sich Heinrich Brümsi am Stad (in litore) veranlaßt, gegen die Eingriffe etlicher Bürger in seine Rechte, welche er a abbate et conventu monasterii Scaf. ex hereditaria successione suorum progenitorum sibi legitime collatum tytulo feodi hereditarii multo tempore possidet, zu protestieren; es habe doch schon ein früherer Spruch ent-

[1]) U. R. 132.

ſchieden, quod nullus hominum tam civium villae Scafus. quam forensium navem seu naves aliquas in neutro litore ex ista vel altera parte Reni vom Laufen bis zum Plumpen frumento, vino et generaliter rebus mobilibus et portabilibus, quocunque vocabulo conseantur, debet onerare seu oneratas deducere, nisi de speciali licentia et permissione ſeiner ſelbſt.[1]) Dasſelbe gilt auch für die Brücke des Ortes, offenbar deshalb, weil die Paſſanten hier ebenfalls ein Weggeld zu entrichten hatten, den Brückenzoll. Am meiſten ſcheint der Abt und dann ſeine Belehnten profitiert zu haben von dem Zoll ſolcher Kaufmannsgüter, die in einem beſondern Lagerhaus zur zeitweiligen Aufbewahrung niedergelegt werden mußten, bis ſie in Schaffhauſen ſelbſt verkauft, oder aber weiter transportiert wurden. Dieſer Güterhof lag auf dem jetzigen freien Platz an der Schifflände.[2]) Weil das Salz der wichtigſte und größte Handelsartikel war, der auf ſolche Weiſe unſere Ortſchaft paſſierte, nannte man das Lagerhaus auch ſchlechthin Salzhof.[3]) Die Verwaltung desſelben war aus naheliegenden Gründen mit dem Amt der Schiffledi verbunden, alſo auch ein Lehen der Brümſi. Sie hatten dafür dem Kloſter jährlich 3 Mark Silber, einen Lachs (oder 8 Schillinge) und 2 Lägeln Wein zu geben. Der Zoll ertrug ihnen z. B. im Jahre 1323 etwa 220 Pfund Pfenninge. Verſchiedene alte Zolltafeln befinden ſich noch in unſerm Kantonsarchiv.[4]) Rüeger berichtet von einigen Gliedern der Familie Brümſi, ſie hätten 1270 miteinander ein Uebereinkommen getroffen, wonach der eine

[1]) U. R. 143. Rüeger Chronik 366, Anm. 11.
[2]) Rüeger Chronik pag. 365.
[3]) Rüeger Chronik pag. 368. Freuler, a. a. O. pag. 21 f.
[4]) U. A. 16, 36.

Teil den eingehenden Zoll samt dem Fahr und der Schifflände bekommen haben soll, während der andere den aus- und durchgehenden Zoll erhalten möge.[1])

Ueber das gewiß sehr einträgliche Recht der Münze (moneta) besitzen wir leider sehr wenige Anhaltspunkte aus dieser Zeit. Es wurde nicht unmittelbar vom Abte gehandhabt, sondern war von ihm an einen oder mehrere Unternehmer gegen einen jährlichen Zins überwiesen worden. In dem Zinsrodel von 1253 sind aufgezählt ein Eberhard, ein Peter und ein Rudolf, von denen jeder als Münzer (monetarius) bezeichnet wird. Eberhard und Rudolf sind Brüder, während Peter der Vater war. Wenn diese drei eine sogenannte Münzergenossenschaft oder Hausgenossenschaft gebildet haben, was bei dem regen Verkehr, dessen Anforderungen die Kräfte eines einzelnen überstiegen, vielleicht notwendig war, so wird dem Peter wohl das Amt und der Titel eines Münzmeisters zugekommen sein. Der Münzmeister scheint außer der Münze noch andere Funktionen gehabt zu haben; wenigstens ist in der oben citierten Urkunde von 1296 bei den Bestimmungen über die Fronwage die Rede von iuribus, quae ad officium monetarii pertinere noscuntur. Auf diese soll der Inhaber des officium ponderandi Rücksicht nehmen. — Von der Art des ältesten Schaffhauser Geldes wissen wir gar nichts. Fickler und Mone glauben, man habe das Silbergewicht der benachbarten Konstanzermünze angenommen.[2]) Jedenfalls

[1]) Chronik pag. 367.

[2]) Fickler a. a. O. pag. 46. In einer Urkunde von 1257 (U. B. 132) wird Heinrich Brümsi mit der Schiffledi belehnt und muß dafür folgenden Zins entrichten: Duos scilicet Lehse (Lächse) vel XVI Solidos Denarium monetae Scafhusensis. Ebenso wird die Schaffhausermünze erwähnt anno 1270 (U. B. 162) bei Verkauf einer Wiese um 9 Mark Silbers ponderis villae Schafusensis; später, namentlich im 14. Jahrhundert, sehr häufig.

hatte das Kloster und nachher die Stadt eine eigene Münze als Kaufpreis im lokalen Verkehr, die das gesetzliche Zahlungsmittel auf unserm Markte bildete. Es war dies damals eine allgemein herrschende Uebung an den Marktorten, denn dadurch kamen zu dem Nutzen der Prägung auch noch die Einnahmen aus dem Geldwechsel.

Markt, Zoll und Münze bildeten die Haupteinkunftsquellen, den greifbaren positiven Nutzen der Immunität. Sie gingen als Erblehen allmählich von der Abtei auf Bürger Schaffhausens über und haben in der Verfassungsentwicklung der Stadt auch eine Rolle gespielt. Das Kloster besaß aber noch andere Hoheitsrechte, das Forst- und Jagdrecht (forestes, venationes) und die Fischereigerechtigkeit, die Fischenz (piscationes) im Rhein.[1]) Daneben standen dem Abt als dem Grundherrn sonstige nutzbare Rechte zu, namentlich der Arealzins (areae),[2]) die Mühlengerechtigkeit (molendina),[3]) der Zehnten (decimae) und andere Abgaben (tributarii).

Aber das wichtigste wurde bis jetzt gar nicht erwähnt: die Gerichtshoheit. Bei der Stadtgemeinde soll die Schultheißengerichtsbarkeit behandelt werden, während wir uns hier noch mit dem Kardinalpunkt der äbtischen Herrschaft, mit der Vogtei, eingehender beschäftigen müssen.

[1]) Vgl. U. B. 322.

[2]) Vgl. die Zinsrodel von 1253 und 1299, abgedruckt in Rüeger Chronik pag. 339 ff.

[3]) Vgl. U. B. 304.

C. Die Vogtei.

Schon seit der Zeit der Ottonen war es Regel, daß nicht nur Reichskirchen und Propsteien, sondern auch weltliche Grundherren für ihre Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit erlangten. Es ist zwar kein Dokument vorhanden, welches die Verleihung der hohen Vogtei an die ersten Immunitätsinhaber unseres Gebietes, die Grafen von Nellenburg, direkt dartun würde. Indessen scheint es doch fast selbstverständlich, daß ein so mächtiger Herr wie Eberhard, der als comes verschiedener Gaue in der Eigenschaft eines Staatsbeamten die Gerichtshoheit ausübte, auch in seinem Schaffhauserischen Hausgut dieselbe besessen haben wird. Als er darin das Kloster Allerheiligen stiftete und es in reichem Maße mit Gütern ausstattete, behielt er sich und seinen Nachkommen das Recht vor, die Vogtei selbst zu üben. Das ließ er sich auch von Papst Alexander II. bestätigen: Alexander Heverardo comiti eiusque posteris advocatiam concessit.[1]) Trotzdem er nicht mehr Eigentümer des Grundes und Bodens war, auf dem das Kloster und die angrenzende villa Schaffhausen lagen, so hatte er eben doch noch die eigentliche Gewalt darüber in den Händen als oberster judex, dem nicht nur gerichtliche, sondern auch polizeiliche Funktionen zustanden. Der jungen Stiftung konnte dies blos zugute kommen; denn deren Urheber wird natürlich seine Amtsgewalt nicht zu mißbräuchlicher Bedrängnis des eigenen Werkes benützt, sondern dem Kloster eher kräftigen Schutz und seine Beihilfe in weltlichen Geschäften geboten haben.

---

[1]) Quellen, pag. 21.

Nachdem sich Eberhard, wahrscheinlich im Jahre 1072, selbst als einfacher Mönch in seine Lieblingsstiftung zurückgezogen hatte, und sich das Tragen einer Kutte nicht wohl einte mit der Handhabung weltlicher Gewalt, so hat er jedenfalls damals schon die Vogtei auf seinen Sohn Burkhardt übergehen lassen, welcher sie nun ganz im Sinne des Vaters weiter ausübte. Es war dann nach dem Tode Eberhardts (1078) nötig geworden, die mißlichen Zustände des Klosters einer Reformation zu unterziehen, und Burkhardt berief zu diesem Zwecke, wie schon oben erwähnt, den tatkräftigen Abt Wilhelm von Hirsau nach Schaffhausen. Dieser hatte eine strenge Ordnung bald wieder hergestellt. Er scheint sich während seiner Arbeit aber daran gestoßen zu haben, daß ein vom Kloster ganz unabhängiger Herr die hauptsächlichste Gewalt darüber in Händen hatte. Ohne Anstand machte er deshalb dem Grafen Burkhard deutlich, wenn er wolle, daß Allerheiligen gedeihe, so sei es nötig, daß er ihm die Freiheit gebe (ut locum ipsum libertate donaret).[1]) Burkhard nahm sich die Mahnung zu Herzen; nicht lange nachher, im Frühjahr 1080, entsagte er in derselben Zusammenkunft, bei welcher er die villa Schaffhausen dem Kloster schenkte, unter Bewilligung seiner Mutter der Vogtei.[2]) Bereits zwei Monate später, am 3. Mai 1080, konstatiert auch Gregor VII. in seinem Freiheitsbrief für Allerheiligen, Burkhard habe, dimissa atque renunciata omni seculari potestate, erlaubt, locum ipsum liberum esse. Nun darf sich kein Geistlicher, kein König oder Fürst oder Graf usw. mehr die Vogtei anmaßen, sondern das Kloster soll von jeder weltlichen Gewalt frei sein.[3])

[1]) Quellen, pag. 15.
[2]) Ebenda.
[3]) Quellen, pag. 20f.

Da es dem Abte als geistlichem Immunitätsherrn verboten war, die hohe Gerichtsbarkeit in eigener Person zu verwalten,[1]) war er genötigt, sich hierin durch einen weltlichen Herrn vertreten zu lassen. Gregor gab die Erlaubnis, daß der Abt sich seinen Vogt nach Belieben wählen könne (abbas autem advocatum, quem voluerit, eligat). Sollte es sich nachher zeigen, daß dieser dem Kloster nicht dienlich wäre, so darf er einen andern einsetzen, nachdem der vorherige entfernt worden ist (quod si iste postmodum non fuerit utilis monasterio, eo remoto, alium constituat). Der erste Abt, der von diesem Rechte der freien Vogtwahl Gebrauch machte, war Siegfried. Dankbarkeit und Klugheit geboten, den mächtigen Freund und bisherigen Vogt des Klosters, Burkhard, zunächst zu berücksichtigen. Möglicherweise hatte sich dieser bei dem Verzicht auf sein erbliches Herrschaftsrecht doch vorbehalten, daß er, wenn auch nicht mehr aus eigenem Rechte, weiter die Stelle des Schirmvogtes bekleiden dürfe. Als monasterii sancti Salvatoris advocatus wird er erwähnt in einer Gütertausch- und Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1083.[2]) Ueber seine Amtstätigkeit besitzen wir für die nächstfolgende Zeit keine Kunde. Erst anno 1091 berichtet er selbst in seiner relatio, er habe die Vogtei des Klosters, welche ihm Abt Siegfried anvertraut hatte, demselben wieder zurückgegeben, damit keiner seiner Erben sich irgend welche Gewalt in dem Kloster unter dem Schein des Erbrechts anmaße (advocatiam monasterii, quam venerabilis Sigefridus abbas mihi commendaverat, eidem reddidi, ut nulli de heredibus

[1]) Vgl. darüber Belege in: Brunner a. a. O. II, 305; und Historische Mitteilungen von St. Gallen, N. F. Heft 2, pag. 144.

[2]) Quellen, pag. 23.

meis liceat aliquam potestatem quasi hereditario iure in eodem monasterio sibi vendicare).[1]) Man hat es hier jedoch nicht mit der tatsächlichen Niederlegung der Vogtei Burkhards zu tun, sondern die Worte wollen eher aufgefaßt sein als eine nochmalige Bekräftigung der schon 1080 geschehenen Verzichtleistung auf das vom Stifter vorbehaltene erbliche Recht, die hohe Gerichtsbarkeit zu handhaben; denn in Tat und Wahrheit hat Burkhard die Vogtei doch weitergeführt. Wenigstens figuriert er in den Urkunden als Zeuge unter dem Titel eines Vogtes von Allerheiligen noch bis 1096, dem Todesjahr des Abtes Siegfried.[2])

Das Verhältnis des Immunitätsherrn zum Vogte gestaltete sich demnach so, daß letzterer ein Beamter des Abtes war, und zwar hatte er sein Amt nicht als Erblehen. Daher konnte es ihm leicht wieder entzogen werden. In den Privilegien Urbans II. von 1092 und 1095 findet sich die Bestimmung, der Abt mit dem Konvente (cum fratribus) sollen den Vogt einsetzen, den sie für den tauglichsten erachten; erweist er sich nachher als dem Kloster nicht zuträglich, so kann er abberufen und ein anderer gewählt werden.[3]) Die Funktionen des Vogtes erstrecken sich über das ganze Herrschaftsgebiet, nicht nur über das Kloster und die Stadt.[4]) In dem gesamten Stiftungsbesitz hatte der Vogt an Stelle des Abtes die hohe oder Blutgerichts-

[1]) Quellen, pag. 17.

[2]) Vgl. Quellen Nr. 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 27.

[3]) Quellen. pag. 29 und 49.

[4]) Wenn z. B. in einer Urkunde von 1105 (Quellen, pag. 70), während welcher Zeit Adalbert von Mörsberg Kastvogt des Klosters war, von einem Tiberius advocatus abbatis in vico Lopine (Maienfeld) die Rede ist, so ist darunter nur ein Meier, dortiger Gutsverwalter und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, zu verstehen.

barkeit auszuüben, auch über die freien Immunitätsleute. Die Form, in welcher sie gehandhabt wurde, entsprach ganz derjenigen in den Grafschaften. Trotzdem der Vogt ein Beamter des Immunitätsherrn war, welch letzterer ihn auch ernannte, so haftete ihm doch kein hofrechtliches Element an, sondern es kam ihm eher eine die öffentliche Gewalt in sich schließende Bedeutung zu. Mit dem obersten Repräsentanten dieser Staatsgewalt, dem König, stand deshalb der Vogt in ziemlich engem Kontakt. Das tritt deutlich hervor in den Privilegien Heinrichs V. von 1111. Darin ist dem Abt und Konvente auch wieder das Recht der freien Vogtwahl eingeräumt, und wenn ihnen nachher der Ernannte nicht paßt, dürfen sie ihn ebenfalls absetzen, aber erst, nachdem über ihn Untersuchung abgehalten worden ist und zwar nach Königsrecht: Abbas autem cum fratribus advocatum, quem voluerit, instituat. Qui si postmodum monasterio inutilis fuerit, abbas cum fratribus apud regalem justitiam querimonia suber eo habita, eius adjutorio et auctoritate illum removeat et alium, quem sibi utilem perspexerit, preficiat.[1]) Aehnlich lautet es in dem zweiten Privileg: Erweist sich der gewählte Vogt nachher als untauglich, so soll er durch ein kaiserliches Gericht abgesetzt werden und in Mißachtung des Widerspruchs des ersten Vogtes ein anderer besserer zukünftig vom Abt und den Brüdern substituiert werden (qui si postmodum inutilis fuerit imperiali judicio deponatur, et alius utilior futurus ab abbate et fratribus absque ullius contradictionis scrupulo substituatur).[2]) Besser kann die Vogtei als

[1]) Quellen, pag. 78.
[2]) Quellen, pag. 80.

ein unter öffentlicher Kontrolle besetztes Amt gar nicht charakterisiert werden. Der Vogt befand sich danach in einer Doppelstellung; einmal hatte er die äbtischen Interessen zu vertreten, als Beistand der Kirche in Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften zu fungieren. So erscheint bei Anlaß einiger Schenkungen in den Jahren 1093 und 1094 in den Urkunden das signum Burchardi comitis, advocati monasterii, und bei einem Güterkauf von 1096 durch das Kloster unterschreibt er sich Burchardus comes de Nellenburk, advocatus Scafhusensis.[1]) Anderseits war sich der Vogt wohl bewußt, daß er nicht in voller Abhängigkeit zu dem Abte stand, sondern daß er auch mit dem König in direkter Verbindung war, was für ihn eine größere Selbständigkeit bedeutete. Daraus erklärt sich sein Benehmen der Kirche gegenüber, welches jetzt, wie wir gleich sehen werden, nichts weniger mehr war als der richtige Ausfluß einer zum Schutz und Schirm des Klosters errichteten notwendigen Beamtung. Im Gegenteil benützte der Vogt die ihm in die Hände gegebene Gewalt zu Uebergriffen und Bedrückungen, und sie galt ihm fast lediglich als Quelle von Einkünften.

---

[1]) Quellen, pag. 35ff. Zwei Schriftstücke dieser Zeit sind, nebenbei bemerkt, auch allgemein rechtsgeschichtlich interessant. 1092 befiehlt Urban II. dem Bischof Gebhard von Konstanz, den Herzogen Welf und Bertold und dem Grafen Burkhard (dem Vogte), Allerheiligen gegen den Apostaten Kuno zu schützen. Derselbe enthalte dem Kloster Güter vor, welche er ihm vorher nach schwäbischem Recht (secundum legem Suevorum) vergabt habe. Quellen, pag. 30. — Und in einer andern Urkunde aus dem Jahr 1092 ist auf die leges Alamannorum verwiesen. Quellen pag. 35. Es sind dies Zeugnisse dafür, daß in unserer Gegend das gemeine Landrecht, und Alemannenrecht im Volke zu jener Zeit noch lebendig waren und zur Anwendung gebracht wurden trotz dem daneben sich entwickelnden ungeschriebenen Gewohnheitsrecht.

Im Jahre 1098 legte Graf Burkhard seine Stelle als Vogt von Allerheiligen nieder. Er war dem Kloster immer ein treuer Fürsorger gewesen. Auf ihn folgte Graf Adalbert von Morisberk (Mörsberg, Kanton Zürich). Dieser war mit Burkhard verwandt, wahrscheinlich sein Enkel.[1]) Zu derselben Zeit befand sich das Kloster wegen der Wahl eines Abtes in innerer Uneinigkeit, und da scheint der neue Vogt die Zwietracht sofort zu Gewalttaten benutzt zu haben. Wenigstens berichtet das chronicon Bernoldi zu dem Jahre 1098, Adalbert von Mörsberg habe ein in der Nähe des Klosters gelegenes Bollwerk befestigt (wahrscheinlich den alten Wachturm auf dem Emmersberg, wo jetzt der Munot steht) und Güter der Abtei an sich gerissen. Da seien die Mönche mit Kreuzen und Reliquien, und Litaneien singend, demütig vor die Feste gezogen, hätten aber keinen übeln Empfang erlebt; sie wurden von den Dienstleuten des Grafen teils getötet, teils verwundet, überhaupt alle bös zugerichtet und waren gezwungen, einen jämmerlichen Rückzug anzutreten. Doch lassen wir den Vorgang von dem berühmten Geschichtsschreiber Bernold, der damals Aufenthalt im Kloster Allerheiligen genommen hatte,[2]) in seiner lebendigen Sprache selbst schildern: Advocatus ipsius loci, comes Adelbertus, munitionem quan-

[1]) Vgl. darüber: Bächtold, Erwerbung der Landschaft, pag. 22. — Henking, das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, pag. 143. — Henking, die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, pag. 179. — Rüeger Chronik, pag. 232, Anm. 9. — Meyer v. Knonau, Ausg. der Continuatio cas. S. Galli, in den St. Galler Mitteilungen XVII. — Tumbült, Graf Eberhard von Nellenburg (Zeitschrift z. Gesch. d. Oberheins, N. F. V, 439). — Fickler, Quellen und Forschungen pag. LXXX.

[2]) Quellen, pag. 181. Ueber Bernold, vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 51—54.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dam ibi prope firmavit et bonae abbatiae sibi sacrilege vendicavit. Quapropter monachi cum crucibus et reliquiis et lateineis suppliciter ad eandem munitionem processerunt; set a militibus comitis partim occisi, partim vulnerati, set omnes male tractati, domum redire vel reportari compulsi sunt, quippe crucibus et reliqiis particulatim disruptis et per campum heu! miserabiliter dissipatis. Hinc ille comes tam clericis, quam laicis multum erat abominabilis.[1]) Die kleine Episode dient zur genügenden Illustrierung der mißlichen Lage, in welcher sich das Kloster damals durch die Bedrängnis seines Vogtes befand. Leider erfahren wir nichts weiter über den Ausgang der Sache.

In einer Urkunde aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts werden wir noch einmal auf einige Mißhelligkeiten aufmerksam gemacht zwischen Vogt Adalbert und dessen Bruder Theodorich einerseits und dem Kloster mit dem Grafen Burkhard anderseits. Es waren Streitigkeiten entstanden wegen einiger Leibeigener, die entweder aus den Gütern der erstern in die Besitzungen des Klosters gezogen oder von den Allodien des letztern auf die Grundstücke des Vogtes übergegangen waren. Durch gemeinsame Uebereinkunft der Parteien wurde dann beschlossen, daß von den Leuten des Vogtes und seines Bruders diejenigen, welche als Leibeigene verheiratet oder durch Lehen gebunden auf Klostergut lebten, dem Stifte zufallen und verbleiben sollten.[2])

Ob der Abt wegen dem Treiben des Vogtes beim König vorstellig geworden ist oder ob dieser es selbst für

[1]) Quellen, pag. 164.
[2]) Quellen, pag. 57.

nötig gefunden hat, die Vogteigewalt einmal definitiv abzugrenzen, können wir nicht sicher sagen. Wenigstens erläßt Heinrich V. im Jahre 1111 feste Bestimmungen über die Rechte des Vogtes. Daß dies erst in seinem zweiten erweiterten Privileg geschieht, scheint dafür zu sprechen, Allerheiligen sei gerade wegen dem Fehlen der betreffenden Bestimmungen über die Vogtei in der ersten Urkunde unzufrieden gewesen und habe deswegen die Ausstellung einer neuen verlangt. Darin ist nun folgendes statuiert:

Der Vogt soll keine Gewalt haben, in den Besitzungen des Klosters eine Burg oder Festung zu bauen, darin als Gast Aufenthalte zu nehmen, die ihm nicht geschuldet werden, Zinse oder Friedensgelder oder Rückgaben einzufordern oder Leistung von Pferdedienſten zu verlangen. Er darf auch nicht einen zweiten Vogt ernennen ohne die Erlaubnis des Abtes und des Konventes, sondern er soll zufrieden sein mit dem ihm eingeräumten Recht und dem dritten Teil desjenigen Nutzens, der aus den Bußen von Streitsachen nach Marktrecht erwächst. Er soll weiter nicht wagen, die Grundstücke des Klosters oder Leibeigene beiderlei Geschlechts, welche zu dem Kloster selbst gehören, zu entäußern, entfremden oder als Lehen zu vergeben: Qui advocatus in possessionibus sepe dicti monasterii nullam potestatem habeat castellum aliquod vel munitionem edificare neque aliquas hospitationes indebitas aut precarias seu freda vel redibitiones exigere aut palefredos tollere, non secundum advocatum sine permissione abbatis et fratrum ordinare, sed contentus sit concesso sibi jure et tercia portione earum rerum quae de litium compositionibus fori jure accrescunt. Predia monasterii et mancipia utriusque

sexus ad ipsum monasterium pertinentia distrahere, alienare vel in beneficium dare non presumat.[1])

Wenn hier von dem Vogte eingeräumten Rechten gesprochen wird, so ist dargetan, daß schon vorher, waren sie auch nicht aufgezeichnet, positive herkömmliche Vorschriften über die Kompetenzen seines Amtes bestanden haben müssen. Weiter geht aus obigen Festsetzungen hervor, daß das Friedensgeld (fredus) und die Buße (compositio) voneinander getrennt waren und nicht das erstere einfach eine Quote des letzteren bildete; denn ein Friedensgeld durfte der Vogt nicht erheben, während ihm ohne weiteres ein Drittel der ganzen compositio zugesprochen wurde. Diese letztere Bestimmung dient wieder zum Beweise der analogen Stellung des Vogtes zum Grafen, dem öffentlichen Gerichtsbeamten, welcher ebenfalls den tertiam partem der Bannbußen für sich behalten darf. Führen wir die Analogie weiter und fragen, wem dann die andern zwei Drittel der compositio und das Friedensgeld zugefallen sind, so lautet die Antwort: dem Abte, weil dieser durch die Immunitätsverleihung der fiskalischen Grafschaftseinkünfte teilhaftig geworden ist. Also in Bezug auf die Nutzung der Gerichtsgefälle wäre der Abt an die Stelle des Königs getreten. — Der Vogt erfreute sich, wie aus dem Texte hervorgeht, außer dem jus sibi concessum noch dieser besonderen Einnahme, welche von Bußen derjenigen Rechtshändel herrührte, die dem Marktrecht unterliegen. Es ist dies die älteste Erwähnung des jus fori in unsern Urkunden, aber gerade eine kräftige. Man sieht, welch maßgebende Bedeutung es zu dieser Zeit in Schaffhausen schon erlangt hat.

[1]) Quellen, pag. 80.

Ein Jahrzehnt später, während welchem Zeitraum nichts weiter von der Tätigkeit des Vogtes Adalbert verlautet, wiederholte im Mai 1120 und im November 1122 Heinrich V. bei Gelegenheit der Ausstellung neuer Freiheitsurkunden für Allerheiligen mit gleichen Worten die oben zitierten Sätze über Wahl, Absetzung und Kompetenzen des Vogtes.[1]) Für den letzteren standen diese Bestimmungen jedoch nur auf dem Papier. Im übermütigem Bewußtsein seiner Mächtigkeit setzte er sich darüber hinweg und tat offenbar, was ihn gelüstete. Ob der Abt nie versucht hat, den Bedränger des Klosters abzusetzen, wie es sein Recht gewesen wäre? Aber dafür war eine vorherige Untersuchung durch königliches Gericht nötig; nur adjutorio et auctoritate desselben konnte der Vogt entfernt werden, und die Klosterherren werden wohl gewußt haben, warum sich der König diesen Einfluß auf das Vogteiamt sicherte; er stand eben eher auf Seite des Vogtes. Da schien es dem Abte vorteilhafter, sich selbst mit seinem Vogte auf gütliche Weise zu vergleichen. Im Jahre 1122 kam es zu einer solchen vertraglichen Auseinandersetzung. Der Erzbischof Bruno von Trier war damals, wie es zuweilen vorkam, auf Besuch in Allerheiligen. Das Kloster sowohl wie der Ort Schaffhausen genossen seine spezielle Zuneigung, denn der Stifter des Klosters war sein Großvater mütterlicherseits und dessen Sohn Burkhard sein Onkel.[2]) Er selbst spricht von ihnen als seinen proximi cognati. Bei Gelegenheit dieses Aufenthaltes brachten ihm Abt und Konvent schwere Klagen vor gegen Graf Adalbert, den Vogt des Klosters: Er

[1]) Quellen, pag. 95 und 104.

[2]) Tumbüet, Graf Eberhard von Nellenburg a. a. O. 439, Anm. 4. — Fickler: Der Zürichgau und die Grafen von Nellenburg, a. a. O. pag. LXXX.

durchbreche die Dekrete der Päpste Gregor, Urban und Calixt (man beachte die vollständige Ignorierung der Privilegien des Königs!) und halte auch die Bestimmungen der Gründer des Ortes, der Grafen Eberhard und Burkhard, in keiner Weise. Da bemühte sich Bruno zu vermitteln, und auf Verwendung der Mönche und der Dienstleute des Vogtes bekam er auch die Sache jeder Partei in seine Hand. Sie trafen nun nach gemeinsamer Beratung folgende Übereinstimmung:

„Der genannte Vogt oder einer seiner Ministerialen soll nicht häufig an diesem Ort (Kloster und Stadt Schaffhausen) wohnen, wie er zu tun pflegte, nur diejenige Zeit ausgenommen, in welcher er gewohnheitsgemäß das öffentliche Ding halten muß.

In dieser Zeit soll ihm vom Abt die festgesetzte Dienstleistung (Verpflegung für den Vogt und sein Gefolge) erzeigt werden, d. h. soweit als sie auch dem Vogte zu Konstanz dort erwiesen wird.

Außerdem darf er, wenn es überhaupt dazu kommt, einmal im Jahr, aber nicht länger als 14 Tage, ununterbrochen hier bleiben in friedlicher Gastfreundschaft, während er das ganze übrige Jahr, wenn er einmal herbeigeht, schon nach einem Tag ohne allen Schaden des Abtes und seiner Bürger, der hiesigen und umwohnenden, wieder ruhig scheiden soll.

Er darf auch weiter keine Forderung eines Anspruches an die Armen (!) machen.

Was er überhaupt alles verlangt, soll er nur einmal im Jahre mit Zustimmung des Abtes und Konventes geltend machen, und was sie freiwillig gegeben haben, möge er erhalten in aller Freundschaft.

Überdies soll er in keinen zum Kloster gehörenden Hof kommen, weder als Gast noch um eines Anspruchsrechts[1]) willen.

Käme er aber doch in eine Ortschaft des Abtes und würde sich dort friedlich als Gast aufhalten, und mißfällt dies dem Abte und dem Konvente, so soll er in Güte und nach Recht Ersatz leisten.

Für seine Gerichtsversammlungen werden drei Orte bestimmt: Büsingen mit den zugehörigen Dörfern Bibern, Wiesholz, Weiler, Ramsen, Riedhausen, Gennersbrunn, Thayngen, Schwendi, Buchthalen; zweitens Hemmenthal mit den Ortschaften auf dem Randen, nämlich Steppach, Büßlingen, Merishausen, Berslingen, Griesbach, Beringen; drittens Hallau mit dem ihm zukommenden Orten Guntmadingen, Huninghofen Wutach, Eberfingen, Dangstetten.

An diesen drei Örtlichkeiten sollen ihm dieselben Dienstleistungen gemacht werden, wie sie der Vogt zu Neunkirch (Konstanzer Kirchenvogt) zu empfangen pflegt.

Wenn er durch irgend ein Geschäft verhindert ist, der Ladung an diese vier Dingstätten (die am Anfang erwähnte zu Schaffhausen ist dabei mit inbegriffen) Folge zu leisten und für den Abt und die Geistlichkeit Recht zu sprechen, so ist ihm auch kein Dienst zu leisten.

Wir halten es auch für notwendig, in dieser Urkunde zu bestimmen, daß weder der Abt noch der Vogt ein Grundstück des Klosters entfremden, verkaufen oder zu Lehen geben darf.

Dazu sei ferner mitgeteilt, daß der Vogt ohne Zu-

[1]) petitio. Darunter ist wohl eine direkte Abgabe, Bede, für die Mühewaltung des Vogtes zu verstehen, ein Unterstützungsgesuch des Vogtes an seine Vogtleute. Die einzelnen Höfe des Klosters genossen also sog. Bedefreiheit.

ſtimmung des Abtes und der Mönche die Vogtei über irgend ein Gut des Kloſters einem andern nicht übergeben darf; umgekehrt kann das auch der Abt nicht tun ohne Zuſtimmung des Vogtes. Wem nur immer ſie beide ſchon etwas überlaſſen haben, ſo ſei das demſelben nur unter der Bedingung anvertraut, daß, ſobald er ſein Amt anders verſieht, als es gut und dienlich iſt, er entfernt und durch einen beſſern erſetzt werden ſoll.

Weiter ſei noch bemerkt, daß alle Vogteien, welche der gegenwärtige Abt Adalbert ſeinerzeit ohne Zuſtimmung des Vogtes jemandem gegeben hat, von ihm mit allem Fleiß nach beſtem Vermögen wieder in ſeine Gewalt zurückgebracht werden ſollen; wegen derjenigen aber, welche ſchon von ſeinen Vorgängern auf gleiche Weiſe verliehen worden ſind, möge der Vogt Beſchwerde anheben und, wenn die Gerechtigkeit für ihn iſt, alles wiederherſtellen."

Bruno ließ die feſte Gültigkeit dieſes Vertrages noch durch die Autorität des Biſchofs Odalrich von Konſtanz mit dem Bann bekräftigen. Wenn der Vogt den Vertrag übertreten würde und innerhalb 6 Wochen nicht Genugtuung leiſtet, nachdem er von Abt und Konvent dreimal ermahnt worden iſt, ſo ſoll ihn der Bann des Biſchofs von Konſtanz und dazu noch derjenige des Erzbiſchofs ſelbſt treffen.

Da nicht jeder bei der Lektüre die Urkundenbücher zur Hand hat und dieſe wichtige Vogtordnung von manchem nach dem Originaltext beurteilt zu werden gewünſcht wird, geben wir ſie hier im Auszug wieder:

„Communicatio itaque consilio in hoc ommes consensimus, ne predictus advocatus aut aliquis ministerialium eius eundem locum, prout solebat, frequenter

inhabitet, excepto duntaxat eo tempore, quo publicum placitum ex more habere debet. In hoc igitur placiti tempore statutum illi servitium ab abbate reddatur, tantum scilicet, quantum Constantiensi advocato inibi persolvitur. Preterea semel in anno, cum advenerit, non amplius quam XIIII dies hic pacifice hospitando continue maneat, per totum autem reliqui anni spatium, si intraverit, post unum diem absque omni detrimento abbatis atque civium suorum, hic et circumquaque manentium, benigne discedat. Et ne quis petitionis exactio in pauperes ulterius fiat, semel in anno solum cum consensu abbatis et fratrum eius universaliter petat. Et quod non coacti dederunt, caritative accipiat, insuper in nullam curtim ad idem cenobium pertinentem hospitandi causa vel petitionem faciendi veniat. Si autem in secundo in aliquam villam abbatis venerit et pacifice ibi hospitatus fuerit, si abbati et fratribus displicet, secundum gratiam aut justitiam emendet. Tria autem sunt loca suis placitis designata, scilicet Bŏsingin cum adjacentibus villis, id est Bibera, Wiseholz, Wilâre, Rammisheim, Riethusin, Genaerisbrunnin, Tegingin, Swendi, Bŏchtella, item Hemmintal cum locis in confinio Randin positis, videlicet Stetibach, Bisilingin, Morinshusin, Persiningin, Crizbach, Peringin, item Hallouva cum sibi competentibus vicis, hoc est Guntramingin, Huninchovin, Vutahe, Ebirolvingin, Tancstetin. In his vero tribus locis tale servitium ipsi impendi debet, quale apud Nuchilichun ipsius loci advocatus accidere solet. Si autem impeditus aliquo negocio ad horum IV placitorum edictum non venerit nec abbati et fratribus

justitiam fecerit, servitium ei non detur. Super haec necesse duximus in hac carta designare, ne vel abbas vel advocatus aliquid prenominati cenobii predium abalienando cuiquam presumat dare, vendere aut in beneficium concedere. Ad haec etiam collaudatum est, ne advocatiam cuiusquam predii ipsius cenobii advocatus sine consensu abbatis et fratrum et e converso abbas sine consensu advocati cuiquam possit commendare, et cuicumque simul commiserint, ea condicione illi commitatur, ut, si illi aliter, quam oportet, rem tractaverit, amoto illo, qui melius placuerit, rursus substituatur. His etiam supperadditum est, ut omnes advocatias, quas Adilbertus abbas presens suis in temporibus absque consensu advocati cuivis homini commiserit, industria sua in jus proprium secundum posse suum revocet, quae autem a predecessoribus suis simili modo concessae sunt, advocatus querimoniam ex his suscipiat et, favente justitia, prout valuerit, cuncta restauret." [1])

Am meiſten fällt in die Augen bei dieſer Abmachung die Tendenz des Kloſters, ſich den Vogt möglichſt vom Leibe zu halten. — Die von dem Vogte abzuhaltenden Gerichtsverſammlungen werden als öffentliche, als publica placita bezeichnet, weil in ihnen Landrecht, nicht Hofrecht zur Anwendung kam. Dadurch wird auch wieder die gräfliche Eigenſchaft des Vogtes als des Vorſitzers und Urteilvollſtreckers charakteriſiert, denn dem placitum publicum entſpricht der judex publicus. Es handelt ſich hier um echte, nicht um gebotene Dinge, da ſie zu gewöhnlicher Zeit abgehalten werden. Der Vogt nimmt betreffend die

[1]) Quellen, pag. 100 f.

Dienstleistungen, auf welche er Anspruch hat, dieselbe Stellung ein wie derjenige des Vogtes von Konstanz. Schaffhausen muß damals schon eine ziemlich stark bewohnte Ortschaft gewesen sein, wenn es für sich allein eine Gerichtsstätte hatte, während den andern drei Dingorten jeweils noch mehrere Dörfer zugeteilt waren. Vielleicht kann man aus dieser Zuteilung auf die Existenz und Ausdehnung alter Hundertschaften schließen. Wir kämen so dazu, den Markt Schaffhausen als eine frühere selbständige Hundertschaft aufzufassen.[1]) An den vier Dingstätten hatte der Vogt abwechslungsweise auf Ladung Gericht zu halten. Seine persönliche Anwesenheit war zur Abhaltung der Gerichtsversammlungen nicht notwendig, aber es mußte ihm auch nichts geleistet werden, wenn er verhindert war, zu erscheinen. Bei den Schlußbestimmungen wegen Verleihung von Vogteien über Klostergüter ist selbstverständlich nicht an die hohe Vogtei, sondern an die niedere Vogtei auf den Höfen des Klosters zu denken.[2])

Adalbert von Mörsberg hat sich nach dieser vertraglichen Aussöhnung mit dem Abte gebessert. Ja, als er fünf Jahre darauf sein Ende herannahen fühlte, vermachte er zum Ausgleich der unzähligen Vergehen und Schäden, die er als Schaffhauser Vogt dem Kloster zugefügt hatte, demselben seine nicht unbeträchtlichen Besitzungen in Illnau.[3])

Der neugewählte Vogt gehörte wieder der nellenburgischen Familie an, dem zweiten Stamme derselben. Es

[1]) Vgl. oben pag. 32.

[2]) Vgl. die Verleihung einer solchen Untervogtei an Heinrich von Witlisberg (Quellen, pag. 107). Dieser erhält sogar noch zu der Vogtei auf Betreiben des Grafen Adalbert (des Schaffhauser Vogtes) und in dessen Anwesenheit von Kaiser Heinrich V. den Königsbann.

[3]) Quellen, pag. 108.

war Eberhard von Nellenburg, ein Neffe Adalberts von Mörsberg.[1]) Urkundlich erscheint er zum erstenmal als advocatus im Jahre 1131 bei Gelegenheit einer Vergabung von Gütern an Allerheiligen.[2]) Auch anno 1135 figuriert der comes Eberhardus de Nellinburc, noster advocatus, als anwesender Zeuge einer Tradition,[3]) und bei einem Schiedsspruch Konrads III. von 1150, ob der Berg Staufen im Schwarzwald dem Kloster St. Blasien oder Allerheiligen gehöre, wird ebenfalls die Anwesenheit des Vogtes Eberhard von Nellenburg konstatiert.[4]) Ohne den Vogttitel finden wir seinen Namen in der Zeugenreihe des von Friedrich I. 1154 ausgestellten Privilegs für das Kloster.[5]) In dieser Freiheitsurkunde, ebenso in derjenigen König Konrads III. aus dem Jahre 1145, kommen in wörtlicher Abschrift dieselben Bestimmungen über die Vogtei vor, wie in den von Heinrich V. gegebenen. Ueber die Amtstätigkeit des Vogtes Eberhard besitzen wir keine weiteren Berichte. Er scheint sich die lange Zeit hindurch, während welcher er die Stelle bekleidete, friedlich aufgeführt zu haben.

Um das Jahr 1170 starb Eberhard als letzter männlicher Sprößling im zweiten Stamme der Nellenburger.[6]) Auf ihn folgte als Vogt von Allerheiligen Graf Manegold

[1]) Vgl. Rüeger, Chronik, pag. 232, A. 10. Fickler, a. a. O. pag. 80.

[2]) Quellen, pag. 123.

[3]) Quellen, pag. 113.

[4]) Quellen, pag. 121.

[5]) Fickler, a. a. O. pag. 56. Ebenso in einer Konstanzer Urkunde 1155 (Meyer, Thurgauisches Urkundenbuch II 160. Neugart, Cod. dipl. Allemanniae II, 86) und 1169 (Locher, Regesten).

[6]) Rüeger, Chronik, 232, Anm. 10. Fickler. a. a. O. pag. 44 und 63 f.

von Veringen, der aber möglicherweise schon vorher dazu gewählt worden ist. Sein Vater, Marquard von Veringen, hatte wahrscheinlich eine Tochter Eberhards von Nellenburg zur Ehe, und es begann mit diesem Geschlechte der dritte Stamm der Nellenburger, das Haus Veringen-Nellenburg. Vogt Manegold benützte seine Stellung wieder in ausgiebiger Weise zu Schädigungen des Klosters, so daß sich Abt und Konvent schließlich veranlaßt sahen, über ihn beim Kaiser Klage zu führen. Sie hofften bei Friedrich Barbarossa dafür williges Gehör zu finden, denn der Veringer mußte diesem so wie so ein Dorn im Auge sein als Anhänger seines Gegners Heinrich des Löwen.[1]) So erschien anno 1179 auf der Hofversammlung zu Magdeburg der Abt persönlich vor dem Kaiser[2]) und brachte hier in Gegenwart des Fürsten die alte und oft wiederholte Klage vor über Gewalttätigkeiten, mit welchen M. comes de Veringen die Kirche zu Schaffhausen heftig und unaufhörlich zu belästigen pflege. Zu dieser Curia in Magdeburg erschien Manegold nicht, wie er gemußt hätte, noch schickte er einen Stellvertreter oder gab einen zuverläßigen Bescheid. Da bewiesen der Abt und Konvent aus einem mitgebrachten Privileg Heinrichs IV. (V. ?), daß der Ort Schaffhausen mit allem Rechte, den Wochenmärkten, dem Markte, der Münze, dem Schiffzoll und dem andern Zoll, sowie die Einsetzung des Ammanns (institutio officiati) ganz allein in ihre Gewalt und Herrschaft (ad potestatem et dominium abbatis et fratrum) falle. Es gehöre auch zum Rechte des Vogtes an diesem Orte (Stadt Schaffhausen) der Gerichtsbann und der dritte Teil desjenigen Gewinnes, welcher aus

[1]) Siehe Belegstelle bei Fickler, a. a. O. 65.
[2]) U. R. 83.

Prozeßbußen herfließe. Diesen Bann müsse der Vogt dem Ammann, welchen Abt und Konvent einsetzen, ohne Widerspruch geben. — Friedrich empfahl nun dem Vogte, daß er dem Abt und der Kirche in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten mehr mache, sondern mit dem ihm zustehenden Rechte zufrieden sei. Er solle auch die umwohnenden Leute und etwaige Zubehörden der Kirche und Gerechtigkeiten des Abtes ruhig und unbehelligt lassen. Tue er das nicht, so „beleidige er Gott in sündiger Schuld" und habe die Strafe schweren Urteils zu gewärtigen. — Im übrigen läßt der Kaiser Manegold wissen, daß er dasjenige, was er sonst noch gegen ihn habe (wohl eben der Abfall zu Heinrich dem Löwen) nur durch den unverletzlichen Königsfrieden (salva pace nostra) aufschiebe, bis er in seine Grenzen komme.

Man erhält den Eindruck, daß es dem Abte am meisten um seine Herrenrechte über die Stadt zu tun war, welche ihm der Vogt streitig machte. — Allerheiligen hat offenbar den gewünschten Zweck seiner Klageführung nicht erreicht. Vogt Manegold wurde nicht einmal vom Kaiser gestraft, viel weniger gar seiner Stellung enthoben, und die Kabinetsausfertigung enthält nichts weiter als eine Mahnung und schwache Drohung.

Die Urkundenberichte in den letzten Dezennien des 12. Jahrhunderts fließen so spärlich, daß wir daraus weiter keine Aufschlüsse über die endgültige Lösung des Zwiespaltes entnehmen können. Manegold wird als Vogt von Allerheiligen überhaupt nicht mehr genannt. Er scheint die Schirmherrnstelle nur noch einige Zeit eingenommen zu haben, denn 1189 ist bereits Graf Otto von Kirchberg Vogt des Klosters. Nach Kirchhofer [1]) ist er in diesem

[1]) Neujahrsblätter IV, 4.

Jahre auf dem Reichstage zu Worms in der Eigenschaft des Vogtes von Allerheiligen aufgetreten, um Klage zu führen gegen Heinrich von Thengen, einen benachbarten Edelmann, welcher sich Eingriffe in die Rechte des Klosters hatte zu Schulden kommen lassen. [1]) Graf Otto selbst war übrigens in dieser Beziehung nicht viel besser; wenigstens ist in der 1189 zu Giengen ausgestellten Besitzbestätigungsurkunde Friedrichs I. für Allerheiligen auch ein Grundstück und die Kircheninvestitur zu Maienfeld erwähnt, welche ein gewisser Otto Graf von Kirchberg sel. Angedenkens eine Zeit lang anmaßenderweise und widerrechtlich in seine Gewalt zu bringen versucht habe. Indessen hätten dieser und seine Söhne nach oft deswegen wiederholten Klagen auf königlichen Rat und Beschluß hin (communicato nostro consilio) endlich auf den Pfarrsatz und die Besitzungen, die ihm aus Erbfolge dort zugefallen waren, verzichtet und sie dem Kloster rechtmäßig übergeben. [2])

Dieses Privileg Friedrich Barbarossas unterscheidet sich dadurch von den andern, früher gegebenen Freiheitsbriefen, daß in ihm kein Wort von der Vogtei gesagt ist. Damit hat der Kaiser den letzten Schritt getan in der Verfolgung seiner Tendenz, den öffentlich-rechtlichen Charakter des Vogteiamtes zu betonen; er zog es als Reichsamt ohne weiteres direkt an sich. Nun brauchte er in seinem Privilege sich selbst natürlich keine Verhaltungsmaßregeln mehr zu geben, sondern die früheren Bestimmungen über die Vogtei fielen darin einfach weg. In einem Schreiben

[1]) Vgl. darüber U. R. 84, und Friedrichs Privileg von 1189 über die Kirche in Büßlingen (Fickler 65).

[2]) U. R. 88; gedruckt mit abweichendem Wortlaute in Fickler, pag. 65 und Neugart II, 118.

Heinrichs VI., Sohn und Nachfolger Barbaroſſas, von 1190 oder 1191, iſt uns deutlicher Aufſchluß über den wichtigen Vorgang gegeben. Heinrich richtet ſich darin an ſeine Getreuen, den Abt Hugo, den Konvent und die Bürger von Schaffhauſen und ſagt, er wolle auf die Empfehlung ſeines verehrten Vaters Friedrich ſel. hin ſie alle und beſonders ihr Kloſter mit ſolcher Aufrichtigkeit lieben und immer mehr wert halten, daß er ſie, ſowohl das Kloſter als ihre Stadt, niemals aus ſeinen Händen geben und von der Herrſchaft des Reiches niemals entäußern, noch irgend jemandem einmal überlaſſen werde. Beſorgt bittet er ſie alsdann und anbefiehlt ihnen nachdrücklich, daß ſie unter ſich das Anſehen beobachten und Eintracht halten, ſich auch der Beförderung des Kloſters nach beſtem Fleiße würdig erweiſen ſollen, auf daß er ihnen ſeinen Dank durch die Tat beweiſen und ihrer Fürſorge für alle ihre Obliegenheiten wirkſam Beiſtand leiſten könne.

Da das intereſſante und wichtige Dokument noch nirgends gedruckt iſt, laſſen wir den Text hier folgen:[1]) Heinricus Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus fidelibus suis Hugoni abbati, conventui et burgensibus de Scaphusen gratiam suam et omne bonum. Scire debitis, quod ex commendatione dilecti patris nostri, Friderici, piae memoriae, Romanorum imperatoris, vos omnes et monasterium vestrum ea sinceritate diligimus, et intendimus semper promovere, quod vos, vel monasterium vel oppidum vestrum a manibus nostris et a dominio imperii numquam dimittemus, vel alicui unquam

[1]) Das Original iſt leider verloren und nur eine Abſchrift aus dem Jahre 1621 davon erhalten in Spleiß, diplomata IX, 95, Manuſkript im hiſt. ant. Verein Schaffhauſen. Es liegt jedoch kein Grund vor, die Ächtheit zu bezweifeln.

concedemus personae. Mandamus igitur vobis, rogantes attentius et commonentes, ut eam honestatem et concordiam inter vos servetis, ut promotioni monasterii ea diligentia intendatis, ut grates vobis super hac referre, vestraeque dilectioni ad omnia negotia vestra efficaciter adesse possimus.

So ist das Kloster Allerheiligen, wie St. Gallen, schon von Friedrich I. unter den Schirm des Reiches genommen, d. h. zum Reichskloster erhoben worden. Die große Liebe, von der Heinrich zu seinen Getreuen erfüllt sein will, ist natürlich keine uneigennützige. Er wußte wohl, warum er die Schirmvogtei unmittelbar in den königlichen Händen behalten wollte; das war ein sehr einträgliches Recht und wurde oft für wertvoller gehalten als Landgebiet. Das Kloster war es übrigens nicht allein, was der kaiserlichen Familie Nutzen brachte, sondern sie suchte vor allem auch die blühende Stadt Schaffhausen ihrem direkten Einflusse zu sichern. Schon im Jahre 1154 bestimmte Friedrich Barbarossa ausdrücklich, daß diese Ortschaft mit allen ihren Zubehörden, gegenwärtigen und zukünftigen, in die Gewalt und Herrschaft des Abtes und Konventes (ad potestatem et dominium abbatis et fratrum) gehöre,[1]) was vom gleichen Kaiser anno 1179 und anno 1189 wiederholt wurde.[2]) Wenn er die Stadt dermaßen eng mit dem Kloster in Verbindung brachte (was Hand in Hand ging mit dem Streben der Abtei, die Rechte des Vogtes in derselben zu untergraben und an sich zu bringen) und nun über letzteres die Vogtei besaß, so kam auch die Stadt unter seine unmittelbare Hoheit zu stehen, und darum war

[1]) U. R. 76,
[2]) U. R. 83 und 88.

es ihm zu tun. Schaffhausen war somit Reichsstadt geworden und zwar, wie Pfaff [1]) richtig bemerkt, früher als Zürich und Bern, die damals noch unter zähringischer Herrschaft standen. Im Jahre 1192 bezeichnet Heinrich VI. Allerheiligen selbst als Reichskloster (monasterium nostrum), dem von allen seinen Ministerialen und Leuten Schenkungen gemacht werden dürfen. [2]) Die Reichsvogtei ist nichts anderes als die vom Reich erworbene frühere Kirchenvogtei. Allerheiligen stand nun unter dem Reichsgerichte, da ja die Handhabung der öffentlichen Gewalt unmittelbares Recht des Reiches geworden war. So kam dem Kloster die durch die Immunitätsprivilegien erlangte hohe Gerichtsbarkeit wenigstens über die Stadt wieder abhanden.

Heinrich hielt die dem Abt und den Bürgern gegebene Zusicherung, daß er das Kloster und die Stadt niemals aus seinen Händen geben werde, bis zu seinem frühen Tode (1197). Sein Bruder Philipp von Schwaben wurde nun von den Anhängern der Hohenstaufen zum deutschen König gewählt, während eine andere Partei Berthold V. von Zähringen als Gegenkandidaten aufgestellt hatte. Da es jedoch Berthold selbst nicht recht ernst damit war, König zu werden, kam zwischen ihm und Philipp nach angeknüpften Vermittlungen im Jahre 1198 leicht ein Vertrag zustande. Darin verzichtete der Herzog auf die Wahl und trat durch den Huldigungseid auf Philipps Seite. Dafür empfing er unter anderem zu Lehen (in beneficio) die Vogtei und Herrschaft über Schaffhausen (regnum et advocatiam Scafhuosen). [3]) So fiel die Reichsvogtei, unter

[1]) Pfaff, das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft, pag. 90.

[2]) U. R. 89a.

[3]) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, pag. 448. — Annales Marbacenses (Monumenta Germaniae historica XVII, 169).

welcher Kloſter und Stadt Schaffhauſen etwa 10 Jahre lang unmittelbar geſtanden hatten, an die Zähringer, und der letzte aus dieſer Familie hat es nun dazu gebracht, was ſchon ſein Großvater Konrad erreichen wollte,[1]) nämlich hier Gewalt zu gewinnen. Durch die Übertragung der Reichsvogtei an Berthold war dieſer kein Beamter des Königs geworden, ſondern als Lehnsträger war er ſelbſtändiger Inhaber der Gerichtshoheit. Ob er in Schaffhauſen die gräfliche Gerichtsbarkeit gehandhabt hat, wodurch Kloſter und Stadt, wie früher unter dem Kaiſer, nun unmittelbar unter dem Herzog geſtanden hätten, oder ob er ſich dafür einen Beamten hielt, iſt nicht herauszubringen, da keine diesbezüglichen Urkunden vorhanden ſind. Jedenfalls wurde für Schaffhauſen die beſtehende Gefahr, eine landesherrliche Stadt zu werden, dadurch abgewendet, daß Berthold V. im Jahre 1218 ſtarb und mit ihm die herzogliche Linie der Zähringer erloſch. Zeitgenoſſen haben den Herzog als entſetzlichen Tyrannen und grauſamen Mann verſchrieen, während er ſich aber anderſeits nicht nur als Städtegründer, ſondern auch als Städtebeſchützer ein rühmliches Andenken bei der Nachwelt bewahrt hat. Auch unſerer Stadt und dem Kloſter gegenüber wird er nicht gerade ſeine ſchlechtere Seite herausgekehrt haben.

Der damalige König Friedrich II. zog nun die Vogtei als Reichslehen wieder an das Reich zurück. Selbſtverſtändlich hatte er aber in ſeiner ausgedehnten Herrſchaft anderes und wichtigeres zu tun, als daß er in eigener Perſon die hohe Gerichtsbarkeit in unſerer Stadt verwaltet hätte, und es entſteht die Frage, wen er zu ſeinem Stellvertreter

[1]) Quellen, pag. 93, ſiehe II. Kap., A. Anfang.

ernannte, wer für ihn die Wahrung und Handhabung nicht nur der gerichtlichen, sondern auch der finanziellen und militärischen Interessen des Reichs in Schaffhausen übernahm. Wir können darüber leider nur mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen aufstellen; denn seit Otto von Kirchberg erscheint in unsern Urkunden für die in Rede stehende Zeit kein Name mehr mit dem Titel advocatus, und bei dem Mangel an Quellen klingt es fast wie ein Hohn, wenn im Jahre 1277 bei der Ausstellung eines Verkaufsbriefes über das Salzlehen der Schultheiß Egbrecht von Schaffhausen uns seinen Gruß entbietet und kund tut, daß alle sachen, die da begeren in einem starken wesen zebeliben, ir krafft von der stimm der zügnüss oder briefen ziechend.[1]) Allerdings haben wir manche ausführliche Nachrichten über Vorgänge auf privatrechtlichem Gebiete, dagegen in causis criminalibus ist damals noch nichts geschrieben worden, sondern die Urteile wurden nur mündlich gefällt nach dem in Kraft bestehenden, sich von Mund zu Mund fortpflanzenden Gewohnheitsrecht. Da uns nun fast gänzlich direkte Zeugnisse über das Vogteiamt während mehr als einem Jahrhundert fehlen, müssen wir zum Hülfsmittel der vergleichenden Analogie der Schaffhauser Verhältnisse mit denjenigen in andern Städten greifen. Mit einiger Vorsicht darf man sich dann wohl auf in solcher Weise gewonnene Anhaltspunkte stützen, indem ja jeweils eine ganze Reihe von Städten die nämlichen Grundzüge der rechtlichen Entwicklung aufweist.

Indessen wollen wir doch zunächst das spärlich vorhandene Material ausbeuten. Es besteht eigentlich nur in einer einzigen Urkunde aus dem Jahre 1249, ausgestellt

[1]) U. R. 177.

zu Bern im Auguſt.[1]) Darin handelt es ſich um eine von Herzog Berthold von Zähringen und von Kaiſer Friedrich und deſſen Sohn König Heinrich herrührende Lehensſache. Uns intereſſiert jedoch nur der Anfang: Nos Marquardus de Rotenburg, Burgundiae, Thuregi ac Scaphusae Procurator; scultetus, consilium tam duodecim quam quinquaginta et universi burgenses de Berne notum fieri volumus etc. Alſo hier tritt neben dem Schultheißen, dem kleinen und großen Rat und der ganzen Bürgerſchaft von Bern ein Marquard von Rotenburg, Statthalter in Burgund, Zürich und Schaffhauſen auf. In andern Urkunden nennt er ſich auch von Wolhuſen, weil ſein Vater Arnold von Rotenburg erblicher Inhaber der Herrſchaft Wolhuſen im Kanton Luzern war. Dieſer Freiherr Marquard von Wolhuſen-Rotenburg bekleidete danach die Stelle eines königlichen Pflegers. Als ſolcher hatte er nicht nur die Verwaltung des ihm untergebenen Teils des Reichsgutes zu beſorgen, ſondern es lag ihm auch ob die Rechtspflege in den übertragenen Gebieten, er hatte darin eine gewiſſermaßen landesherrliche Jurisdiktion. Burgundien war Reichsgut. Bereits Kaiſer Konrad II. hatte nach dem kinderloſen Abſterben Heinrichs II. anno 1024 im Namen des deutſchen Reiches und ſeiner oberlehnherrlichen Gewalt für ſich das Heimfallsrecht geltend gemacht und behauptete auch ſeine Anſprüche, ſodaß ſeitdem Burgund zum Reiche gehörte. So ließ ſich z. B. Friedrich I. anno 1178 beſonders für Burgund krönen. Marquard war aber nicht nur Prokurator von Burgund, ſondern auch von Zürich

[1]) Lehensarchiv Bern. Abdruck im Solothurniſchen Wochenblatt, Jahrg. 1826, Seite 230.

und Schaffhausen. Daraus ergiebt sich, daß diese beiden Städte in gleichem Abstand vom König sich befanden wie Burgund, d. h. daß sie Reichsstädte waren. Wir haben somit hier für unsere Stadt die Bestätigung der längst konstatierten Tatsache. Es ist auffällig, wie Schaffhausen bereits seit längerer Zeit in einer gewissen Verbindung mit Burgund steht. Schon Herzog Berthold V. von Zähringen hatte ja als Rektor von Burgund oder als dux Burgundiae, wie er sich selbst nannte, auch die Schaffhauserische Vogtei in seiner Hand. Dann ist uns eine Notiz erhalten aus dem Jahre 1235, laut welcher Kuno von Teufen von Kaiser Friedrich II. zum Pfleger in Burgund eingesetzt war: Chono dominus de Tuphen, ex parte domini F., Romanorum imperatoris, procurator in Burgundia constitutus.[1]) Nun ist dieser Kuno von Tüfen ein Ritter, dessen Name auch öfters in unsern Urkunden als Zeuge figuriert,[2]) sodaß sich ein Zusammenhang des burgundischen Prokuratoramtes mit Schaffhausen nicht leugnen läßt. Und wie sich Glieder dieser edlen Familie von Teufen als Bürger in unser Stadt niedergelassen haben,[3]) so treffen wir auch Angehörige derer von Wolhusen sogar als Vorsteher der Schaffhauserischen Stadtgemeinde. Im Jahr 1289 z. B. wird ein Egbertus dictus Wolhuser unter den consules Scaffhusenses erwähnt.[4])

Aus allem scheint wenigstens hervorzugehen, daß in Bezug auf die Ausübung der Vogtei in Schaffhausen zwar nicht formell, aber doch faktisch derselbe Zustand fortgedauert

[1]) Fontes Bern. n. 205.

[2]) Vgl. Rüeger, Chronik, pag. 1008 f mit den Anm.

[3]) 1274 z. B. erscheinen Willehelmus et Petrus fratres dicti de Tüfen, cives Scaphusienses, als Zeugen. U. R. 170.

[4]) U. R. 227.

hat, wie er unter der landesherrlichen Herrschaft des Herzogs Berthold bestanden hatte, d. h. mit dem Amte eines Rektors von Burgund war eine Zeit lang zugleich auch die Stelle des Reichsvogtes über die Stadt Schaffhausen verbunden. Allein damit ist die Frage, wer die Vogtei tatsächlich ausgeübt habe, noch nicht endgültig gelöst, denn es muß auch hier wieder als wahrscheinlich angenommen werden, daß z. B. Marquard von Rotenburg nicht selbst in die Stadt gekommen ist um Gericht zu halten, sondern daß er dafür am ehesten einen Ansässigen zum Stellvertreter wählte. Die Stadt Zürich befand sich ja in gleicher Lage wie Schaffhausen. Zwar sowohl Bluntschli als von Wyß haben in ihren Verfassungsgeschichten von Zürich merkwürdigerweise die von uns zitierte Urkunde von 1249 übersehen, in welcher Marquard procurator Turegi genannt wird. Sein Name scheint in dieser Eigenschaft in den Zürcher Urkunden überhaupt nicht vorzukommen, was beweist, daß der Rotenburger wohl auch die dortige Gerichtsstätte nicht persönlich aufgesucht hat. Noch viel weniger wird dies in dem entfernteren und kleineren Schaffhausen geschehen sein. Aber trotzdem hatte die Stadt Zürich auch nach dem Erlöschen der zähringischen Herrschaft Vögte, und zwar wurden diese advocati aus den Bürgergeschlechtern genommen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß auch in unserer Stadt Bürger die Vogteistelle bekleidet haben, nicht, als ob sie direkt vom König zu Reichsvögten eingesetzt worden wären, sondern sie amtierten als Stellvertreter des Reichsvogtes, als seine Beamten. Wer war dazu geeigneter in der bürgerlichen Genossenschaft als der Schultheiß, welcher so wie so Gerichtsbeamter für einen Teil der Straffälle war und nun einfach die gesamte Gerichtsbarkeit in seiner Hand

UNIV. OF CALIFORNIA

vereinigte? Auch v. Wyß nimmt es für Zürich als wahrscheinlich an, daß der erste bekannte bürgerliche advocatus der von der Äbtissin gewählte Schultheiß gewesen sei, und in Schreiben der Könige wie in Stadtrechten wird das eigentliche Stadthaupt, der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, bald Vogt bald Schultheiß genannt.[1]) Allerdings mußte dann der Schultheiß auch im Besitze des Blutbannes sein, denn es galt, was nachher im Schwabenspiegel[2]) als Gewohnheitsrecht aufgezeichnet wurde: Swer des bannes von dem künige niht enhat, der enmac niht gerihten wan ze hut und ze hare. So erhielt z. B. die Stadt Bern von Friedrich II. den Blutbann, und seine Ausübung war dort mit dem Schultheißenamt verbunden. Auch der scultetus Scafhusensis war ohne Zweifel dazu befähigt, denn er hatte den Königsbann schon seit mehr als hundert Jahren, wie wir später noch ausführlicher dartun werden. Bächtold[3]) ist schon vor uns zu derselben Ansicht gekommen, daß eben der Schultheiß der Vertreter des Vogtes war. Zur Bekräftigung seiner Meinung führt er bei einer Vergleichung des Schaffhauserischen mit dem Zürcher Richtebrief sehr richtig aus: „Dafür spricht auch, daß an der

[1]) Als z. B. im Jahre 1230 (Zürch. U. 458) König Heinrich sc u l t e t i s et c i v i b u s von Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen, Sch a ff h a u s e n, Rottweil, Ravensburg und Pfullendorf befahl, das Kloster Salem und seine Güter zu schützen etc., ist unter dem Schultheißen ein mit Vogteigewalt bekleideter Stadtoberster zu verstehen. Darum sagen auch Escher und Schweizer in der Anmerkung zu dem zitierten Passus, scultetis passe für die Mehrzahl der genannten Städte, nicht aber für Zürich, wo der Reichsvogt der eigentliche Vertreter des Königs war und g e r a d e i n s o l c h e n A n g e l e g e n h e i t e n i n e r s t e r L i n i e z u h a n d e l n h a t t e; der kaiserlichen Kanzlei begegneten häufig solche Irrtümer. —

[2]) Kap. 75, § 3.

[3]) Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, pag. 42.

UNIV. OF CALIFORNIA

Stelle des Schaffhauser Richtebriefes, wo es heißt, daß der Schultheiß nicht zum Rat kommen dürfe, in der ältern Rezension des Zürcher Richtebriefes, die dem Schaffhauserischen zu Grunde liegt, gesagt wird, der Vogt dürfe nicht kommen; der Schaffhauser Richtebrief setzt hier: der Schultheiß — eben weil dieser bei uns den Vogt vertrat. Dasselbe ist der Fall, wo im Zürcher Richtebrief gesagt ist, daß der Vogt nicht dabei sein dürfe, wenn der Rat das Gewerf für das Reich auf die einzelnen verteile; im Schaffhauserischen Richtebrief steht hier wiederum: der Schultheiß. Auch das, was in der Zürcher Rezension über den Sitz des Vogtgerichtes gesagt ist, wird im Schaffhauser Richtebrief vom Schultheißengericht gesagt." [1])

— Im Herbste seines Lebens, am Anfang der Regierungszeit König Rudolfs, verwaltete Marquard von Rotenburg das Amt eines Landrichters im Aargau und Zürichgau. Ob er als solcher auch noch die Reichsvogtei über Schaffhausen in Händen hatte, ist unaufgeklärt.

---

2. Kapitel: Die Stadtgemeinde.

A. Bauliche Entwicklung der Stadt und Gliederung der Einwohner.

Die Ortschaft Schaffhausen bedurfte, um dem Handel und Gewerbe, welche darin von Anfang an blühten, kräftigen Schutz zu bieten, bei der öffentlichen Unsicherheit des Mittel-

[1]) Vgl. auch Henking, die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, pag. 184: „Wir dürfen wohl annehmen, daß bei der Abwesenheit des Reichsprokurators in Schaffhausen der oberste städtische Beamte, der Schultheiß, die Rechte der Reichsvogtei ausübte." Ebenso pag. 193.

alters jedenfalls schon früh einer Befestigung. Da es in nächster Nähe an Bruchsteinen nicht fehlte, wird man neben Wall und Graben bald zur Errichtung einer Mauer geschritten sein. Über die Zeit der ersten Ummauerung besitzen wir keine Anhaltspunkte; ihre wahrscheinliche Lage haben wir bereits oben angegeben.[1]) Aus in den Urkunden vorkommenden Benennungen der Einwohner als Städter (oppidani)[2]) im Jahre 1120 und als Bürger (cives)[3]) im Jahre 1122 können wir schließen, daß Schaffhausen mindestens schon im Anfang des 12. Jahrhunderts die typische Form der älteren deutschen mittelalterlichen Stadt aufwies, daß sie Wall und Graben, Mauern, Türme und Tore besaß.

Die aufblühende Stadt lockte neue Ansiedler herbei, welche sich bald wegen Platzmangel in der Altstadt auch außerhalb derselben niederließen. „Wie heutzutage das Landvolk in die Fabrikstädte wandert und für die Fabrikbevölkerung große Arbeiterquartiere entstehen, so waren damals die Städte das Ziel zahlreicher Wanderungen, auch solcher, welche im städtischen Verkehr eine reichere Entfaltung ihrer Tätigkeit und eine bessere Befriedigung für ihre Arbeitskraft suchten."[4]) Sie scheinen sich so etabliert zu haben, daß sie ihre Häuser an den ältesten Kern um den

---

[1]) pag. 22.

[2]) Quellen, pag. 93. — Herzog Conrad von Zähringen hatte mit bewaffneter Mannschaft das Kloster Allerheiligen angegriffen. Die oppidani leisteten aber tapferen Widerstand, und es gelang dem Angreifer nicht, an diesem Tage in die Ortschaft einzudringen. Offenbar war sie schon befestigt und zur Verteidigung eingerichtet. — Vgl. über diesen Angriff und seine Veranlassung: Henking, das Kloster Allerheiligen, pag. 155 f.

[3]) Quellen, pag. 101.

[4]) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, pag. 102.

Fronwagplatz bauten, auf welche Weise sich die neuen Quartiere sozusagen strahlenförmig von hier aus zu beiden Seiten der zwei auf diesem Platze sich treffenden Verkehrsstraßen anreihten. Dadurch wurde z. B. der Baumgarten des Klosters Allerheiligen über die St. Johannskirche hinaus bis zum Gerberbach hinunter längs der Vordergasse mit Hausstätten bedeckt. Nach Norden zu entstand die innere Vorstadt und gegen Westen die Oberstadt, wenn dieselbe nicht schon von Anfang an bis zum Obertorturm existierte. Natürlich wurde dadurch zu gegebener Zeit eine Erweiterung des vorhandenen Mauerringes nötig.

In dem Hauszinsrodel von 1253 liegt ein urkundliches Zeugnis über das äußere Stadtbild vor uns. Es werden darin ca. 350 Häuser aufgezählt, die teils am Fronwagplatz (bi dir lobun, in foro, in fine), an der Webergasse (vicus textorum), an der Kepfergasse (vicus Sanctae Agnetis), in der innern Vorstadt (an dime rint marckit), an der Stadthausgasse (rittir gazzun), an der Ampelngasse (Schellinun gazzun), am Ufer der Durach (in ripa, quae vocatur Turra) und an der Bachbrücke (an dir steinun brugge) liegen. Hier, bei dem Hause zur Platte, befand sich jetzt das Osttor der Stadt. Das Quartier jenseits des Gerberbaches, ein Teil des alten Fischerdorfes, wird als infra civitatem, unterhalb der Stadt, beschrieben. Erst Ende des 13. Jahrhunderts hat man diese Unterstadt in die Mauer einbezogen. Um diese Zeit entstand auch die Neustadt, längs welchem Quartier vom Obertorturm bis zum Rhein hinunter sich dann die Mauer zog, die zum Teil heute noch sichtbar ist. Da das Rheinufer die südliche Grenze bildete, lag nun auch das Kloster Allerheiligen im eigentlichen Stadtbezirk. So war schon vor 600 Jahren

die Ausdehnung der geschlossenen Stadt fast dieselbe wie heute.

Zwischen 1111 und 1120 hat Schaffhausen auch eine eigene Kirche erhalten, nachdem die Leute der villa bisher zu Kirchberg bei Büsingen pfarrgenössig gewesen waren. Immerhin ist die Schaffhauserische St. Johannskirche als filia ecclesiae in Kirchberg von letzterer noch abhängig gewesen bis zum Jahre 1248 resp. 1254, als Mutter- und Tochterkirche dem Kloster Allerheiligen inkorporiert wurden. Weiter bestand in der Stadt ein Frauenkloster, das sich aus einer zu Ehren der heiligen Agnes schon ca. 1080 gestifteten Zelle entwickelt hatte und deshalb St. Agnesenkloster genannt wurde. Seine Gebäulichkeiten, die teilweise heute noch stehen, lagen in dem Häuserkomplex südlich der Repfergasse. Auch der Orden der Barfüßer ließ sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Schaffhausen nieder. Sein Kloster nahm einen ziemlich großen Raum ein. Es stieß im Osten an das St. Agnesenkloster und war auf den andern Seiten begrenzt durch den freien Platz, die Krummgasse und die Stadthausgasse. Letztere trug früher von den Barfüßern her den Namen Brudergasse. Außerdem waren damals noch einige andere kirchliche Stiftungen und auch Spitäler vorhanden. [1])

In der Stadt saß eine Bevölkerung verschiedener Art. Wir haben oben schon auf die Existenz freier Kaufleute und Grundeigentümer hingewiesen und der Unwesenheit

[1]) Vgl. darüber die ausführlichen Abhandlungen und Angaben in: Rüeger, Chronik, fol. 121—123, 156—160. 621—628, 660—667, 726—733, 753—802 mit den Anmerkungen. — Bächtold, Erwerbung der Landschaft, pag. 29—35. — Bächtold, Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen, pag. 1 ff. — Henking, das Kloster Allerheiligen und andere kirchliche Stiftungen, pag. 160 ff.

einer solchen Gemeinde freier Leute hervorragende Bedeutung zugemessen bei der städtischen Gesellschaftsordnung und in der Folge auch der Stadtverfassung. Mit dem steten Aufblühen des Handels und Verkehrs stärkten sie sich nicht nur materiell durch Erlangung von Wohlstand, sondern erhielten auch beständige Ergänzung und Kräftigung durch den Zufluß auswärtiger freier Elemente. Diese ließen sich zur Ausübung ihres Berufes haushäblich in der Stadt nieder und erwarben teilweise auch Grundeigentum. Ältere ansässige Familien, welche nicht die ganze Hofstatt brauchten oder im Besitze mehrerer areae waren, gelangten durch Verkauf des Bodens an die zahlreichen Ankömmlinge zu Reichtum, wenn jene nicht direkt vom Abt als dem Grundherrn eine area gegen Leistung von Zins angewiesen erhielten. Nicht alle der Einwandernden werden die nötigen Mittel gehabt haben, um sich eigenen Grund zu kaufen, aber sie konnten doch Wohnungen oder Häuser zur Leihe besitzen gegen Entrichtung eines Leihezinses an den Abt. Ihre persönliche Freiheit ging ihnen dadurch natürlich nicht verloren. Hinsichtlich der Geburt, wenn vielleicht auch nicht dem Range nach, standen sie den freien Grundbesitzern gleich. Meistens kamen diese Neuen aus den Ortschaften der näheren und weiteren Umgebung der Stadt. Den Beweis dafür gibt ihre Benennung hauptsächlich nach den Dörfern, von denen sie ausgewandert waren. So treffen wir in der in dieser Beziehung ersten, aber gleich reichen Quelle, dem Zinsrodel aus dem Jahre 1253, beispielsweise folgende Namen: Waltherus de Bazilstorf (Bassersdorf), Cŏnr. de Ŏlingin (Üßlingen), Heinr. de Diezinhovin (Diessenhofen), Waltherus der Beringer, Gotschalcus de Walaschingin (Welschingen), dominus de Bondorf,

Waltherus de Ebrolvingin (Eberfingen), Rudolfus preco de Slethem (Schleitheim), Ödalricus villicus de Niuchilchun (Neunkirch), Rödolfus de Rinaugia (Rheinau), Burchardus de Hallowe (Hallau), Heinricus de Wintirthur, Bertholdus de Basilea, vir de Stein, Magister de Zurzache, Rûdolf von Beggingen, Rödolfus de Zurich u. s. w. Bei einigen ist mit dem Namen auch gleich der Beruf erwähnt und zwar ein Handwerk, woraus hervorgeht, daß nicht alle dem Kaufmannsstande angehörten, wenn sie gleich frei und im Besitze von Boden und Häusern waren. Die alten angesessenen Geschlechter wurden am Anfang auch blos nach dem Ort ihrer Herkunft benannt, der aber bei manchem im Laufe der Zeit in Vergessenheit geriet. Nun sind sie gegenüber den neu Ankommenden eher zu erkennen an einfachen Beinamen, am Prädikat dominus, was gewiß eine vornehme Stellung bedeutete, oder aus der Bezeichnung des Hauses und der Örtlichkeit, wo sie wohnten. Es kommen vor in dem Zinsrodel und anderen Urkunden: Bertholdus dictus Gimôre, dominus Egebertus Gemôre, Eberhard Morre, Bertholdus Maurus, dictus Gemûre, dictus Gmör, Berthold Gemör;[1]) Eberhardus und Heinricus Brumpsin, Brumse, Brumisin, dictus Brumesi, Brümsi; dominus Burgilinus; dominus de Tenge; dominus de Clingenberc; Eberhardus in littore (am Stad); Rodolfus in foro (am Markt); Wezilo in foro, Heinricus in foro, sutor (der Schuster); Burchardus in fine (am Ort); W. de Porta (zum Tor); Wilhelmus und Rüegerus in turri (Zmturn); Petrus Leo; Hermannus Crono; Rod., Heinr. und Wilh. Hegginzin; Eberhardus und Rudolphus Mone-

[1]) Vgl. von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, III. 243.

tarius; Heinricus und Fridericus Burin; dictus Trube; Walther dictus Mül; dictus Koufman, und noch viele andere. — Von Handwerkern und Gewerbetreibenden mögen noch genannt sein: die Schmiede und Zimmerleute: Wezil faber de Morinshusin (Merishausen), Rudolfus faber de Morinshusin, Bertholdus faber de Winrtingin (?), Bertholdus faber de Slatheim; weiter die Kammmacher: Petrus pectinator und Heinricus pectinator; dann die Kappenmacher: Bertholdus und Egibertus pilleator; ferner Kürschner: Wezilo pellifex; Schuster: Heinricus in foro sutor; Schneider: Bernhardus sartor; Weber: Waltherus textor; Müller: Wernherus molendinarius; Bäcker: Rodolfus pistor; Köche: Manigoldus cocus, Conradus cocus S. Agnetis; Krämer: Wallicho institor und Waltherus institor; Fischer: Herm. piscator; ein Schenkwirt: Hugo caupo; daneben auch ein Schreiber: Waltherus scriba; und ein Schulmeister: scola magistri Heinrici.

Alles dies waren freie Leute, besaßen zu Eigentum Häuser, Hofstätten, Gärten oder Weinberge, allerdings mit der Auflage des Arealzinses, welchen sie dem Grundherrn schuldeten. Sie waren die eigentlichen Burger, cives oder burgenses, wie sie im Jahre 1190 von König Heinrich VI. tituliert werden. In ihnen sehen wir den lebenskräftigen Kern, aus dem unser Stadtwesen in Freiheit stark geworden ist. Nur die Freiheit garantierte ihnen die stete Verbindung mit dem Reich. Das privilegierte Recht, welches sie sprachen und genossen, ließ ihnen ihre bevorzugte Stellung dem Könige gegenüber nicht abhanden kommen. Die diesem Marktrecht innewohnende entwicklungsfähige Kraft und die Eigenschaft, sich den wechselnden Verhältnissen leicht anzupassen, zu zen-

tralisieren, was in seinen Bannkreis geriet, siegte über das daneben geltende rivalisierende Hofrecht mit seinen starreren und eher zersplitterten Formen.

Unter dem Hofrecht stand die zweite Bevölkerungsklasse, welche im Stadtleben eine Rolle spielte, nämlich die Unfreien, und zwar zunächst die Handwerker. Sie wohnten teils auch innerhalb der Mauern der Stadt, teils am Hofe des Abtes oder in der Nähe desselben. Selbstverständlich nahmen sie ebenfalls durch beständigen Zufluß von auswärts her an Zahl zu. Es ist klar, daß diese hörigen Handwerker ihre Arbeitskräfte nicht beständig nur im Dienste des Grundherrn verwerteten, sondern bald auch auf eigene Rechnung arbeiteten und die Erzeugnisse ihres Handwerks und Gewerbes auf dem öffentlichen Markt, als dem Organ des Güterumsatzes, neben den Waren der freien Handwerker ausstellten und in den Handel brachten. Der Umsatz ihrer Produkte an die Konsumenten geschah um so leichter, als ja die Kaufleute die Vermittlung dabei übernehmen konnten, wie es ihr Beruf war. Bei Gelegenheit der Wiedererwähnung des Kaufmannsstandes ist noch zu bemerken, daß sich notwendigerweise in ihm auch wieder eine Trennung vollziehen mußte zwischen den Krämern, welche im Kleinhandel die Gewerbserzeugnisse und Landesprodukte vertrieben, und den eigentlichen Großkaufleuten, die zwar in geringerer Zahl vertreten waren, aber doch größere Bedeutung hatten und höheres Ansehen genossen. Sie waren die Träger des Großhandels mit Edelmetall (Münze!), Tuch, Wein, Vieh, Korn u. s. w. und kamen dadurch schneller zu Vermögen, in den Besitz mobilen Kapitals, als die andern. So hatten sie auch die Mittel, ihre Häuslichkeit mit mehr Komfort auszustatten. Das, sowie die not-

wendigen Ausrüstungen zu ihren Reisen, gab dem Handwerkerstande Anspornung zu vermehrter Kraftentfaltung und die Gelegenheit, seine Erzeugnisse auf dem städtischen Markt an den Mann zu bringen. Und zwar gilt dies nicht nur von den freien, sondern in großem Maße auch eben von den unfreien Handwerkern, welch letztere durch die gleiche wirtschaftliche Beschäftigung und durch das gemeinsame Ziel mit den ersteren in naher Berührung waren und sich sogar zu Wohlstand aufarbeiteten, so daß sich auf diese Weise die Verschiedenheit der Geburt immer mehr verwischte in dem Sinne, daß die Hörigen sich den Freien assimilierten. Unterstützt wurde dieser Vorgang erheblich dadurch, daß die Unfreien wegen ihrer Teilnahme am Marktverkehr auch das bessere Recht der freien Marktbewohner genossen und je länger je weniger unter dem Hofrecht standen.

Dem Stande der Unfreien gehört auch das dritte soziale Element der Stadt an, welches für sie von Bedeutung gewesen ist, die Ministerialen oder Ritter. Teils bildeten sie die bewaffnete Dienstmannschaft des Abtes, die er als großer Grundherr zur Aufrechterhaltung und Verteidigung seiner Herrschaft brauchte oder die er für seine persönliche Sicherheit verwendete. Ein solcher Dienst in Waffen bedeutete aber eine bevorzugte Stellung gegenüber dem „Civilisten", und so kam es, daß mancher verarmte Edelmann vom Lande, dem die bäuerliche Lebensart nicht mehr behagte, und mancher Sohn, der neben dem Bruder oder Vater keinen Platz mehr hatte im heimatlichen Schloß, zu Gunsten der ritterlichen Lebensart im Dienste der Kirche seine freie Geburt dahingab und sich als Unfreier in die Familie des Abtes einreihen ließ. Ihre wirtschaftliche Stellung hatten sie dadurch gebessert, aber ihren Stand ge-

mindert. Aus dem Jahr 1122 sind uns die Namen einiger derselben überliefert als ministeriales abbatis,[1]) so Bertholdus de Tannegge,[2]) Eberhardus de Singin und sein Bruder Adilbero[3]), Liutoldus de Murchar,[4]) Biccho de Seppinhofen (bad. Amt Neustadt) und Arnoldus de Warta.[5]) Der Abt durfte nur mit Bewilligung des Konventes solche Dienstleute erwählen: abbati non liceat, milites aliquos creare, nisi ex fratrum consilio.[6]) — Andernteils trugen auch die hofrechtlichen Beamten den Titel Ministerialen. Einige von ihnen werden von Anfang an wegen besserer gesellschaftlicher Herkunft ein solches Amt bekleidet haben, während andere sich durch ihre Tüchtigkeit in der anvertrauten Arbeit zu Aufsehern der Handwerker, zu Vorstehern und Verwaltern von Hofgütern allmählich aufschwingen konnten trotz ihrer unfreien Geburt. Der im Jahre 1286 genannte Konrad Meyer, Ritter (villicus cognomento Churesil),[7]) kann hier wohl als Beispiel erwähnt

[1]) U. R. 63; Vergleich des Abtes mit seinem Vogte.

[2]) Ein Bertoldus und ein Conradus de Tanneggi kommen schon 1092 vor (Quellen pag. 34); Hiltheboldus de Tannegge 1100 (Quellen pag. 58); Hildiboldus de Tanneggi mit seinen Söhnen Conrad, Bertold und Odalrich 1106 (U. R. 44); Walicho de Tanneggi und seine beiden Brüder Bertold und Gebino 1111 (U. R. 47); jedesmal als Zeugen bei Güterschenkungen an Allerheiligen. Tannegg liegt im badischen Amt Bonndorf.

[3]) Adelbero de Singin 1087 und 1090 (U. R. 9); nochmals 1111 und 1102 (U. R. 33, 34, 38); Eberhardus de Singen 1107 (Quellen pag. 73); ebenfalls anwesende Zeugen bei Rechtsgeschäften des Klosters.

[4]) Murkhart bei Frauenfeld. Liutoldus de Murchart findet sich auch 1102 unter andern Zeugen (U. R. 38).

[5]) Wart bei Winterthur. Arnoldus de Warta unterschreibt schon als Zeuge in einer Schenkungsurkunde von 1107 (Quellen pag. 73).

[6]) Quellen pag. 79. Vgl. auch oben pag. 64.

[7]) U. R. 210.

werden. Zusammen mit der Dienstmannschaft, welche sich eines freien Herkommens rühmen konnte, standen sie in naher, unmittelbarer Beziehung zum Abte, was ihnen natürlich ein höheres gesellschaftliches Ansehen verlieh. Aber immerhin waren sie alle von ihm, als ihrem Herrn, abhängig und blieben es, so lange sie als Unfreie unter dem Hofrecht standen. Dieses ungleiche Verhältnis zwischen niederem Stand und großem Ansehen mußte auf die Dauer eine Aenderung bewirken. Sie trat in der Weise ein, daß sich ihre Standesstellung zu derjenigen der Freien erhöhte, daß sie sich mit den cives, den burgenses, verschmolzen. Dafür war ohnehin ein starker Anknüpfungspunkt vorhanden, nämlich die gleiche Herkunft der freien Stadteinwohnerschaft und der Ritter von den freien Leuten der nähern und weiteren Umgegend. Auch in der Stadt saßen nobiles viri, z. B. die Herren von Rötenlein, die Edeln von Lupfen,[1]) welche sich aber ihre angestammte Freiheit erhalten hatten. Mit den milites oder ministeriales erhielt die Bürgerschaft wenn auch einen an Zahl kleinen, so doch an Bedeutung kräftigen Zuwachs. Durch das gesellschaftliche Ansehen nahmen diese Herren mit der Ritterwürde dann sogar neben ihren Mitbürgern einen höhern Rang ein, was sich darin äußerte, daß das Schultheißenamt und die ersten Ratsherrnstellen am Anfang aus ihrer Reihe besetzt waren. Als Beispiele solcher vornehmer Bürger mögen erwähnt sein: Conradus minister 1253; Huno miles villae Scaphusiensis scultetus 1259, Eberhardus Huno scultetus miles 1265, Huno miles 1289; socer Hunonis sculteti miles 1259, Bertold der Ritter 1261, Bercht. Ritter gen. Swager 1262, Bertholdus dictus Swager miles 1265, Hainricus

[1]) U. R. 152.

dictus Swager miles 1289, Herr Heinrich der Swager Ritter von Schaffhausen 1290; Gelfradus miles 1259, 1261, 1265; Chunradus miles dictus Cholbo 1261, H. Kolbe von Rhinowe der Ritter 1278; Burchardus miles in fine (am Ort) und Petrus filius suus 1261, Burkart und Peter sin sun Ritter, genannt an dem Ort, vnser mitburger 1277 (in einer Kaufurkunde aus dem Jahre 1289 ist Burchardus in fine ebenfalls unter den consules, aber nicht bei den milites); Eg. Schultheiß Ritter 1262, Egeberto miles 1274, Egbertus scultetus miles 1289, dominus Egebrehtus scultetus miles 1289; Ritter Hermann am Stad 1274, Hermanus in litore miles 1289, Herm. in litore senior miles 1289; dilectus et fidelis noster C. miles de Uehlingen civis in Scaphusa 1280; Conrad villicus Ritter Bürger von Schaffhausen 1286, Herr Künrat der Maier von Schaffhausen und seine Söhne Herr Peter, Ritter, und Conrad 1290; Ritter Egebert genannt Rote von Schaffhausen 1287, dominus Egebrehtus dictus Rufus miles 1289, Herr Egebreht der Rote von Schaffhausen Ritter 1290; Gebrüder Heinrich und Conrad, Ritter, von Thengen 1290. — Es ist indessen nicht gesagt, daß alle der hier Aufgezählten aus Ministerialen des Abtes hervorgegangen seien, sondern ritterbürtige Geschlechter, welche nie an seinem Hofe gedient hatten und gleich von Anfang sich als freie Bürger in der Stadt niederließen, konnten natürlich auch den Titel miles führen. Ebenso erhielten hie und da altvornehme Burger diese Bezeichnung.[1])

Damit hätten wir die hervorragenden Klassen der städtischen Einwohnerschaft charakterisiert, auf denen die

[1]) Vgl. Beispiele bei Henking, die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, pag. 192 f.

Entwicklung der Stadt und ihres Regimentes fürderhin beruhte. Mit ihrem Aufstreben wurde die Herrschaft des Abtes immer mehr zurückgedrängt, und an Stelle derselben trat der Rat der Stadt. Wie er sich bildete, wollen wir im Folgenden darzustellen versuchen.

B. Schultheiß, Gerichtsgemeinde und Rat.

Die in diesem Abschnitt folgenden Ausführungen mögen dazu dienen, die oben aufgestellten Behauptungen [1]) über das Marktrecht und Marktgericht nicht als eine Hypothese, sondern als lebenskräftige Tatsache erscheinen zu lassen. —

Danach hatte die vor der Stiftung des Klosters bestehende Marktgemeinde ein besonderes Gericht für niedere Straffälle und Zivilsachen. Es entsprach dem öffentlichen Hundertschaftsgerichte der fränkischen Verfassung, und der Vorsteher des Gerichtes stand an der Stelle des Centenars. Wie dieser vom Grafen ernannt wurde, so der Marktrichter vom Vogte, welcher im Immunitätsgebiet den Grafen vertrat. Vor dem Jahre 1080 waren aber in der Person Eberhards von Nellenburg Vogt und Marktherr identisch. Erst mit dem Uebergang der Herrschaft auf den Abt als einen geistlichen Herrn mußte die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit auf einen Andern übertragen werden. Dies geschah immerhin so, daß das Kloster sich das Wahlrecht sowohl des Vogtes als des Niederrichters in der Marktgemeinde vorbehielt, wodurch eigentlich der Vogt in seinem herkömmlichen Rechte etwas geschmälert wurde. Aber als ein zu einem ziemlichen Teile vom Abt abhängiger Beamter konnte er nichts dagegen machen. Versuche dazu schlugen ihm

[1]) pag. 23—38.

fehl.[1]) Allerheiligen hat bis zum Ende des 13. Jahrhunderts das Einsetzungsrecht des Stadtrichters faktisch ausgeübt. In einer Urkunde von ca. 1258, welche Rüeger[2]) bekannt war und die auch noch Kirchhofer[3]) in den Händen hatte (sie ist jetzt leider nicht mehr vorhanden), wird von einem Streit berichtet zwischen dem damaligen Stadtrichter, der den üblichen Titel Schultheiß führte, und dem Abte. Schultheiß Jacob, dessen Vater schon diese Stelle bekleidet hatte, wollte das wichtige Amt dem Abt und Konvent nicht mehr zurückgeben. Schließlich kam doch zwischen den Parteien ein Vertrag zustande unter Vermittlung des Grafen Hartmann von Kyburg, welcher durch Briefe und Siegel bewies, daß das Schultheißenamt vom Stifter schon anfangs dem Kloster zugestellt worden sei, was hernach Könige und Kaiser bestätigt und bekräftigt hätten: officium sculteti ex prima sanctorum fundatorum monasterii Scaphusiensis institutione ad ipsos, videlicet abbatem et conventum liberaliter et immediate pertinere, et hoc per diversa privilegia et instrumenta tam regum quam imperatorum comiti Hartmanno ostensa et exposita plenissime comprobari. Darauf erfolgte die freiwillige Abdankung des Schultheißen Jacob.

Mit der Anziehung dieser Urkunde sollte nur dargetan werden, was schon Rüeger als das einleuchtendste erschienen ist; er sagt: Nun würt frilich semlich ampt nit mit dem kloster angefangen haben, sonder zůvor alda gewesen sin, und über einen ganzen flecken bestelt und geordnet sin gewesen, welches schultheißenampt die herren stifter nit vergunt

---

[1]) Vgl. z. B. U. R. 83.
[2]) Chronik, pag. 58 f.
[3]) Neujahrsblätter V, 4.

und erloubt anzûfahen, ſonder als ſchon ein beſtimbtes und zûvor lang gebruchtes und geüebtes ampt übergeben und zûgeſtelt.

Aus den uns erhaltenen Urkunden können wir zum erſten Mal auf das Daſein eines beſonderen Richters in der Marktgemeinde ſchließen im Jahre 1111, wo Heinrich V. beſtimmt, daß der Vogt den dritten Teil der Bußengelder bekommen ſolle, welche aus Prozeſſen nach Marktrecht herfließen.[1]) Einem jus fori muß nun ein judex fori entſprechen. Derſelbe erſcheint 1120 mit dem Namen villicus in dem dritten von Heinrich ausgeſtellten Immunitätsprivileg.[2]) Der Abt darf ihn nach Belieben im Ort Schaffhauſen einſetzen, während der Vogt ſeinen eigenen Bann, der ihm ſelbſt infolge ſeiner rechtlichen Stellung zukommt, dieſem villicus ohne Entgelt widerſpruchslos übertragen muß. In Unterſuchungsſachen und zu entſcheidenden Streitigkeiten ſitzt der Meier an zweiter Stelle neben dem Vogt; dem Abte hat er in aller Treue einen entſprechenden Anteil der Bußen zukommen zu laſſen. Die Stelle lautet: Abbas villicum, quem maluerit, in loco Scafhuse instituat, cui advocatus bannum sui juris sine pretio et absque omni contradictione concedat, ea videlicet ratione, ut in causis cognoscendis et litibus dirimendis secundo loco ab advocato presideat et abbati de portione compositionum fideliter respondeat.

Daß hier der Unterrichter für das beſondere Gebiet der Stadt auch villicus, Meier, genannt wird, wie die Verwalter der Hofgerichte über Hörige in den Höfen der Abtei, hat weiter nichts zu bedeuten. Dieſer Titel kam

[1]) Quellen, pag. 80.
[2]) Quellen, pag. 95.

ihm eben zu als einem äbtiſchen Beamten, der dem großen grundherrlichen Verband angehörte. Wenn er bezüglich ſeiner Stellung als Unterrichter auf gleicher Stufe ſtand wie die eigentlichen Meier, ſo unterſchied ihn doch vieles von den letzteren. Vor allem richtete er nicht über die servi des Kloſters nach Hofrecht, ſondern über die Freien der Stadt und die am ſtädtiſchen Markt teilnehmenden forenses, wie ſie 1259 einmal genannt werden,[1]) nach Marktrecht. Das Gebiet des Marktes oder alſo jetzt der Stadt genoß den Königsfrieden,[2]) deſſen Bedeutung ſich praktiſch darin äußerte, daß ſeine Verletzung mit einer viel höheren Buße als der gewöhnlichen bedroht war, nämlich mit dem Königsbann. Der jeweilige Stadtrichter war aber nicht ohne weiteres im Beſitze dieſes Bannes, ſondern er mußte ihm zuerſt verliehen werden, damit er kraft deſſelben zwingen und ſtrafen konnte. Er erhielt ihn nicht direkt vom König, ſondern vom Vogt, welcher ihn ſelbſt in ſeiner Eigenſchaft als Vertreter des Abtes zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk vom König empfangen hatte. So iſt die oben zitierte Stelle aus dem Privileg Heinrichs V. zu verſtehen, worin der König den Vogt anweiſt, auf den Meier in Schaffhauſen den bannum sui juris zu übertragen. Die Analogie dieſes Vorgangs mit demjenigen in der ordentlichen öffentlichen Gerichtsverfaſſung, wo der Graf den Zentenar mit dem Königsbann belehnt,[3]) muß auffallen. Die Übereinſtimmung geht aber noch weiter. Wie im alten Gauding der Zentenar neben dem Grafen zu Gericht ſaß, ſo präſidiert in Schaff-

[1]) U. R. 143.

[2]) Vgl. oben, pag. 37 ff.

[3]) Vgl. Heusler, Stadtverfaſſung, pag. 86. — Schröder, a. a. O., pag. 542.

hausen der städtische Meier secundo loco ab advocato. Einzig darin scheint sich die Parallele nicht ziehen zu lassen, daß nicht der Vogt den Stadtrichter ernannte, wie der Gaugraf den Zentenar wählte, sondern daß der schaffhausersische villicus vom Abte eingesetzt wurde. Indessen ist dieser letzte Anstoß eben doch nur scheinbar. Man darf nicht vergessen, daß eigentlich der Abt Graf war im Immunitätsgebiet und sich nur als geistlicher Herr bezüglich der Gerichtsbarkeit durch seinen Beamten, den Vogt, vertreten lassen mußte. Nun ging aber die Ernennung des Unterrichters die Gerichtsbarkeit direkt nichts an und deshalb übte der Abt dieses Recht noch selbst aus. Nach alledem kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß der städtische Meier, der spätere Schultheiß, einen durchaus öffentlichen Charakter trägt,[1]) und daß er darum von den andern Verwaltern der niedern Gerichtsbarkeit in der äbtischen Grundherrschaft, den hofrechtlichen villici, in der Hauptsache verschieden ist. So besaß z. B. der am Fronhof der Abtei selbst stationierte Meier, der über die Familie des Klosters und die im nächsten Umkreis, wie in Fischerhäusern, wohnenden Hörigen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, den Königsbann nicht und saß in dem placitum publicum auch nicht neben dem Vogte. Wir treffen einen solchen Beamten noch lange Zeit an neben dem städtischen Schultheißen, obgleich mit dem fortschreitenden Durchbruch der Hörigkeit zur Freiheit beständig mehr und mehr Leute dem Hofgerichte entzogen wurden. Im Jahre 1253 erscheint der villicus de Schaffhusa zusammen mit dem scultetus

[1]) Vgl. Heusler, Stadtverfassung, pag. 172: „Der Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt und die Ausübung öffentlicher Tätigkeit unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten sind die bewegenden Kräfte und fruchtbringenden Keime im städtischen Leben gewesen."

de Schaffhusa in der gleichen Urkunde als Zeuge bei einer Vergabung.[1]) Auch im folgenden Jahre treffen wir ihn wieder als Zeugen,[2]) während der 1258 bei einem Tauschvertrag vorkommende Petrus villicus kein Ministeriale des Abtes mehr, sondern Bürger der Stadt zu sein scheint, da er seinen Namen zusammen mit andern Bürgergeschlechtern unter die Urkunde setzt.[3]) Aber sein Amt ist noch nicht eingegangen. Als Inhaber desselben kann ein gewisser Jo. Oberkeller gelten, welcher 1262 bei der Stiftung einer Jahrzeit als Urkundsperson zwischen Abt, Prior und Kustos von Allerheiligen figuriert.[4]) Auch anno 1274 wird ein Cunradus maior cellarius in Scaphusa gleich nach dem Abt genannt.[5]) Es ist wohl der gleiche Herr Conrad der Mayer von Schaffhausen, der 1279 einen Weingarten vergabt.[6]) Im Jahr 1281 erscheint dann Herr Conrad der Maier unter den burgeren von Scafusen.[7]) Das Wort villicus als Bezeichnung des früheren Berufes wurde zu seinem Geschlechtsnamen. 1286 nennt er sich selbst civis in scafusa;[8]) auch gehörte er zu den Rittern, denn er wird schon vier Jahre vorher unter den militibus aufgezählt.[9])

Um die Wende des 13. Jahrhunderts scheint der Aufsaugungsprozeß der unfreien Elemente durch die freien Stadtbürger in der Hauptsache sein Ende erreicht zu haben,

---

[1]) U. B. 119.
[2]) U. B. 126.
[3]) U. B. 136 und 138.
[4]) U. B. 150 a.
[5]) U. B. 170.
[6]) U. B. 187.
[7]) U. B. 195.
[8]) U. B. 210.
[9]) U. B. 203.

was sich auch darin äußert, daß in jener Zeit nicht nur Unterstadt und Fischerhäuserquartier, sondern auch der Klosterbezirk in die Stadtmauer einbezogen wurden. Die Gerichtsbarkeit des Meiers war jetzt in derjenigen des Stadtschultheißen aufgegangen. Der Tätigkeit des villicus war der Boden entzogen. Er verschwand in Schaffhausen, existierte jedoch auf den ländlichen Höfen der Abtei weiter.

Während der Niederrichter in der Stadt im Jahre 1120 wie gesagt noch mit villicus bezeichnet wird, nennt man ihn 1179 officiatus in dem Schriftstück, da Friedrich I. den Vogt von Allerheiligen wegen seiner Übergriffe maßregelt.[1]) Dem Abt und Konvent des Klosters wird darin neben Markt, Münze und Zoll auch die Einsetzung des Ammanns (institutio officiati) in dem Ort Schaffhausen bestätigt, ebenso das Recht des Vogtes auf den Gerichtsbann und den dritten Teil desjenigen Gewinnes, welcher aus Bußen von Rechtsstreitigkeiten herfließt, wie schon von Heinrich V. verfügt wurde. Kaiser Friedrich sagt nun weiter, daß der Vogt diesen Bann dem Ammann, welchen Abt und Konvent einsetzen, ohne Widerspruch übertragen müsse: Eundem autem bannum debet advocatus officiato, quem abbas illic cum fratribus suis instituerit, sine contradictione concedere. Die Urkunde enthält also für uns nichts neues als den geänderten Titel für den Stadtrichter.

Von jetzt an versiegen die Quellen in dieser Beziehung vollständig bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Da wimmelt es auf einmal von Schultheißen. Dies deutet auf einen raschen Wechsel in der Besetzung des Amtes hin. In dem Zinsrodel von 1253 werden nicht weniger als

[1]) U. R. 83.

fünf Männer, ein Jacob, Johann, Walther, Egibert und Burkard jeweils mit dem Prädikat scultetus aufgeführt. Es sind vermögliche Leute, Besitzer von Höfen und Häusern, auch von steinernen, von Hofstätten, Gärten, Obstgärten, und Weinbergen. Nun können aber nicht alle Genannten zu gleicher Zeit Schultheißen gewesen sein, sondern es ist anzunehmen, daß demjenigen der Titel als Auszeichnung verblieb, der einmal scultetus gewesen war; „dann diewil es ein semlich statlich, fürnem ampt gsin, hand die schultheißen ire geschlechtsnammen fallen lassen und allein den amptsnamen Schultheiß gebrucht". Die erste Erwähnung der Schultheißen läßt gar keinen Schluß zu auf ihre amtliche Tätigkeit. Wenn im Jahre 1253 bei Vergabungen [1]) ein Burchardus scultetus Scafhusensis genannt ist, so beweist das weiter nichts, als daß er eben ein sehr angesehener Mann war, auf dessen bekräftigende Unterschrift bei Rechtsgeschäften man etwas gab. Sein Name steht nicht am Anfang der Zeugenreihe, sondern mitten unter Grafen, Herren und Stadtbürgern. Das gleiche gilt von einem 1257 vorkommenden Egebertus schulthetus de Schaphusa. [2]) In derselben Urkunde erscheint neben dem letzteren noch ein Heinricus scultetus, der sich aber in drei andern Tausch- und Vergabungsbriefen als der Schultheiß von Dießenhofen entpuppt. [3])

Während die andern Herrschaftsrechte des Abtes in der Stadt als Erblehen in den Händen von Bürgern waren, übte der Abt die institutio officiati immer noch tatsächlich aus. Wahrscheinlich wurde die Schultheißenstelle

[1]) U. R. 117, 119.
[2]) U. R. 133.
[3]) U. R. 136, 138, 142.

jeweils nach Jahresfriſt neu beſetzt. Rüeger, dem noch Urkunden zur Einſicht vorlagen, die wir jetzt nicht mehr kennen, ſagt in ſeiner Chronik, pag. 1120: „Das ſchultheißenampt alhie, ſo von anfang an dem kloſter Aller Heiligen eigentumlich zůgeſtanden, hand die von der ritterſchaft und von dem adel, anderſt ich nit funden, anfangs und durchus im namen des kloſters verwalten, aber nit erblicher wis, ſonder nach der wal, frien wilkur und ordnung des apts und convents, die ietz einen ſchultheißen von dieſem, dann ein anderen von einem anderen edlen geſchlecht genommen hand, und das von iar zů iar nach irem gůtdunken." Wir haben bereits bemerkt, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Schultheiß Jacob Hün verſuchte, dagegen zu opponieren, wie Rüeger und Kirchhofer nach einer nun verlorenen Urkunde berichten. Er wollte nicht vom Amte zurücktreten, da es gegen die Ehre der Stadt ſei, eine ſolche Würde aus den Händen des Abtes zu empfangen. Letzterer beſtand jedoch auf ſeinem Rechte, und es kam zum Prozeß, welcher von dem zum Schiedsrichter ernannten Grafen Hartmann von Kyburg zu Gunſten des Abtes entſchieden wurde. Da mußte Jacob Hün nachgeben, und Eberhard der Hün kam an ſeine Stelle. Nun wechſeln die Schultheißen wieder in raſcher Folge miteinander ab, bis ſchließlich doch im Jahre 1289 mit Ritter Egbrecht von Randenburg die Würde erblich wurde und bei dieſem Geſchlechte auf lange Zeit hinaus verblieb; „darum nambſeten ſie ſich die Schultheißen von Randenburg".

Als Richter tritt uns der Schultheiß von Schaffhauſen zum erſten Mal entgegen in einem Prozeß, welchen Heinrich am Stad genannt Brümſi gegen ſeine Mitbürger angeſtrengt

hatte (1259).[1]) Dieſer Heinricus in litore war erblicher Lehensinhaber des Zollamtes am Rhein, welches gewöhnlich Schefledi genannt wurde. Aber gewiſſe Bürger kehrten ſich nicht daran und führten ohne Beachtung des officium nauli ihre auf Schiffe verladenen Waren her, um dieſelben auf dem Markte zu verkaufen (quidam concivium naves cum rebus vendibilibus oneratas ad fora deduxerant). Darüber beklagte ſich Heinrich höchlich beim Schultheißen Ritter Huno (Huno miles, villae Scaphusiensis scultetus), welcher die Klage ſofort öffentlich anſagte und ſie der Geſamtheit der Anweſenden (universis praesentium inspectoribus) zur Unterſuchung nahelegte. Im weiteren erhalten wir ein deutliches Bild von dem Gang dieſer Gerichtsverhandlung. Der Schultheiß Huno ſelbſt berichtet darüber: „Nachdem ſich die meiſten ſeiner (Heinrichs) Mitbürger zum Gericht an der gewohnten Stätte unter meinem Vorſitz verſammelt hatten, wurde ſein Recht auf das beſagte Amt in erſchöpfender Weiſe dargetan und klargelegt und auch dafür durch glaubwürdige Zeugen ohne irgend welche Gegenrede der Beweis erbracht. Mit Urteil aller Bürger, welche in dieſer Gerichtsſitzung gerade anweſend waren, wurde ihm zu Recht geſprochen . . .“ (convocatis pluribus concivibus suis in judicio et loco consueto coram me praesidente, et iure sui officii memorati plenissime proposito et ostenso, et per testes idoneos sine contradictione qualibet comprobato, per sententiam ab omnibus civibus, in eodem judicio tunc existentibus, eidem est adjudicatum . . .), und nun folgt das Erkenntnis, deſſen Inhalt uns hier nichts weiter angeht. Aber dann fährt der Schultheiß fort: „Der obige Entſcheid

[1]) U. R. 143.

wurde von mir bestätigt und von den beim Gericht anwesenden Bürgern bezeugt. Und damit der genannte Heinrich besser und stärker in seinem Rechte bleibe, ließ ich diesen alles in sich enthaltenden Brief mit den offen daran befestigten Siegeln des Abtes und der Gesamtheit der Bürger in Schaffhausen ausfertigen und ihm übergeben" (et ut praefatus Heinricus in suo jure plenius conservetur, praesentem litteram, praemissam sententiam a me confirmatam, et a civibus, qui in judicio tunc praesentes erant, approbatam, continentem conscribi feci, et dicto Heinrico contuli, reverendi in Christo domini abbatis et universitatis civium Scaphusensis sigillis patenter roboratam). Diese Urkunde ist unterzeichnet von Egebertus Huno scultetus und noch zwei milites, woran sich die Namen von 39 Bürgern schließen.

Es handelt sich in dem Prozesse um die gerichtlich nachgesuchte Wahrung eines erblichen Rechtes. Da aber Streitigkeiten über Erb und Eigen in die Kompetenz des Vogtgerichtes gehörten, während hier doch das Schultheißengericht darüber urteilte, ist zu schließen, daß auf letzteres zu der in Rede stehenden Zeit bereits diese Kompetenz des ersteren übergegangen ist. Eine solche Argumentation könnte indes unrichtig sein im Hinblick darauf, daß der Schultheiß wahrscheinlich, wie wir am Schluß des letzten Kapitels dargetan haben, zugleich auch die Vogteistelle in der Stadt bekleidete, ohne den Titel advocatus zu führen. Doch nehmen wir an, wir haben es bei der geschilderten Gerichtsverhandlung nicht mit einem Vogtding, sondern mit einem Schultheißending zu tun, und zwar mit einem gebotenen, da der Schultheiß die Streitsache extra ausfündet. Wo der „gewohnte Ort" war, an dem das Gericht statt-

fand, kann nicht gesagt werden. Vermutlich war der Sitz des Schultheißengerichtes auch jetzt schon, wie später, auf dem Fronwagplatz unter den Lauben, d. h. auf dem öffentlichen Marktplatz. Jedem Bürger stand es frei, dabei zu erscheinen. Wer kam, konnte sich an der Urteilfindung als inspector betätigen. Der Schultheiß führte nur den Vorsitz in dieser Versammlung; er hatte sie zu organisieren und den von ihr gefällten Spruch zu bestätigen, wie auch die Verkündung und Vollstreckung des Urteils zu besorgen.

Wie greifbar ist hier wieder der Zusammenhang mit den Verhältnissen des öffentlichen Reichsrechtes! Wie im Hundertschaftsding die ganze freie Gerichtsgemeinde unter dem Vorsitz des Zentenars urteilte, so ist in unserer Stadt jedem freien Bürger die Befugnis eingeräumt, am Schultheißengericht zu erscheinen und unter dem Vorsitz des Schultheißen das Urteil zu finden. Die Anwesenden bildeten dann den Gerichtsumstand, die existentes, wie sie in der zitierten Urkunde genannt werden. Ihr Spruch band auch diejenigen, welche in judicio absentes erant, weil sie nicht kommen konnten oder wollten. Darum wird an den geschriebenen Urteilsbrief das Siegel universitatis civium zur Bekräftigung gehängt. — Im Jahre 1285 bestätigte König Rudolf von Habsburg dem Heinrich Brümsi und seinen Kindern den coram civibus de Schaffhusen ergangenen Schiedspruch.[1]) —

Das Schultheißengericht tagte aber nicht nur zur Erledigung von Streitigkeiten, sondern es wurden auch wichtige Rechtsgeschäfte vor ihm vollzogen. So übergab im Jahre

[1]) U. R. 207.

1261 ein Vater seinen Kindern ein Gut,[1]) welches an den Spital (hospitalis pauperum) in Schaffhausen fallen soll, wenn sie ohne Erben sterben. Damit die Sache gehörig in Kraft bleibe, wurde sie mit Wissen der Bürger im gemeinen Gericht gefestigt (per scientiam civium in generali judicio constant facta) und der Brief unterzeichnet zuerst von Ebirhardus scultetus, Burchardus dem Waibel, zwei milites und eine Reihe anderer Geschlechter, am Schluß von Hainricus dem Schriber. Zusammen sind es 24 Männer. Aber die Urkunde hört damit noch nicht auf, sondern es heißt weiter, daß überdies noch andere bei der Schenkung zugegen gewesen seien: insuper donationi factae aderant, worauf diese außerdem Anwesenden, im ganzen noch 36, aufgezählt werden. Somit wurde der Vertrag von zusammen 60 Bürgern bezeugt. Der ganze Akt fand statt im Kirchhof der Barfüßermönche bei der St. Johannskirche (in cimiterio fratrum minorum et apud ecclesiam sancti Johannis). Die vor Gericht vollzogenen Rechtsgeschäfte wickelten sich also nicht immer an der gewohnten Gerichtsstätte ab, sondern auch an andern Orten. Es kommen z. B. noch vor: in domo pectinatoris

[1]) U. R. 149. Diese Urkunde ist auch in privatrechtlicher Hinsicht interessant, denn sie bietet ein klassisches Beispiel einer sogen. Gemeinschaft zu gesamter Hand: Berthold, Bernolds Sohn, übergibt seinen unehelichen Kindern Burchard, Berthold und Adelheid sein Gut im Hauental, jedoch unter der Bedingung, daß keines der genannten Kinder ohne Zustimmung des andern von diesem Gut etwas entäußern, verpfänden oder verkaufen könne und solle (. . . ego Bertholdus pueris meis, videlicet Burchardo, Bertholdo et Adilheide, licet non ex thoro legitimo procreatis, predium meum in Huwintal contuli libere, sicut et ego id possederam, possidendum, ea interposita pactione, ut dictorum puerorum nullus sine consensu alterius de dicto predio quicquam alienationis, obligationis vel venditionis possit vel debeat attemptare).

Scaphuse,[1]) in capella abbatis de Scafusa,[2]) in orto fratrum minorum Scafuse,[3]) in claustro Scaphus,[4]) in domo fratrum,[5]) in strata publica ante domum P. monetarii,[6]) in strata publica Scaffusensi, qua itur ad portam, quae ducit Constantiam,[7]) an ainre offenun strazze vor der minre brûder hus[8]) u. ſ. w.

Was die große Zahl der bei dem Rechtsgeſchäft anweſenden Bürger betrifft, ſo bildeten ſie wieder den bekannten Gerichtsumſtand, die cives in generali judicio. Eine Reihe von Namen, welche ſchon in voriger Urkunde (1259) vorkamen, ſind auch jetzt wieder (1261) vertreten. Die ausdrückliche Abtrennung des größeren Teiles der Unterzeichneten von den erſten 24 verlangt nun eine Erklärung. Offenbar machten die 24 ein Kollegium aus, welches ſich durch eine dem Schultheißen nähere Stellung unterſchied von den Bürgern, die ſonſt noch bei der gerichtlichen Handlung anweſend waren. Dabei fehlte es ihnen, wie unſchwer zu erkennen iſt, nicht an einer gewiſſen Organiſation: dem Schultheißen ſtand ein Weibel zur Seite, und von den hier ſich findenden vornehmen Bürgergeſchlechtern waren die Ritter die erſten; auch ein beſonderer Schreiber waltete ſeines Amtes. Eine ſolchermaßen begrenzte organiſierte Gerichtsbeſatzung exiſtierte aber gewiß nicht nur als Eintagsfliege, d. h. wurde nicht jeweils für jeden einzelnen Gerichtstag neu und wie es der Zufall gerade traf inſtituiert, ſondern

[1]) U. B. 145, 146.
[2]) U. B. 147.
[3]) U. B. 156.
[4]) U. B. 160.
[5]) U. B. 203.
[6]) U. B. 226.
[7]) U. B. 227.
[8]) U. B. 268.

es waren für eine gewisse Zeit berufene ständige Beisitzer des Schultheißengerichts. Mit dem zunehmenden Verkehr und der steten Vergrößerung der Stadtgemeinde mußten wohl so viele Gerichtstage abgehalten werden, daß ein ständig vorhandenes Beisitzerkolleg wünschenswert war. Wenn sich trotzdem noch ein ansehnlicher freiwilliger Gerichtsumstand einfand, so beweist das eine rege Teilnahme und das Interesse der Stadtbürger am öffentlichen Leben. Welcher besonderer Kompetenzen sich der Ausschuß erfreute, geht aus unsrer Urkunde nicht hervor; vielleicht kam ihm bei Urteilfällungen die Hauptentscheidung zu. Auch erfahren wir nicht, wer ihn ernannte; entweder tat es der Abt als Stadtherr, da er ja auch den Schultheißen bestellte, oder letzterer konnte selbst sich die geeigneten Leute in der Gerichtsgemeinde dazu auswählen, wobei hauptsächlich die Ritter (Gelfradus miles, Chunradus miles dictus Cholbo), reiche altangesessene und angesehene Kaufleute, wie auch in dieser Hinsicht tüchtige, städtischen Grund besitzende Handwerker (Wezilo faber, Hainricus der Streler), in Betracht gekommen sein werden.

Der Gedanke liegt nahe, daß dieses Kollegium mit dem Rate der Stadt im Zusammenhange sei oder daß es sogar in der Funktion einer Gerichtsbesetzung denselben repräsentierte. Man kann um so eher zu einer solchen Annahme kommen, da bei dem in Rede stehenden Rechtsgeschäft die Stadt Schaffhausen indirekt interessiert war, weil das übergebene Gut eventuell später an den Spital fallen konnte, welcher Spital eine städtische Stiftung war. Wenn es sich aber für die Stadtgemeinde um Erwerbung von Grund und Boden oder anderen Vermögen drehte, so wußte sie ihre Interessen sichtbar und kräftig durch eine

Vertretung, d. h. durch den Rat, geltend zu machen, wie denn z. B. im Jahre 1272, als Konrad am Ort einen Weinberg dem hospitali pauperum zinspflichtig machte, dies neben dem Schultheißen von den consules in scaphusa beurkundet wird. [1])

Bevor wir uns aber in weitere Spekulationen einlassen, soll zuerst die Entstehung und das Wesen des Rates untersucht werden, worauf wir dann die vereinte Tätigkeit des Schultheißen und des Rates leicht weiter verfolgen können.

Es wurde schon mehrmals angeführt, daß die Einwohner Schaffhausens seit Anfang des 12. Jahrhunderts als oppidani, cives und burgenses bezeichnet werden. Darunter ist ein bestimmter Kreis von Leuten verstanden, welche sich durch gewisse gemeinsame Eigenschaften von den umwohnenden Leuten unterschieden und eine engere Vereinigung bildeten, die städtische Bürgerschaft. An diese burgenses wendete sich z. B. Heinrich VI. direkt, als er ihnen im Jahre 1190 die Zusicherung gab, ihre Stadt niemals von der Herrschaft des Reiches zu entäußern. [2]) Der König hätte gewiß eine bunt zusammengewürfelte unorganisierte Gesellschaft solcher Schätzung nicht für wert gehalten, sondern man kann sicher annehmen, daß wir es hier bereits mit einer nach außen geschlossen auftretenden korporativ geeinigten Bürgerschaft in Schaffhausen zu tun haben. In äußeren Angelegenheiten trat sie als selbständige öffentliche Korporation auf. Sie war fähig, Feldzüge zu unternehmen, wie denn auch im Jahre 1230 König Heinrich die Bürger von Schaffhausen auffordert, das Kloster Salem und seine

[1]) U. R. 165.
[2]) U. R. 89.

Güter zu schützen und jeden Bedränger desselben anzugreifen.[1]) Sie hatte eine gemeinsame Steuer an die Kosten des königlichen Hofhaltes zu entrichten, z. B. 227 Mark nach einem Steuerregister von 1241. Weiter verfolgte sie eine eigene, unabhängige und zielbewußte Politik. Als vor der Mitte des 13. Jahrhunderts der Kampf zwischen Kaiser und Papst wieder aufloderte und dabei das Kloster Allerheiligen natürlich wieder auf Seite des letzteren stand,[2]) bewahrte die Stadt Schaffhausen dem Kaiser die Treue[3]) und schloß sich in eigenem Namen mit Zürich, Bern und Solothurn einer Verbindung rheinischer Städte zu Gunsten Friedrichs II. an (1250). Auch führte die Bürgerschaft ein eigenes Siegel, das von 1253 bis 1262 die Inschrift trägt: sigillum civium in schafusa,[4]) von 1265 an: sigillum civitatis scafusensis,[5]) während Rüeger von einem Siegel aus dem Jahre 1260 berichtet, welches Schaffhausen universitatem nennt.[6])

Administrative Gewalt kam der Stadtgemeinde als solcher vorderhand wohl wenig zu, denn die wichtigsten Verwaltungszweige lagen noch auf längere Zeit hinaus in der Hand des Abtes, welcher dafür Beamte bestellte. Aber diese Verwalter der Münze, des Zolles, der Fronwage, des Korn- und Salzverkaufs, der Mühlgerechtigkeit u. s. w. wurden vom Stadtherrn aus den Reihen der Bürger genommen: Eberhard, Rudolf und Peter die Münzer waren

---

[1]) Zürch. Urk. 458.

[2]) Vgl. U. R. 114.

[3]) Dändliker, Geschichte der Schweiz, pag. 295 f.

[4]) U. R. 117, 126, 132, 136, 138, 143, 149, 150 a.

[5]) U. R. 156.

[6]) Chronik. pag. 338. In den Urkunden selbst ist auch von einem sigillum totius civitatis gesprochen, so 1286 (U. R. 209).

haus- und grundbesitzende Schaffhauser Bürger;[1]) Hermann Walch, dem das Recht des Kornverkaufs zustand, war civis;[2]) die am Ort, welche das Salzrecht zu Lehen trugen,[3]) gehörten einem alteingesessenen Bürgergeschlechte an, ebenso die Brümsi am Stad, welche die Gerechtsame der Schefledi verwalteten, und auch die Inhaber der Fronwage, die Repphin, werden als Bürger bezeichnet.[4]) Der Abt wachte sorgfältig darüber, daß ihm durch solche Verleihung seine Rechte nicht abhanden kamen. Er erwirkte sogar einmal, als Eberhard Brümsi eine eigene Mühle in Schaffhausen zum Schaden des Klosters bauen wollte, anno 1239 von König Konrad die Erklärung, daß jener dazu nicht berechtigt sei.[5]) Da die besprochenen Ämter in die Hände von Bürgern als Erblehen und nicht auf bestimmte Zeit vergeben waren, gingen um so leichter schließlich alle Verwaltungsangelegenheiten als Gemeindesache auf das Stadtwesen über, jedoch erst, nachdem sich der Rat schon lange konstituiert hatte.

Also um das Verwaltungswesen hatte sich die Bürgerschaft selbst noch nicht stark zu kümmern und brauchte dafür von sich aus keine rechtlichen Organe zu bestellen, weil fast alles vom Abte aus besorgt wurde. Deswegen kann einmal festgestellt werden, daß der Rat in Schaffhausen nicht aus der Notwendigkeit heraus entstanden ist, für innere Kommunalgeschäfte eine Verwaltungsbehörde zu besitzen. Dagegen hatte die Stadteinwohnerschaft schon eher eine Vertretung nötig in den vorhin berührten äußern Angelegenheiten.

---

[1]) Zinsrodel von 1253.
[2]) U. R. 166.
[3]) U. R. 177.
[4]) U. R. 256.
[5]) U. R. 107.

Die Haupturſache ſeiner Entſtehung jedoch liegt im ſtädtiſchen Gericht, in dem uns längſt bekannten alten Marktgericht. Dieſes Gericht in der Stadt wurde nun nicht allein repräſentiert durch den früheren villicus, den ſpäteren officiatus oder durch den jetzigen scultetus; denn der Richter ſprach im Mittelalter nicht Recht, ſondern von den Marktbewohnern, den Bürgern, ging die Urteilfindung und damit auch die Rechtſprechung aus. Die bei den Gerichtstagen anweſenden Bürger urteilten nach ihrem jus fori, welches ſich auf dieſe Weiſe immer weiter ausbildete, über in der Stadt begangene Frevel, über Vergehen, wie ſie im Handel vorkamen, kurz, ſie waren die Wahrer des Stadtfriedens. Auch polizeiliche Funktionen, z. B. die Aufſicht über Maß und Gewicht, über Verkauf der Lebensmittel, über das Gewerbeweſen, die Überwachung des Marktverkehres, werden in die Kompetenz dieſes Schultheißengerichts gefallen ſein, ſoweit ſie nicht den andern ſtädtiſchen Beamten des Abtes, den Münzern, den Inhabern der Fronwage, den Verwaltern des Korn- und Salzverkaufs, u. ſ. w. vorbehalten waren. Anfänglich, als die Gemeinde noch klein war, lag für ſie kein Bedürfnis vor, einen beſondern Ausſchuß zu Beiſitzern des Stadtgerichtes zu wählen. Aber allmählich wird ganz von ſelbſt eine gewiſſe Beſtändigkeit in die Gerichtsbeſetzung hineingekommen ſein. Die fähigen Leute zeichneten ſich natürlich bald vor den weniger intelligenten aus, auch taugten ältere erfahrene Männer eher zum Weistum als die jungen. Und als ſich mit der Zeit durch Zuzug fremder Elemente neue Quartiere bildeten und ſich die ſtädtiſche Genoſſenſchaft vergrößerte, genoſſen ſelbſtverſtändlich die Bewohner der Altſtadt, welche ſich auch hauptſächlich aus reicheren Bürgergeſchlechtern zuſammen-

ſetzten, größeres Anſehen und hatten den Vorrang in der Gerichtsbeſetzung.

Wir wiſſen, daß von alters her an den placita publica des Vogtes auch der Schultheiß als Vorſitzender teilnahm. Da das Vogtgericht nicht nur für die unfreien Leute, welche vor die im Jahre 1122 feſtgeſetzte Gerichtsſtätte in Schaffhauſen gehörten, zuſtändig war, ſondern auch die freie Stadtgemeinde unter dieſer hohen Gerichtsbarkeit ſtand, mußten notwendigerweiſe neben den Miniſterialen des Abtes und anderen hörigen Männern auch freie Bürger als Urteiler fungieren. Es lag nun nichts näher, als daß dazu die Beiſitzer des Schultheißengerichtes, welche ſich dort ſchon als die beſten und tüchtigſten bewährt hatten, vom Schultheißen oder vom Vogte berufen wurden.

Das Vogtding war aber nicht nur gerichtliche Behörde, ſondern in ſeine Kompetenz fiel auch die Erledigung von Rechtsgeſchäften, welche die Intereſſen des Kloſters berührten. Als die Kirchenvogtei dahingefallen war, konnte jedoch der Abt ſolche Angelegenheiten, wie Entgegennahme von Güterſchenkungen, Verfügungen über eigene Leute und perſönliche Freiheit von ſich aus erledigen. Er tat es aber nur mit Zuzug von Urkundperſonen, und da wie geſagt ſolche privatrechtliche Geſchäfte eigentlich zu dem Vogtgerichte gehörten oder gehört hatten, hielt ſich der Abt bei der Auswahl der nötigen glaubwürdigen Zeugen, der fide digni,[1]) einfach an die verdienteſten und fähigſten Gerichtsbeiſitzer.

Gerade das erſte Beiſpiel dafür in unſern Urkunden iſt typiſch. Im Jahre 1198 vergabt ein Heinrich von

[1]) So genannt z. B. anno 1289. U. R. 228.

Retthusin dem Kloster Allerheiligen seine Leibeigene Adilhaid mit ihren Nachkommen.[1]) Die Rechtshandlung geschah öffentlich (publice) in Anwesenheit des Abtes und Priors und coram viris prudentibus, von denen sieben mit Namen aufgezählt werden. Diese sieben Weisen sind Bürger aus der Stadt Schaffhausen und zwar vertreten sie nur drei Geschlechter, da die ersten beiden (B. und R., Söhne des Rodiger oder Rüeger) Brüder sind, ebenso die folgenden, W. und sein Bruder zum Tor (de porta); die drei letzten sind die Gebrüder R., E. und W. und stammen von den am Markt (de foro). Diese Leute als ein feststehendes Schöffenkollegium aufzufassen, wäre gewagt, zumal die Bezeichnung scabini in den Urkunden selbst niemals vorkommt. Es sind einfach angesehene altvornehme Bürger, offenbar aus dem Patriziat. In andern Städten werden sie als consilium sapientium, als nobiliores civium, als meliores de civitate bezeichnet.

Bei der Quellenarmut der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts darf es nicht verwundern, wenn wir während dieser Spanne Zeit nur eine einzige Urkunde treffen, in der bei einer Gütervergabung an Allerheiligen drei mit cives bezeichnete Männer als Zeugnispersonen erscheinen.[2]) Aber von 1253 an erhalten wir wieder mehr Nachrichten. Es erfolgte da eine Reihe von Tausch- und Verkaufsgeschäften und Vergabungen an das Kloster Paradies bei Konstanz.[3]) Wahrscheinlich weil es sich dabei um Grundeigentum handelte, welches in dem Immunitätsgebiet von Allerheiligen lag, waren bei den betreffenden Rechtshandlungen unser

[1]) U. R. 92.
[2]) U. R. 102.
[3]) U. R. 117, 119, 126, 133.

Abt mit den Geistlichen oder wenigstens einige Bürger zugegen, wobei noch jeweils am Schluß der Briefe die Anwesenheit von aliis multis tam clericis quam laicis konstatiert ist. Unter den Bürgern befinden sich Namen wie die Herren von Thengen, von Zurzach, von Klingenberg, von Teufen, die Brümsi, Gemore, am Ort und der Schultheiß von Schaffhausen. Am ehesten trat natürlich dieser mit Bürgern verstärkte äbtische Rat in Funktion, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, welche die Stadt nahe berührten. So wird im Jahre 1257 die Belehnung mit der Schefledi an den Heinrich Brümsi bezeugt durch den Abt und mehrere sacerdotes, dann neben den genannten Bürgern noch von einigen neuen, wie den Münzern, dem Kirchhofer (in cimiterio) u. s. w.[1]) Daß dieses consilium des Abtes nicht jedesmal von frischen Leuten besetzt wurde, wenn seine Anwesenheit bei Rechtsgeschäften nötig war, beweisen zwei Urkunden vom 27. Oktober und 26. November 1258. Es handelt sich darin um einen Gütertausch mit dem vorerwähnten Kloster Paradies. Obgleich der eine der beiden Briefe einen vollen Monat vor dem andern ausgestellt wurde, erscheinen doch in beiden ganz die gleichen Zeugen in der nämlichen Reihenfolge. Zuerst zeichnen Abt von Allerheiligen, der Leutpriester, zwei Magister, ein Priester, dann folgen die Schaffhauser Bürger, und am Schluß kommen noch einige Geschlechter von Dießenhofen.[2]) Also haben wir hier bereits einen für gewisse Zeit ständigen äbtischen Rat. Der Rat des Abtes tritt uns noch einmal schön entgegen im Jahre 1262 bei der Stiftung einer Jahrzeit auf ein Zinsgut des Klosters Allerheiligen

[1]) U. B. 132.
[2]) U. B. 136, 138.

durch den Schaffhauser Bürger H. faber dictus bŏm;[1]) als Zeugen werden dabei aufgezählt: C. Abt des Klosters, H. Prior, Jo. Oberkeller, H, Custos, Arnold von Mettingen, . . . de Cupis, der Priester des Klosters war, Magister H. von Zurzache, Eg. Schultheiss Ritter, E. und E. Ritter, Schultheiss von Schaffhausen, Bercht. Ritter, gen. Swager, H. am Stad, R. gen. Hegencin u. a. An einen Brief von 1270 wird auch das Siegel des Abtes und dasjenige der Bürger von Schaffhausen gemeinschaftlich gehängt.[2])

Vergegenwärtigen wir uns die vorhin aufgestellte ohne Zweifel richtige Annahme, daß sich der Abt die bürgerlichen seiner Ratsmänner aus den Beisitzern des Schultheißengerichts oder, was auf das gleiche herauskommt, des Vogtgerichts wählte, so liegt der Schluß nahe, daß sich im Schultheißengerichte zu dieser Zeit auch schon eine ständige Gerichtsbesetzung, ein städtischer Rat, gebildet hat. Dies muß sogar schon früher geschehen sein, wenn man der Ansicht Schröders[3]) folgt, daß das Stadtsiegel den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zugekommen sei; denn in Schaffhausen treffen wir das erste Siegel im Jahre 1253.[4]) Weiter geht aus den obigen Ausführungen hervor, daß der städtische Rat nicht aus dem äbtischen entstanden ist, sondern in dem Beisitzerkollegium des Schultheißengerichts, welches auch im Vogtgerichte Recht sprach, seinen Ursprung genommen hat. Gerade ein Teil des äbtischen Consiliums wurde ja aus diesen Gerichtsbeisitzern gewählt.

[1]) U. R. 150a; ebenso U. R. 170.
[2]) U. R. 161; ebenso U. R. 170.
[3]) Deutsche Rechtsgeschichte, pag. 615.
[4]) U. R. 117.

Mit dem ſtädtiſchen Rat (Schultheiß und Gerichtsbeiſitzerkollegium) haben wir es jedenfalls zu tun in der Zeugenreihe am Schluſſe der Erläuterung einer Vertragsurkunde zwiſchen Friedrich von Randenburg und den Nonnen von Paradies von 1265.[1]) Als testes erſcheinen nämlich neben dem Guardian und fünf fratres des Kloſters Ebhardus Huno scultetus an der Spitze von 17 bekannten Bürgern, wovon die drei erſten als milites bezeichnet werden. Zum erſten Mal iſt der Rat mit Namen erwähnt im Jahre 1272.[2]) Konrad an dem Orte hatte ſeinen bei dem Gaisberg gelegenen Weinberg dem Spital (hospitali pauperum) in Schaffhauſen zinspflichtig gemacht. Das wird von E. scultetus und von den consules in Scaphusa kundgetan. Als Zeugen unterzeichnen jedoch nur E. Monetarius, Petrus sutor dictus Becherer, Hanss senior et H. junior dicti Wize. Vielleicht ſind auch die in einem Brief von 1275, wonach der Bürger Johannes Leo dem Agneſenkloſter einen Weinberg vergabt,[3]) aufgezählten zwölf Zeugen mit dem Rate identiſch. Es ſind: O. scultetus,

---

[1]) U. R. 156.

[2]) U. R. 165.

[3]) U. R. 173. In dieſe Zeit fällt ein für das deutſche Privatrecht erwähnenswertes Dokument (U. R. 175a): Eberhart der Schultheiß von Schaffhauſen gibt (jedoch nicht in der Stellung als Beamter) den Frauen von Paradies eine Steingrube; vnd daz diz stet belibe, dez ist bürge herre Peter an dem Orte und herre Peter der Löwe, und also, swenne ir einer sturbet, ald von dehainer andere sache abegat (d. h. aus irgend einem andern Grunde wegfällt), daz sich denne der ander bürge antwurte in ein winhuz ze rechter giselschaft, unze daz ein anderer an sine stat werde gegeben von dem Schultheizzen ald sinen erben, und daz soll verrichtet werden in siben tagen . . ." — Wir haben es alſo hier mit dem mittelalterlichen Inſtitut der Giſelſchaft oder des Einlagers zu tun. In dem Kaufvertrag ſind die Frauen von Paradies Gläubiger, Schultheiß Eberhard der Schuldner, Peter am Ort und Peter Leu die Bürgen,

P. in fine, milites; Conrad de Zurzach, C. dictus Brümesi, Wilh. et Bh. fratres in turri, Wilh. et P. dicti de Tüfen, Walt. Mülo, Jo. et P. fratres Leones, Jo. Rodarius, cives in Scafusa.

Als anno 1277 die Ritter am Ort das Salzrecht, welches sie bisher von Allerheiligen zu Lehen getragen hatten, dem Kloster verkauften,[1]) wurde dies von Egbrecht Schulthaiss, dem rat und der gantzen gemaind der burger zů Schaffhusen als erkanntnuss verkündet. Wenn hier, wie noch lange, neben Schultheiß und Rat von der gantzen gemaind, von der universitas civium die Rede ist, braucht man dies nicht so genau zu nehmen, denn es ist selbstverständlich, daß bei solchen privatrechtlichen Versammlungen vor dem Schultheißengerichte, wie bei eigentlichen Prozeßsachen, nie die ganze Gemeinde anwesend war, sondern nur ein Teil. Der Rat hätte diesen Zusatz auch gebrauchen können, selbst wenn sonst niemand von der Bürgerschaft zugegen gewesen wäre, da er ja als ihr Organ, als ihr Vertreter bestellt war und in ihrem Namen handelte. Indessen finden wir die Bürger gerade im nächsten Jahre

---

wohl Solidarbürgen, da beide gleichgestellt sind. Fällt der eine der Bürgen weg, so muß sich der andere in eine Wirtschaft begeben als Geisel und dort sieben Tage lang bleiben. Das bedeutete für ihn eine Schuldhaft, einen Arrest auf seine Person und war für die Gläubiger eine weitgehende Gewährleistung der Sicherheit, da ja während der Zeit des Einlagers auch die leichte Möglichkeit gegeben war, sich an das unbeschützte Gut des Gisels zu halten. Die Kosten der Zehrung des Bürgen in der Herberge, welche hier natürlich der Schuldner zu tragen hatte, bildeten für letzteren einen guten Grund, so bald als möglich seinen Verpflichtungen nachzukommen und damit das Einlager aufzuheben. Die Verpflichtung des Schuldners liegt in unserm Falle darin, den Gläubigern den fehlenden zweiten Bürgen durch einen andern wieder zu ersetzen.

[1]) U. R. 177.

bei Erledigung einer Besitzstreitigkeit vor dem Schultheißengericht (Vogtgericht?) in zahlreicher Teilnahme.[1]) Nicht weniger als 150 Zeugen sind dabei mit Namen aufgeführt. Heinrich Brümsi am Stad wurde wegen einiger Eigentumsrechte von verschiedenen Bürgern angesprochen. Des kam derselbe Heinrich Brümsi und sinu kind vür gerihte, und wart inen mit gesamenoter urteile ein ander tag gegeben zem nehsten gerihte und wart da gekündet armen und richen, übe jeman wêre, der die selbun vülli ansprechen wolti, das der ûf den selben tâg ze gerihte keme. Dar kam Heinrich Brümsi an dem Stade und sinü kind vür gerihte und bezügoton mit gesamenoter urteile dis gût, das hie vor genennet ist, das das iro reht zinseigen ist und wêre und nieman dekain wandelunge uffen demselben gûte han solti, wan mit iro willen.

Man hat sich also den Verlauf des Prozesses so zu denken, daß der Schultheiß, als Vorsitzender, der versammelten Gerichtsgemeinde, armen und richen, die Streitsache verkündete und die Ansprecher einlud, ihre Interessen an der nächsten Gerichtssitzung geltend zu machen. Dies geschah denn auch, und nun wurde der Spruch gefällt mit gesamenoter urteile, oder, wie es früher hieß, per sententiam ab omnibus civibus. Das Urteil verkündeten her Ebirhart der schultheis und der rat und die burgerre von Schafusen, während der Brief nur mit des schulth. und des râtes willen gegebin ward.

Im gleichen Jahre, am 25. Mai 1278, erhielten die Bürger der Stadt Schaffhausen von König Rudolf von

[1]) U. R. 182.

Habsburg einen Freibrief,[1]) welcher ihnen indessen nur Rechte bestätigte, die sie schon lange besaßen. Der König selbst sagt deshalb: tradimus libertatem traditam et concessam auctoritate regia presentis decreti munimine confirmamus. Den Bürgern war es wohl blos datum zu tun, ihre Freiheiten in einem königlichen Dekret schwarz auf weiß geschrieben vor sich zu sehen, und zu diesem Zwecke gelangten sie vor Rudolf mit humilibus precibus. So bekräftigte denn der König seinen geliebten und getreuen Schaffhauser Bürgern das Recht, daß kein Bürger der Stadt, beiderlei Geschlechts, außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden könne und daß keine Klage gegen ihn dort angebracht werden solle weder um Leib noch um Gut noch um einer andern Sache willen, sondern wenn jemand gegen einen Bürger eine Klage hätte, soll er sie vor dem Schultheißen oder dem Richter der Stadt nach Maßgabe des Stadtrechtes geltend machen (confirmamus, quod nemo civium predicte Scafusensis civitatis utriusque sexus extra civitatem ipsam stare judicio compellatur, sive realis sive personalis seu alia contra ipsum quemcumque actio actemptetur. Immo siquis contra quemcumque civium predictorum quiccunque habuerit actionis, illam coram sculteto seu judice civitatis eiusdem juris ordine persequatur). „Hiedurch wurde die Bürgerschaft als bestimmter Stand anerkannt und die Immunität der Stadt als besonderer Gerichtsbezirk bestätigt".[2]) Das jus civitatis kam nicht nur den in der Stadt sitzenden

[1]) U. R. 181.

[2]) So bemerkt Gmür, (Verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen, pag. 11) zu dem St. Galler Privileg Kaiser Rudolfs von 1281, welches denselben Inhalt aufweist wie das Schaffhauserische.

Bürgern zugute, sondern unter ihm standen auch solche Schaffhauser Bürger, welche sich gerade sonstwo befanden; es war ein Personalrecht der Bürger. Das kommt zum Ausdruck in dem Gegenrechtsvertrag, welchen die Städte Winterthur und Schaffhausen im Jahre 1290 miteinander abschlossen.[1]) Wenn ein Winterthurer gegen einen Schaffhauser Bürger klagen will um Gülten, Giselschaft oder slahte ding, d. h. Schulden und Frevel, so soll er dar umbe clagen ze Schafhusen vor dem gerihte. Wird er abgewiesen, so kann der Rat von Winterthur blos darauf dringen, daß ihr Bürger Recht bekomme und anders nüt. Sie können den Schaffhauser Bürger also nicht vor dem Winterthurer Gerichte belangen. Ein Winterthurer Bürger dagegen, der sich in der Stadt Schaffhausen etwas zu Schulden kommen läßt, steht auch unter Schaffhauser Recht; wan allain were daz, da vor got si, daz unsere burgerre (der Brief wurde von Schultheiß, Rat und Gemeinde von Winterthur ausgestellt) dekaine freveli tete oder verschulti in der stat ze Schafhusen, di sol er buesen und besseron nach der stat reht. Will ein Schaffhauser gegen einen Winterthurer Bürger eine Klage vor den König bringen, so darf ihm das der Rat von Winterthur nicht wehren. — Das Schaffhauser Stadtrecht genoß demnach schon großes Ansehen und hatte eine kräftige Geltung.

Um wieder auf den Rat zurückzukommen, muß gesagt werden, daß aus den bisherigen Urkunden nichts weiter hervorgeht, als daß er eine Gerichtsbehörde war unter dem Vorsitz des Schultheißen, der aber auch nur ein primus inter pares war. Näheren Aufschluß erhalten wir erst

[1]) U. R. 232.

aus zwei Briefen von 1289. Der erste, datiert 25. Februar, enthält den Verkauf zweier Zehnten an das Kloster Paradies durch die Gebrüder Brümsi;[1]) im zweiten,[2]) ausgestellt am 24. Juni, handelt es sich um den Verkauf zweier mansus an die Frauen von Paradies auch durch einige Schaffhauser Bürger. In beiden Urkunden werden als Zeugen der Schultheiß und der ganze Rat von Schaffhausen mit Namen aufgeführt:

25. Februar: dominus Egebrehtus scultetus, Hainr. dictus Swager miles, dom. Egebrehtus dictus rufus miles, Petrus de Tüfen, dictus Gemûre, Petrus monetarius, Willehalmus in turri, Rüdegerus in turri, Joh. dictus hern Volkmars, dictus Puri Vrowins, Ůl. dictus man de Stein, Heinr. dictus Junge, Cůnr. dictus Vriburger, consules.

24. Juni: Egbertus scultetus, Herm. in litore senior, Hûno, milites. Egbertus dictus Wolhuser, Burch. in fine, Rüedgerus in turri senior, dictus Gmör, B. ad portam, H. Buri, H. Brümsi junior, Hermannus in angulo, Nicolaus hern Volkmars et Fridboldus, consules Scafusenses.

Zunächst wird man daraus sehen, daß es beidemal 12 consules sind, der Schultheiß nicht mitgezählt. Nur letzterer und die ersten beiden consules gehören dem Ritterstande an; demnach hatten die vornehmen aber nicht ritterbürtigen Bürger das Übergewicht im Rate. Kein einziger Name, welcher im ersten Brief vorkommt, wiederholt sich im zweiten, außer Gmör, der aber sehr wahrscheinlich auch zwei verschiedene Repräsentanten desselben Geschlechtes zu

[1]) U. R. 226.
[2]) U. R. 227.

Trägern hatte. Der Schultheiß jedoch ist wohl trotz der ungleichen Schreibart der nämliche. Nun geht aus allem soviel hervor, daß neben dem Schultheißen kein bestimmtes Haupt des Rates vorhanden war, daß ferner nicht zugleich mit einem neuen Rate ein neuer Schultheiß erschien, weil die Schultheißenwürde jetzt bereits erblich an ein einzelnes Geschlecht gekommen war, daß weiterhin in dem Zeitraum vom 25. Februar bis zum 24. Juni der alte Rat vollständig durch einen neuen ersetzt wurde. Dieses geschah, nach späteren Bestimmungen zu schließen, mindestens alljährlich.

Im Folgenden gewinnen wir dann einen noch klareren Einblick in diese Verhältnisse.

C. Der Richtebrief und die erste Stadtfriedensordnung.

Im Schaffhauser Richtebrief zunächst liegt für die Verfassungsgeschichte der Stadt eine so trübe Quelle vor, daß es fast nicht geraten scheint, daraus etwas zu schöpfen. Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß dieser Richtebrief von Schaffhausen enge Beziehungen aufweist zu demjenigen von Konstanz und Zürich, nur war man sich über die Art und Weise des Zusammenhanges nicht klar. Bluntschli[1]) und Kirchhofer[2]) wollten den Zürcher Richtebrief als die ursprüngliche Quelle ansehen, während Meyer[3]) glaubt, Zürich, Konstanz und Schaffhausen hätten eine gemeinsame uns unbekannte Quelle gehabt, wonach sie ihre Richtebriefe machten. C. Stocker[4]) stellte dagegen die Ansicht auf, das Recht von

[1]) Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich I, 234.
[2]) Im schweiz. Geschichtsforscher, Bd. 8, pag. 77—101.
[3]) Der Schaffhauser Richtebrief, pag. 14.
[4]) Über die Lehre von der Tötung nach dem Zürcher Richtebrief.

Konstanz habe als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen zu gelten, was v. Wyß[1]) dahin näher präzisiert, daß der erste Teil des Schaffhauser Richtebriefes (Art. 1—58 mit Ausnahme von 55 und 56) nichts anderes sei als eine bloße wörtliche Abschrift des Konstanzer Richtebriefes. Das zeigt sich schon im Anfang, welcher lautet: Dis sint die gesetzede mit des künges vnd der burger willen von kostenze in der selbun stat dur vride vnd dur gnade gesetzet, wie denn auch die Fassung einer Anzahl Artikel derart ist, daß sie nur auf Konstanz passen können. Dem zweiten Bestandteil (Art. 59—135) liegt der zürcherische Richtebrief älterer Rezension zu Grunde; immerhin zeigt sich darin das Bestreben, für die zürcherischen Verhältnisse diejenigen Schaffhausens einzusetzen, was aber öfters aus mangelnder Einsicht oder aus Versehen nicht gelungen ist. Außerdem handelt es sich dabei hauptsächlich nur um kleinliche Differenzen. Das ganze ist zwar graphisch schön, aber sehr flüchtig geschrieben und so fehlerhaft und schnodderig hingeworfen, daß es für den Rat und die Bürger der Stadt Schaffhausen geradezu eine Beleidigung wäre, wenn man ihnen zutrauen würde, sie hätten auf so liederliche Art und Weise ihre Gesetze und Verordnungen im Richtebrief gesammelt und danach Recht gesprochen, zumal die von ihnen bis dahin gegebenen Urkunden eine sorgfältige Ausarbeitung zeigen. So steht nichts im Wege, uns der Autorität des vorerwähnten Rechtshistorikers zu unterstellen und den Schaffhauser Richtebrief höchstens als eine zum Entwurf dienende Privatarbeit zu betrachten, nicht als geltendes Gesetzbuch. In dieser Meinung wird man noch dadurch bekräftigt, daß

[1]) Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, pag. 416 ff.

im Stadtbuch, welches hauptsächlich Gesetze aus dem 14. Jahrhundert enthält, der Richtebrief nicht ein einziges Mal erwähnt wird, nie auf ihn Bezug genommen wird. Zudem weist das Stadtbuch manche Bestimmungen auf, die schon im Richtebrief enthalten sind; dieselben zu erlassen wäre ja nicht nötig gewesen, wenn der Richtebrief Geltung gehabt hätte.

Die drei Städte Konstanz, Zürich und Schaffhausen hatten allerdings, wenigstens im Anfang, wesentlich dieselbe Verfassung, weil ihr Recht dem früheren allgemeinen Marktrecht seinen Ursprung verdankte. Aber mit der Zeit mußte sich in jeder Stadt ein ihrer besonderen Lage und ihren verschiedenen Bedürfnissen und äußeren Verhältnissen angepaßtes selbständiges originelles Recht herausbilden. Und gerade da läßt uns der Schaffhauser Richtebrief im Stich. Es ist z. B. nicht etwas spezifisch schaffhauserisches, sondern auch in andern Städten geltendes Recht, wenn gesagt ist, daß der rate unde die burger die Gesetze geben (Art. 59, 64 u. a.), daß der Rat die Verfolgung, Gefangensetzung oder Ausweisung der Verbrecher besorge (71, 72), daß sich die Minderheit des Rates der Mehrheit fügen solle (86), daß neue Bürger nur mit dem Willen des Schultheißen, des Rates und der Gemeinde aufgenommen werden können (73), daß die Gesetze und Einungen der Stadt nur den Bürgern und nicht der Pfaffheit ze schaden und ze guote kommen (121), daß der Rat die Aufsicht über das Gewerbswesen habe, wie Weinverkauf (109—118), Wollweberei (127, 128), Metzgerei (134). Dagegen paßt die aus dem Zürcher Richtebrief abgeschriebene Bestimmung, der Schultheiß dürfe nicht zum Rate kommen, wan so si sin bedurfen vnde nach ime gesendet wird (78), nicht auf

Schaffhausen, weil ein solcher Ausschluß des Schultheißen vom Rate nur einen Sinn hatte, wenn es sich um Verwaltungsmaßregeln handelte. Aber der Rat von Schaffhausen war zurzeit der Abfassung des Richtebriefes (1291 ff.) noch keine Verwaltungsbehörde, sondern hatte fast blos gerichtliche Tätigkeit, und dabei war der Schultheiß sein nötiger und natürlicher Vorsteher. Das tritt denn auch hervor im ersten eigentlichen Schaffhausergesetz, der Ordnung von 1294, wo geradezu vorausgesetzt wird, daß der Schultheiß dem Rate beiwohne: Und were der schulthais nüt hie haime, so sol der rat doch zeseimine löfen. Ob der Rat wirklich dreimal im Jahre erneuert wurde, wie es in Zürich geschah und in den Schaffhauser Richtebrief aufgenommen worden ist (91), scheint ebenfalls zweifelhaft, weil wir bald erfahren, daß er in unserer Stadt nur zweimal des Jahres wechselte. Einzig das kann wohl Bedeutung haben für die Beurteilung unserer eigenen Verfassung, daß statt Vogt im Zürcher Richtebrief das Wort Schultheiß im Schaffhauserischen steht (62, 75, 78). Die Gründe hiefür haben wir bereits oben angegeben. Auch erfahren wir jetzt, daß das Gerichtshaus am Fronwagplatz vnder der louben sich befand (62).

Wenn wir nach allen Erwägungen von der Benützung des Richtebriefes als einer selbständigen Rechtsquelle absehen müssen, brauchen wir uns auch mit seinem Inhalt nicht weiter zu beschäftigen,[1]) sondern können gleich zur Besprechung des ersten wirklich in und für Schaffhausen

[1]) Zu verweisen ist in dieser Hinsicht auf Henking, die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, pag. 198 ff. Harder, Chronik, pag. 20 ff. Kirchhofer, Neujahrsblätter VI, 4 f. Meyer, der Schaffhauser Richtebief. Vorwort, pag. 14 f.

aufgestellten und in Rechtskraft getretenen Gesetzes übergehen. Es ist dies die „Ordnung, wie Unfried niedergelegt und gestillt werden soll", welche her Egebreht der Schulthais, der Rât vnd dü gemainde von Schafusen gemainlich habint ûfgesezet am 15. Oktober 1294:[1])

„Wenn jemand in Schaffhausen einen Streit erregt, so soll derjenige, welcher zugegen ist und den Streit sieht, denselben in Güte verhindern; auch ist es beim Eide verboten, daß jemand mit einem Harnisch oder mit Waffen hinzulaufe.

Käme es aber doch zu einer Unruhe, so soll der Schultheiß den Rat zu sich bestellen und soll den Streit verhüten und schlichten mit des Rates Vermittlung.

Wird der Tumult so heftig, daß ein Auflauf entsteht und die Glocken geläutet werden, so soll, wer des Rates ist, selbander oder selbdritt mit seinen Knechten oder mit ihm geeignet scheinenden Vertrauensmännern, ausgerüstet oder unausgerüstet, zu dem Hause des Schultheißen eilen in aufrichtigem Willen, sofort wenn er es erfährt, außer er sei durch ein rechtsgültiges Hindernis (ehafdige nôt) davon abgehalten. Andernfalls hat er an die Stadt fünf Pfund als Buße zu bezahlen.

Ist der Schultheiß nicht daheim, so soll der Rat doch vor dem Hause des Schultheißen zusammenkommen und soll an des Schultheißen statt, wie wenn er da wäre, dem Streit wehren.

Wenn sonst noch jemand zu dem Schultheißen und dem Rate läuft mit bewaffneter Hand, so hat er nichts verschuldet, sobald er sich durch einen Schwur von einer

[1]) U. R. 243.

allfälligen Anklage befreien kann, daß er es nicht mit Böswilligkeit getan habe, sondern in aufrichtiger Absicht (ane geverdi) herzugekommen sei für die Ehre und den Frieden der Stadt, um den Streit abwenden und besänftigen zu helfen. Gelingt es ihm nicht, den Vorwurf von sich abzuwälzen, muß er an die Stadt fünf Pfund bezahlen.

Läuft jemand, mit oder ohne Ausrüstung, zu dem Schultheißen und dem Rate, um den Aufruhr zu verschlimmern und wird ihm dies von der Versammlung des Schultheißen und Rates nachgewiesen, soll er auch fünf Pfund geben.

Wenn jemand in guter Absicht herbeieilt zu dem Schultheißen und dem Rate und heißen ihn letztere wieder heimgehen, soll er das tun; ist er aber so vertrauenswürdig (also schidelich), daß sie ihm zu bleiben befehlen, muß er ebenfalls folgen, oder er hat fünf Pfund an die Stadt zu bezahlen." —

An diese Bestimmungen über das Verhalten bei gestörtem Stadtfrieden schließen sich unmittelbar einige Verordnungen, wie es bei Feuersnot gehalten werden soll. — Am Schlusse wird dann noch von der verhängten und geschuldeten Buße gesagt, daß der Schultheiß und der Rat dieselbe bei ihrem Eide niemandem erlassen sollen; will der Betreffende die fünf Pfund nicht geben, so wird er auf Jahr und Tag aus der Stadt verbannt und soll während dieser Zeit noch darnach nicht mehr in die Stadt kommen, bevor er die fünf Pfund bezahlt hat, es sei denn, daß der Rat findet, die Stadt habe ihn nötig.

Das ganze Gesetz soll gelten vom Gallusmarkte an zwei Jahre lang (disü gesazte sol steite beliben von nu Sant Gallen tuld dem neisten über zwai iar).

Die Urſache der Aufſtellung einer ſolchen beſonderen Friedensordnung bleibt uns verborgen. Kirchhofer, Harder und Henking haben darüber ſchon Vermutungen ausgeſprochen. Vielleicht war es zu Feindſeligkeiten gekommen zwiſchen den vornehmeren Bürgergeſchlechtern und dem emporſtrebenden Handwerkerſtande, oder es handelte ſich um Ausbrüche politiſchen Parteihaſſes, indem ein Teil der Bürgerſchaft dem Habsburgerhauſe anhing und der andere dies mißbilligte. Irgend eine Gährung muß vorhanden geweſen ſein. So ſagt auch Heusler:[1] „In erregten Zeiten, namentlich wenn in der Stadt Parteiungen ausgebrochen waren und blutige Auftritte zu beſorgen ſtanden, ſuchte man durch die Beſchwörung eines Stadtfriedens die Gemüter zu beſänftigen und Ruhe und Ordnung zu ſchaffen."

In dem Geſetze findet ſich noch eine Stelle, die der Erklärung bedarf. Es heißt nämlich, Schultheiß, Rat und die Stadtgemeinde hätten ihren geneidigen herren hern Cûnrat von Tengen, der öch bi dirre gesazte was, gebeten, ſein Siegel an den Brief zu hängen. Was für eine Rolle ſpielte dieſer gnädige Herr in unſerer Stadt? Bächtold[2] glaubt, Konrad von Tengen ſei damals Reichsvogt geweſen. Man wird auch ſchwerlich zu einer andern Auffaſſung kommen können. Er nahm wahrſcheinlich die Stellung ein, wie früher Marquard von Rotenburg und wie ſpäter Eberhard von Bürgeln, welcher laut einer Urkunde Kaiſer Heinrichs VII. vom Januar 1313 in dieſem Jahre die Reichsvogtei von Konſtanz, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und anderen Städten in ſeiner Hand vereinigte. Dabei brauchte ſich an der Einrichtung nichts zu ändern,

[1] Stadtverfaſſung 224.
[2] Erwerbung der Landſchaft, pag. 29.

daß der Schultheiß in Abwesenheit des Vogtes als dessen Stellvertreter die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Schaffhausen verwaltete.

Wie es heißt, war der Vogt bei Erlaß der in Rede stehenden Ordnung zugegen, und es muß deshalb auffallen, warum trotzdem nicht von ihm, sondern von Schultheiß und Rat das Gesetz ausging. Dazu muß man sich noch fragen, weshalb eigentlich die Stadtgemeinde eine besondere Verordnung aufstellte für den speziellen Fall der Störung des Stadtfriedens durch offenen Streit und Unruhen, da doch die Stadt von altersher den Königsfrieden genoß, auf dessen Bruch ohne weiteres die Bezahlung einer Buße von 60 Solidi gesetzt war. Der ordentliche Strafrichter für Stadtfriedensbruch war der Vogt, und nun kommen auf einmal Schultheiß und Rat und spielen sich in Gegenwart des Vogtes als Wahrer des Stadtfriedens auf für eine bestimmte Klasse von Straffällen. Dafür gibt uns nun Heusler die rettende Erklärung, daß diejenigen Handlungen, welche in solchen Einungen mit Strafe belegt wurden, nicht schon an sich strafwürdig waren und der Kriminalgerichtsbarkeit des Blutrichters unterlagen, sondern es handelte sich hiebei um Fälle des Fehderechts, welche nach Volksrecht straflos waren. „Wie die Landfrieden seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr darauf ausgingen, das Fehderecht zwischen den Territorien zu beschränken und schließlich der ewige Landfriede von 1495 für das ganze Reich das Fehderecht auszuschließen bemüht war, so beabsichtigten die Stadtfriedenseinungen für das Stadtgebiet die Fehde zu hindern. Da wurden denn in der Regel auf eine bestimmte bald längere bald kürzere Zeit die Friedensbrüche, also die Ausübung des Fehderechts, mit Strafen bedroht, aber zum

Wahrer des Stadtfriedens nicht der Vogt, der ordentliche Strafrichter, gesetzt, sondern der Rat.“ [1]) So erklärt es sich auch, weshalb der Rat und die Stadtgemeinde in Schaffhausen für die Übertretung ihrer Verordnung nicht den Königsbann von 60 Solidi androhen, sondern bloß den grundherrlichen Bann von fünf Pfund, der nichts anderes ist, als die ursprüngliche Gerichtsbuße nach Volksrecht. Eben weil die Bestimmungen dieses Gesetzes gegeben wurden, um eine Lücke auszufüllen, welche der Königsfriede gelassen hatte, waren auch deren Strafansätze verschieden von der Königsbuße, und wir müssen somit in dieser Beziehung im Gegensatze zu Heusler uns v. Maurer anschließen, der den durch eine solche Ordnung statuierten Frieden als etwas spezifisch verschiedenes von dem beständigen Stadtfrieden, der ein Königsfrieden war, auffaßt.

In der selbständigen besonderen Wahrung des Stadtfriedens durch den Schultheißen, den Rat und die Bürgergemeinde haben wir die ersten Anstrengungen der Stadt zu erblicken, sich die Gerichtsbarkeit zu erwerben. „Die dem Rat durch die Einungen zugewiesene Strafgewalt war ein Ansatz zu allmählicher Beschränkung der Vogteigewalt“. [2]) Wenn die Stadt in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangt war, war sie der beständigen Gefahr entronnen, vom König veräußert zu werden oder einen unliebsamen Herrn zum Reichsvogte zu erhalten. Schaffhausen war nicht so glücklich, dieses Ziel ungefährdet zu erreichen, denn schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts wurde der kleinen Reichsstadt am Rhein ein dicker Strich durch ihre Rechnung gemacht mit der Verpfändung an Österreich.

---

[1]) Heusler, a. a. O.

[2]) Heusler, a. a. O., pag. 226.

V. Schaffhausen unter der Ratsverfassung bis zur Einführung der Zunftverfassung, 1411.

I. Kapitel. Verhältnis der Stadt nach außen und die politische Bedeutung der Stadtgemeinde. [1])

A. Schaffhausens Stellung gegenüber dem Reich und Österreich. Privilegien.

Die trostlosen Zustände im Reiche während des Interregnums waren für das deutsche Städtewesen eher der Grund einer glanzvollen Entwicklung. Die Städte bildeten in dieser schlimmen Zeit noch die besten Stützpunkte der Gerechtigkeitspflege, und ihre Mauern gewährten den Bedrängten Schutz vor der Unordnung und Gesetzlosigkeit. Auch Schaffhausen hat zweifellos in jenen Jahren einen frischen Aufschwung genommen. Noch mehr erstarkte die Stadt zur Selbständigkeit durch ihre guten Beziehungen zu König Rudolf von Habsburg (1273—1291), mit dessen Wahl dem verworrenen Zustand in Deutschland schließlich ein Ende gemacht worden war. Der neue König hielt sich selbst mehrmals persönlich in Schaffhausen auf. Durch ihre nahe Verbindung mit dem Reiche genoß unsere Stadt seine günstige Gesinnung, und er bewies ihr seine Gnade durch die Erteilung des Freibriefes von 1278, den wir bereits oben besprochen haben.

[1]) Bei den Ausführungen dieses Kapitels halte ich mich in der Hauptsache an die eingehenden Abhandlungen von Henking, die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, und Kirchhofer, Neujahrsblätter.

Schon dieser erste Habsburger hatte es verstanden, in der Fülle seiner Gewalt auch auf die Gründung und Feststellung des eigenen Hauses bedacht zu sein. Die Sorge vor der aufstrebenden Macht dieses Geschlechtes mochte die Kurfürsten dazu bewegen, nach dem Tode Rudolfs nicht seinen herrschsüchtigen Sohn Albrecht zum König zu wählen, sondern den Grafen Adolf von Nassau (1292—1298). Wir wissen nicht sicher, ob auch Schaffhausen an der weit verbreiteten Opposition gegen das Haus Habsburg-Österreich teilgenommen hat. Vielleicht bestanden deswegen zwei einander entgegengesetzte Parteien in der Stadt. Weil von König Adolf keine Bestätigung der Freiheitsurkunde Rudolfs I. vorliegt und zudem eine alte Überlieferung berichtet, Schaffhausen sei dem österreichischen Winterthur zu Hilfe gekommen, als letztere Stadt von dem Grafen zu Toggenburg 1292 belagert wurde,[1]) ist anzunehmen, Schaffhausen sei eher österreichisch gesinnt gewesen.

Diese Parteinahme schlug der Stadt nicht zum Schaden aus. Herzog Albrecht von Österreich siegte schließlich doch über seinen Gegner und schwang sich auf den Tron. Die öftere Anwesenheit des Königs in Schaffhausen trug jedenfalls dazu bei, das gute Verhältnis zu Österreich noch zu befestigen. Als Reichsstadt war Schaffhausen dazu verpflichtet, dem König jederzeit Unterkunft und Unterhalt zu gewähren; denn neben der Leistung der Heerfahrt und Steuer war dies der Hauptinhalt des servitium regis. Daß die Könige ziemlich oft unsere Stadt mit ihrem Besuche beehrten, wie dann auch die österreichischen Herzoge, verursachte ihr wohl nicht geringe Kosten, aber anderseits gab es ihr gewiß auch ein Gefühl der Würde, sicherte ihre Stellung

[1]) Harder, Chronik, pag. 26.

nach außen und erhöhte den Glanz und die Herrlichkeit des städtischen Lebens. Albrecht bestätigte im Jahre 1303 das Privileg Rudolfs I.[1]) Auch diese Privilegienerwerbungen, welche sich noch oft wiederholen, liefen für die Stadt nicht kostenlos ab, vor allem wegen der Gesandtschaften, „und doch war es notwendig, in gutem Verkehr mit dem Kaiser zu bleiben und ihn durch Erneuerung der Briefe seiner Vorfahren moralisch zur Wahrung der Freiheiten zu verpflichten".[2])

Nach dem gewaltsamen Tode Albrechts wurde wiederum sein Sohn Friedrich bei der Wahl umgangen und Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313) zum König gekrönt. Trotzdem er gewiß das freundschaftliche Verhältnis Schaffhausens zu Österreich kannte, ließ er die Stadt dies nicht entgelten, sondern bewies ihr im Gegenteil seine Gunst, indem er schon im ersten Jahre seiner Regierung ihre von Rudolf erhaltenen Freiheiten bestätigte (1309).[3]) Drei Tage später erhielt auch das Kloster Allerheiligen von ihm die Bestätigung der Privilegien Heinrichs V. von 1111.[4])

Die schwäbischen Lande besaß Herzog Leopold von Österreich, dem sie bei der Teilung des Erbes Albrechts zugefallen waren. Zwischen diesem Herzog und dem König trat übrigens bald ein gutes Einvernehmen ein, was für unsere Stadt nur von Gutem sein konnte. Aus dem Jahre 1310 erfahren wir, daß die Bürger tapfer ihre Reichspflichten erfüllten. Die Ritter leisteten dem König Kriegsdienst auf seinem italienischen Feldzuge, und die andern,

[1]) U. R. 298.
[2]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, pag. 323
[3]) U. R. 328.
[4]) U. R. 329.

welche ihm nicht zu Hilfe zogen, lieferten dafür die schuldige Heersteuer. Eine Aufforderung dazu ließ z. B. Heinrich im Jahre 1313 an Schaffhausen ergehen. Damals war während der Abwesenheit des Königs in Italien Eberhard von Bürgeln sein Stellvertreter in den obern Landen und zugleich Reichsvogt über viele Städte, auch über Schaffhausen.

Heinrich VII. war im Jahre 1313 gestorben. Abermals wurde bei der Königswahl Friedrich der Schöne von Österreich übergangen zu Gunsten Ludwigs des Bayern. Aber dem Herzog fehlte nur eine Stimme, und da er zugleich die Reichskleinodien besaß, betrachtete er sich als König. In dem daraus entstehenden langjährigen Krieg hatte er viele Anhänger; namentlich in Oberschwaben war alles für ihn gestimmt, die Aristokratie des Landes und die Reichsstädte bis an die Grenzen der jungen Eidgenossenschaft. Natürlich stand auch Schaffhausen auf der Seite Österreichs. Die Stadt erhielt von Friedrich im Jahre 1315 die Bestätigung des Freibriefes Rudolfs I.[1]) Die Schaffhauser zahlten ihm die Reichssteuer und unterstützten ihn und seinen Bruder Leopold (Schlacht am Morgarten!) durch mehrfachen Zuzug im Kampf um die Herrschaft. Die beiden Österreicher warer wiederholt in Schaffhausen. „Durch ihre häufige Anwesenheit verstanden es die Habsburger vortrefflich, die Stadt immer mehr für sich zu gewinnen und zum Übergang an die sich mächtig ausbreitende habsburgisch-österreichische Hausmacht vorzubereiten.“[2]) Währenddem sich Friedrich in der Gefangenschaft seines Gegners befand, verpflichteten sich anno 1324 Schultheiß, Räte und Bürger zu Schaffhausen, dem Herzog Leopold an König

[1]) U. R. 374.

[2]) Henking, a. a. O., pag. 205.

Friedrichs statt zu huldigen nach dem 24. Juni 1325, sobald er sie dazu auffordere, und ihm gegen Ludwig von Bayern behülflich zu sein, Land und Leute zu schirmen, bis Friedrich aus der Gefangenschaft befreit sei und sie dieses Eides entbinde, oder bis die Reichsstädte in den Bistümern Konstanz und Basel alle einem römischen König gehuldigt haben.[1]) Aber als Friedrich nicht lange nachher seine Freilassung erhielt, belohnte er die hingebende Treue Schaffhausens in schnödester Weise, indem er im Jahre 1326 die reichsfreie Stadt zusammen mit andern Städten und Vogteien seinen Brüdern, den Herzogen Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto für 26,000 Mark Silber verpfändete.[2]) „Dies ist die erste Verpfändung Schaffhausens an Österreich, die allerdings noch nicht in Rechtskraft trat, wahrscheinlich weil schon 18 Tage später, am 28. Februar 1326, Herzog Leopold starb. Doch war der Stadt ihr baldiges Schicksal klar vor Augen geführt worden.“[3]) Denn Ludwig von Bayern söhnte sich nach dem Tode des Gegenkönigs Friedrich mit den österreichischen Herzogen aus und versprach seinen lieben öhem Albreht und Otten umb die dienst, di si uns und dem riche ze deutschen landen tûn süllen mit land und mit lüten, die Summe von 20,000 Mark Silbers; dafür versetzte er ihnen ze rehten und redlichen phanden die stet und vesten Zürich, Schaffhusen, ze sand Gallen und Rynfeld stat und burk. Sich und seinen Nachkommen behielt er die Auslösung aus der Pfandschaft vor. Die Urkunde wurde ausgestellt am 6. August 1330.[4])

[1]) Henking, a. a. O., 206.
[2]) St. Galler Urkunden III, No. 1307.
[3]) Henking, a. a. O.
[4]) U. R. 501. Abdruck in St. Galler Urkunden III, No. 1334.

Die Handlungsweise des Königs Ludwig ist leicht zu begreifen, denn er war „denselben vier Städten besonders ungünstig von wegen, daß sie stets wider ihn gewesen und seinen Widersachern angehanget und ihm nie Huldigung getan, darum wollt er ihnen eine Halsherrschaft uffsetzen". [1]) Damit war aus der Reichsstadt Schaffhausen, welche nun länger als ein Jahrhundert unmittelbar unter dem Kaiser gestanden hatte, eine österreichische Landstadt geworden, wenigstens in praktischer Hinsicht. Formell gehörte sie ja noch zum Reiche und befand sich nur „vorübergehend" als Pfand in den Händen der österreichischen Herzoge. Der Nutzen des Pfandobjektes bestand für die Gläubiger in der Ueberweisung der Finanzquellen, welche früher dem König zugeflossen waren. Dahin gehörte vor allem auch das einträgliche Recht, die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, wobei es eben hauptsächlich auf die aus der Handhabung der Vogtei sich ergebenden großen Steuererträgnisse abgesehen war. Die Verpfändung der Reichsvogtei ließ jedoch den Reichscharakter bestehen. [2]) Als eine an Österreich verpfändete Reichsstadt hatte Schaffhausen vor den wirklich österreichischen Territorialstädten eigentlich nur das Bewußtsein der Möglichkeit der einstigen Pfandlösung voraus, und das war ein magerer Trost. Immerhin scheint die Stadt vorderhand ihr Schicksal nicht besonders bitter empfunden zu haben, wenigstens wissen wir ihrerseits nichts von einem Proteste gegen die Verpfändung, wie er von Zürich und St. Gallen mit Erfolg erhoben worden ist. Die 85 Jahre dauernde österreichische Herrschaft hat Schaffhausen auch nur zum besten gedient; ja, es stieg während dieser Zeit

[1]) Kirchhofer, a. a. O. VIII, 3.
[2]) Schröder, a. a. O., pag. 551.

sogar „zu einem Flore, den es weder vorher noch nachher je besessen.“ [1])

Bei der Übergabe erhielt jedenfalls auch Schaffhausen, wie das Rheinfelden gegenüber geschehen ist, vom König die mildernde Zusicherung, daß er den Herzogen von Österreich die Stadt nur unter der Bedingung verpfändet habe, daß die Bürger bei allen ihren Rechten und Freiheiten bleiben sollen, die sie von Kaisern und Königen haben, und auch bei ihren guten Gewohnheiten, die sie von alters her gebracht. Um größere Steuer und Dienste, als sie dem Reiche getan haben, soll niemand sie anhalten. Die Stadt darf auch nicht pfandbar gemacht werden für Österreich, und die Bürger dürfen nicht an Leib und Gut angegriffen werden, als ob sie österreichisch wären. [2]) Das waren alles Bestimmungen, welche auch spätere Kaiser bestätigten. Ludwig selbst erneuerte der Stadt Schaffhausen bereits einen Monat nach der Verpfändung die Privilegien der Könige Rudolf und Albrecht, wodurch das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit anerkannt wurde. [3])

Die Herzoge von Österreich ließen es sich angelegen sein, durch Klugheit und mildes Benehmen die Bürger zu gewinnen und ihre Treue zu erhalten. In diesem Bestreben wurden sie begünstigt durch den Adel der Stadt. Sie schmälerten oder verletzten die Rechte der Bürger durchaus nicht, sondern befestigten und erweiterten im Gegenteil die vorhandenen kaiserlichen Privilegien. Das geschah z. B. schon in den ersten Wochen der Pfandschaft durch Herzog Otto, der selbst in Schaffhausen anwesend war und der Stadt,

---

[1]) Harder, Chronik, pag. 29.
[2]) U. R. 501 a.
[3]) U. R. 504.

die unser, unsers brůders herzog Albrechtes und unser erben phant ist von dem Ryche, alle Rechte und Freiheiten bestätigte, die ihr von Kaisern und Königen gegeben worden waren.[1]) Zudem setzten sie zur Wahrung ihrer Interessen und zur Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt nicht einen Fremden zum Vogte ein, sondern einen Bürger.

In den zahlreichen Fehden des Hauses Österreich, vor allem in den Kämpfen gegen die freien Waldstätte, unterstützte die Schaffhauser Bürgerschaft ihre Herrn jeweils mit Zuzug und Steuern.[2]) Letztere wurden der Stadt im Jahre 1362 einmal wegen der großen Kosten, in welche sie die Kriegszüge gebracht hatten, für sechs Jahre erlassen, ebenso für vier Jahre anno 1387.[3]) Die jährliche Steuer betrug 1362 vierzig Mark Silber. Man fand es auch für notwendig, in dieser unruhigen Zeit besondere Kriegsgesetze zu erlassen, welche hauptsächlich Bestimmungen darüber enthalten, wer und wie man in den Krieg ziehen solle. Sie sind im Stadtbuch[4]) aufgezeichnet und lauten in der Hauptsache:

Were, daz dehain angriffe beschäh vnser Statt mit röb, mit brand, mit vangnüst ald mit dehainen sölichen dingen, dar umb sol man vnverzogenlich den grossen Rât samenen, es sî bi tag ald bi nacht. Vnd wenne XX oder mê zů enander koment, sô sol man ain frag tůn, was man darzů tůn sol, vnd wes die ald der mertail vnder in darvmb vber ain koment, das sol man tůn etc.

Swenne man hie vs ziehen sol ienderthin, es siien

[1]) U. R. 506.
[2]) Siehe U. R. 849.
[3]) U. R. 884 und 1207.
[4]) Fol. 16 und 17.

die burger alle gemainlich ald ain halbtail oder ain drittetail ald ain vierdetail ald wie man ainen solichen zog ie het, vf den daz lǒz denne vallet, er si rich ald arme, der sol mit namen varen. — Were aber, das ieman nit gevaren möht, wie sich daz fůgti, es were von siechtagen, von alter, von iugent, oder phaffen ald nunnan, swenne denne der rât ald die, an die es ie gesetzet ist, ald der mertail vnder in ieman erlǒbent ze belibenne ald ander für si ze sendenne oder phenning von in ze nemenne für die vart (Militärpflichtersatz) vnd an der statt nutz oder zerung die vart ze gebenne, das mag er wol tůn, das er die bůsse nit verlüret.

Swenne wir jendert hin uss ziehen sont, alle gemainlich von der statt ald halbü statte oder ain viertail, vff wen daz los ie vallet, daz die, die denne also usszíehen sont vnd die es getůn mugent, vs sont varen vff iren schaden vnd kosten. Vnd wer denn ie vnder zwain hundert mark silbers wert het, der mag wol ze fůsse gan, ob er wil; wer aber zwai hundert mark silbers wert het ald darob vntz an drü hundert mark, der sol ze rosse varen vnd vssziehen ainig ald mit ainem knecht, ob er wil. Wele aber selber nit ziehen mag nach erkantnüst des râtes ald der, die man ie darzů setzet, alder nit zühet nach ir vrlǒb, er si ze rosse ald ze fůsse, ald er si edel ald vnedel, der ieglicher sol ainen an sin statt den zog hân vnd senden, der in der mâsse sî, als er ist vnd als er ziehen solti âne geverde. Vff wele frowan och daz los ie vallet, daz si ziehen solti, ob sie ain man wäre, es siien witwan oder nunnan, ald wie si sint ...,

die frowan siien edel ald vnedell, sol och ainen man an ir statt den zog senden in der masse, als si ist vnd als ir hâb vnd gût denn ist in aller der wise, als daz von den mannen da vor geschriben stât. Vff welen phaffen och daz los ie vallet in vnser statt, daz er ziehen solti, wil der selber nit varen, so sol er da für geben an vnser gemainer statt schaden vngevârlich so vil, als er denn verzarti, die wile er die selben raise vsse wäre, och in der mâsse vnd als sin hâb vnd gût ist vnd als er varen solti, ob er ain Laye were.

Alle vnser burger vnd die zu vns gehörent, sont vnseren hobtlüten gehorsam sin vnd volgan, so man ie vs kunt, vnd das nieman für vnser banner riten oder gân sol âne der hobtlüt willen vnd haissen. Swem och die hobtlüt die baner ie enphelhent ze fürenne ald ze tragenne, der sol es tûn. Wele vnser burger och von vnsern burgern flühet ab dem velde, ob si in nôt oder in sorg kämen, des lib und gût sol vnser statt vervallen sin âne gnâde; u. s. w.

Es bleibt weiter nichts zu vermelden, als daß Schaffhausen während der Pfandschaft sowohl dem Reich als Österreich gegenüber immer in ungetrübtem Einvernehmen gestanden hat. Es erhielt abwechselnd bald von den Königen bald von den Herzogen die Bestätigung der Freiheiten:

1339 bestätigte Herzog Albrecht die althergebrachten Rechte der Stadt, wie dieses sein Bruder Otto schon 1330 getan hatte.[1])

1348 bestätigte König Karl der Stadt Schaffhausen

[1]) Harder, Chronik, pag. 38. Kirchhofer, a. a. O. IX, 1.

ihre Freiheiten und Privilegien. Zugleich erhielt aber auch Österreich die Bestätigung der Pfandherrschaft. [1])

1359 bestätigte Herzog Rudolf den Bürgern, „die unser und unser erben von dem Reich Pfand sind", ihre hergebrachten Freiheiten. [2])

Es gehörte auch zu den Pflichten der Stadt, den Herzogen oder deren Landvögten jeweils zu huldigen. Das erfahren wir aus einem Schreiben des Herzogs Rudolf von 1361, in welchem er die Bürgerschaft anweist, seinem Vogt Johannes von Püttikon, Landvogt und Pfleger im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, zu huldigen, wie sie vormals andern österreichischen Landvögten getan haben, und demselben zu warten und gehorsam zu sein so lange, bis er selbst oder seine Brüder oder seine Erben diesen Befehl widerrufen. [3])

1371 bestätigte König Karl IV. der Stadt die Exemption von fremden Gerichten, das privilegium fori. Er hob zum voraus alle Urteile auf, welche von fremden Gerichten gegen die Bürger möchten gefällt werden, daß dieselben ihnen an Leib und Gut keinen Schaden bringen sollen. Sowohl die, welche sie vor Gericht laden, als die Richter, werden zum Ersatz der Kosten verurteilt, sowie zur Strafe von 20 Mark Goldes, welche zur Hälfte dem Kaiser und Reich, zur andern Hälfte der Stadt verfallen sind. [4])

In demselben Briefe gab der König der Stadt ein neues Recht, welches wiederum die Befreiung von der Einmischung fremder Beamten in die städtische Gerichtsbarkeit bedeutete. Es betrifft das Privilegium betreffend die Auf-

[1]) U. R. 716.
[2]) Harder, Chronik, pag. 48. Kirchhofer, a. a. O. X, 1.
[3]) U. R. 863.
[4]) U. R. 973.

nahme Geächteter. Wenn ein Ächter in die Mauern der Stadt kommt, so soll das den Bürgern keinen Schaden bringen. Will einer Recht fordern von einem Ächter, der in ihrer Stadt wohnt, so sollen sie ihm zum Recht helfen nach ihrem Stadtrechte. Im nächsten Jahre wiederholte Kaiser Karl die Bestimmung, man möge die Ächter wol husen, d. h. Geächtete waren vor Schultheiß und Rat zu belangen.[1])

1372 gab Kaiser Karl IV. der Stadt Schaffhausen in Anerkennung geleisteter Dienste das Privilegium, daß sie für das Haus Österreich nicht pfandbar sei. Er forderte alle Getreuen des Reichs auf, die Freiheit der Stadt gegen jedermann zu schützen, der sie für die Herzoge von Österreich angreifen oder pfänden wolle.[2]) Dies erhielt praktische Bedeutung z. B. in einem Falle, von welchem Kirchhofer aus dem Jahre 1383 berichtet: Im Glauben, Schaffhausen sei eine österreichische Stadt und pfandbar für Österreich, griff Dietrich von Falkenstein dieselbe an. Walther von Altenklingen, österreichischer Landvogt, sprach die Stadt frei davon, daß sie ein Pfand für die Herrschaft von Österreich sei; sie solle darum nicht angegriffen und geschädigt

---

[1]) U. R. 984. Vgl. auch Stadtbuch fol. 22, eine Verordnung des Rates von 1377: Ist, das dehain lantman ainen ähter an vallet in vnserm geriht, das man sü denne baiden haben sol vnd behalten vf ir schaden, vntz das das reht darvmb vsgetragen wirt in vnser statt vor geriht ald vor dem rât. Ist aber, das der den anval tut ald der ähter das geriht verbürget vnd versichert, ze volle fürenne ald ze lîdenne in vnser statt, das sîn den vogt vnd den rât ze schafh. ald dem mêrtail benüegti, das mag man von in baiden ald von ir ainem wol vfnemen, als sich der vogt vnd der rât ald der mertail vnder in daromb erkennent, doch also, das dü sach daromb ze schafhûsen vsgetragen werde vnd niendert anders.

[2]) U. R. 983.

werden. — Karl bestätigte der Stadt zugleich die Freiheit, daß ihre Bürger vor kein fremdes Gericht zu laden seien. [1])

1373 bestätigten Herzog Leopold III. und sein Bruder Albrecht alle ihre früheren Privilegien und Freiheiten für geleistete Dienste und bewiesene Treue. [2]) Am gleichen Tage gaben sie in einem besonderen Briefe Schaffhausen urkundlich die Bestätigung ihres Rechts, daß weder die Stadt noch einzelne Bürger für Österreich pfandbar sein sollen um keinerlei Sache oder Ansprache. [3])

1379 ließ sich Schaffhausen von König Wenceslaus alle von seinem Vater Kaiser Karl und andern Kaisern und Königen erhaltenen Privilegien bestätigen, also auch die Reichsfreiheit. [4])

1384 bestätigte Herzog Leopold den Bürgern neuerdings alle Gnaden, Freiheiten und Briefe. [5])

1387 huldigten Rat und Bürger dem Herzog Albrecht III., dem Fürsten und Herrn der österreichischen Lande. [6]) Vier Monate nach dem Schwur bestätigte Herzog Leopold der Stadt die früheren Rechte. [7])

1401. König Wenceslaus bestätigte zum zweiten Male die Privilegien Schaffhausens und besonders die Exemption von auswärtigen Gerichten, es wäre denn, daß etwa die Sachen zu lange verzögert würden oder dem Kläger Recht versagt werden sollte. Da wurde vorbehalten

---

[1]) U. R. 984.
[2]) U. R. 1012.
[3]) U. R. 1013.
[4]) U. R. 1078.
[5]) U. R. 1148.
[6]) U. R. 1202.
[7]) U. R. 1206.

des Reiches Hofgericht, „das in unserm königlichen Hof, wo wir gegenwärtig sind, gehalten wird". [1])

In der Befreiung der Stadt von auswärtigen Gerichten war ohne weiteres das privilegium de non evocando enthalten, welches im Laufe des 14. Jahrhunderts den meisten Reichsstädten erteilt worden war und wonach der König nicht das Recht hatte, nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache von sich aus zu seiner Entscheidung zu ziehen. Wahrscheinlich war aber bei der erteilten allgemeinen Exemption auch das privilegium de non appellando inbegriffen, wodurch die Stadt nicht gezwungen war, das Reichshofgericht als Berufungsinstanz für ihre ordentlichen Gerichte anzuerkennen. Wenn trotzdem in diesem Privileg des Königs das Reichshofgericht vorbehalten wird, so gilt das nur für die Fälle der Rechtsverweigerung. [2]) „Diese blieben von den Privilegia de non evocando und de non appellando unberührt. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen". [3]) Ein Beispiel hiefür haben wir aus dem Jahre 1408: Graf Friedrich von Toggenburg, der mit Zürich im Burgrechte stand, hatte einem Kaufmann von Schaffhausen etwa 600 Gulden an Waren weggenommen, und ein gewisser Geßler, ebenfalls in Zürich verbürgert, hielt einen Schaffhauser Bürger widerrechtlich gefangen. Da ersuchte der Rat von Schaffhausen die Zürcher, sowohl

[1]) Harder, Chronik, pag. 101. Kirchhofer, a. a. O. XII, 1.

[2]) Schröder, a. a. O., pag. 531: „Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen."

[3]) Ebenda.

die Ware als den Gefangenen herauszugeben. Allein Zürich entsprach diesem Ansuchen nicht, trotzdem die Schaffhauser in jener Stadt vor Recht stehen wollten, wenn ein Zürcher Bürger irgend eine Sache gegen sie oder ihre Bürger hätte. Nun wandte sich der Rat klagend an den sich in Konstanz aufhaltenden König Ruprecht, welcher den Zürchern sein Befremden über ihre Weigerung zeigte und ihnen kund gab, daß die Schaffhauser bereit seien, vor dem Hofgericht in Rottweil, Ulm, Basel oder Konstanz ihre Ansprachen zu verantworten; er fordere sie auf, ihre Mitbürger zur Rückerstattung des Raubes und zur Lediglassung des Gefangenen anzuhalten. Im Weigerungsfalle würde er den Schaffhausern erlauben, sie vor seinem Hofgerichte zu belangen.[1]) — Vom Ausgange dieses Prozesses wissen wir nichts.

1403 bestätigte König Ruprecht Schaffhausen und den drei andern an Österreich verpfändeten Städten Neuenburg, Rheinfelden und Breisach ihre alten Freiheiten und Privilegien, welche sie vom Reich und von der Pfandherrschaft empfangen hatten.[2]) Der Stadt Schaffhausen wird speziell das Privileg erteilt, schädlichen Leuten auf dem Lande zwei Meilen Wegs nachzueilen, sie zu fahen, zu peinigen und bei offenen und geschlossenen Türen zu richten.[3]) Auch mag sie offene Ächter hausen und hofen, d. h. aufnehmen und Gemeinschaft mit ihnen haben, mit dem Vorbehalt, daß diese gerichtlich belangt werden können.

[1]) Harder, Chronik, pag. 106. Kirchhofer, a. a. O. XII, 3.
[2]) U. R. 1123.
[3]) Wir erkennen hierin die Kompetenz des früheren Marktgerichtes, welches nicht nur für den Marktort selbst zuständig war, sondern auch über die in einem gewissen Umkreis von den Marktbesuchern begangenen Vergehen richtete. — Die zwei Meilen Wegs von der Stadt aus bedeuten wohl die bestimmte Grenze eines Stadtgerichtsbezirks (im Mittelalter galten noch die alten römischen Meilen von zwanzig Minuten).

1413 bestätigte König Sigmund den vier an Österreich verpfändeten Städten ihre herkömmlichen Freiheiten.[1])

Zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich herrschte in dieser Zeit ein gespanntes Verhältnis, und auf der großen Kirchenversammlung zu Konstanz, welche am Ende des Jahres 1414 begonnen hatte, kam es zum offenem Bruche. Die Stadt Schaffhausen hielt gemäß ihren Treuschwüren zum Herzog und beherbergte sogar den letzteren während seiner Bedrängnis eine zeitlang in ihren Mauern. Als er aber, anstatt die Stadt zu schützen, dieselbe in höchster Not mit leeren Trostsprüchen verließ, waren die Bürger so klug, ihren Vorteil wahrzunehmen und die politische Lage rasch auszunutzen. Sie unterwarfen sich dem König, der als merer des richs in persönlicher Anwesenheit am 6. April 1415 die Stadt wieder an das Reich zurücknahm. Zwei Monate später stellte er darüber eine Urkunde aus: Wan nu die stat Schaffhusen des heiligen romischen richs eigen ist vnd zu demselben riche von altersher gehoret hat vnd noch gehöret . . . vnd von demselben riche den hochgebornen fürsten, hertzogen ze Oesterrich in pfantschafft wiise ümb ein genante summe vorziiten versetzt gewest ist, vnd wann wir kürtzlich, als der hochgeborn Fridrich hertzog ze Oesterrich etc. vnser vnd des richs widerwertiger und vngehorsamer was, alle sine lande, lute, stete, slosse, pfantscheffte, lehen vnd was er zu derziite hatte, zu vns vnd dem riche gerüffen vnd genomen haben . . . vnd wann wir ouch also die vorgen. stat Schaffhusen mitsampt iren burgern, inwonern vnd zu-

[1]) Kirchhofer, a. a. O. XIII, 1.

gehorungen ... zu vns vnd dem riche wider gerüfft, empfangen vnd genomen haben. Weiter verspricht Sigmund den Bürgern und Einwohnern von Schaffhausen, das sy fürbassmer bii vns, vnsern nachkommen an dem riche vnd demselben riche alltziite behalden werden, vnd bii allen gnaden vnd friiheiten als ander desselben richs stete vnwiderrüefflich beliben vnd ouch davon nymmermere versetzt, vergeben oder empfremdet werden sollen. Dann bestätigt der König in dem gleichen Schriftstück auch noch die Freiheiten der Stadt: Dorümb haben wir in vnd iren nachkommen burgern vnd der stat zu Schaffhusen alle vnd igliche ire gnade, freyheite, rechte, gute gewonheite, privilegia vnd brieve, die sy von romischen keysern vnd kunigen, vnsern vorfarn, vnd ouch allen vnd iglichen hertzogen zu Oesterrich ... erworben, behalden vnd redlich herbracht haben, ... gnediclich bestetigt vnd bevestnet.[1])

Wenn der König das Unglück des österreichischen Herzogs dazu benutzt hatte, um mit seinem Machtspruch die Stadt Schaffhausen aus der Pfandschaft zu lösen, so wollten sich doch die Bürger selbst einer makellosen Freiheit freuen und sich zugleich vor einer späteren Ansprache seitens der österreichischen Herrschaft schützen, welche vielleicht einmal von der letzteren auf Grund des widerrechtlichen Überganges der Stadt an das Reich erhoben werden konnte. Deshalb hinterlegte Schaffhausen beim König die Pfandsumme, um welche es im Jahre 1330 an Österreich verpfändet worden war. Auch ruhte die Stadt nicht, bis sie Herzog Friedrich, der sich inzwischen mit dem König wieder ausgesöhnt hatte, selbst aller Huldigungen, Gelübde und Eide entließ und sie

[1]) Rüeger, Chronik, pag. 1138.

aufforderte, dem Reiche zu huldigen. Da leisteten denn auch im Jahre 1415 burgermaister, rate, die burger vnd gemainden gemainlichen rich vnd arm zů Schauffhusen ihrem allerdurchluchtigosten fürsten vnd herrn Sigmunden, römschen küng, . . . ihrem allergnadigosten liebsten herrn den Treueid. Sie sagen in ihrer treuherzigen Weise: Vnd wann nun vnsre vordren vnd wir ye vnd ye züe dem rich gehört haben vnd noch gehören, vnd dann sunderlich vnser vorgenanter allerdurchluchtigoster herr her küng üns in sin künglich gnad genomen hat vnd üns bi dem rich zů behalten gnädenklich mainet, vnd ouch dartzů wir vnd ander stett sinen gnaden mit recht vervallen sint, darumb so haben wir für üns, all ünser erben vnd nachkomen vnd alle inwonere zů Schauffhusen gehörend, in ewigen zitten üns mit wolbedachtem můt wissentlich mit gutem fryen willen vnbetzwungen verbunden gen dem vorgenannten unserm herren dem küng vnd allen sinen nachkomen, römschen kaisern vnd küngen, vnd verbinden vns in krafft dis brieffs, also daz wir vestenclichen vnd onwiderrüeffentlichen an sinen künglichen gnaden vnd dem hailigen römschen rich in ewigen zitten beliben söllen vnd wellen getrüwlich, alz bi ünserm rechten, natürlichen erbherren . . . Alle die vorgeschribne wort, punkten vnd artikeln geloben wir die vorgenannten von Schauffhusen für vns vnd all ünser nachkomen by den aiden, die wir harumb liblich zů Got vnd den hailigen geton vnd gesworn haben, war vnd stät zů halten vnd darwider nit zů komen, noch zů tůnd in keinen weg on all geverd.[1])

[1]) Rüeger, Chronik, pag. 1139.

B. Schaffhausens Beziehungen zu andern Städten. Bündnisse.

Für die öffentlich rechtliche Entwicklung Schaffhausens ist es nicht ohne Einfluß gewesen, daß sich die Stadt in ununterbrochenem, bald regerem bald schwächerem Verkehr mit andern Städten befunden hat. Es war in jener fehdelustigen Zeit geradezu eine Notwendigkeit, daß sich die Städte zur selbständigen Wahrung des Landfriedens die Hand reichten, indem sie öfters miteinander Verbindungen eingingen; das geschah durch den Abschluß von Bündnissen auf kürzere oder längere Zeit. Die Bundesgenossen gewannen damit auch einen stärkeren politischen Rückhalt, sicherten sich eine freie Entwicklung, lernten das Recht anderer Gemeinwesen kennen, sowie ihr eigenes durch gegenseitigen Rat ausbilden, bessern und befestigen. Die Zeit der Bünde war die Blütezeit der Städte, deren Macht in ihnen zum Ausdruck kam. Unsere Stadt hat sich während des 14. Jahrhunderts manchen derartigen Vereinigungen angeschlossen, sodaß man in Beziehung darauf diesen Abschnitt der Schaffhauser Geschichte eigentlich als die Periode der Städtebündnisse bezeichnen kann. Wir lassen die einzelnen Konföderationen in chronologischer Anordnung hier folgen:

1312 verbanden sich auf Geheiß und Gebot des Königs Heinrich VII. die Räte und Burger von Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen und verpflichteten sich mit trüwen und mit geswornen aiden, ainanderen ze ratenne und ze helfenne mit güten trüwen wider allermängelichem, der unz mit gewalte und wider dem

rehten unfüge prüfet alder tût.[1]) Die Vertragsbedingungen sind in elf Artikeln festgelegt. Gewöhnlich mußte die bedrohte Stadt zuerst versuchen, sich bei Kriegen und innern Unruhen nach eigenem Rechte zu helfen. Kann sie aber von ir selber niht gerihten, so müssen ihr die andern drei Städte beispringen. Wenn diese Hülfe nicht ausreicht, so sollen aus jeder Stadt die Bürger zusammentreten und beraten. Was die Mehrheit derselben für angemessen erkennt (gefüge dunket), das hat zu geschehen. Kommt es zwischen zweien oder dreien der Bundesstädte selbst zu Streitigkeiten (krieg alder stoz), so sollen sie dann dem Richtspruche der andern gehorsam sein, ausgenommen in Bezug auf Eigen, Erbe und Gülten; da mag jede Stadt bleiben in all dem Rechte, alz si vor waz und herkomen ist, u. s. w. Der Bund wurde auf die Dauer von vier Jahren geschlossen.

1315 wurde dieses Bündnis mit Ausdehnung auf Lindau und Überlingen erneuert.[2])

1333 finden wir Schaffhausen in einer Vereinigung vieler dem österreichischen Herzoge untergegebenen schwäbischen Städte.[3]) Es war dies ein großer Landfriedensbund, welchen die Herzoge auf fünf Jahre errichtet hatten.

1343 traten Schultheiß, Rat und Burger von Schaffhausen dem Bündnis bei, welches die Herzoge von Österreich, der Bischof von Basel und die Stadt Basel miteinander geschlossen hatten, mit gleichen Rechten, wie die bisherigen Verbündeten.[4]) Es wurde ausdrücklich gesagt, Schaffhausen solle weder für das Reich noch für Österreich

[1]) St. Galler Urkunden III, 1199.
[2]) Henking, a. a. O., pag. 203 f.
[3]) U. R. 553.
[4]) U. R. 655.

noch für jemand anders Pfand sein. Greift jemand die Stadt an oder verpfändet sie, so sollen ihr die Verbündeten dagegen behülflich sein.

1345 schlossen nach vorausgegangenen, aber 1342 geschlichteten Streitigkeiten die Städte Zürich und Schaffhausen ein Schutz- und Trutzbündnis auf zwei Jahre.[1] Wird die eine Stadt von außen angegriffen, so bringt sie die Klage vor den Rat der andern Stadt, der über die Hülfeleistung zu erkennen hat. Bei Mißhelligkeiten zwischen den beiden Städten selbst hat ein Obmann, der Freiherr Leuthold von Krenkingen, zu entscheiden. In Bezug auf Gülten, Erbe und Lehen soll jede Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben. Beide Kontrahenten haben das Recht, anderweitige, doch diesem Bunde unschädliche Bündnisse abzuschließen. Zürich behält das Reich und die Eidgenossen, Schaffhausen die Herzoge von Österreich, „weil wir in ihrer Gewalt sind," und ebenfalls seine Eidgenossen vor.

1346 wurde dieses Bündnis zwischen Zürich und Schaffhausen auf vier Jahre erneuert mit genaueren Bestimmungen und stärkeren gegenseitigen Verpflichtungen.[2]

1347 vereinigten sich Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen neuerdings in einem Bündnis zu gegenseitigem Beistand auf drei Jahre.[3] Darin sind auch bestimmte Rechtsordnungen aufgestellt; so soll z. B. in streitigen Ansprachen da Recht gesucht werden, wo der Angesprochene wohnt. Kein Laie soll einen Bürger der vier Städte in

---

[1]) U. R. 675.
[2]) U. R. 689.
[3]) U. R. 710.

Sachen, die nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehen, vor ein geistliches Gericht ziehen.

1350 erneuerten Zürich und Schaffhausen ihren Bund von 1346 gleichlautend auf sechs Jahre. [1])

1353 trat Schaffhausen in den Bund der zu Ulm zusammengetretenen Städte, welche den Landfrieden in Schwaben hielten. [2])

1356 schloß Schaffhausen einen Bundesvertrag mit 28 andern Städten in Schwaben und um den Bodensee. [3])

1358 schlossen die Städte Konstanz, St. Gallen, Lindau und Schaffhausen zu gegenseitigem Schutz und Schirm ein Bündnis auf drei Jahre. [4])

1361 verbündete sich die Stadt Schaffhausen mit Konstanz, St. Gallen, Ravensburg, Wangen, Pfullendorf, Überlingen und Buchhorn auf zwei Jahre um guten Friedens und Schirmes willen dieser Städte, des Landes und der Straße. [5])

1377 wurde in Schaffhausen zur Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs ein Münzverkommnis geschlossen zwischen vielen Herren und Städten, darunter auch Schaffhausen. [6])

1378 findet sich Schaffhausen in einem Bündnis zwischen Herzog Albrecht und Leopold von Österreich und den 27 Reichsstädten in Schwaben, welches abgeschlossen wurde, damit das Land, Witwen und Waisen, Arme und

---

[1]) Henking, a. a. O., pag. 227. Kirchhofer, a. a. O., IX, 4.
[2]) U. R. 784.
[3]) Henking, a. a. O., pag. 229.
[4]) U. R. 826.
[5]) U. R. 862.
[6]) Kirchhofer, a. a. O. XI, 1.

Reiche, Landfahrer, Pilger, Kaufleute und Kaufmannſchaft geſchirmt werden.[1]) —

Während bis dahin unſere Stadt auch in der öſterreichiſchen Pfandſchaft das Recht zum Abſchluß von Bündniſſen gewahrt und ausgeübt hatte, wobei allerdings die Pfandherren vorbehalten wurden,[2]) leiſtete ſie im Jahre 1384 bei Gelegenheit der Beſtätigung ihrer Freiheiten durch Herzog Leopold demſelben den Eid, daß ſie bis zur Erledigung aus der Pfandſchaft ſich mit keinen Herren oder Städten verbinden ſollen ohne des Herzogs Wiſſen und Willen.[3])

1410 ſchloſſen zu gegenſeitigem Schutz, damit ſie nicht von ihrer Herrſchaft gedrängt werden möchten, die vorderöſterreichiſchen Städte im Thurgau, Aargau und Hegau, der ganze Schwarzwald, die vier Waldſtätte am Rhein, wie auch zahlreiche Ritter und Edle einen Bund auf zwei Jahre. Schaffhauſen ſtand als angeſehenſtes Glied an der Spitze und hatte zwei Stimmen bei den Bundesverſammlungen, die immer in ſeinen Mauern gehalten werden ſollten.[4])

---

[1]) U. R. 1062.

[2]) Vgl. die betr. Beſtimmung im Anlaßbrief von 1367, Art. 3: Och sölent die burger ze Schafh., die wil si von den egen. unsern herren von Österr. vnerlöset sint, kain buntnüst machen weder mit herren, noch mit stetten, noch sich in dehainen lantfrid mit ieman verpflichten denne also, daz si die vorgen. ünser herren von Österr. vnd alle ir land vnd lüt vsnemen vnd vorbehalten öffenlich vnd erberlich.

[3]) U. R. 1148.

[4]) U. 1507.

II. Kapitel. Innere Entwicklung der Stadt.

A. Die Zunftbewegung.

Wie in andern Städten, hat sich auch in Schaffhausen ein Teil der Bürgerschaft über die übrigen Volksklassen emporgehoben und als städtische Aristokratie eine sozial ausgezeichnete Stellung eingenommen. Dieses Patriziat oder die Geschlechter erwuchsen teils aus den alten reichen Familien, hauptsächlich Kaufleuten und Großgrundbesitzern, teils aus den in die Bürgerschaft aufgenommenen Ministerialen. In Schaffhausen haben sie lange Zeit als „die beiden Teile", der untere und der obere, das Stadtregiment in den Händen gehabt, und, indem sie sich gegen die übrige Bürgerschaft korporativ abschlossen, sich das erbliche Recht zur Wahl und Besetzung des Stadtrates zugeeignet. Wir werden uns mit der Geschichte dieser Geschlechterherrschaft dann in dem Abschnitt über die Ratsverfassung noch näher beschäftigen und wollen hier zunächst die Entwicklung der zweiten größeren Abteilung der Bürgergemeinde ins Auge fassen, die Bewegung des Handwerkerstandes.

Es wurde schon mehrmals darauf hingedeutet, daß und auf welche Weise es die Handwerker und Kleingewerbetreibenden zum Besitze des Bürgerrechts gebracht haben. Ein Teil derselben genoß es schon von Anfang an, nämlich diejenigen, welche als Innehaber einer Hofstätte oder als Hintersassen der vornehmen Kaufmannsgeschlechter von altersher als Freie in der Stadt angesiedelt waren. Und die andern, die bisher von ihnen getrennten hofhörigen Handwerker, verschmolzen allmählich mit den bürgerlichen infolge ihrer gewerblichen Beziehungen: Sie durften sich an

Kauf und Verkauf auf dem ſtädtiſchen Markte beteiligen, ſie unterſtanden in Bezug darauf dem Schultheißengericht, und das ging ſo weiter, bis ſie ſich vom Hofrechte des Abtes ganz losgelöſt hatten und der Freiheit des öffentlichen Rechtes der Stadt faſt alle teilhaftig waren. Wir können nun von einer geſchloſſenen bürgerlichen oder ſtädtiſchen Handwerkerſchaft ſprechen.

Gleich wie ſich die Geſchlechter der Stadt in einer Korporation verbunden hatten, ſo ergab ſich der geſellſchaftliche Zuſammenſchluß dieſer Leute verſchiedener Herkunft, die nebeneinander im Bürgerrecht ſtanden und ihr Handwerk ausübten, von ſelbſt. Der genoſſenſchaftliche Geiſt iſt ſowieſo charakteriſtiſch für das Mittelalter, der einzelne ſtrebte nicht nach Betätigung ſeiner Selbſtändigkeit, ſondern empfand ſich als Glied der Gruppe, zu der er gehörte. Vielleicht haben die hofhörigen Handwerker auch noch eine Spur hofrechtlicher Organiſation in die Freiheit hinüber gerettet. Jedenfalls erwuchſen in Schaffhauſen wie anderorts — beim Zunftweſen handelt es ſich ja um eine internationale Erſcheinung — bald Verbände der Angehörigen des gleichen Erwerbszweiges, und ſchrittweiſe ſchloſſen ſich immer mehr Handwerke dieſen Beiſpielen an. Sie taten das hauptſächlich zu ihrem Nutzen, zur Förderung und Hebung des einzelnen Gewerbes, und durch ſolche Sicherung ihrer wirtſchaftlichen Klaſſenintereſſen hoben ſie zugleich das ſtädtiſche Erwerbsleben. Daneben waren derartige Gilden geſellige Vereinigungen, ſowie Bruderſchaften für religiöſe Zwecke; bald erlangten ſie auch militäriſche Bedeutung.

Damit war in der Betätigung nach der politiſchen Seite hin bereits ein Anfang gemacht. Die Verbände der Handwerker ſtrebten danach, ein Faktor des öffentlichen

Lebens zu werden; denn obgleich ihnen ihre Freiheit und ihr Bürgerrecht von niemandem bestritten wurde, war ihnen eine gewisse rechtliche Zurücksetzung gegenüber den regierenden Geschlechtern wohl bewußt. Sie wollten volle Anerkennung ihrer politischen Rechte, namentlich Anteil am Stadtrate und tatsächliche Ausübung des Wahlrechts. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß zur Zeit der allgemeinen bürgerlichen Umwälzungen, welche im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in einer Reihe schwäbischer Städte stattfanden und in einem Teile derselben zum Durchbruch der demokratischen Zunftverfassung geführt haben (z. B. in Zürich zur Brun'schen Verfassungsänderung von 1336), auch in Schaffhausen damals die populären Elemente einen Vorstoß gewagt haben. Ob derselbe auf friedlichem Wege erfolgte oder ob es zu offenem Aufstand kam, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Aber soviel steht fest, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht wurde, daß es ihnen nicht gelang, den Geschlechtern das Stadtregiment auch nur teilweise zu entreißen. Der patrizische Rat trug den Sieg davon, und die Folge war wahrscheinlich das Verbot der Einungen, das wir aus dem Jahre 1332 in unserm Stadtbuch aufgestellt finden.[1]) Es heißt da auf fol. 15, daz enhain antwerk bänne vff sich selben setzen sol: Wir der vogt vnd der rât ze Schafhûsen habint gesetzet, sweles antwerk hie dehain bänne oder twun-

[1]) Dieses Stadtbuch ist eine interessante Gesetzessammlung, welche die in unserer Stadt während der Zeit von 1320—1474 erlassenen Gesetze in sich schließt. Es beginnt mit folgenden Worten: Dis buoch ist der burger vnd der statt ze Schafhusen, da si ir gesetztan an geschriben hant, sü wären gesetzt e dis buoch angevangen wurde ald sü sien sid gesetzet ald si werdint hie nach gesetzt. Angefangen wurde mit den Aufzeichnungen im Jahre 1380.

genüst vff sich setzet âne des râtes ze Schafhusen ald des mêrtailes wissende, vrlob vnd willen, wele daz tûnt, ir siie lützel oder vil, die daran schulde hant, der git jeglicher ze bûsse vnser statte 1 lib. pfenning Schafhûser müntz als dik es beschiht.

Unter den Antwerken ist nichts anderes zu verstehen als die verschiedenen Zweige der Handwerke und Gewerbe, welche in der Stadt getrieben wurden. Der Ausdruck bänne oder twungenüst hat die Bedeutung einer Ab- oder Ausschließung, einer Vereinigung nach Art der modernen Trusts oder Kartelle, durch welche deren Angehörigen „die Produktion und der Absatz auf dem Markte nach Quantität, Qualität und Preis maßgebend beeinflussen und eine Art faktischen Monopols für die Betriebe erzeugen wollten". [1]) Den gleichen Vorgang haben wir z. B. in Freiburg i. B., wo die Hafner derartige Bestimmungen aufgestellt hatten; darauf untersagte ihnen der Rat, fortan unter sich irgend ein „Gebunt und Bezwingnus" mehr zu haben und erklärte, daß jeglicher Hafner alles, was ihm eben und wohl kundlich sei, grün, weiß, rot, arbeiten und täglich überall feilbieten dürfe. [2]) Eine ähnliche dahinzielende Bestimmung erließ auch der Rat in Schaffhausen anno 1342, [3]) wonach es den einheimischen Werkleuten bei zehn Pfund Buße verboten war, die fremden Maurer und Zimmerleute zu bedrohen oder zu beschimpfen: daz enhain vnser zimberman oder mûrer frömd werchlüt hinnan triben sol. Es ist och gesetzt, wäre daz dehain werchman jemer her käme, er wäre ain zimberman

[1]) Inama-Sternegg, a. a. O. 3, II, 52.
[2]) Gothein, a. a. O., pag. 362.
[3]) Stadtbuch, fol. 12.

oder mûrer, vnd hie wolti werken, er wäre her besent oder nit, daz den enhain werkman ze Schafhûsen, weder zimberlüt noch mûrer, darvmb sont beschalken ald im tröwen mit worten ald mit werken.

Der Zweck solcher vom Rat erlassener Gesetze ist klar und immer derselbe: er wollte der Selbstverwaltung der Handwerkergenossenschaften keinen Spielraum lassen, ihnen keine ausschließenden Rechte auf die Ausübung ihrer Gewerbszweige erlauben. Inama-Sternegg [1]) bemerkt in dieser Hinsicht treffend: „Die Zunft sollte weder dazu mißbraucht werden, um die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten, noch um den Markt auszubeuten; für das Wohl der Stadt selbst schienen solche Einungen gefährlich, selbst wenn sie nicht, wie das zweifellos oft der Fall war, zugleich geheime politische Verabredungen gegen das herrschende Regiment in der Stadt enthielten. Das Verbot der Einung ist daher immer auch ein Zeugnis für die Unabhängigkeit der Stadtverwaltung von den Zünften". Ganz wurden zwar von unserm Rat die Vereinigungen der Handwerker nicht unterdrückt. Er behielt sich eigentlich nur die Erlaubnis und Bestätigung vor, wenn Innungen abgeschlossen werden wollten. Und in einem Falle, wie aus dem Nachsatze der Ordnung von 1332 zu entnehmen ist, war überhaupt ban oder twungenust der Antwerke gestattet, nämlich wenn es sich handelte vmb ir kertzan ald sölichü ding ungevàrlich, daz der rât ze Schafhûsen ald der mêrtail vnder in sich erkandint, daz sî dâ bi söltint belîben vnd dâ mit nichtes verschuldet hettint âne gevaerde. Das drückt aber nichts anderes aus, als daß dem Rat die Innungen der Handwerker nur

[1]) a. a. O., pag. 53.

genehm waren, wenn sie harmlose Verbrüderungen für kirchliche Interessen oder Vereinigungen zur Pflege der Geselligkeit darstellten.[1]) So sind die Worte vmb ir kertzan ald söliche ding aufzufassen. Es gehörte gewöhnlich zu den Verpflichtungen der geistlichen Bruderschaften, geweihte Kerzen zu besitzen und zu unterhalten, wie z. B. in Basel die Erhaltung der Kerzenkrone im Münster unter den geistlichen Zwecken der Kürschnereinung genannt ist, oder wie in Konstanz den Schuhmacherknechten verboten wurde, ihre Mitgesellen zu Beiträgen für die Kerze der Bruderschaft zu nötigen.

Indem vom Rat das Verordnungsrecht über die Innungen in Anspruch genommen und damit die selbständige Verwaltung derselben hintangehalten wurde, war er genötigt, von sich aus Maßregeln zu einem gesunden Gewerbebetrieb zu erlassen und die Ordnung des Marktverkehrs aufrecht zu erhalten. Das geschah durch die gewerbliche Gesetzgebung des Rates. Auf fol. 1 des Stadtbuches findet sich z. B. eine Bestimmung vmb die salzlüt, die schon vor alten Zeiten gegolten hat, worin ihnen vorgeschrieben wird, wie sie das Salz auszumessen haben. Weiter enthält fol. 19 u. a. eine Bäckerordnung, welche Preis und Qualität des wisbrots und des kernen brots reguliert je nach dem Schwanken der Kornpreise.

Der städtischen Obrigkeit gelang es wirklich, die Einungen oder Bruderschaften nicht als politische Körper aufkommen zu lassen. Aber die Handwerkerschaft ruhte doch nicht, bis sie die volle Gleichberechtigung mit ihren bevor-

[1]) Anno 1387 ist der Weber hus vnd trinkstuben erwähnt bei Gelegenheit eines Streites der Handwerksmeister und der Weberknechte (U. R. 1196), 1389 der Metzger Trinkstub (Stadtbuch, fol. 66).

zugten Mitbürgern erreicht hatte. Schritt für Schritt arbeitete sie diesem Ziele entgegen. Dabei kämpfte sie wie gesagt nicht in getrennten Vereinen; der Rat hatte ein zu wachsames Auge auf etwaige politische Gelüste derselben. Der Zweck der Agitationen war auch vorläufig offenbar nicht mehr die Anerkennung der Zünfte als maßgebende Körperschaften im Stadtregimente, sondern man bekommt eher den Eindruck, die rechtlich zurückgesetzten Elemente hätten sich in ihrer Gesamtheit, ohne Rücksicht auf sonst vorhandene gewerbliche, religiöse oder gesellige Einteilung, einfach von der Unterdrückung frei machen wollen. Wir wissen nichts davon, daß die im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich erreichte Anteilnahme der gesamten Bürgerschaft am Rate etwa von den einzelnen Handwerkerkorporationen ausgegangen sei. Erst als die Ausgleichung der Gegensätze erstritten war, wurde in allem Frieden zur Einführung der Zunftverfassung geschritten. Diese politische Verfassungsänderung geschah also mit einemmale, nachdem sie sich in andern Städten bereits als die geeignetste Organisation bewährt hatte. Sie war nicht das schließliche Resultat einer eigenen allmählichen Ausbildung. Notwendigerweise wäre es bei uns auch zu einer selbständigen Entwicklung des Zunftwesens gekommen, wenn der Rat nicht gewaltsamer Weise durch das Gesetz von 1332 die ursprünglichen Anfänge im Keime erstickt hätte. Wir wollen nun die Demokratie auf dem Weg zum Erfolge begleiten.

Die regierenden Geschlechter gaben selbst einmal Gelegenheit, daß sich die bisher nicht gleichgeachteten Klassen am politischen Leben beteiligen konnten. Es waren zwischen den beiden „Teilen" Streitigkeiten ausgebrochen, wobei sich die Parteien durch Verschwörung mit einem Teil der

Gemeinde, natürlich hauptsächlich mit den Handwerkern, zu stärken suchten. Daß derartige Machenschaften getrieben wurden, zeigt ein Abschnitt in dem nach der Versöhnung der beiden Teile aufgestellten Schiedbrief von 1335, worin es heißt: Were ouch, daz in disem jare kein heimlicher eid von deveders teilüs wegen gesûcht weri an die gemeinde oder getan vnd büschehen weri, der sol ab sin vnd süllent ouch kein heimlichen eid an die gemeinde werben noch tûn von dewederm teil. Bei Erlaß des Briefes war auch schon die ganze Bürgerschaft zugegen, und alle Bürger bestätigten die Satzung: Wir die burger von Schafhusen gemeinlich fürichen (erklären), dz wir zegegni waren, da disü satzunge büschach vnd sie ouch mit vnser wissende vnd gûtem willen büschechen ist, vnd henken darumbe ze einer büstetunge aller der vorgeschriben dingen ünser stat ingesiegel an disen brief.[1])

Die Patrizier bemühten sich nun, durch einträchtiges Zusammenhalten das Übergewicht nicht zu verlieren und fanden es für besser, die bisherige Parteiung zwischen ihnen aufzuheben. So beschlossen sie zwei Jahre später, daz wir enhainen tail me haben wellen vnd ain ding wellen sin vnd öch enhainen tail werben noch sûchen söllen in der statt ze Schafhusen noch da vor.[2]) Überhaupt wurden in diesem Friedensvertrag alle Bürger von Herzog Albrecht ermahnt, friedlich miteinander zu leben.

Aber es war wenig mehr als ein Jahrzehnt seitdem vergangen, da brach ein neuer Sturm los. Den willkommenen Anlaß dazu bot die große Judenverfolgung von 1348

[1]) Druck in Rüeger Chronik, pag. 1122.
[2]) U. R. 601.

und 1349, welche damals allerwärts in unsern Landen wie eine förmliche Epidemie grassierte. Als Vorwand, um über die Feinde des Glaubens herzufallen, diente die Beschuldigung, sie hätten durch Brunnenvergiftung die gerade herrschende mörderische Pest verursacht. Indessen war neben der religiösen Leidenschaft der Haß der ärmeren Volksklasse die Hauptursache dieser Wutausbrüche; die Juden waren reiche Leute und oft drückende Gläubiger der besitzlosen Handwerker. Sie erlitten in Schaffhausen das gewöhnliche Märtyrertum durch Vertreibung, Gefangensetzung oder Hinrichtung, und dann wurden ihre Güter konfisziert. Über die Aufteilung der eingezogenen Habe, des sog. Judengutes, kam es sogar zwischen Herzog Albrecht, welcher den Raub für sich in Anspruch nahm, und den Bürgern von Schaffhausen zu Streit. Das aufgestellte Schiedsgericht sprach Österreich 940 Mark Silbers zu und dem Kanzler Meister Johannes das Haus zur Haselstaude. Alles übrige Gut konnten die Schaffhauser behalten mit Ausnahme des Goldes und Silbers, das sich etwa noch vorfinden sollte. Die Schulden, welche Schaffhauser den Juden gegenüber hatten, sollten abgetan sein.[1]) Dies waren die materiellen Vorteile, welche die Bürgerschaft mit ihrem Aufstand erreichte. In Betracht kommen aber für uns hauptsächlich die politischen Erfolge.

Es war dem Rat nicht gelungen, während der stürmischen Volksbewegung die Zügel der Ordnung in der Hand zu behalten. Der Handwerkerstand konnte die Stellung der Geschlechter erschüttern und sich eine gewisse Position erobern. Nachdem die Wellen der Aufregung sich gelegt

[1]) Vgl. U. R. 739, 741, 743; sowie Harder: Ansiedelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen.

hatten, wurde am 20. Dezember 1350 eine zweite Stadtfriedensordnung beschworen, die sogenannte Vereinigung:[1]) Wir die schulthaissen, die rät vnd die gemainde der burger ze Schafhusen künden allen den, die disen brief ansehent alder hörent lesen, vnd veriehen offenlich, das wir lieplich vnd güetlich mit gûtem rate vnd mit einberem mût vnd willen vnd och dur gûtes und gemaines frides willen aller der, die ze Schafhusen burger sint, mit enander überain komen siien aller der ding, dü an disem brief geschriben stant, also das wir gesworen haben gelert aide ze den hailigen, der statt ze Schafhusen nutz vnd êre ze werbenne vnd ze füerenne vnd allen vnfride vnder üns ze wendenne vnd nider ze legenne des besten, so ünser ieglicher mag, vnd och alle tail ze Schafh. vnder richen vnd vnder armen ze wendenne, so wir beste mugen, vnd och enhainen tail (Partei) wider enander ze werbenne oder ze sûchenne in ünser statt noch da vor. Vieles ist im weiteren darüber gesagt, wie es bei ausbrechenden Streitigkeiten gehalten werden soll; ebenso finden sich andere Bestimmungen, die wir später zu verwerten haben. Hier geht uns vor allem das Übereinkommen über die zukünftige Besetzung des Rates an. An den bisherigen Terminen der Wahlen wird nichts geändert, ebenso haben auch noch die Geschlechter das Wahlrecht, d. h. diejenigen, die wilent der tail ze Schafhusen warent. Dagegen sind sie nicht mehr allein ratsfähig, sondern ein Drittel der Ratsmitglieder soll aus der übrigen Bürgerschaft, also dem Handwerkerstande, genommen werden: Und wenne

[2]) U. R. 758.

man je den rat setzen wil, das sont die tůn, die wilent der tail ze Schafhusen warent, vnd die es ǒch da her getân hant; vnd sont ie von inen die zwen tail vnd von der gemainde sont si den dritten tail dartzů setzen vnd geben, der beschaidenesten vnder alten vnd vnder iungen, die si ie denne mugent han, vnd die sü den burgern vnd der statt gemainlich darzů aller beste vnd och aller nutzelichst dunkent bi ir aiden, nieman ze lieb, noch ze laide, ane gevärde. In dieſer Öffnung iſt neben dem alten und neuen Rat ein großer Rat erwähnt, was ebenfalls als ein Erfolg der Handwerkerſchaft aufzufaſſen iſt. So bemerkt Inama-Sternegg:[1]) „Die in vielen Städten erfolgte Schaffung eines weiteren Rates neben dem alten engern Rat gab dieſer ganzen Bewegung (Zünfte kontra Geſchlechter) dann noch einen ausgeprägten demokratiſchen Charakter."

Nachdem einmal die nichtariſtokratiſchen Bürger im Rate feſten Fuß gefaßt hatten, war die Errungenſchaft der übrigen politiſchen Rechte nur noch eine Frage der Zeit. Auch die Herzoge konnten nicht umhin, trotz ihrer prinzipiellen Stellung zu Gunſten des Adels, dem Handwerkerſtand von Zeit zu Zeit einige Zugeſtändniſſe zu machen. Und während in den häufigen Fehden ein großer Teil des Ritter- und Geſchlechteradels auf den Schlachtfeldern (z. B. Sempach und Näfels) umkamen und ihre Partei dadurch ſtark geſchwächt wurde, lernte gerade in dieſen Kriegen die Bürgerſchaft, deren Heerbann jedenfalls nach Handwerken gegliedert war, ihre Kraft kennen. Mit zäher Energie

[1]) a. a. O. 3, I, 94.

verschaffte sie einem nach dem andern ihrer Wünsche Anerkennung.

Die Geltendmachung derselben ging wohl nie ohne Kampf ab. Ja im Jahre 1367 waren die Streitigkeiten zwischen den Parteien, Adel und den andern Bürgern, so heftig und verwickelt, daß die Stadt von sich aus den Frieden nicht wiederherstellen konnte, sondern fremde Vermittlung anrufen mußte.[1]) Im Schiedsgericht fungierten unter dem Vorsitz des Bischofs von Brixen, der österreichischer Kanzler war, noch zwölf Herren und Ritter als geschworne Ratgeber, nämlich Graf Konrad von Fürstenberg, die Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg, der Freiherr Hug von Gutenberg, Peter von Torberg, z. Z. österreichischer Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau, Hermann von Breitenlandenberg, Ulrich der Truchseß von Dießenhofen, Egbrecht von Goldenberg, Johannes von Frauenfeld, Niklaus der Dressidel von Österreich, Niklaus von Schwandegg und Ritter Rudolf von Schönau der Hurus. Diese waren berüffet vnd besendet worden von den schulthaissen, den räten vnd den burgern gemainlich, edeln vnd gemainen lüten, richen vnd armen, der erberen statt ze Schafh., und gaben nach flissiger bette der burger ze Schafh. aller gemainlich und nach flissiger und ernstlicher ervarung aller ir vfflöff, missehellung vnd gebresten vnd nach fürlegung vnd widerred baider tail, die da gegen enander stössig waren, der Bürgerschaft die gegenwürtig ordenung vnd gesatzt.

Das ist die erste ausführliche Verfassung der Stadt, der sogenannte Anlaßbrief. In 47 Artikeln wird das Verfassungsrecht entwickelt, welches alle Bürger, die 16 Jahre

[1]) U. R. 931.

alt und darüber waren, beschwören mußten. Man fand es für nötig, von neuem nachdrücklich festzusetzen, das die burger ze Schafh., edel vnd gemain lüt, ritter vnd knecht, rich vnd arme, allen vnfrid vnder inen wenden vud niderlegen süllen des besten, so ir ieglicher mag, vnd daz si och alle taile ze Schafh. vnder richen vnd vnder armen wenden, vnd daz si och niemer dekainen tail wider enander in der statt noch da vor gewerben noch gesûchen süllen in dehainen weg.[1] Auch sollen alle Bürger, gemain vnd recht, ein Ding sein.[2] Das Wahlrecht erhielten die armen und gemain lüt zwar noch nicht, aber doch gab man ihnen im großen Rat, welcher 60 Mitglieder zählte, gleichviel Sitz und Stimme wie den Geschlechtern, deren alte Teile in der „Gesellschaft von der obern und der niedern Stube" weiter existierten. Wir geben die wichtigsten Bestimmungen hier gleich im Texte des Originals wieder, dessen schöne und kräftige Sprache ja sehr leicht verständlich ist. Es wurde gesetzt, geordnet und geheißen:

---

[1]) Art. 4.

[2]) Art. 6. Vgl. auch Art. 45: Wir die vorgen. herren vnd ritter gemainlich vnd ainhelliclich haben gehaissen vnder ogen vnd haissen och mit disem brief wissentlich die vorgen. schulth., rat und burger, edel vnd gemain lüt, rich vnd arme ze schafh., das si vf disen gegenwertigen ünsern vsspruch vmb alle die vflöffe, missehellung, stösse vnd gebresten, frömdung vnd viientschaft, die si von gemainer statt wegen wider ennander mit worten oder mit werken in dehainen weg vntz vf disen hütigen tag gehebt habent, enander gut fründ sin, vnd das die selben stösse als genzelich ab siien, als ob sü nie geschehen weren, And och des in dehainen sachen nieman den andern engelten lasse, vnd das si fürbas alle enander zuht vnd ere bieten vnd früntlich vnd lieplich mit enander leben etc.

daz der gros rat in der statt ze Schafh. sol besetzet werden eweklich mit sechtzigen ingesessenen erbern burgern, also daz die alten tail vnd gesellescheft von der obern vnd der nidern stuben ze Schafh. nach iren alten gewonhaiten vnd gesatzten vnder in selber vs kiesen vnd erwellen süllen drissig man der erberesten, der gerechtesten, der beschaidenesten, der vernünftigosten, der witzigosten, der richtigosten, der gemainsten, der vngevarlichsten, der nützisten vnd der besten, die si vnder in selber wissent.[1]) Vnd die selben drissig von den tailn, als bald sü nu gesetzt werdent, süllent nach gůter vorbetrachtung vnd zitigem rat, nieman ze lieb noch ze laide, noch dur hässe oder viientschaft, noch dur gunst oder früntschaft, noch dur miet noch dehainerlaye gab, schankung oder dienst, won (ſondern) allain besunderlich, luterlich vnd vngevarlich durch gemain gůt, nutze, ere vnd notdurft der herschaft (d. h. Öſterreich), der statt vnd der burger gemainlich ze Schafh. vs der erberesten gemainde da selbes kiesen vnd wellen och drissig ingesessen burger ze Schafh., der erberesten, der gerechtesten, der beschaidenesten, der vernunftigosten, der witzigisten, der richtigesten, der gemainesten, der vngevarlichesten, der nützisten vnd der besten, die si in der selben statt wissen vnd erkennen vnd ervaren mugen ane alle geverde.[2])

Während ſo die Hälfte des großen Rates aus den Vertretern der Handwerkerſchaft beſtand, hatte letztere im kleinen Rate, welcher ſich aus 12 Mitgliedern zuſammen-

[1]) Art. 8.
[2]) Art. 9.

setzte, nur vier Repräsentanten; sie machten demnach einen Drittel desselben aus. Der kleine Rat wurde aus den Angehörigen des großen genommen und zwar waren nur die dreißig der Gesellschaft zur Wahl berechtigt.[1]) In dieser Beziehung hatte sich also seit 1350 nichts geändert.

Trotzdem der Anlaßbrief vom 12. Februar 1367 für die Ewigkeit berechnet war, dauerte seine Geltung nicht einmal zehn Jahre lang. „In Schaffhausen war alles im Fluß und Werden begriffen; in verschiedenen Übergangsphasen drängte die innere Entwicklung schließlich unaufhaltsam zur Einführung der demokratischen Zunftverfassung.[2]) Anno 1375 hatte sich der Konflikt zwischen den edeln Leuten und der Gemeinde wieder so zugespitzt, daß die Schaffung einer neuen Verfassung zur Notwendigkeit wurde. Herzog Leopold erließ deshalb einen Ordnungsbrief.[3]) Er sagt darin im Anfang, daß sich zwischen den edeln lüten vnd der gemeinde ze Schafhusen grozz stözz vnd misshel erhebt hatten vnd vns beide teil vast batten vnd anrûften, wie wir sölich vintschaft vnd krieg, daz icht mer gebresten da von kämen, gnädiklich gerûchten vnderstan. Das Gesetz machte den untern Klassen große Zugeständnisse auf Kosten des Adels. Im großen Rat, der auf 36 Mitglieder herabgesetzt wurde, hatten zwar beide Parteien wie früher gleich viele Vertreter: des ersten sin wir vbereinkomen, daz des grozzen rates hie ze Schafhusen nicht mer sin sullen denn sechs vnd drissig, achzehen von den edeln vnd achzehen von der gemeinde. Dagegen wurde das

[1]) Art. 13.
[2]) Henking, a. a. O., pag. 215.
[3]) U. R. 1034.

Wahlrecht den Geschlechtern entzogen, und die Setzung des großen Rates geschah durch eine kleine Wahlbehörde, an welcher neben dem Landvogt, zwei österreichischen geschwornen Räten, einem Schultheißen und zwei Adelsmitgliedern auch zwei von der Gemeinde teilnahmen. Den kleinen Rat vermehrte man auf 16 Glieder und bestimmte, daß auch hier nun die Hälfte aus Vertretern des gemeinen Volkes bestehen müsse. Ebenso soll im zwölfköpfigen Beisitzerkollegium des Schultheißengerichts yetweder teil gelich da haben. Die Gleichberechtigung der beiden Stände tritt auch hervor bei den Beamtungen über das Rechnungs- und Steuerwesen.

Damit waren nun die Handwerker wenigstens in Bezug auf den Stand rechtlich gleichgeachtet wie die edeln Geschlechter. Sie hatten jetzt dieselbe Anteilnahme am Rat, am Gericht und an der städtischen Verwaltung. Aber es waren doch immerhin zwei getrennte Stände, welche wenigstens in sozialer Hinsicht Unterschiede genug aufwiesen. Die letzteren traten überhaupt noch lange sehr deutlich hervor; so gebot z. B. Herzog Friedrich im Jahre 1405, daz yetweder tail, baide, die edeln vnd auch die von der gemain, die gegebene Ordnung halten sollen. Natürlich bildeten auch die edeln Geschlechter einen relativ kleinen Teil der ganzen Bürgergemeinde, was eine im Verhältnis größere Vertretung der unedeln Bürger in den Behörden gerechtfertigt erscheinen ließ. So nahm die kleine Revolution ihren Fortgang.

Im Jahre 1387 gelangte die Bürgerschaft an Herzog Albrecht mit der Bitte, die von Leopold aufgestellte Verfassung zu ändern.[1]) Dem Wunsche wurde entsprochen und

[1]) U. R. 1210.

bestimmt, daß der große Rat wieder auf 60 Mitglieder erhöht werden solle, und zwar hatte die Wahl zu erfolgen aus den ehrbarsten und weisesten Bürgern ohne jede Rücksicht auf den Stand. Aus dem Bestand des großen Rates wurden alle übrigen Ämter besetzt: wir wellen, daz alle tail vnder inen ab sont sin, vnd daz nu hinnenthin des grossen rates da selbs ze Schaufhusen sehzig man sin sont der erberosten vnd wisesten, so si je denn in ir statt hant, darumb daz si von den sehtzigen rät, richter, fräveler, rechner vnd ändrü irü empter jeglichs dester bas besetzen mugen.

In dieser Verfassung sind die Vorrechte und „der politische Einfluß der früheren Adelsgesellschaften vollständig beseitigt. Sie haben aufgehört, als Wahlbehörde zu bestehen; sie bilden fortan nur noch eine gesellige Vereinigung.“ [1]) Die Gassen und Plätze der Stadt werden an diesem Tage widerhallt haben von dem Jubel der Bürger, welchen endlich beschieden war, was die vergangenen Generationen erhofft und vorbereitet hatten, die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Bürgerschaft, die Souveränität des Volkes. Wenn uns mehr Einzelheiten überliefert wären aus der langjährigen oft kampferfüllten Bewegung, das gäbe wohl herrlichen Stoff für einen historischen Roman!

Die Bürger ließen sich schon nach vier Jahren (1391) von Albrecht die Ordnung wieder bestätigen,[2]) und sie baten im Jahre 1405 auch Herzog Friedrich ausdrücklich, die einst von seinem Vater Leopold gegebene Verfassung zu ändern, da ihnen sölh ordnung nu hinnenfür nicht nutzlich noch füeglich, sunder unleidlich vnd wider iren

[1]) Henking, a. a. O., pag. 218.
[2]) U. R. 1252.

vnd derselben stat gemaynen nutz wäre.[1]) Friedrich und seine Brüder sahen ein, daz wir in vnd andern vnsern vndertanen vnd den vnsern pflichtig sein, nach vnsern statten gemaynen nutz zu versehen, und er änderte deshalb den Brief seines Vaters selig an etlichen stukchen vnd capiteln ab. Uns kann hier nur interessieren, daß bei den Bestimmungen über die Besetzung der Behörden jedesmal scharf betont wird, man solle wählen aus den purgern gemainlich vnd vnverschaidenlich, sy sein edel oder nicht edel, reich oder arm.

Während der ganzen Zeit hören wir rein nichts von Zünften oder von einem Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Handwerksabteilungen. Im Gegenteil erläßt immer noch der Rat die gewerblichen Anordnungen; dieselben sind aber teilweise so detailliert, daß man fast an einen Sonderrat von zünftigen Leuten denken könnte, denen die Gebräuche, Preise und Arbeiten der verschiedenen Handwerke und Gewerbe sehr vertraut waren. Vielleicht entwarfen auch diejenigen Branchen, welche es nötig hatten, nach ihrem Gutdünken sich selbst bestimmte Ordnungen, die nachher dem Rate zur Bestätigung vorgelegt werden mußte. So finden wir im Stadtbuch fol. 74 aus dem Jahre 1376 ein Gesetz für die Kannengießer, welche einfach bezeichnet werden als antwerk lüt, die zinin kanten vnd giesvasse vnd schüsselan vnd solich geschierre vnd ding machent. Der Meister mußte schwören, seinen Werken nicht mehr als einen Fünftel Blei zuzusetzen, er mache es von nüwem gezüg ald von altem geschierre. Jede fertige Arbeit sollte mit dem Stadtzeichen versehen werden. — Als im Jahre 1409 die Schneider mit ihren Preisen arm vnd rich

[1]) U. R. 1447.

grösslich vbergriffen vnd beschätzet hatten, sah sich der Rat veranlaßt, solchem Beginnen Schranken zu setzen, wie das auch schon von etlichen Städten im gleichen Falle geschehen sei. Im Gegensatz zu der Ordnung z. B. von 1342 wurde zugleich bestimmt, daß kein Schneider in Schaffhausen sein Handwerk treiben dürfe, wenn er vorher nicht Burgrecht empfangen hätte. Aus den beigefügten Worten: die mugent ouch denn Stubenrecht vnd gesellschaft kouffen ob si wellend, erhalten wir die Bestätigung der übrigens selbstverständlichen Annahme, daß sich die Handwerker in geselligen Vereinigungen zusammengetan hatten. Nun folgt die ordnung vnd satzung der Snyder,[1]) die uns ein schönes Bild gibt von der Art der Bekleidung der damaligen Leute; bei jedem Kleidungsstück für Männer und Frauen werden gute und schlechte Qualität sowie die danach regulierten Preise angegeben. Die Vorschrift für letztere wird mit dem Ausdruck ban bezeichnet. Auch der Taglohn für Störarbeit ist festgesetzt: item ainem snîderknecht, der ainem in sînem hûs werket vnd im sin gwand vsrichten kan, sol man geben des tags VIII pfenning, vnd ainem knaben VI pfenning.[2]) —

— Die Bürgerschaft hatte sich jetzt eine Lage geschaffen, in welcher die bisherige Organisation des Gemeindewesens nicht mehr recht brauchbar war und eine durchgreifende Verfassungsänderung am Platze schien. Auch Herzog Friedrich, den die Räte und Bürger darum angegangen hatten, fand, daß die Stadt nach den vielen Jahren voll Wirren und Anstrengungen der Ruhe bedürftig sei und glaubte, daß die Bürger durch kainen andern weg widerkomen

[1]) Stadtbuch, fol. 33.

[2]) Vgl. auch Bächtold, die Stadt Schafffh. z. Z. ihres Eintrittes in den Schweizerbund, pag. 73.

(sich wieder in die Höhe schaffen) mügen, denn daz sy zunften oder ander ordnung in der stat machen. Er fühlte sich den Schaffhausern besonders verpflichtet, weil sy irem leib vnd gût durch vnsern willen oft we getan vnd ir plût bey vns in streiten vergossen hand. Zunächst wurde von ihm sein erster Ordnungsbrief, den er im Jahre 1405 gegeben hatte, cassiert, getött vnd vernichtet wissentlich, und dann erlaubte er den Petenten am 1. Juli 1411 ohne weiteres, Zünfte oder andere Ordnungen zu machen, als sy mainen, daz das nütz vnd gût sey an geverde.[1]) So war es der Bürgerschaft selbst in die Hand gegeben, sich eine Verfassung nach ihrem Geschmack und Bedürfnis aufzustellen. Herzog Friedrich bemerkt dies ausdrücklich: wir geben in auch gewalt vnd macht, yetz vnd hinnach alle empter ze besetzen, es sein burgermaister, zunftmaister, rätt, richter oder andre empter, als sy denn bedunkht üs vnd gemainer stat aller nutzlichist vnd erlichist ze sein, es wer durch zunft oder ander ordnung.

Natürlich schritten die Bürger zur Einführung der Zunftverfassung, nach der sie so lange gestrebt hatten, und zwar taten sie das schon drei Tage nach Erlaß des herzoglichen Briefes. Die ganze Gemeinde wurde in elf Zünfte eingeteilt, wozu noch die Herrenstube kam. Am 4. Juli 1411 traten die zwölf Abteilungen zusammen, um ihre Zunftmeister und Sechser zu wählen. Zugleich wurde das Amt eines Bürgermeisters eingerichtet. „Das war ein großer Tag in der Geschichte Schaffhausens, dessen Datum dem Gedächtnis unserer Bürger nicht fremd sein sollte", sagt Bächthold mit Recht.

[1]) Druck in Rüeger, Chronik, 1137.

Wir wollen in der nächsten Periode auf die Institutionen dieser Zunftverfassung eintreten.

B. Die Ratsverfassung.

Beim Verfolgen der Geschichte des Rates haben wir ihn in erster Linie als eine Behörde für die Rechtsverwaltung kennen gelernt, ebenso als die Vertretung der Bürgerschaft in äußern Angelegenheiten. Was den Rat als Rechtsfinder betrifft, so müssen wir als das wahrscheinlichste annehmen, er habe unter dem Vorsitz des Schultheißen sowohl das Urteilskollegium des Niedergerichts wie des Vogtgerichts gebildet entweder in seiner Gesamtheit oder nur mit einer Abteilung. Wenn dieser Rat als Gerichtsbesatzung auch zunächst vom Abte als dem Stadtherrn ernannt worden sein mag, so kam doch bald die Übung auf, daß sich die Mitglieder des Kollegiums nach Ablauf ihrer Amtszeit aus sich selbst ergänzten. Diese Mitglieder gehörten aber schon früh den zwei hervorragendsten Klassen der Bürgerschaft an, den Ministerialen oder Rittern und den reichen Kaufleuten, welch letztere gewöhnlich alteingesessene Bürger und vornehme Grund- und Hausbesitzer waren. Sie bildeten zusammen förmlich eine Gemeinde der Geschlechter, das Patriziat der Stadt, und maßten sich im Laufe der Zeit infolge ihres sozialen Übergewichts den alleinigen Vorzug der Ratsfähigkeit, sowie das Recht der Ratswahl an.[1]) Trotzdem sich Ritteradel und die alten

[1]) Vgl. Anlaßbrief von 1367, Art. 8: . . daz die alten tail vnd geselleschefft von der obern vnd der nidern stuben ze Schafh. nach iren alten gewonhaiten vnd gesatzten vnder in selber vskiesen vnd erwellen süllen drissig man etc. . .

Geschlechter als ein Stand fühlten, waren sie in zwei Parteien getrennt, den sogenannten obern und den niedern Teil. Zwischen beiden kamen öftere Reibereien vor, welche wohl in der gegenseitigen Eifersucht bezüglich der Ratsbesetzung ihren Grund hatten. Die Ritter ließen sich sogar zu roher Gewalttat hinreißen, wie aus dem 1335 schließlich aufgestellten Schiedbriefe hervorgeht. Es werden da Bestimmungen getroffen umb die totschlege, die Johans von Tüffen vnd Johans der Hüno getan hant an Eberharte dem Swager vnd sime brûder, vnd Wilhelm von Tüffen an Frischen Eberlin. Das Schiedsgericht, dem acht auswärtige Standespersonen angehörten, hatte sich seiner Aufgabe so gut entledigt, daß zwei Jahre später die Teile von sich aus die Kraft fanden, vernünftigerweise einträchtig zusammenzustehen und zu schwören, ainr ander gût fründe ze sinne vnder ögen vnd hinderwert vngevarlich. Sie sagen selbst, wir haben öch unsern tail zemen brâht, das wir enhainen tail me haben wellen vnd ain ding wellen sin, und bezeichnen sich jetzt und hinfort als diejenigen, die des tailes waren.

Während noch im Jahre 1335 über die Wahl des Rates bestimmt ist, daß man ihn setzen solle, als es nach der stat rechte gewonlich ist vnd von alter har komen ist, tritt 1337 darin eine Änderung ein, die wohl hauptsächlich deswegen für nötig gehalten wurde, weil es gerade bei Ausübung des Wahlgeschäftes zu Zwistigkeiten gekommen war. Bisher wird es mit der Wahl nicht anders gehalten worden sein als in andern Städten. Der bestehende Rat, welchen wir anno 1289 als Zwölferkollegium kennen gelernt haben, ernannte einfach nach Ablauf seiner Amtsperiode die zwölf Nachfolger. Mit dem Inkrafttreten dieses

neuen Rates war jedoch der Bestand des alten nicht dahingefallen, sondern seine Tätigkeit nur in den Hintergrund geschoben. Für den Nutzen und die Wohlfahrt der Stadt wichtige Traktanden fielen beiden Räten zur Behandlung zu, und Beschlüsse darüber gingen von ihnen gemeinsam aus.[1]) Im 13. Jahrhundert liegen hiefür noch keine Beispiele vor, dagegen sehen wir zum ersten Male im Jahre 1316 den Schultheißen und Rat, nüwe vnd alt, und die Burger zu Schaffhausen eine Verordnung machen betreffend die Errichtung von Bauten auf der Steig.[2]) In gleicher Weise sind die beiden Räte vereinigt bei Gelegenheit der Aufnahme der Äbtissin und des Konventes in Paradies ins Schaffhauser Burgrecht.[3]) Zu welchen Zeiten der Ämterwechsel jeweils erfolgte, erfahren wir lange nicht. Es heißt nur, z. B. in der Vereinigung von 1350, das man ze Schafhusen die räte sol setzen ze den ziln, als da her gewonlich ist gewesen. Erst im Anlaßbrief von 1367 wird gesagt, daß der alte Rat dem neuen Platz machen solle jedes halbe Jahr, nämlich am St. Johannstag ze sünegichten (Sommersonnenwende), also dem 24. Juni, und am St. Johannstag zu Weihnachten, dem 27. Dezember. Seit langem wird es damit so gehalten worden sein.

Was nun die vorhin erwähnte Änderung von 1337 betrifft, so berührte dieselbe nicht die Zahl der Ratsglieder oder die Zeit der Ratswahlen, sondern nur, wie gesagt,

---

[1]) Vgl. Art. 13 des Anlaßbriefes: Die zwölf des alten Rates süllent dennocht sitzen vnd beliben bi den zwelfen des nüwen rates, als dik daz notdürftig wirt, nach sölich ordenung vnd gewonhait, als daz von alter her komen ist.

[2]) U. R. 380.

[3]) U. R. 511.

die Art der letzteren. Es wurden nämlich von den vereinigten Teilen siben mannen erkoren. Diese Siebner oder die Mehrheit derselben sollten den Rat setzen, als da her sitte vnd gewonlich ist gewesen. Sie wählten auch ihre Nachfolger aus denen, die des Teiles waren, selbst. Außerdem hatten sie noch andere wichtige Kompetenzen, auf die wir später zu sprechen kommen werden. Die ganze Einrichtung dauerte wohl nicht besonders lange. Schon 1350 findet sich wieder die Bestimmung, vnd wenne man je den rat setzen wil, das sont die tûn, die wilent der tail ze Schafh. warent, vnd die es öch da her getân hant. Ungefähr um die gleiche Zeit muß auch der große Rat entstanden sein, welchem bald die Wahl des kleinen Rates, der eben aus dem alten und neuen Rat bestand, übertragen wurde. Wie es sich fernerhin mit dem Bestand und der Wahl der Räte verhielt, haben wir bereits in dem Abschnitt über die Zunftbewegung angedeutet und wollen hier noch etwas näher darauf eintreten.

1367 werden zum ersten Mal der kleine und der große Rat deutlich auseinandergehalten.[1]) Der erstere besteht aus 60 Mitgliedern, von denen die Hälfte aus der obern und der niedern Stube und die andere Hälfte aus der Gemeinde genommen wird. Die Gesellschaft hat auch das alleinige Wahlrecht, sowohl des großen wie des kleinen Rates. Von den Dreißigen aus der Gemeinde werden jedes Jahr am St. Johannstag zu Weihnachten 15 durch andere 15 ersetzt, sodaß ein Mitglied zwei Jahre hindurch im großen Rate sitzen kann. Der kleine Rat ist ein Zwölferausschuß des großen Rates. Ein Angehöriger des kleinen Stadtrates ist also immer zugleich im großen Stadtrate.

[1]) Anlaßbrief, Art. 8ff.

Im kleinen Rate befinden sich nur ein Drittel aus der Gemeinde. Die Ablösung, durch welche es zur Schaffung eines alten und eines neuen kleinen Rates kommt, geschieht hier halbjährlich, wie schon oben angegeben wurde.

1375 wird der große Rat auf 36 Mitglieder herabgesetzt, bestehend aus 18 von den Edeln und 18 von der Gemeinde.[1]) Die Wahl geht jetzt aus vom österreichischen Landvogt, der dazu noch nehmen muß zwei geschworne österreichische Räte, zwei Edle aus der Stadt, zwei von der Gemeinde aus der Stadt und den Stadtvogt, dieselb denn gewalt habent, den grozzen rat ze setzen vf ein jar. Kann der Landvogt selbst nicht kommen, so soll er an seiner statt drei österreichische geschworne Räte besenden. Der Zeitpunkt der Neuwahl ist der St. Johannstag zur Sonnenwende. Der große Rat braucht von den Wählern nicht vollständig mit neuen Männern besetzt zu werden, sondern welhe in vs dem alten rat gevallent, die mugen si beliben lazzen; welhe in aber darzů nicht gevieln, die mugen si verkern. Der kleine Rat soll nun sechzehngliedrig sein, d. h. es sollen nicht mer sin denn sechzehen, und sich halb aus Edeln, halb aus solchen von der Gemeinde zusammensetzen.

1387 wird von Herzog Albrecht verordnet, daß der große Rat wieder aus 60 Mitgliedern bestehen soll. Jedes Jahr, am St. Johannstag zur Sonnenwende, werden zwanzig derselben durch neue ersetzt, also daz die selben sehtzig alle an dem dritten jare alwegent geändert werden. Die Wahlbehörde ist dieselbe. Im kleinen Rat dürfen nicht mehr sein als zwanzig Mann.

---

[1]) Ordnungsbrief des Herzogs Leopold.

1405 besteht der große Rat wiederum aus 36 Mitgliedern, die jerlich gewelt vnd gesetzt werden süllent. Die Wahlbehörde hat sich nicht verändert, dagegen ist der kleine Rat wieder auf 16 Mitglieder reduziert.[1])

Viel wichtiger als die Zusammensetzung der Räte sind für uns ihre Kompetenzen. Man kann kurz sagen, der Rat von Schaffhausen sei schon im Anfang des 14. Jahrhunderts die mit Machtvollkommenheit ausgerüstete Stadtobrigkeit gewesen. Der Abt als Stadtherr hatte der sich steigernden Anmaßung des Rates keinen genügenden Widerstand entgegensetzen können. Innerhalb kurzer Zeit hoben sich die Befugnisse des Stadtrates mächtig. Er riß alle öffentliche Gewalt an sich, war zugleich gesetzgebende, richterliche und Verwaltungsbehörde. Die sich solcherweise mehrende Tätigkeit und die Wichtigkeit oft zu behandelnder Fragen mußte eine kleine Vertretung der Bürgerschaft bald als nicht mehr genügend erscheinen lassen; die Zuziehung einer größeren Anzahl von Bürgern wurde notwendig. In diesem Bedürfnis liegt wohl die Ursache der Schaffung eines großen Rates, dessen Umfang anfangs nicht bestimmt gewesen sein mag. Jedoch schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint er als geschlossenes Organ mit begrenzter Teilnehmerzahl und mit festen Befugnissen. Dieselben werden im Anlaßbrief Art. 16 des langen und breiten aufgezählt:

Man sol och sunderlich vnd mit namen vmb die nachgeschriben sachen vnd stuk besamenen die sechtzig des grossen rates, das ist ze merkenne: des ersten vmb ir müntz, wie si die haben vnd ordenen wellen, darnach vmb allerhand gewicht, viertail, vnd massen an win, korn vnd an allen anderen

[1]) Ordnung von Herzog Friedrich.

dingen, vnd vmb ir ungelt oder zölle, ob sie die von gemainer statt notdurft wegen vffsetzen oder abschlahen wöltin. Darnach, wenn von ir herschaft kament solich grossü vnd namlich botschaft, die berüeret hervert, raisen, lantwer vnd gezög oder ain gesässe (Belagerung) oder kainerlaye buntnus oder lantfride oder ander grosse helf vnd dienst, was man darzů tůn vnd daz verantwürten sölle. Darnach ob die burger selber von ir statt vnd ir selbes notdurft wegen iendert hin reisen oder ziehen müestin. Darnach vmb alle ander helfe, rettung vnd dienst von gemainer statt, vnd ob sü von gemainer statt wegen harnasch gebieten (bewaffnet auftreten) wurden, vnd ob sü antwerk (Belagerungsmaſchinen), springolf (Wurfmaſchinen), armbrost vnd andern werlichen gezüg machen oder kŏffen wöllint. Darnach, ob si ainen gemainen buw an ir statt graben, ringmuran, türnen, ergern, bruggen, weg, steg oder anderen dingen tůn woltint. Darnach, ob sich jemer fůgti, da vor Gott si, daz man von gemainer statt notdurft wegen dehainerlaye gůt vmb zins oder an schaden gewinnen můst. Darnach vmb ellü ligendü vnd farendü güeter, darvmb kainer (d. h. einer) den andern anzesprechen hat, die fünfzehen marken silbers vnd dar über treffent. Darnach vmb totschleg vnd alle ander missetat, die ieman an sinen lip gat.

Der große Rat bildet von nun an ſozuſagen das Reſervoir, von dem aus durch beſondere Ratskommiſſionen alle beſtehenden Ämter verſehen werden. Wir werden

dieſelben noch kennen lernen. Der bisher beſtehende kleine Rat war durch das Inkrafttreten des großen Rates nicht verſchwunden, ſondern bildete einen Teil, einen Ausſchuß des letzteren. Es ergab ſich für ihn nur die Notwendigkeit der Abgrenzung ſeiner Funktionen. So war er in manchen Dingen erſte Inſtanz oder amtete als Prüfungskommiſſion. Nach dem Anlaßbrief Art. 28 und 29 hatte er die Kontrolle der Finanzverwaltung und das Beſtimmungsrecht über die Verwendung der ſtädtiſchen Gelder; 1350 wurde beſtimmt, daß die feſtgeſetzte Ordnung in jeder Weiſe geändert werden könne, ſobald es dem alten und dem neuen Rat, d. h. dem kleinen, für gut erſcheint. Vnd wenne si dehain stuk alsus gůt dunket ze änderenne, das sont sü bringen für vnsern grossen rât ze Schafhusen. Im Anlaßbrief werden die Geſchäfte des großen Rates und des Niedergerichts aufgezählt und dann einfach bemerkt: Was och ander stuken vnd sachen sint oder werdent, die da vor nit genennet sint, die süllent komen für die klainen rät, die nüwen und die alten, in solicher masse vnd gewonhait, als das von alter her komen ist. Der Zug an den großen Rat wird vorgeſehen für den Fall, daß die 24 des alten und des neuen Rates zuſammen oder die Mehrheit erkennen, daz etlich ander sach also geschaffen vnd gestalt were, daz si och billich für die sechtzig komen sölt, ob sü dunkte, daz es notdürftig were. Wenn Fehde oder Feindſchaft zwiſchen den Burgern entſteht, ſo ſollen si gehorsam sin vnd volgan dem alten vnd dem nüwen rat oder dem grossen rat, ob es die von dem klainen rat nit vermöhtin. —

Die Tätigkeit des großen Rates, dem alſo die Mitglieder des kleinen Rates auch angehörten, werden wir in

den nächsten Abschnitten kennen lernen. Hier noch einige Worte über die Bestellung des Rates und die Ratsordnung. Diejenigen, welche in den Rat gewählt werden, müssen schwören, sich um den Nutzen und die Ehre der Stadt zu bemühen, allen Unfrieden niederzulegen und zu hindern, so gut sie können, über alle Sachen, die vor sie gebracht werden, zu richten und dieselben zum Austrag zu bringen in voller Unparteilichkeit. Sie sollen auch beim gleichen Eide alle Schaffhauser Bürger, Mann oder Weib, Witwen oder Waisen, an deren Leib und Gut in und außerhalb der Stadt beschirmen.[1])

In den großen Rat wie in die kleinen Räte darf niemand genommen werden, der nicht 20 Jahre alt und darüber ist. Dazu wird bestimmt, dass ieglicher, die wil er mit vernunft vnd gesundhait lebet vnd ingesessener burger ze Schafh. belibet, des rates sin vnd da bi sitzen sol; es were denn, da vor Gott si, daz er es mit dehainen vngerechten vnd viientliehen sachen verwürchti vnd verschultü.[2]) Es ist verboten, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder im Rate sitzen.[3]) Keiner soll in den Rat gehen, der nicht geschworen hat; wenn dies doch von jemandem versucht wird, der muß vom Schultheißen und Rat daran gehindert und darum gebüßt werden. Eine Ausnahme hievon machen natürlich diejenigen, welche vor den Rat bestellt werden.[4]) In manchen Fällen ist der Ersatz eines Ratsgliedes durch ein anderes nötig. Das geschieht, wenn einer der Ratsherren gestorben[5]) oder wenn

[1]) Vereinigung von 1350. Anlaßbrief Art. 34.
[2]) Anlaßbrief, Art. 8.
[3]) Anlaßbrief, Art. 14.
[4]) Schiedbrief von 1335.
[5]) Vereinigung von 1350. Ordnungsbrief von 1387 und 1391.

er sonst am Erscheinen verhindert ist (oder susse da bi nit möht gesin), was im Stadtbuch fol. 7 noch näher präzisiert wird: es were ainer siech ald er were in der statt not.[1]) Weiter tritt die Ersatzwahl auch ein, wenn es zwischen Schaffhauserbürgern zu Aufläufen oder Fehden kommt und einer der Streitenden seinen Vater oder Sohn oder Bruder oder Onkel oder Neffen im Rate sitzen hat; da sollen diese Verwandten den Ausstand beobachten, sobald die Sache zur Verhandlung kommt, und sie müssen durch andere ersetzt werden. Das gleiche gilt umsomehr, da einer der Räte selbst mit dehainem burger ze schaffene hetti. Die auf eine solcher Art entstandenen Lücke nötig gewordene Wahl geschieht durch den Rat oder dessen Mehrheit. Steht Hälfte gegen Hälfte, so gibt der älteste Schultheiß, der zugegen ist, den Ausschlag.[2]) Vnd weli je denne von der vorgeschribener sachen wegen zů den räten alsus gegeben werdent, die sont sich öch der sachen an nemen vnd sont da rüber gewalt han, darvmb si je denne genomen werdent, vnd sont darvmb och swerren zů den hailigen gelert aide, das best ze tüenne, so si kunnent oder mugent, ane geverde; vnd sol man in öch darvmb gehorsam sin in aller der wise, als ob sü denne der rät wärent.[3]) Außer den Genannten soll aber niemand aus dem Rat gehen, etwa mutwilliger Weise, noch soll er sich jemandem zu Lieb oder zu Leid davon drücken.[4])

[1]) Siehe dazu auch Anlaßbrief, Art. 15: es were denn, daz etlicher vnder înen so endelich (eilig) vnd ernstlich sach ze schaffen hetti, daz im die rät gemainlich oder der merer tail vnder inen den ze mal da von erlobtint ze gande ane geverde.

[2]) Anlaßbrief, Art. 10 und 11.

[3]) Vereinigung von 1350.

[4]) Anlaßbrief, Art. 15.

Öfters findet sich die strenge Vorschrift, daß sich die Räte bei ihrem Eide nicht bestechen lassen sollen: den selben räten, grossen vnd klainen, verpieten wir ratmiet vnd schenkung, daz si die nit nemen, noch in auch die nyemant geben süllen, dz ir jeglichem sol in ir ayde gegeben werden, wenne er den rät sweret vnd darzů genomen wirt. Und so einem Ratsmitgliede die Bestechungssumme in sin hus gesendet wurdi, im selben ald sinem wibe ald sinen kinden ald dehainem sinem gesinde, als balde er des innen wirt, da sol er das selbe gůt, was im also gegeben oder gesendet wirt, vnverzogenlich wider geben ald wider vmb senden an die statt oder der lüten, dannen es kam, âne allen fürzug. Der Fehlbare hat hohe Strafen zu bezahlen.[1])

Wann sich die Räte jeweils versammelten, ist nicht ersichtlich. Wir treffen blos die Bestimmung, daß der große Rat nicht zusammenkommen soll an den Tagen, wo Burgergericht abgehalten wird, außer wenn dies bei wichtigen Sachen, welche die Stadt angehen, durchaus nötig ist. Die Verordnung wurde deswegen aufgestellt, daz man burgern vnd gesten dester bass gerichten mug.[2]) Nach allem waren überhaupt keine festen Sitzungstage verabredet, sondern es wurde in den Rat geboten. Die Gewalt dazu hatte sid der nüwen ordenunge (1350 oder 1367) der Vogt oder sein Vertreter, so oft er findet, daß es nötig sei: daz denn vnser vogt ald wer je denn sinen gewalt hett, vollen gewalt sol hân, den räten zu enander ze gebietenne, sî sigin gross oder klain rät, als in je dunket, daz es notdürftig sigi nach den sachen, die für in ie

[1]) U. R. 774.
[2]) Stadtbuch, fol. 8.

bracht werdent, als dik es ze schulden kunt.[1]) Es ist auch gesagt, wie man in den rât sol gân. Zur Zeit der Frühmesse im St. Johann wird als Zeichen, daß die Räte zu einander geboten sind, die Glocke dreimal geläutet. Wer nicht erscheint, so die glogge ze dem dritten mal verlassen wirt, und wer auch noch nicht da ist, wenn der Ratsknecht, der geläutet hat, kommt, ist einer Buße verfallen. Diese Buße hieß der Ratsschilling. Bekam einer die Buße aufgebrummt, so sagte man, er habe den Ratsschilling verloren. Die Eintreibung desselben geschah durch die Ratsknechte. Wenn die letzteren dem Schuldner ze hus oder ze hof kamen, um den Betrag zu fordern, und ihnen weder das Geld noch ein Pfand dafür gegeben wurde, so war die Buße doppelt zu bezahlen. — Später wurde gebüßt, wer beim Beginn der Verhandlung, (so man eine frag täti), nicht anwesend war, wobei jedoch für minderwichtige Sachen, wie Fertigungen, eine Ausnahme gemacht wurde. Der kleine Rat konnte nur auf die Erledigung der Geschäfte eintreten, wenn wenigstens zehn seiner Mitglieder versammelt waren, der große Rat nur bei Anwesenheit von zwanzig und mehr. Für den Erlaß von Gesetzen wurde in den Jahren 1384 und 1385 besonders bestimmt, daß dazu mehr als zwanzig Ratsherren anwesend sein müssen (der große Rat zählte damals 36 Mitglieder). Dagegen im Falle der Änderung von Gesetzen ist die Anwesenheit von mindestens 27 Räten erforderlich. Die Mehrheit derselben entscheidet: Es ist gesetzt, was gesetzt man machen wil, da sont dez rautes bi sin ob zwaintzigen, vnd was die setzent, das sol also beliben, vnd sol vnd mag daz nieman abnemen ald änderren, es

[1]) Stadtbuch, fol. 7.

wärint denne des rautes siben vnd zwaintzig oder me da bi, vnd waz denne daz mere vnder den syben vnd zwaintzigen darvmb wirt, daz sol also beliben.[1])

Zur Eröffnung der Sitzung sollte der Vogt das Zeichen geben. Es hing also einigermaßen von seiner Willkür ab, auf die später kommenden geduldig zu warten oder nicht, d. h. sie der Strafe zu unterwerfen oder nicht. Wenn aber jemand die Buße auf sich geladen hatte, so durfte sie ihm vom Vogte nicht mehr erlassen werden. — In der Versammlung mußte Ruhe und Ordnung herrschen. Außer den Fürsprechen durfte niemand das Wort ergreifen. Wer es doch tat, konnte vom Vogt zur Ruhe gewiesen werden, denn dieser hatte alwegent gewalt ze gebieten, daz man also swige. Selbstverständlich hatten die Zuwiderhandelnden Buße zu bezahlen. Es war auch geboten, daß niemand aus der Sitzung des großen oder kleinen Rates sich entfernen solle, bevor alle zusammen gehen. Man konnte jedoch beim Vogt um diesbezügliche Erlaubnis nachsuchen.[2]) Wer im Zorn oder aus Hinterlist vom Rate geht, bevor die andern aufgestanden sind, und damit die Rechtsprechung verhindert oder die Verhandlung unterbrechen will, muß ebenfalls Buße geben. In gewissen Fällen dürfen bestimmte Mitglieder im Rate nicht mitsprechen, so der Spitalpfleger, wenn man da rechtet vmb chain sach, die den spital anrüret; immerhin hat er das Recht, anwesend zu sein, er muß nur swigen vnd darzů nit reden. Das gleiche gilt vom Kilchenpfleger zu St. Johann.[3]) Wenn ein Ratsherr einen Bürger als bezahlten Diener hat, welch letzterer

[1]) Stadtbuch, fol. 1 und 28.
[2]) Stadtbuch, fol. 7.
[3]) Stadtbuch, fol. 20.

auch im Rate sitzt, so soll der Diener die wile uss dem rate gan vnd sol darinne nit sin, swenne man denne vmb des herren sach redet oder reden wil.[1])

Auch gegen Störung von außen her wehrte sich der Rat durch Strafandrohungen. Es war strenge verboten, ohne Erlaubnis des Rates und wider den Willen der Ratsknechte in hinterlistiger Weise oder böswillig in den Rat zu gehen mit Schwertern, Panzern oder Messern. Der Zuwiderhandelnde soll fünf Mark Silbers zu Buße geben, und wenn er sie nicht bezahlen kann, so sol man im die hant abslahen.[2]) Die Ratsknechte dürfen nicht beschimpft werden.[3])

Im Anlaßbrief[4]) von 1367 wurde die Vorschrift erlassen, daß diejenigen Bürger, welche in den großen oder kleinen Rat genommen werden, alle in den Räten beredeten und behandelten heimlichen Sachen getreulich verschweigen sollen. Es mochte eben in jener unruhvollen Zeit oft nötig sein, die im Rate getroffenen Beschlüsse geheim zu halten. Später brauchte man eine solche Bestimmung nicht mehr, sondern befahl den Ratsmitgliedern im Gegenteil, sich nu hinnenthin fürbas nicht mehr zu bedenken, wenn sie außerhalb des Rates um irgend etwas gefragt würden, sondern Auskunft zu geben und zu sprechen, was sie für Recht halten.[5]) —

— Über den Standort des ältesten Rathauses ist man im Ungewissen. Rüeger wagt blos zu vermuten, das jetzige Haus zum Tannenbaum im Sporengäßchen habe als erstes

[1]) 1346; Stadtbuch, fol. 15.
[2]) Stadtbuch, fol. 6.
[3]) Stadtbuch, fol. 31.
[4]) Art. 36.
[5]) 1405; Stadtbuch, fol. 32.

Rathaus gedient, während Harder dasselbe auf die andere Seite des Gäßchens in das ehemalige stattliche Gebäude hinter dem Pfauen verlegen will. [1]) Dagegen wird urkundlich das später der Schneiderzunft gehörige Haus gegenüber dem St. Johann als Rathaus bezeugt. [2]) Der Bau des jetzigen Rathauses, daruf rat ghalten würt und andere gmeiner stat sachen verwaltet und behalten werdent, wurde im Jahre 1382 unternommen.

C. Die Gerichtsverfassung.

In der vorhergehenden Periode sind wir zu der Ansicht gekommen, der Schultheiß habe nicht nur die Stelle des Niederrichters in der Stadt bekleidet, sondern sei zugleich auch amtierender Stellvertreter des Reichsvogtes gewesen. An der Verbindung dieser beiden Amtssphären war auch der Rat beteiligt, indem er, wie sich aus den nicht viel späteren Zuständen schließen läßt, in seiner Gesamtheit im Vogtgericht zu Recht sprach und im Niedergerichte jedenfalls mit einem Teil seiner Mitglieder vertreten war. Rat und Gericht blieben aber nur eine Zeit lang identisch. Die letztere Bezeichnung kam bald ausschließlich dem niedern Gerichte zu, während der Rat mit zunehmender Ausdehnung seiner Macht und mit Hebung seines Selbstgefühls die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit an sich riß. Rat war jetzt gleichbedeutend mit Vogtgericht. Dabei mußte er sich zwar den Vorsitz des Schultheißen als dem Verweser des Reichsvogtes gefallen lassen. Aber doch war dem Rat wohl bewußt, wohin der Schultheiß eigentlich gehörte, nämlich

[1]) Rüeger, Chronik, pag. 380 mit Anm.

[2]) 1414; das nider rathus. Vgl. Rüeger, Chronik, pag. 362 Anm. 17 und Harder II, 112.

an das Niedergericht oder Schultheißengericht, und daß er im Vogtgericht nur eine Ausnahmestellung inne hatte. Dieser Zustand machte es dem Rat leichter, die altgräfliche Gerichtsbarkeit des Vogtes zu schmälern und sie immer mehr auf sich selbst zu übertragen. Außerdem war ja der Schultheiß ein Bürger der Stadt und konnte deshalb seine Rechte als Vertreter des Vogtes gegenüber dem Rate, der sich ebenfalls aus Bürgern zusammensetzte, begreiflicherweise nicht mit Nachdruck verteidigen und mit Erfolg behaupten. Immerhin kam er dafür als Niederrichter auf seine Rechnung, indem das Schultheißengericht gewisse Kompetenzen, wie Streitigkeiten über Erb und Eigen, die eigentlich dem hohen Gericht unterstanden, mit der Zeit vor sein forum zog.

Der ganzen kräftigen Entwicklung des Rates schadete die Verpfändung der Stadt im Jahre 1330 nicht gerade viel. Allerdings erhielt er nun einen von Österreich bestellten Vogt als Vorsitzer, aber auch dieser Vogt war kein Fremder, sondern wiederum ein Bürger. Er hatte wohl eine schwierige Position in der Stadt, indem ihm natürlich Schultheiß wie Rat ihre angemaßten Rechte nicht gern preisgaben. Beide machten Front gegen ihn. Es gelang dem Vogte einfach nicht, es zur Ausübung der ihm von rechtswegen zukommenden Macht zu bringen. So gehörte z. B. der Totschlag gewiß unter die Blutgerichtsbarkeit des Vogtes, und doch wird anno 1335 von diesem Verbrechen gesagt, das sol der schultheisse vnd der rat vs richten. Erst wenn sie es innerhalb acht Tagen von der Klage an nicht tun, so sol es ein vogt vs richten. Man sieht, der Vogt stand eigentlich im Hintergrunde. Allmählich brachte er es so weit, daß er wenigstens den Schultheißen aus dem Rate verdrängen und ihn auf sein

Amt als Niederrichter beschränken konnte. Über dem Rate gegenüber kam er nicht auf. Im Vergleich zu der Gewalt des früheren Klostervogtes von Allerheiligen war er eine Schattengestalt. Jener war ein stolzer Herr und kräftiger Präsident seines Beisitzerkollegiums gewesen, während unser Vogt hier im Rate nichts weiter bedeutete als ein von Österreich aufgedrungener ziemlich machtloser Vorsitzender, dem mit der Leitung der Ratssitzungen die Aufsicht über die Ratsordnung zustand, der aber sonst über die Ratsherren nicht hervorragte, sondern sich der Äußerung ihres Gesamtwillens unterordnen mußte. Man überließ ihm schließlich nur noch die Exekution der vom Rat gefällten Urteile. Sogar den Titel Vogt hat er eingebüßt und den traditionellen Namen Schultheiß geführt. Nur im Schiedbrief von 1335 wird er noch als Vogt bezeichnet. Dann nennen ihn die österreichischen Herzoge in ihren Ordnungsbriefen selbst Schultheiß, so 1375 und 1387. Sie bestimmen z. B. bei der Regelung der Gerichtsbarkeit des großen Rates; der schultheizz oder wer vnser stat haltet, sol obman sin. Erst 1391 heißt es dann bei der gleichen Gelegenheit: der vogt oder wer vnser stat daselbs haltet, sol obman sin. In den andern Urkunden kehrt dagegen die Bezeichnung Vogt schon im Jahre 1376 wieder.

Da auch der Verwalter des Niedergerichtes Schultheiß hieß, sind wir, wenn wir diesen Namen in den Urkunden antreffen, nicht im Klaren, mit welchem der beiden Richter wir es gerade zu tun haben. Öfters ist von den Schultheißen die Rede; z. B. verkünden die Schultheißen, die Räte und die Bürgergemeinde im Jahre 1350, daß sie sich eine Ordnung gegeben hätten; ebenso gelangen die

Schultheißen, die Räte und die Bürger anno 1367 an den Herzog mit der Bitte, ihnen eine Verfassung aufzustellen; die Schultheißen zu Schaffhausen sollen gerecht richten und sich nicht bestechen lassen in den räten vnd in gerichten; vnd süllent öch die selben schultheissen, weli die ie ze den ziten sint, gelich vnd gemain richter sin, also daz si unverzogenlich vnd gemainlich richten dem armen als dem richen etc. Der Art. 23 des Anlaßbriefes bemerkt: och sölent die schulthaissen ze Schafh. beliben ewiklich bi allen iren gerichten vnd rechten, friiehaiten vnd gûten gewonhaiten, nützen vnd diensten, die zů dem schultheissen ampt gehörent, vnd die si da mit von alter gehebt vnd herbracht habent. Den selben Schultheißen sollen nicht nur die Bußen vom Gericht unter den Lauben (Niedergericht) verfallen, sondern auch diejenigen, welche von totschleg, frevel, wundan, vnzucht, oder wie es sich füeget, herrühren. Im Jahre 1367 wird Egbreht von Randenburg als der schulthaissen ainer ze Schafh. bezeichnet.

Zunächst werden wir hinter diesen Schultheißen den Vogt und den Niederrichter suchen. Aber anderseits kann die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß eine Zeit lang eine Fusion des Vogtamtes und des Schultheißenamtes in der Person eines einzigen Mannes bestand, wie dies vor der Verpfändung der Stadt gewesen war, und daß mit dem jeweiligen Wechsel des Rates auch dieses vereinigte Schultheißenamt auf einen andern übertragen wurde. Dadurch wäre, wie ein alter und ein neuer Rat, ein alter und ein neuer Schultheiß ins Leben getreten, welche beide im Gerichte tätig gewesen wären und zwar

der alte im hohen Gericht, d. h. zusammen mit den Räten, der neue im Niedergericht. Es gab einen Schultheißen im Rate und einen Schultheißen vnder den loben. Für eine solche Annahme spricht die Tatsache, daß manchmal von einem ältesten Schultheißen die Rede ist. So finden wir im Anlaßbrief Art. 10 die Bestimmung, wenn sich die Räte wegen etwas nicht einigen könnten und Hälfte gegen Hälfte stünde, welem tail denne ain schulthaiss, der eltest, der denne ze gegen ist, gehillet (zustimmt), des selben tails wal sol ainen fürgang haben. Oder bei Aufläufen müssen die Räte in das Rathaus gehen zu den Schultheißen, und was der eltest schulthaiss, der danne ze gegen ist, sowie die Räte beschließen, soll befolgt werden. Der älteste Schultheiß soll sich der Gerechtigkeit befleißen in den Räten und an den Gerichten.[1])

Dieses umfassende Schultheißenamt, welches hohe und niedere Gerichtsbarkeit in sich schloß, scheint erblich von dem Geschlechte der Randenburger verwaltet worden zu sein, wobei wohl meistens im niederen Gerichte eine Vertretung durch einen besondern Unterrichter Platz griff. Rüeger[2]) hat sich die ganze Sache folgendermaßen zurecht gelegt: „Mich will bedunken nach anzeigung aller vmstenden, die edlen von Randenburg werdind das schultheißenampt under einanderen gmein und nit der zit halb underscheiden und abgeteilt ghan han, also daß wann einer nit vorhanden oder zů schaffen ghan, ein anderer semlich schultheißenampt verwalten werde haben, wie es dann ouch etwan bi und under fürsten und herren mer geschicht, da eins geschlechts

[1]) Anlaßbrief, Art. 11.
[2]) Chronik, pag. 1120.

personen glichen gwalt habend. Man wollte dann sagen, diſe von Randenburg habind ſemlich ſchultheißenampt nit nun zů iaren, ſonder in den iaren zwei, drü, vier oder mermälen under inen zu verwalten vsgeteilt." —

— Um das Jahr 1375 wurde von Herzog Leopold III. von Öſterreich eine Änderung bewirkt. Er wich in der Beſetzung des hohen Gerichtes von den Randenburgern ab. 1376 und in den folgenden Jahren treffen wir Heinrich von Randegg als Vogt,[1]) der nach langer Zeit zum erſten Mal wieder dieſen Titel führt. Von 1388 bis 1406 wird ſein gleichnamiger Sohn in zahlreichen Urkunden als öſterreichiſcher Vogt genannt. 1406 folgte Eyk von Ryſchach und 1412 erſcheint Götz Schultheiß als letzter öſterreichiſcher Vogt.

Öſterreich hatte eigentlich nur das Recht, einen Vogt zu beſtellen. Aber da lange Jahre hindurch auch die Schultheißenwürde mit dem Vogteiamt verbunden geweſen war, konnte dieſer anormale Zuſtand mit der Zeit ſich ſo feſtſetzen, daß die Herzoge es ſchließlich als ihr gutes Recht betrachteten, ſich die Beſetzung des Schultheißenamtes wie diejenige der Vogtei zu reſervieren. Darum beſtimmt Herzog Friedrich im Jahre 1405, daz die staträte alle ire vnd derselben vnsrer stat ämpter, aussgenomen des vogt vnd schulthaissen ampts, zu besetzen habent etc.

Die Tätigkeit des Niedergerichtes und des Vogtgerichtes läßt ſich nicht etwa ſo umſchreiben, daß in die Kompetenz des erſteren blos die Zivilgerichtsbarkeit, in die des letzteren blos die Strafgerichtsbarkeit gefallen wäre, ſondern die Grenze wurde anders gezogen. Wir können uns darüber

[1]) U. R. 1042 ff.

am beſten Aufſchluß verſchaffen, wenn wir die Entwicklung der beiden Gerichte bezüglich ihrer Zuſtändigkeit und Organiſation getrennt behandeln.

Was zunächſt das eigentliche Schultheißengericht oder Niedergericht betrifft, ſo wiſſen wir, daß es aus dem alten Marktgerichte hervorgegangen iſt. Zu der in Rede ſtehenden Zeit heißt es in den Urkunden das Gericht des Schultheißen, das Gericht unter den Lauben, das offene Gericht, das Burgergericht oder einfach das Gericht. Der Vorſitzende wird Schultheiß, Unterrichter oder Richter genannt. Dieſem Schultheißengerichte unterſtanden zur Beurteilung alle Frevel und Vergehen (unzuht)[1]) außer Todſchlag und ſolchen Miſſetaten, die jeman an sin lip ald an ain gelide sines libes gant, d. h. denjenigen Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit Verſtümmelung beſtraft wurden, die an Hand und Hals gingen. Aber alle andern Delikte, welche nur an Haut und Haar oder mit Buße oder Verbannung beſtraft wurden, das ist ze merken von wunden, schlegen, würfen, scheltworten vnd andern solichen sachen, die nit tötlich sint, kamen eben vor das Gericht unter den Lauben.[2]) Davon waren wiederum diejenigen ausgenommen, die von alterher für den rat komen sint; die ſollen auch fernerhin vor den Rat kommen vnd mag der rat darvmb sprechen. Im Ordnungsbrief von 1387 werden dann überhaupt alle Frevel und Anſchläge (anleg) vor den großen Rat gewieſen, welcher zur Aburteilung derſelben

[1]) „Unzuchten, temeritates, d. h. alle die kleinen Frevel, die im Mutwillen, in Zuchtloſigkeit verübt wurden, Schläge, Injurien aller Art u. ſ. f." (Heusler, Verf. d. Stadt Baſel, p. 210.)

[2]) Anlaßbrief, Art. 20; Erläuterungsbrief betreffend die Steuer von 1367.

eine besondere Gerichtskommission von sechs Männern bestellte; der Vogt war der Obmann dieser fräveler.[1])

Die Zivilgerichtsbarkeit des Burgergerichts beschränkte sich auf Streitigkeiten und Fertigungen vmb allü ligendü vnd farendü güeter, die vnder fünfzehen mark silbers wert sint.[2])

Das Burgergericht war öffentlich: es süllent vnd mugent vor dem schulthaissen vnder der loben ertaillen (erkennen, Urteil sprechen) alle burger.[3]) Im gleichen Jahre 1367 heißt es sogar an anderer Stelle: alle lüt gemainlich mugent ertaillen vnder der loben vor dem schulth. ze Schafh.[4]) Während es bisher dem großen Rat freigestanden hatte, am Schultheißengerichte teilzunehmen und auch ohne ihn das Gericht abgehalten werden konnte, befahl Herzog Leopold im Jahre 1375, daß man zwölf aus dem großen Rate dahin abordnen müsse. Die Schaffung eines solchen ständigen Richterkollegiums war wohl nötig geworden, weil die Bürger in dem Besuche des Gerichtes sich nachlässig gezeigt hatten und dasselbe mangels genügender Teilnahme nicht abgehalten werden konnte. Als der Rat anno 1387 von 36 wieder auf 60 Mitglieder erweitert wurde, hatte er zwanzig Mann in das niedere Gericht zu senden, also wieder einen Drittel aus der Gesamtheit. So sagt Herzog Albrecht: darzů mainen vnd wollen wir vmb dz gericht, da sol man zwaintzig vss dem grossen rat zů setzen. 1405 war es nicht mehr nötig, daß diese zwanzig Ratsglieder sein mußten; der große

[1]) Siehe auch Ordnung von 1391 und Stadtbuch, fol. 3.

[2]) Anlaßbrief, Art. 20, sowie die übrigen Ordnungsbriefe bis 1405.

[3]) Ebenda.

[4]) Erläuterungsbrief.

Rat hatte nur noch die wal vnd kur derselben und konnte oder sollte sie auch aus der gemayn vnserr purgerr hie, edeln vnd nicht edeln, reichen vnd armen, kyesen.

In den Jahren 1375 und 1376, als das Gerichtskollegium noch aus zwölf Mitgliedern bestand, gab der Rat diesem Burgergerichte unter den Lauben eine bestimmte Ordnung.[1]) Danach sollte die Wahl der Zwölfer jährlich zur Zeit der Sommersonnenwende erfolgen. Im Gerichte sollen nur die zwölf vnd nieman anders daz recht sprechen. Zur Abhaltung der Sitzung war die Anwesenheit sämtlicher nicht nötig, sondern wenn nur sechs derselben da sind, kann man um jegliche Sache fragen und richten, es gehe Bürger an oder Fremde, und niemand soll behaupten dürfen, daß ihrer nicht genug seien. Sind es aber weniger als sechs, so kann man nur richten, wenn sich beide Prozeßparteien damit begnügen und einverstanden sind. Finden sich außer dem Richter, d. h. dem Vorsitzenden, blos noch zwei Richter ein, dann soll nur um Sachen Recht gesprochen werden, die nicht mehr als ein Pfund Pfenning Schaffhausermünze betreffen. Als Gerichtstage galten der Montag, Mittwoch und Freitag; da sol man alwegent richten, es sie virabent oder nit. Dagegen an Feiertagen sol nit burger gericht sin.

Wenn man Burgergericht hat, so soll an der St. Johannskirche vor und nach der Frühmesse in das Gericht geläutet werden. Der Knecht kommt nach dem Läuten in das Gericht, und wer von den Richtern zu dieser Zeit noch nicht anwesend ist, der sol die büsse verloren han. Nur wer krank oder in der Stadt durchaus nötig ist, wird entschuldigt. Für Versäumnis werden dieselben Bußen an-

[1]) Stadtbuch, fol. 8.

gedroht wie beim Rate. Findet ausnahmsweise zu gleicher Zeit eine Großratssitzung statt, so müssen die zwölf Großräte, welche Richter sind, doch am Schultheißengerichte teilnehmen und werden natürlich für ihr Fehlen im großen Rate nicht bestraft (sie sont enhainen ratschilling verlieren an den rat). Die Richter sollen auch bi dem gericht beliben vnd dannen nit gan, die wile der richter (Schultheiß) sitzet. Den Fremden mußte zu Recht gesprochen werden vor dem Imbiß oder danach, darvmb daz in dest erberlicher vnd dest fridlicher gericht werde. Unsere Vorfahren scheinen demnach wie die heutigen Richter dem Zustande des Magens auch schon große Bedeutung für die Urteilsberatung beigemessen zu haben.

Betreffend das Verfahren vor dem Schultheißengerichte war vorgeschrieben, daß sowohl Kläger als Beklagter, sie seien Mann oder Frau, mit einem Fürsprech zu erscheinen hätten. Ein solcher Fürsprech war nicht gerade der prozessualische Vertreter, sondern nur sozusagen „der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Machte der Fürsprech einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen".[1]) Die Verwendung eines kundigen Fürsprechs war deshalb nötig, weil der geringste Formverstoß die Gefahr brachte, den Prozeß zu verlieren. Jede der beiden Parteien muß sich dazu noch unter den zwölf Richtern einen Ratgeber oder Beistand aussuchen (an sinen rat nemen). Außerdem konnten sich Kläger und Beklagter durch vier weitere Ratgeber verbeiständen lassen, die aber nicht dem Kollegium der Zwölfer angehören durften. Der Rat mochte zur beidseitigen gesetzlichen

[1]) Schröder, a. a. O., pag. 728.

Beſchränkung der Zahl dieſer außergerichtlichen Berater dadurch veranlaßt worden ſein, daß die Richter ſich bei der Urteilfällung durch die auf Seite einer Partei größere Menge der Ratgeber hätten beeinfluſſen laſſen können. So wird es noch im Anlaßbrief von 1367 Art. 16 als eine Pflicht des Rates bezeichnet, darauf zu ſehen, daz ain wolgefründer richer man vor den gerichten vnder der loben nit überhuffe, noch überlüte durch merervolg vnd vrtail willen ainen ainvaltigen vnd schlechten (ſchlichten) man.

Den weitern äußern Verlauf der Prozeſſe werden wir in dieſem Abſchnitt noch kennen lernen, wollen aber vorher zuerſt die gerichtliche Tätigkeit des Rates und ſeines Vorſitzers behandeln. Obgleich der letztere bis in die achziger Jahre des 14. Jahrhunderts in den Urkunden als Schultheiß bezeichnet wird, nennen wir ihn hier, um Verwechslungen zu vermeiden, mit dem ihm eigentlich gemäß ſeiner Stellung richtiger zukommenden Titel Vogt.

In dem Ratseide, welchen die Räte abzulegen hatten, war auch die Schwurformel enthalten: alle die sachen vs ze rihtenne vnd ze vollefüerenne, die für sie braht werdent. Och sont si gebunden sin bi dem aide, dem richen vnd dem armen als dem andern, die ze Schafhusen burger sint, des rehten ze helfenne vnd och vrtail darvmb ze sprechenne, so si gemainlichest mugent.[1]) Ebenſo beſtimmt Art. 15 des Anlaßbriefes: wenn och die grossen rät oder die klainen rät, ald der nüw, wie es sich denn füeget, zů enander gesitzent in rates wise durch tagding (gerichtliche Verhandlung), verhörung vnd vsrichtung willen der sachen,

[1]) Vereinigung von 1350.

die rich oder arme, burger oder gest (Fremde), für sü bringent, so sülent die selben rät bi enander sitzen vnd beliben vnd den armen als den richen tugentlich vnd güetlich verhören vnd getrüwclich vsrichten, so si dann nach gelegenhait der sach baldest vnd best mugen. Die Zuständigkeit des Rates als Gerichtsbehörde erstreckt sich auf totschleg vnd alle ander missetat, die ieman an sinen lip gat, und bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit auf Ansprüche und Fertigungen vmb elli ligendü vnd farendü güeter, darvmb ainer den andern an ze sprechen hat, die fünfzehen marken silbers vnd dar über treffent.[1]) Wenn jemand einem andern seine Güter, seinen Zins oder Zehnten oder andere Geldschuld, die ordnungsgemäß entstanden und ihm bekannt ist, freventlich vorenthält, den süllent die rät wisen, das er da von lasse vnd jederman dem andern in solichen vnd andern sachen tüe, swas billich, gewonlich vnd reht si.[2]) — Wiederholt wird betont, daß um alle Sachen, die jeman an sinen lip gant, vnd vmb ligendü vnd varendü güeter, die fünfzehen marken silber wert vnd besser sint, nieman vrtail sprechen, noch vor dem schulth. vnder der loben ertaillen sol, denn die sechzig des grossen rates.[3]) Alle andern Sachen sollen vor das Schultheißengericht kommen darvmb, daz der rat dest müssiger si; jedoch ist im Stadtbuch fol. 10 der Zug von diesem Gericht an den Rat vorbehalten. Über diesen Zug sagt Bluntschli:[4]) „Der Rat erscheint als obere Instanz gegenüber dem Schultheißengerichte, freilich nicht so, daß

[1]) Anlaßbrief, Art. 16.
[2]) Anlaßbrief, Art. 39.
[3]) Anlaßbrief, Art. 17. Ordnungsbriefe. Stadtbuch, fol. 10.
[4]) Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, pag. 396.

ein Appellationsverfahren ſtattgefunden hätte, ſondern ſo, daß auf dem Weg des Zuges eine von jenem vorläufig entſchiedene Sache an den Rat zu definitivem Entſcheide gelangen konnte. Beides iſt weſentlich verſchieden. Denn die Appellation hängt ihrer Natur nach ganz ab von dem Willen der Parteien, die, mit dem Urteile des untern Gerichtes nicht zufrieden, den Entſcheid des höheren Gerichtes anrufen. Der Zug dagegen iſt nicht in die Willkür der Parteien geſetzt und geht nicht von ihnen, ſondern von den Richtern aus, welche das Urteil der Mehrheit anfechten. Er kann ſomit nur vorkommen, wenn die Meinungen in dem untern Gerichte ſelber geteilt ſind. Iſt das ganze Gericht einig, ſo ſteht den Parteien kein Mittel offen, ſein Urteil anzugreifen."

Für den Vogt, den Vorſitzer des Ratsgerichts, findet ſich im Anlaßbrief Art. 11 und 22 die Beſtimmung, daß er in allen sachen bi dem aide, den er gesworn hat, edeln vnd gemainen lüten, richen vnd armen, gelich, gerecht, vnd gemain sin sol in den räten. Das gleiche gilt für den Schultheißen in den Gerichten. Wird eine Sache behandelt, die den Vogt ſelbſt angeht, ſo ſoll an ſeiner ſtatt dieweilen ein gemain man ſein, d. h. eigentlich ein Schiedsrichter oder einfach ein unparteiiſcher, ein gemeinſamer Mann. Verfallene Bußen hatte der Vogt einzutreiben. Seine Pflicht war es auch, einen Henker zu beſtellen und bereit zu halten, wenn man ſeiner bedürfe, um Delinquenten zu foltern oder zu töten (lüt ze kestegenne oder ze verderbenne). Als Gehalt dafür bekam er jährlich von gemainer statte zwei Gulden. Dieſe Beſtimmung ging vom Landvogt Albrecht von Buchain aus, welchen die Räte und Bürger von Schaffhauſen im Jahre 1368

als Schiedsrichter erkoren hatten in einem Streite zwischen ihnen und dem Vogte von ains nachrichters oder henkers wegen, so man des je bedörffti, wer dem lonen ald in verkosten solti.[1]) — Dem Vogt war weiter das Geleiterecht zugestanden, das er jedoch nicht auf Ächter, Räuber, Brandstifter und Totschläger anwenden durfte: wer hie ze Schafh. vnser stat haltet, der mag vmb all sach geleitt geben, denn vmb acht, vmb roub, vmb brant vnd vmb totvecht nicht.[2]) Das Geleiterecht oder ius conductus schloß die Gewährung des Schutzes für fremde durch das Stadtgebiet Reisende in sich. Dafür mußten die letzteren dem Geleitegeber das Geleitegeld bezahlen. „Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleiterechts, daß jeder Reisende verpflichtet war, Geleite zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitegeld sparen; umgekehrt hatte der Geleitegeber den unter seinem Geleite Beschädigten Ersatz zu leisten. Als Wahrzeichen des ihm gewährten Friedens führte der Geleitete eine Fahne oder ein Kreuz oder einen grünen Zweig.“[3]) Wahrscheinlich war dieses Geleiterecht mit den andern Hoheitsrechten, wie Zollgerechtigkeit und Münzregal, schon zur Zeit der Entstehung der Immunität an die Nellenburger verliehen worden, welche es nachher auf das Kloster übertrugen. Nunmehr war es auf den Stadtvogt übergegangen.

Über den Gang der Prozesse vor dem Ratsgericht besitzen wir ziemlich genaue Anhaltspunkte.[4]) Wenn eine Sache vor den Rat kam zum gerichtlichen Austrag, so hatte

[1]) Stadtbuch, fol. 19.
[2]) Ordnungsbriefe von 1375, 1387, 1391.
[3]) Schröder, a. a. O., pag. 579.
[4]) Stadtbuch, fol. 7, 8, 10, 11.

der Rat oder die Mehrheit desselben zunächst die Klägerrolle auszuteilen, sobald dieselbe natürlich nicht schon durch die Verhältnisse gegeben war. Der Vogt jedoch durfte keinen Kläger stellen, noch etwa selbst klagen, wenigstens nicht in wichtigen Sachen, wie Diebstahl oder Tötung (liblos) oder vmb ander sach, die lib und gůt anrürti. In diesen Fällen konnte der Vogt nicht klagen gegen vnsern burgern oder gegen den, die wonhafft bi vns vnd in vnserm schirm wärin, außer wenn ihm der Rat einhellig die Erlaubnis dazu gab (1378). Für den Schreiber bestand eine ähnliche Vorschrift: vmb ain dehain sach, die ieman an sinen lib gat, sol er vf nieman klagen. Der Schreiber hatte aber die Pflicht, swas frevelinen ald vnzuht vnd sölich sachen in vnser statt ie vff louffent, aufzuschreiben, sobald sie ihm hinterbracht wurden. Wenn dann derartige Sachen vor den Rat oder vor die Frevler oder vor das Gericht kamen, das man darvmb richte, so hatte der schriber seine Notizen vor den Richtern zu verlesen. Mehr durfte er jedoch nicht tun, weder Fürsprechen nehmen noch klagen (1389).

War ein Kläger da, so sollte sich dieser einen beliebigen Fürsprech nehmen; ebenso der Beklagte (sin widersach). Nun kam der Kläger wieder an die Reihe mit der Auswahl eines Ratgebers aus dem Bestand des Rates. Danach mußte sich der Beklagte zwei aus dem Rate an sinen rat wählen, worauf sich der Kläger abermals einen auszusuchen hatte, daz ietwedre tail zwen vsser dem rat also hab vnd nit me. Würde doch die eine Partei mehr Ratgeber haben als die andere, sie gehörten dem Rate an oder nicht, und verlangt eine Partei, daß dem Abhülfe geschaffen werde, so sol man si von im haissen gan. Man kann

aber dieſer einen Partei auch ebenſoviele Berater geben wie die andere hat, also das ain tail als vil hab als der ander.

Nunmehr brachten die Fürſprecher ihre Sache vor [1]) und zwar jeder, ſowohl der des Klägers wie der des widersachen, zweimal, in Replik und Duplik. Darauf begann die Beratung der Richter: so sol man vmb die sach fragen, was darvmb recht sigi. Es wäre denn, daz ain tail mit ainer nüwen rede käme, des sich der rate ald der mertail erkandi, daz mag der ander taile wol versprechen ane geverde. Während der Beratung mußten beſtimmte Perſonen den Ausſtand beobachten (vsser dem rat stan), bis das Urteil gefällt war, nämlich einmal diejenigen, die es an gat, alſo die Parteien ſelbſt; weiter auch die Vormünder (vögt) zu baider site; ebenſo die Wirte, bei denen die zu herberg waren, die zu samen ze sprechen hetten. Auch die Ratsmitglieder, welche in Sachen irgendwie beteiligt waren, [2]) ſollen vzz stan. Das gleiche gilt von den Räten, die mit den Parteien in gewiſſem Grade verwandt ſind, d. h. Vater und Sohn, Brüder, Vettern, Onkel, Neffen und Schwäger.

Als Urteiler fungierten in erſter Linie die Fürſprecher; einer derſelben wurde, jedenfalls vom Vorſitzenden. um ſein Urteil gefragt. Es kam wohl viel darauf an, wie er dasſelbe formulierte, und man gab ihm ausdrücklich den guten Rat, er möge sich wol umb sin urtail bedenken und

[1]) So heißt es z. B. in einer Urkunde aus dem Jahre 1390, die Parteien ſeien vor den Vogt und die Räte gekommen vnd steltent sich da mit fürsprechen wider enander mit klag vnd widerred. U. R. 1240.

[2]) So iſt wohl der Paſſus aufzufaſſen: „ob suss dehainer dez râtz yeman in solichen sachen verspräch.“

ſolle lieber dazu noch zwain des rates nehmen. Sobald er ſein Urteil abgegeben hatte (vnd wenne der ertailt), wurde noch ein anderer gefrâget. Wenn die Fürſprecher mit ertailen fertig waren, mußten ſie den Mund halten. Damit war aber die Beratung noch nicht zu Ende, ſondern nur der ſtreng formaliſtiſche Teil derſelben; denn von nun an konnte jedermann, der gefraget wirt, ohne ſich me vmb die sach zu bedenken, denne ertailen, was in darvmb recht dvnket, nieman ze lieb noch ze laid.

Die Art der Beendigung der ganzen Verhandlung erſehen wir aus mannigfachen Urkunden:[1]) do wart gefraget nah ir fürlegung vnd widerrede baidenthalb, vnd wart och ertailt mit besamenot vrtail. Do wart aber gefragot, ob das beschechen wäre als recht wäre; des swuren si (die Parteien) och vor vns ainen gelerten ait, das das also wer. Vnd dar nah wart ertailt mit reht vnd mit gemain vrtail, das es alles beschehen wäre als reht ist. Wenn die Parteien einen Brief forderten oder wenn ein ſolcher ohnedies erteilt wurde, ſo ſollten beide Fürſprechen darzů gan vnd die brief ordenen. Haben ſie ſich darüber geeinigt, ſo ſoll man die Briefe ausfertigen und beſiegeln vnd sol och des di kleger vnd di widersachen benüegen. Sind dieſelben aber nicht zufrieden, dann können ſie den Streit vor den Rat oder vor das Gericht ziehen, wenn es dem vorſitzenden Richter vorher nicht gelungen iſt, die Sache zu regeln.[2])

Nicht nur Rechtsſtreitigkeiten kamen vor den Rat zum gerichtlichen Austrag, ſondern es gelangten auch an ihn als einer Fertigungsbehörde alle privaten Rechtsgeſchäfte,

[1]) Z. B. U. R. 576, 623, 925, 1240.
[2]) Stadtbuch, fol. 22.

welche Mobilien und Immobilien im Werte von über 15 Mark Silbers betrafen. Dadurch wurden Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. erst rechtskräftig. Wer eine Tradition vornehmen wollte, bat vmb ain vrtaild, wie er das tûn sölt vnd möcht vnd och recht wär.[1]) Damit das Geschäft war vnd stet belibe, oder ze ainem waren vrkünd und ze ainer zügnuss desselben verlangten die Parteien von Vogt und Rat oder von Schultheiß und Gericht (je nachdem die liegenden oder fahrenden Güter, welche taxiert wurden, über oder unter 15 Mark wert waren) die Ausstellung eines besiegelten Briefes. Dieser Bitte willfahrten dann die wisen lüte oder die erbarn lüte der Vogt und der Rat (der Schultheiß und das Gericht) zu Schaffhausen und erklärten, daß die Parteien die Tradition vor vns offenlich hant getan vnd geofnat. An den Brief hängten sie das Stadtsiegel, das Ratssiegel oder das Schultheißensiegel und manchmal auch alle drei.[2]) Im Jahre 1403 wurde in dieser Hinsicht noch die besondere Bestimmung erlassen, daß alle Briefe, welche vom Rat oder von sybenen des rauts[3]) erteilt werden, mit vnser statt insigel besiegelt werden sollen, und zwar erhalten Briefe vmb ewig köff oder vmb ander sach, die weniger als 20 Mark betreffen, das kleine Stadtsiegel. Wenn aber der kouff träffe vber zwainzig mark und dazu jemand das große Siegel ausdrücklich verlangt, wird auch dieses an der Urkunde befestigt. Jedoch sollen Briefe mit dem kleinen Siegel dieselbe Kraft haben wie diejenigen mit dem großen.[4])

[1]) U. R. 925.

[2]) Vgl. eine Menge Urkunden aus dem 14. Jahrhundert.

[3]) Diese Siebner scheinen eine besondere Fertigungskommission des großen Rates gewesen zu sein.

[4]) Stadtbuch, fol. 31 und 32.

Der Vogt mußte die von Rat oder Gericht gegebenen Briefe beſiegeln. Beſtellte er an ſeiner ſtatt einen Vertreter ze rihtenne vnd ze fragenne in dem rat oder susse vmb dehain sach, ſo hatte er die erteilten Briefe trotzdem ſelbſt zu beſiegeln in gleicher Weiſe, als ob er selber ze gerihte sässe ald gesessen were.[1]) Als Vertreter des Vogtes fungieren in unſern Urkunden der Unterrichter und der Weibel.[2]) Für das Siegel brauchte niemand, er ſei Bürger oder Fremder, dem Vogte mehr zu bezahlen als einen Schilling Pfenninge Schaffhauſer Münze (1410).

Wichtige Urteilsbriefe, ſowie Verfaſſungsurkunden, wurden in einem beſondern Archive aufbewahrt. Daſſelbe ſtellte nichts anderes dar als einen Trog oder eine Kiſte, die ſog. Burgerkiſte oder Stadtkiſte. So heißt es im Stadtbuch fol. 27 von einem anno 1381 ausgeſtellten vsspruchbrief vmb die fronwag: der vorgeschriben brief lit in der burger kysten bi andern brieven; oder 1389 bei Gelegenheit einer Seelgerätsſtiftung: och sol man wissen, daz zwen hopt brief hinder dem rat ze Schauffhusen in der burger kysten ligend.[3]) Dieſer Briefbehälter wurde ſchon im Jahre 1325 Burgerkiſte genannt.[4]) 1393 erſcheint er unter dem Namen Stadtkiſte.[5]) Es iſt jedenfalls dieſelbe Einrichtung, welche im Anlaßbrief[6]) von 1367 genauer erwähnt wird. Danach ſollte der Anlaßbrief behalten werden erberlich an ainer sicher vnd gewissen statt, da er aller sicherst lig vor für, vnd sol beslossen

[1]) Stadtbuch, fol. 22.
[2]) U. R. 576, 925, 1129, 1194, 1227, 1370 und andere.
[3]) Stadtbuch, fol. 66.
[4]) Stadtbuch, fol. 75.
[5]) Stadtbuch, fol. 67.
[6]) Art. 43.

werden in ain lade, die drü ungelichü slosse vnd driie vngelich slüssel hab. Je ein Ratsherr aus einer der beiden Stuben und einer aus der Gemeinde hatte damals je einen der Schlüssel aufzubewahren. Die Urkunde konnte nur auf Beschluß des großen Rates herausgenommen werden. —

— Für Klagen wegen einer Gült ist die Eintreibung der Schuld nach erfolgtem Urteil noch besonders geregelt. Doch kann man annehmen, daß dasselbe Verfahren auch bei andern Ansprüchen stattgefunden haben wird. Wenn der Gläubiger dem Beklagten vollegat mit dem gericht, als sitt vnd gewonlich ist in vnser statt, d. h. wenn er den gewöhnlichen Prozeßweg durchlaufen hat, und wenn der verurteilte Schuldner, der in diesem Falle kurz auch Gült genannt wird, die Sache nicht begleicht (sich nit richtet), bevor ihm vom Gericht die Stadt verboten wird,[1]) so steht er für den Kläger außerhalb des Burgrechts. Derselbe hat infolgedessen Gewalt, den Gülten zu fangen. Flieht der letztere in ein Haus, so sol der kleger gan zů dem, in des hus er ist entwichen, vnd sol im daz künden, daz im die statt verbotten sigi vnd daz er in welle vahen; ob er in welle lassen vahen in sinem hus ald ob er in selb welli dem rat antwürten? Da ist ihm der betreffende Hauseigentümer verpflichtet, den Gült herauszugeben. Ist der Kläger nicht stark genug, um sich des Gülten zu bemächtigen, so soll im der waibel in helffen vahen ald des gerichtes knecht oder irgend ein Ratsmitglied. Kann er von diesen gerade keine Hülfe bekommen, so muß ihm jeder Bürger, den er sieht, und darum anruft, behülflich sein. —

[1]) Dem Schuldner war also nach dem Urteil noch eine Frist eingeräumt, innerhalb welcher die Bezahlung erfolgen mußte, sonst traf ihn die Verbannung.

— Außer dem Vogt und dem Schultheißengericht war noch ein Ausnahmegericht vorgesehen, nämlich das Schiedsgericht, welches sich aus einem gemainen man und aus schidelüt zusammensetzte.[1]) Wer von dem Rat zu solchen tägdingen abgeordnet wurde, durfte sich dessen nicht weigern.[2]) Es geht aus den Urkunden nicht klar hervor, wann dieses Schiedsgericht in Aktion treten mußte. Es war wohl am ehesten am Platze bei Aufruhr der Bürger, bei innern Wirren, welche Obrigkeit und Verfassung der Stadt gefährdeten, oder überhaupt bei Streit über eine Sache, die vnser gemain statte angat. Wir treffen es im Laufe des 14. Jahrhunderts öfters.

Den Bürgern war Gleichheit vor Recht und Gericht zugesichert. Sätze, welche diesen Gedanken ausdrücken, finden sich häufig. Wir zitieren hier nur die betreffende typische Bestimmung des Anlaßbriefes:[3]) Swas och vnzucht vnd frevel ieman dem andern tůt, es si man oder wip, es si mit wunden, schlegen, stössen, wurfen, scheltworten oder wie es sich füeget, darvmb man nach alter gewonhait vnd der statt recht ieman von der statt wiset vnd im die verbütet kurz oder lang zit, oder ander besserung vor den räten oder vor gericht vff in erkennet vnd ertailt wirt an lib oder an gůt, des sol ain edeler vnd ain richer wolgefründer man

[1]) Vereinigung von 1350.

[2]) Stadtbuch, fol. 19. Vgl. auch fol. 18: Wenn Bürger miteinander in einen Streit verwickelt sind und sich darum einen Schiedsrichter bestellen oder wenn ihnen ein solcher gegeben wird, so soll der rat den gemainen mann bitten vnd wisen mit gebett, ob er susse es nit tun wil, daz er sich der sach anneme vnd ir ainen vsstrag gebe vnd dieselben vnser burger, die stössig sint, von enander richti, u. s. f.

[3]) Art. 24.

als gehorsam sin vnd sol das als völklich vnd als vast liden, als der ermest vnd der vngefründest, der in aller der statt ist. Won solich vnd alle ander bûssen vnd besserung edel vnd gemain lüt, rich vnd arm glich vnd gemainlich tragen vnd liden süllen ane alle widerred vnd geverde. Auch die Räte, sie säßen für sich oder si stant vor gericht vnder der louben, und mit ihnen alle Bürger, welche an letzterem teilnehmen, werden ermahnt, vmb alle sachen, die für si ietweder-halb vorbracht werdent, ze erkennen, sprechen vnd ertaillen erberlich vnd offenlich, swas si denn nach gelegenhait der sachen aller götlichost, aller rechtest vnd aller best dunket, dem armen vnd dem richen als gelich vnd als vngevarlich, als si darvmb recht gestan vnd antwürten wellen dem almechtigen Gott an dem strengen gericht des jungsten tages, so über allü verschulte menschen ane alle erbermde gerichtet wirt.[1])

Das uralte Recht des eigenen Gerichtsstandes, auf welches in den kaiserlichen und herzoglichen Privilegien stets Bezug genommen wird, ließen sich unsere Bürger auch sonst immer wieder von neuem bestätigen. Die Ordnungs-briefe der österreichischen Herzoge bestimmen: welhe auch ze Schafhusen gesezzen sint, die süllent auch daselbs gen einander recht nehmen, vnd niemand den andern in frömd gericht ziehen, sobald die letzteren nicht wirklich zuständig sind. Wegen geistlichen Sachen dagegen soll man recht sûchen vnd nemen, wo dieselben hingehören, d. h. vor dem geistlichen Gericht. Bürger können aber nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden, weder gen

[1]) Anlaßbrief, Art. 21.

Costenz ald anderswa, weder von einem in der Stadt lebenden und wohnhaften Klosterangehörigen (schüler) noch von einem Mitbürger.[1]) Auch die umliegenden Landgerichte anerkannten die Exemption der Stadt Schaffhausen.[2]) So berichtet im Jahre 1362 Ritter Walther von der hohen Klingen, Landrichter im Thurgau, dass die erbern lüt die burger ze Schafhusen zu ihm gekommen seien und ihm ihre von Kaisern und Königen erhaltenen alten Freiheiten und Gnadenbeweise vorgezeigt hätten. Darauf gab er ihnen mit vrtailde vnd mit rechtem geriht die Versicherung, das man enhain ir burger, weder man noch frôwan, mit dekainem geriht vmb lip noch vmb gût noch vmb dehain sache weder ladan noch twingen sol, won das man das reht von inen vor irem schultheissen ze Schafhusen in der statt nemen vnd sûchen sol.[3]) Offenbar lag die Ursache dieser nachgesuchten Erklärung in der Reklamation über geschehene konkrete Fälle, bei welchen eine Verletzung des in Rede stehenden wichtigen Rechtes stattgefunden hatte. Der gleiche Anlaß wird dazu geführt haben, daß anno 1370 vor dem Landgericht zu Strubenaich im Klettgau eine erbarü botschafte der wisen mannen der schulzheissen, des rates und der burger gemainlich der statt ze Schafhusen erschien und von Landgraf Eberhard von Lupfen (Stühlingen) an offenem Gericht die Bestätigung des eigenen Gerichtes erhielt; danach

[1]) 1340; Stadtbuch, fol. 1.

[2]) Diese Landgerichte sind die in den Landgrafschaften abgehaltenen öffentlichen Gerichte. Die Landgrafschaft ist die einfache Fortsetzung der alten Gaugrafschaft. „Geographisch betrachtet stellt sich das dem Landgrafen unterstellte Gebiet als ein von den immunen und exemten Gebieten vielfach durchlöchertes Tuch dar", sagt Bächtold (Landgrafschaften und niedere Vogteien im Kanton Schaffhausen).

[3]) U. R. 893. Vgl. auch U. R. 657, 766, 845, 870, 886.

ſollte kein Schaffhauſer Bürger vor ein Gericht vsserent der statt geladen werden dürfen.[1]) Im Stadtbuch kommen die Landgerichte mehrmals zur Sprache. 1374 verordnete der Rat, wenn ein Landmann oder eine Landfrau einem Schaffhauſer Bürger oder einer Bürgerin drohe, ſie auf fremde Gerichte außerhalb des ſtädtiſchen Gerichtsbezirks zu laden oder zu treiben, es ſeien geiſtliche oder weltliche Gerichte, ſo dürfe der Bürger den Landmann ergreifen in der Stadt und deren Gerichtsbezirk und könne ſich ungeſtraft ſeines Leibes und Gutes bemächtigen. Wer ihm dabei hilft, hat nichts verſchuldet. Erſt dann ſoll der Bürger den Landmann wieder ledig laſſen, wenn der letztere verſpricht, er wolle ſich mit dem Stadtrecht zufrieden geben und den Bürger fürderhin nicht mehr beläſtigen.[2]) Die Ausbürger wurden nicht, wie die eingeſeſſenen Bürger, vom Rate beſchützt und vertreten, wenn ein Anſprecher ſie vor Landgericht lud. Sie konnten jedoch erklären und geloben, ſie wollten in Schaffhauſen nach Stadtrecht zu Recht ſtehen; in dieſem Falle verpflichteten ſich Vogt und Rat, einen ſolchen Ausbürger zu versprechen und schirmen vff den Lantgerichten mit vnser friieheit und briefen, so wir best mugent nach dem rechten, als wir ouch vnsren ingesessenen burgern tûnt.[3]) Für gewiſſe Fälle wurde ſpezielle Weiſung erteilt. So durfte ein Schaffhauſer Bürger auf Grund ſeiner vff offenen redlichen lantgerichten gutgeheißenen Klage ſich der Perſon des Beklagten oder deſſen Güter ohne weiteres bemächtigen und die letzteren verkaufen oder verpfänden, mußte aber davon abſtehen,

[1]) U. R. 961.
[2]) Stadtbuch, fol. 21 und 22.
[3]) 1347; Stadtbuch, fol. 15.

wenn der, der also angegriffen ist, herkam und vor dem Rate der Stadt Sicherheit leistete (sich als redlich verspräch).[1]) Wenn umgekehrt jemand auf Landgerichten anlaiti nahm auf das Vermögen eines Stadtbürgers, was die Einsetzung des z. B. um Schadenersatz Klagenden in des Beklagten Güter bedeutete, so mußten Vogt und Rat dem Anleitenehmer behülflich sein ze dem rehten mit vnser botschaft vf vnser gemainer statt schaden, vorausgesetzt, daß dadurch die Freiheit der Stadt nicht gefährdet wurde.[2]) Für alle Bürger, ebenso für diejenigen Leute, welche in den schirmen, twingen vnd gerichten von Schaffhausen wohnhaft waren, es seien Männer oder Frauen, Christen oder Juden, waren die städtischen Gerichte zuständig; wenn jemand gegen eine dieser Personen etwas ze sprechen oder ze klagenne hetti vnd rechtes darvmb müteti (die Gerichte deswegen anruft), dem süllen wir, der vogt vnd der rat, von inen recht tun vnd ouch füegen in vnser statt vnd in vnserren gerichten, da es ie hin gehöret, vnd niendert anderswa.[3]) —

— Wir haben nun schon mehrmals von einem Stadtgerichtsbezirk gesprochen. Darunter ist ein bestimmtes städtisches Rechtsgebiet zu verstehen, welches früher mit den Mauern der Stadt seinen Abschluß gefunden haben mag, dessen Grenzen aber im Lauf der Zeit hinausgeschoben wurden über die außerhalb des ersten Mauerringes neu entstehenden zahlreichen Niederlassungen und über die Quartiere derjenigen Leute, welche einst unter dem Hofrecht des Abtes gestanden hatten. Der Stadtgerichtsbezirk wird in

[1]) Stadtbuch, fol. 5.
[2]) 1378; Stadtbuch, fol. 23.
[3]) 1389; Stadtbuch, fol. 28.

unſern Urkunden einfach Gericht genannt und die Grenzen deſſelben ſind als zil oder kraiss bezeichnet. Z. B. werden Frevel in vnserm geriht verboten; man verbannt vsser unser statt vnd gerihten; der Verbannte ſoll nyemer me in unser statt noch in dü zil komen; . . . wenn der Ausgewieſene nach zehn Jahren wieder in die kraisse kunt, u. ſ. w.

Lange erfahren wir nichts über die Ausdehnung des ſtädtiſchen Friedensbezirkes. Wie ſchon geſagt hatte er auch jederzeit die gleiche Größe. 1335 erſtreckte ſich ſein Gebiet über eine Meile im Umkreis von der Stadt weg. Dies ergiebt ſich aus einer Stelle des damals erlaſſenen Schiedbriefes, wo demjenigen, welcher der gegebenen Ordnung zuwiderhandelt, angedroht wird, er müſſe vss der statt varn vnd sol ouch inrhalb einer mile der stat nit nacher komen, die wile er vsse ist. Nach dem Stadtbuch fol. 2 wird der Schuldner einer verfallenen Buße verbannt als ferre wir vmb vnser statt vnd darinne stür nemint. Daraus können wir auf die Identität zwiſchen Gerichtskreis und Verwaltungskreis um die Mitte des 14. Jahrhunderts ſchließen. Erſt im Jahre 1376 werden die Grenzen des Stadtgerichtsbezirks genauer beſchrieben: [1]) Won sol wissen, das vnsrü gericht ze Schafh. gant vntz (bis) an die vsserosten letz (Grenzbefeſtigung, Schlagbaum) ze vischerhüsern, vnd vff der rinbrugge vntz vff die vffganden brugge, [2]) vnd vor dem rinetore vntz an das vorderost thor diesent der obrosten müli (Schenk'ſche Mühle, wo ein Tor ſtand), vnd ob den mülinan den rain hin vntz

[1]) Stadtbuch, fol. 9.

[2]) Darunter iſt wohl der an Feuerthalen anſtoßende Teil der Brücke gemeint, der durch einen Zug gehoben werden konnte.

an die letz ob des Stobers müli, vnd vff staig, als die letzinen sint bi der siechan hus, vnd an den Eselwege (Schützenstegli) vnd ze spitäler schüre, vnd an den hornberg, als die letzinan stant, vnd an epplishalden (am Emmersberg) vntz an den stege. Vnd was zwischent den ziln lit gen der statte, es sigint hüser ald ander ding, daz ist alles in dem gericht. Demnach lag auch das Kloster Allerheiligen im Gerichtsbann der Stadt und sein Asylrecht wurde vom Rate nicht mehr anerkannt.[1]) An anderer Stelle bemerkt das Stadtbuch[2]) ausdrücklich von einem Verbannten, er sol och in enhainem kloster noch ze den mülinan ze Schafh. sin.[3]) —

— Am Schlusse dieses Abschnittes haben wir nun noch kurz von den Freveln und Verbrechen und ihrer Bestrafung zu reden. Um uns nicht in Details zu verlieren und damit die Übersichtlichkeit der ganzen Darstellung zu gefährden, müssen wir auf eine eingehende Ausführung des Strafrechts in dieser Periode verzichten. Es ist so reichliches Material darüber vorhanden, daß es der Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein könnte. Vieles wurde bereits benützt von D. Stokar zu einem Aufsatz über das Verbrechen und die Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit, und ich verweise deshalb hier auf dieses interessante und klar geschriebene Buch.[4])

---

[1]) Vgl. auch Harder Chronik II, 48; Rüeger Chronik, pag. 253.

[2]) Fol. 2; anno 1363.

[3]) Vgl. ebenso fol. 28: der sol nit sin, die wil er vsse sol sin, in unseren klöstern oder ze vnsern mülinen ald anderswa vmb vnser statt, da man stür nimet.

[4]) Druck in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V. Jahrgang, 5. Heft.

Am meisten Sorge scheinen der Obrigkeit die Stadtfriedensbrüche durch Aufläufe und Mißhelligkeiten zwischen den Bürgern, Auflehnungen und Verschwörungen gegen die bestehenden Gesetze gemacht zu haben. Sie werden in den Ordnungsbriefen stets eigens verboten, während von andern Verbrechen darin nicht besonders die Rede ist. Sobald derartige vflöf, rumor oder geschrai zwischen Bürgern oder Fremden in der Stadt entstehen, ist jedermann verpflichtet, sich unverzüglich zum Vogt ins Rathaus zu begeben vnd soll beholffen sin ze wenden den gebresten, darvmb denn der vffloffe ist. Wer das nicht tut, der ist ohne Gnade den Herren von Österreich verfallen mit Leib und Gut, desgleichen natürlich diejenigen, welche den Auflauf selbst verursacht haben, sowie die Helfer und die Rater, wenn daz kuntlich wurdi vnd sich mit warheit erfundi. Nach dem Anlaßbrief[1]) war dabei nötig, daß der Verdächtige des bezuget vnd bewiset wurdi mit drin vnversprochenen, erberen, ingesessenen burgern ze Schafhusen vor dem grossen rat. Die drei mußten aber wirklich über den schuldigen genûg vnd reht gesait haben und vom Rat als unparteiische und biderbe Leute anerkannt sein. Im Stadtbuch fol. 18 wird der Fall vorgesehen, daß jemand gegen die Stadt, gegen einen Bürger oder gegen einen Seldner Feindseligkeiten oder Kriege anhebt wegen solcher Personen, die der Rat von den liben getan oder verderbet, d. h. hingerichtet hat. Wer immer deswegen solche viientschaft oder geveht eröffnet, die söllint wir von der welte tûn, wa wir sü ergriffent ald erlangen mugent, ze glicher wise, als ob sü der welt vnd dem lande schädelich lüt sigint vnd och

[1]) Art. 42.

darvmb mit gericht vertailt (abgeurteilt) sigint, daz ma sü darvmb billich töden sölle.

Während hier der Bruch des Stadtfriedens mit dem Tode bestraft wird, werden dafür an anderer Stelle nur Bußen angedroht. Die Idee des alten Fehderechts wurzelte nach allem noch tief im Volke,[1]) trotzdem durch Erlaß von Gesetzen, durch Aufstellung besonderer Friedensordnungen der privatrechtlichen Auffassung der Verbrechen gesteuert wurde, und eine Verletzung des gesetzlichen Stadtfriedens als Auflehnung gegen die öffentliche Rechtsordnung erscheinen mußte. Man suchte für die Sicherheit der Stadt auch dadurch zu sorgen, daß man jeden Bürger verpflichtete, den andern zu schirmen und zu warnen vor allen schädlichen Dingen, wenn und sobald er etwas davon erfahre. Wollte er es demjenigen, den die rede ald dü sache angat, nicht direkt sagen, so mußte er wenigstens einem Ratsmitgliede davon berichten, und der sol es denne dem sagen, den es anrüeret, vnd sol in warnen bi sinem aide.[2]) Das von 1337 an einige Jahre bestehende Kollegium der Siebner hatte neben andern Geschäften ebenfalls die Aufgabe des Warnens gehabt. Im Jahre 1345 kam dann die Institution der zwei Rüger auf,[3]) welchen Funktionen übertragen wurden, die heute von der Stadtpolizei und der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Wenn in der Stadt ein Frevel (unzuht) geschieht und es darüber zur Fehde (geveht, krieg, viientschaft) kommen will oder kommt, so muß zunächst der Vogt oder einer des Rates oder der Ratsknecht zu denen gehen, die mit enander kriegent,

[1]) Vgl. die Fehde zwischen einigen Bürgern im Jahre 1331 (U. R. 528).

[2]) Vereinigung von 1350. Anlaßbrief von 1367, Art. 5.

[3]) Stadtbuch, fol. 25.

und soll jedem gebieten, daz er darvmb frid geb vnd den räten gehorsam sigi. Wer nicht gehorcht, der sol der statt ze büsse geben achtzig phunt phenning Schafhuser müntze vnd sol dartzů ain jare vsser vnser statt vnd gerichten sin an gnad. 1395 wird dem Bürger oder Seldner, welcher fride bräch oder frid versaiti zu geben, so im der gebotten wurd ze halten, als vnser statt recht ist, außer der an die Stadt zu entrichtenden Geldstrafe noch die höchste Bannbuße von fünf Mark Silbers angedroht, welche vnser herschaft von Oesterrich verfallen ist; Friedbruch durch Totschlag wird hiebei jedoch ausgenommen. Ohne Zweifel haben wir darin das alte Friedensgeld zu erblicken. Ist es nötig, daß wegen Weigerung des Friedbrüchigen, den Frieden zu halten, sich Ratsmitglieder mehrmals zu ihm begeben müssen, so summiert sich jeweils die ursprüngliche Strafe. Wenn der Vogt oder einer des Rates in das Haus des Fehdeführenden kommt, vmb frid ze bitten, und derselbe sich nicht zeigt, so muß ihn sein Gesinde suchen, auf das er gefunden werde, e daz man zů dem dritten mal vmb die sach zů dem hus käme. Der Vogt und auch ein Ratsmitglied ist nicht gebunden, seinen Vater, Sohn, Onkel oder Neffen vmb fryde ze bitten ald ze gebietent.[1]) Der Stadtfriedensbruch und das Friedenversagen wird, wie auch der Hausfriedensbruch (haymsůche), im Stadtbuch[2]) unter die grozz freveli gerechnet.

Was die Delikte überhaupt betrifft, so kommen in der uns dafür einzig zur Verfügung stehenden Quelle, dem Stadtbuch, folgende vor:

---

[1]) Vgl. über das Gesagte Stadtbuch fol. 5 und 31.
[2]) Fol. 3.

Totschlag, wobei unterschieden wird, ob ein burger einen lantman ze tot sleht, ob ain burger an dem andern ainen totslag tût, oder ob ain lantman ainen burger ze tode schlüg. In allen drei Fällen muß sich der Täter bei Strafe der ewigen Verbannung zunächst richten mit des toten fründen vnd mit den richtern in vnser statt; dann hat der Bürger, welcher das Verbrechen begangen hat, vnser statte ze bûsse ze geben fünff mark silbers Schaffhuser gewichte; ist der Verbrecher jedoch ein Landmann gewesen, muß er zwanzig Mark Silbers Buße bezahlen. [1])

Körperverletzung, die auf fol. 9 einmal littscherti, eigentlich Gliedbeschädigung, genannt wird. Dabei giebt es wieder zwei Arten: Schläge und Verwundungen mit gewaffneter Hand, also daz man blûtrüsig wirt. Die Strafe dafür beträgt eine Mark Silbers Buße an die Stadt und dazu sollen dem Delinquenten unserü statt und unsrü gericht verbotten sin aht wochen. Geschah die Tat jedoch vor Rat oder Gericht, so wird die Strafe bedeutend verschärft, nämlich auf 60 Pfund Pfenning und drei Monate Verbannung erhöht. Anders waren die Strafansätze für Friedbruchwunden. Die gewöhnliche Buße betrug im Jahre 1363 zehn Pfund Pfenning an die Stadt; die Verbannung dauerte zwölf Wochen. Nach einer andern Verordnung von 1378 hatte der Friedbrüchige an den Kläger und an den Richter je zehn Gulden Buße zu entrichten. Auch hier ist der Fall vorgesehen, dass ein burger dem andern vor dem rat ald vor dem gericht ain fridebrechwunden an tût, sleht ald stichet oder wirffet. Konnte der Täter entweichen, so lautet das Urteil auf

[1]) 1363; Stadtbuch, fol. 1 und 2.

80 Pfund Pfenning ze besserunge und ein Jahr Verbannung. Wird er aber darvmb gevangen vnd begriffen und kann er die Buße dann nicht bezahlen oder sicherstellen, so sol man im die hant abslahen. Die zweite Art der Körperverletzung wurde gebildet durch die Fälle, wo ein Burger den andern frävelich sleht mit vngewaffenoter hand ald mit der funst ald in rouffet ald trittet oder stosset. Die Strafe war milder als bei den Verwundungen mit gewaffneter Hand. 1363 betrug sie ein Pfund Pfenning gewonlicher müntze als Buße an die Stadt und vier Wochen Verbannung; 1378 trat an Stelle der Verbannung eine Geldentschädigung an den Kläger im Betrage von zwei Pfund fünf Pfenning. Vor Rat und Gericht oder vor den Frävlern begangen, war dieses Verbrechen mit 40 Pfund Buße und zwei Monat Verbannung bedroht.[1]) — Der bloße Angriff mit gewaffneter Hand (wenn ain burger den andern anloffet ald vff in dringet mit gewaffenoter hand vnd in nit shlet ald wundet) wurde etwa um die Hälfte milder gestraft als das vollendete Verbrechen. Als leichte Körperverletzung und Versuch derselben wird man die im Stadtbuch vorgesehenen Fälle aufzufassen haben, da ain burger gen dem andern frävelich vff wüschet ald dringet, oder wenn einer ain messer ald ander waffen oder stain ald ander ding gen jemand zukt. Die entsprechend niedrigere Strafe bestand zunächst auch in Buße und Verbannung, von 1378 an in Buße an Kläger und Richter.

Die Beleidigung spielte bei dem spitzen mittelalterlichen Ehrbegriff keine untergeordnete Rolle. Wir

[1]) Vgl. Stadtbuch, fol. 2, 4, 11.

treffen im Stadtbuch einige Beſtimmungen darüber.[1]) Es finden ſich Wendungen wie: wela burger den andern hönet ald schiltet vnder ougen frävelich; oder: welh burger den andern vnder ougen frevelich beschilt also, daz er ain diep, morder, oder kätzer sy ald ander vngewonliche scheltwort gen im vsslat; oder: wa yeman dem andern solich wort zůredt, die im libe, ere oder gůt anrüerte; oder: swer den andern frävelich beschiltet ald haisset liegen (lügen) oder an sin ere rett; oder: wer slehtlich zu ieman sprichet: du saist nit ware und wer zů ieman sprichet einfalteklich: es ist nit war; oder: swer den andern hie beschiltet ald mit im vbel redet, u. ſ. w. Die Strafe war entweder Buße oder Verbannung oder Geldentſchädigung an den Kläger oder ſie wurde in das Ermeſſen des Rates geſtellt.

Hausfriedensbruch. Wer den andern frävelich haym sůchet, wurde 1363 um zehn Pfund gebüßt und ſollte dazu 24 Wochen lang vnser statt vnd unsrü gericht miden. Anno 1378 hatte derjenige, der an jeman ain hainsůchi hie tůt, dem Richter und dem Kläger je fünf Mark Silbers zu bezahlen. — Dem Hausfriedensbruch war der Fall gleichgeſtellt, das jemand an oder in das Haus eines andern wirft oder ſchießt.

Diebſtahl. Wer dem andern daz sin nimet oder zukket (entreißt, raubt) ane recht, es sye ain kapp, ain mantel, ain rokk oder was söliches ist, der git ze bůsse als ob er ainen schlügi. Ebenſo war es bei Buße verboten, daß jemand einem Bürger sin holtz ab-

[1]) Fol. 1, 2, 3, 4, 11, 18.

howet. Ein ausführliches Verbot wurde auch gegen das Einfangen und Behalten fremder Tauben erlassen. [1])

Wegen Zechprellerei wurde gebüßt, wer in ainem winhus trinket vnd dem wirt sin ürtenn nit git bis zum nächsten Tag vor Prime (morgens 6 Uhr). [2])

Eigentumsschädigungen. Nieman sol den andern schadegen an sinem guot, an wingarten, bomgarten, garten, akkern, wisen, zünen, hegern ald an sölichen dingen, bei Buße. [3])

Störung der Nachtruhe. Es war verboten, des nachts in der Stadt Karren, Blöcke, Steine, Tische, Bänke oder Weinfässer umzuwerfen oder hin- und herzuziehen oder mit Hörnern zu blasen. Buße. [4])

Unanständiges Fluchen und Schwören scheint viel Ärgernis erregt zu haben. Die Wirte durften den Landleuten, welche geflucht hatten, nichts zu essen und zu trinken geben. [5]) In den gegen diese Unsitte aufgestellten öfteren Erlassen werden die Ausdrücke, welche man nicht gebrauchen durfte, ausführlich aufgezählt; sie geben ein deutliches Bild von der obscönen Derbheit der mittelalterlichen Sprache. [6])

Außer den bisher genannten speziellen Strafbestimmungen wurden auch ganz allgemein Verbote gegen das Freveln überhaupt ausgesprochen. [7])

---

[1]) Fol. 21.
[2]) Fol. 9.
[3]) Fol. 9.
[4]) Fol. 16 und 23.
[5]) Fol. 27.
[6]) Vgl. fol. 4 und 27.
[7]) Fol. 28.

Wer Beihülfe zur Tat leiſtete, reſp. wer dem Angegriffenen Hülfe verweigerte oder dieſelbe verhinderte, unterlag der gleichen Strafe wie der Täter. Der Selbſthülfe des Angegriffenen war ein ziemlich weiter Spielraum gelaſſen. Wenn z. B. ein Bürger von jemandem bedroht wurde, durfte er ſich ſchutzeshalber ohne weiteres ungeſtraft des Leibes und Gutes des Drohenden bemächtigen.[1]) Auch blieb derjenige ſtraflos, welcher dem Schädiger ſeines Eigentums bei Ertappung auf friſcher Tat einen Denkzeddel gab; nur Totſchlag, ſchwere Körperverletzung und Friedbrechwunden waren ihm nicht erlaubt.[2]) Wer Körperverletzung oder Beſchimpfung vor Rat und Gericht ſofort mit gleichem vergalt, hatte viel weniger Buße zu bezahlen als der Angreifer.[3]) Sogar ein Totſchläger ging ganz ſtraffrei aus, wenn er mit zwain erbern mannen beweiſen konnte, daz es an in bracht sig mit worten ald mit werken, d. h. daß er der angegriffene Teil geweſen ſei. Für Verwundung und Beſchimpfung brauchte er nur eine Beweisſtimme.[4])

Was nun die Strafen anlangt, ſo ſind ſie eigentlich milde zu nennen. Am meiſten kommen die Geldbußen vor. Im Anlaßbrief[5]) werden ſie auseinander gehalten als bůssan, die den schulthaissen vor gericht vnder der loben vervallent, und ſolche, die vmb totschleg, frevel, wundan, vnzucht etc. an den stab gebesseret werdent. Der Vogt führte als Sinnbild ſeiner richterlichen Gewalt einen Stab, welchen er in der Hand hielt, wenn er zu

[1]) Fol. 21.
[2]) Fol. 9.
[3]) Fol. 4.
[4]) Fol. 1.
[5]) Art. 23.

Gericht saß. Die Geldbußen bedeuteten für die Stadt eine jedenfalls nicht unwichtige Einnahmequelle. Verbannung konnte auch in Geldleistung umgewandelt werden, und zwar hatte man für jede Woche fünf Schilling Pfenninge zu bezahlen.[1]) Unbemittelte Leute, die ihre Frevel nit gebesseren ald verbürgen oder verphenden können, die dürfen statt der Buße und auch statt der Verbannung mit Erlaubnis des Rates werchen in der Statt graben ald an anderen büwen, wenn sie wollen. Dies galt 1363. Dagegen nach einer Bestimmung vom Jahre 1390 mußte derjenige, der in eine Buße verfällt wurde, zunächst auch ze stender stette der statt versicherren mit phenning oder mit phanden ald mit güter burgschaft, das es der statt werde. Tat oder konnte er dies nicht, so sollte man ihn acht Tage lang in den turn oder kevi ald in vnser vangnust legen. Wenn er dann noch nicht Sicherheit stellte, so sol man in vsser der vangnust nemen vnd sol er denne ze stette ze den hailigen swerren ainen gelerten aide, ze ganne vnd ze sinne für vnser statt vnd vnserü gericht vs, vnd dar in niemer me ze komene, e das er der statt ir freveli vnd bûs vmb versichere mit phanden oder mit phenning oder burgschaft.[2]) So im Jahre 1390. Anno 1363 war vorgesehen, man solle den Bußenschuldner in den turn legen vnd darinne haben, bis er die Buße bezahlen kann. War die Buße verschuldet durch verbotene Flüche, durch vngewonlich swür vnd rede, so trat an Stelle der kurzen Haft vor der Verbannung eine Körperstrafe; man sollte nämlich dem Frevler, er sy man oder wip, die zungen mit ainem nagel an

[1]) fol. 2.
[2]) fol. 28.

ain sul oder stok ald bank slahen vnd sich dannan lan zerren. Läßt er sich nachher trotzdem wieder in der Stadt blicken, so wird er einen Tag lang in das halsysen geschlagen.[1]) Es ist mir aus dieser Zeit kein Beispiel bekannt, wo die körperliche und die Gefängnisstrafe selbständig und nicht blos als Eventualstrafe angewendet worden wäre. Die aus dem Jahre 1344 stammende Vorschrift,[2]) wonach die Freunde eines Gefangenen schwören mußten, demselben weder offen noch heimlich kein Geld und keine Nahrungsmittel zu senden und auch in keiner Weise mit ihm zu verhandeln, wurde wohl eher wegen der Untersuchungsgefangenen aufgestellt. Wie, wo und durch wen die Gefangennahme eines Verbrechers vor sich zu gehen hatte, wurde im Stadtbuch genau bestimmt.[3])

Dem gleichen Schutz, aber auch der gleichen Bestrafung wie die Bürger waren unterworfen: erstens, swer sesshaft ald mit wonung bi vns ist und gedinget knecht ald junkfrou ist;[4]) zweitens, zwer seldener (Mietsmann, Hintersässe) in unser statt vnd vnseren gerichten ist vnd darinne sitzet huselich, der doch unser buntnüsse vnd brief gesworn hett als vnser burger.[5]) — Landleute wurden in Bezug auf begangene Frevel doppelt so hart bestraft wie Bürger: es ist gesetzet vmb landlüt: swa dehain lantman an unserm burger dehainen frävelet, daz der zwifalt büsse geben sol an gût; für Totschlag mußte er sogar die vierfache Buße bezahlen.[6])

---

[1]) Fol. 27.
[2]) Fol. 14.
[3]) Siehe fol. 11.
[4]) Fol. 2.
[5]) Fol. 6.
[6]) Fol. 3.

Welcher Bürger das Burgrecht aufgegeben hatte und sich noch in der Stadt aufhielt, war betreffend die Frevel und Bußen den Landleuten gleichgeachtet.[1]) — Was die Frauen anlangt, so mußten sie Scheltworte und Schläge so büßen wie die Männer; was aber grösser frävelinen sint, da wurde das richterliche Ermessen vorbehalten. Frauen brauchten auch an den Richter keine Buße zu bezahlen, außer wenn sie ze markt und ze bank standen.[2]) Das ist jedenfalls eine Reminiszenz an das alte Marktgericht, wo nur Marktteilnehmer vor dem Marktrichter zu Recht stehen mußten.

D. Die städtische Verwaltung.

Selbstverständlich können wir das Verwaltungswesen unserer Stadt nur insoweit würdigen, als es die Verfassungsgeschichte berührt. Die wirtschaftsgeschichtliche Seite desselben wäre der Gegenstand einer besondern lohnenden Arbeit, die noch ihrer Erledigung harrt.

Eine der wichtigsten Verwaltungseinrichtungen war auch jetzt noch der uns längst bekannte alte Marktzoll, dessen Regelung und Beaufsichtigung dem Rate zustand. Er erscheint im Stadtbuch einigemale unter dem Namen Zoll, wird aber häufiger als Ungeld bezeichnet. Heusler[3]) definiert dieses Ungeld als eine Auflage auf die gewöhnlichsten Marktartikel, die gekauft und verkauft wurden; es war eine von Verkäufer und Käufer zu zahlende Verhältnis-

[1]) fol. 6.

[2]) 1371; fol. 6. Im Jahre 1345 erfahren wir z. B. von einer Ita der Löchelerin, daß sie dem Kloster Berau „iren bank vnd bankstatt, der ze Schafhusen lit vnder der louben", vergabt. U. R. 679.

[3]) Basler Stadtverfassung, pag. 233.

ſumme vom Kaufpreiſe. Bei uns wurde namentlich dem Weinungeld, dem win zol, große Sorgfalt gewidmet. Jedermann hatte von dem Wein, den er nach Maßen außer dem Faſſe verkaufte, ein beſtimmtes Ungeld zu bezahlen; beſonders die Wirte, die in ihren Kellern geste enphahent und Wein oder Met ausſchenkten, mußten jedes kleine Quantum, das bei ihnen vor und nach dem Mahl und während deſſelben getrunken wurde, verzollen, nachdem ſie ſchon für das ganze Faß, bevor es angeſtochen (entzepffet) war, Ungeld hatten entrichten müſſen. Zur Schätzung der Gefäße, ſowie zur Beſtimmung, Einnahme und Eintreibung des Ungeldes beſtellte der Rat geſchworne Beamte, die Eichmeiſter (sinner) und die Zoller, welche teils ſelbſt, teils durch ihre Boten der übernommenen Pflicht nachkamen.[1] Zolldefraudationen wurden mit der zehnfachen Summe des einfachen Ungeldes gebüßt.[2] Von der Ungeldleiſtung für Weinausſchank waren Abt und Konvent des Kloſters Allerheiligen, Meiſterin und Konvent des St. Agneſenkloſters, ihre Gotteshäuſer ſelbſt, ſowie der Spital zu Schaffhauſen ausdrücklich nicht befreit. Den Juden gegenüber galt die gleiche Beſtimmung: Swele jude vailen win schenkt ze dem zapffen, der sol och daz vngeld da von geben als ander vnser burger. Im Jahre 1276 wurde auch den Geſellſchaften, welche zuſammen Wein kaufen, geboten, denſelben zu verzollen.[3]

Was an andern Waren auf dem Markte zum Verkauf gelangte, wie Vieh, Fleiſch, Fiſche, Brod, Salz, Korn, Tuch u. ſ. w., ſo war das hiefür fällige Ungeld jedenfalls

[1] Vgl. die detaillierte Weinzollordnung von 1335, Stadtbuch, fol. 9 und 10.

[2] Stadtbuch, fol. 17.

[3] Stadtbuch, fol. 74.

identisch mit einer an die Fronwage oder an die Messer zu entrichtenden Abgabe. Von alters her waren die von Randenburg im Besitze der Fronwage. Durch mehrfaches Gesetz wurde bestimmt, dass nieman wegen sol denne an irer wage[1]) und zwar mußte von einem vierdung (25 Pfund) an bis zu einem Zentner ein Pfennig Schaffhauser Münze gegeben werden, für jeden weiteren Zentner ebenfalls je ein Pfenning.[2]) Wie die Weinfässer und andere Hohlmaße geeicht wurden, war auch für die Gewichte die Visierung vorgeschrieben. Kein Geschirr noch Gewicht noch Wage durften von Krämern, Metzgern, Webern, Seilern gebraucht werden, si siien denn vor von den, die darüber von unser statte ie gesetzet sint, gevächtet vnd gezaichent mit vnser statt zaichen. Die Vächtung erfolgte zweimal des Jahres durch die Markenschauer. Gewichte aus Stein waren verboten; nur solche von Eisen oder Blei konnte man benützen.[3])

Eng waren damit die Ordnung eines reellen Gewerbebetriebes und Vorkehrungen für einen geregelten Markt-

---

[1]) Stadtbuch, fol. 27. — Fol. 28 enthält eine Neuerung der alten ordnung vnd satzung der fronwag aus dem Jahre 1466. Unter anderm ist darin gesagt, daß man alles, es sye ysen, stahel, kupffer, zin, bly, flaisch, schmaltz, vnschlit, schmer, wol, hanff oder anders, so man bi der wag koufft vnd verkoufft, an fronwag vnd nieman anders wegen sölle.

[2]) Zwölf Pfenninge machten einen Schilling aus, zwanzig Schillinge waren ein Pfund. Die Münzen hatten bei der großen Verwirrung des Münzwesens im 14. Jahrhundet keinen festen Geldwert. Man rechnete darum bald lieber mit der Mark Silbers und nach Florentiner Goldgulden, letzteres z. B. U. R. 563, 602 u. s. w. Doch kommen auch ungarische, rheinische und böhmische Goldgulden vor. Vgl. auch Münzordnung von 1376 (U. R. 1040), weiter Bächtold, die Stadt Schafth. z. Z. ihres Eintrittes in den Schweizerbund, pag. 87 ff.

[3]) Stadtbuch, fol. 25, 26, 75.

verkehr, die Aufsicht über die Lebensmittel, verbunden. Vom Rat bestellte Schauer wachten darüber, daß zum Beispiel die Metzger nur gesundes Fleisch verkauften und das Publikum nicht überforderten.[1]) Schon aus dem Jahre 1325 haben wir eine ausführliche Fleischbankordnung für die Metzger.[2]) Fol. 23 schreibt vor, wie man rebhüner vnd vögel sol vail han. In fol. 31 ist verboten, Wein zu temperieren (mischen) weder mit gebrentem win noch mit waideschen noch mit kainen andern dingen, da von den lüten siechtum, gebrest vnd schad vfferstan möchti. Natürlich durfte man solchen veredelten oder vielmehr gepantschten Wein auch nicht verkouffen ald vertriben in vnser statt. Ebenso war der Verkauf wilden (faulen) Salzes verboten. Auch den Fischern wurden genaue Bestimmungen gegeben, wie und wo sie ihre Ware feilzubieten hätten. Der Rat sollte über sie jedes Jahr vier Schauer setzen, zwei aus dem Rat und dazu zwei Sachverständige, welche den Beruf als Fischer ausübten.[3]) An anderer Stelle werden Brotschauer erwähnt.[4])

Rechnet man zu diesen Sinnern und Weinzöllnern, Wagmeistern, Markenschauern, Fleischschauern, Fischschauern, Brotschauern, Korn-, Nuß-, Mehl- und Salzmessern[5]) noch die Aufseher über den Mühlenbetrieb, die Münzer,[6]) und vor allem die Einnehmer des Transitzolles (Salz-

---

[1]) Stadtbuch, fol. 62 (1406).
[2]) Fol. 75.
[3]) Fol. 63 (1387 und 1388).
[4]) Fol. 31.
[5]) Fol. 1.
[6]) Die Münze war schon am Anfang des 14. Jahrhunderts vom Abt an die Stadt übergegangen, zunächst als Zinslehen. U. R. 555; siehe auch U. R. 1051.

hof!)[1]) mit einer Menge von Gehülfen und Knechten, so gibt das für die Mitte des 14. Jahrhunderts schon einen ansehnlichen Trupp von städtischen Verwaltungsbeamten.

Aber ihre Zahl ist noch nicht erschöpft. Da zu den polizeilichen Befugnissen des Rates auch die Aufsicht über die Bauten und die Feuereinrichtungen gehörte, ernannte er hiefür Kommissionen, deren Pflicht es war, ze gan zů den wanthöwen oder für ze schowen, also Bauleiter und Feuerschauer.[2]) Bereits im Jahre 1316 wird bei Gelegenheit eines Erlasses über den Bau von Häusern auf der Steig ein besonderes Baugericht vorgesehen: vnd swenne ain rat gesetzet wirt, so sol man zwen man von dem rat zu dem schulthaisen geben, die haisen buwen nach den gedingen, als da vor geschriben stat, vnd swer da buwen wil, der sol es tun mit der drier wissent vnd rat.[3]) Das Stadtbuch enthält in dieser Hinsicht manche Verordnungen. So war es verboten, gegen die Straße hinaus Vorhallen auf Säulen (schopffe vff sül) oder Überbauten (fürschutz) zu machen. Weiter war vorgeschrieben Höhe und Bautechnik der Wände (aus- und inwendig), Steilheit und Bedeckungsart der Dächer;[4]) wie man ein Haus teilen solle;[5]) daß niemand Steine, Holz, Ziegel, Kalk, Pflaster, Sand u. s. w. nehmen solle, wenn es gemeiner Stadt gehöre.[6]) Ebenso wurden nachbarliche

---

[1]) Siehe die Zollordnungen von 1370 und 1376 (U. R. 967, 1044, 1045), Ordnungsbrief von 1375. Stadtbuch fol. 23 für Salz und Eisen, fol. 9 für Wein, fol. 63 für Fische.

[2]) Stadtbuch. fol. 19.

[3]) U. R. 380.

[4]) Stadtbuch, fol. 12.

[5]) Fol. 5.

[6]) Fol. 17.

Bauverhältniſſe eingehend geregelt.[1]) An oder auf die Stadtgräben durfte niemand Gebäulichkeiten ſtellen. Wenn man Gärten oder anderer Grundſtücke eines Bürgers bedurfte, um darauf Gräben, Mauern, Häuſer, Wege zu bauen, ſo war die Stadt zur Expropriation berechtigt. Die Entſchädigung wurde durch eine Ratskommiſſion von vier Mitgliedern feſtgeſetzt. Waren dieſe geteilter Meinung, ſo gab der Vogt als Schiedsrichter den Ausſchlag (1380).[2]) 1392 ſah ſich der Rat veranlaßt, dur vnser statt nôtdurft vnd nutzes willen Beſtimmungen zu erlaſſen in Bezug auf die Ringmauern, Erker, Türme, Stotzen am Munot (Annôt) ſowie betreffend die beim Obertor gelegene Badſtube, welche damals gerade ein Hans Sachs inne hatte, daz der selb Sachs die selben badstuben in redlichem gerechten buwe sol haben mit der wässeri, mit dem brunnen, daz wasser dar vss ze laiten vnd in sölicher masse ze halten, daz der statt turn vnd ringgmure noch Bernhartz fritboltz hus, daz daran lit, von des flusses wegen dez wassers, so man in derselben badstuben bruchet, nu noch hienach iemer eweklich kain schad noch gebreste vff erstande.[3])

Außer der Lebensmittel- und Baupolizei handhabte der Rat auch die Sittenpolizei. Seine Verbote gegen das Fluchen und Schwören haben wir ſchon im letzten Abſchnitt erwähnt. Von den Sitten und Gebräuchen der damaligen Zeit geben uns noch andere Mandate Kunde. Niemand durfte ſpielen oder karten bei einem Pfund Buße; nur bossan vnd walan (Kugelſpiele) vnd bretspiel ald

[1]) Fol. 13 und 19.
[2]) Fol. 23.
[3]) Stadtbuch, fol. 30.

schavchzebel (Schachspiel) vnd schiessen mit dem armbrost waren erlaubt, weil dabei kein Geldeinsatz üblich war. Niemand durfte längere Messer tragen denne das messe, das an des statschribers ort gemachet ist mit heftin vnd lambellen (Klinge).[1] Um zehn Schilling wurde gebüßt, wer zur Tageszeit aus Gesimsen, Läden oder Fenstern jemand beschüttete,[2] u. s. w.

Der Marktzoll, von dem wir am Anfang gesprochen haben, war eine Verbrauchssteuer. Eine weitere Haupteinnahme für die Stadt bildete die Vermögenssteuer. Es war eine außerordentliche Abgabe, die erhoben wurde, von buwes, krieges, raisen, herverten, lantwer, gezög vnd ander sachen vnd costen wegen. Da sich aber die Stadt beständig in Geldnöten befand, wurde diese gemain statstür bald zu einem regelmäßigen Beitrag an die städtischen Finanzen. Nach dem Anlaßbrief[3] von 1367 z. B. wurde sie schon jegliches jar erhoben. Für die Ausrüstung der Mannschaft und für die häufigen Kriegszüge selbst, für die Unterhaltung der Mauern und Gräben, der Türme und Tore, für die Botschaften, für die Besoldung der Beamten[4] brauchte man stets beträchtliche Summen. Bisweilen war die Schuldenlast der Stadt so groß, daß ihr die österreichischen Herzoge einigemale aus Erbarmen die an sie zu entrichtende Steuer erließen[5] und sogar zu ihren Gunsten eine Zeit lang auf den Zoll und Gewinn auf den

[1] Fol. 28 (1339).

[2] Fol. 24.

[3] Art. 27.

[4] So erhielt der Vogt jährlich 30 Pfund, die Steueranleger täglich 2 Pfenning, ihre Knechte täglich 1 Pfenning. Stadtbuch, fol. 30 und 32). Weitere Notizen über das Besoldungswesen habe ich nicht gefunden.

[5] Siehe oben pag. 155.

Salzhof verzichteten.[1]) In den Jahren 1372 und 1389 trat auch der von der Stadtgemeinde gefürchtete Fall ein, daz man von gemainer statt notdurft wegen gût vmb zins gewinnen můst. Das erste Mal betrug das entlehnte Kapital 1800 Gulden, später 690 Goldgulden, und zwar immer um hohen Zins.[2]) Weil es für die Stadt so wichtig war, möglichst viele Beiträge in die Gemeindekasse zu erhalten, wurde jeder, der in der Stadt und ihren Gerichten saß, besteuert.[3]) Wenn ein Bürger oder Seldner darum ersuchte, daselbst frei und ohne Steuern sitzen zu dürfen, so wurde er mit zehn Mark Silbers bestraft,[4]) und denjenigen traf die Verbannung, der sich aus der Stadt drückte (entfrömdet), so man stür anleit; nur dadurch konnte er sich die Rückkehr ermöglichen, daß er den doppelten Betrag der Steuer hinterlegte, welche damals erhoben worden war.[5])

Im Jahre 1337 wurde die Wahl der Steueraufleger von den Siebnern besorgt,[6]) während sie später nach dem Anlaßbrief von 1367 in die Kompetenz des großen Rates fiel. Der Anlaßbrief gibt uns in den Artikeln 25—29 überhaupt genaue Auskunft über diesen Teil der städtischen Finanzadministration. Der Rat bestellte als oberste Steuerbehörde einen Sechserausschuß, die sülent die stür und ander kost vnd zerung vflegen und zwar den Räten wie den andern eingesessenen Burgern, deren liegendes und fahrendes Gut ihnen bekannt sein mußte. Die Sechs selbst

---

[1]) Ordnungsbrief von 1375.
[2]) U. R. 993 und 1226.
[3]) Stadtbuch, fol. 25.
[4]) Stadtbuch, fol. 25 (1343); U. R. 1171 (1385).
[5]) Stadtbuch, fol. 32.
[6]) Richtung.

wurden wieder von sechs Mitgliedern des kleinen Rates besteuert. Außerdem war es Sache der 24 des alten und neuen Rates, in jeder Gasse zwei der erbersten, richtigosten, gemainisten vnd wisesten man, die sie da erkennen vnd ervaren, welche nicht dem Rate angehören, zu bestimmen. Diese hatten die Pflicht, das andere gemeine volk in ihrer Gasse einzuschätzen und zu besteueren, einen jeglichen nach seiner Habe. Von der fahrenden Mark Silbers war die Hälfte, von der liegenden Mark der dritte Teil der Besteuerung unterworfen. Dabei wurde zwischen Armen und Reichen kein Unterschied gemacht.

Sowohl die Sechser als die Zweier aus jeder Gasse hatten nur das Vermögen der Steuerpflichtigen einzuschätzen und die Steuer aufzulegen. Die Einnahme derselben wurde von drei geschwornen Ratsherren des großen Rates besorgt. Aber nicht nur der Einzug der Steuer gehörte zur Pflicht der Dreier, welche wir als oberste Finanzbehörde betrachten können, sondern auch die Einsammlung des Ungeldes, der Bußen [1]) und überhaupt aller Beträge, welche gemainer statt in dehainen weg gevallent. Die Ausgabe des eingenommenen Geldes zů dehainen sachen, die gemain statt berüerent, war ebenfalls den drei Rechnern übertragen, sie mußten sich jedoch dabei nah der zwelfer haissen vnd wissen richten, d. h. nach den Beschlüssen und Weisungen der zwölf des kleinen Rates. Die Rechnungsablegung der Rechner als der innemer vnd vsgeber

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht z. B. auch Stadtbuch, fol. 28: den landlüten ist sweren (fluchen) verboten; wela wirt in aber darüber essen oder trinken git (so es dem gast kunt wirt getan, das er nit sölle sweren), der sol die busse für den gast geben ald von dem gast nemen vnd sy vnsern innemern antwürten.

des Stadtgeldes erfolgte am Schlusse ihrer Amtsperiode, welche ein Jahr betrug, vor den Vierundzwanzigen des kleinen Rates. Fanden die letzteren alles in Ordnung, so ließen sie durch den Stadtschreiber den drei Rechnern einen mit dem Stadtsiegel verwahrten rechenbrief oder quitbrief ausstellen, und die Dreier waren damit ihrer Pflichten und Verantwortlichkeit ledig. Auch sollten der große Rat und alle Bürger des zufrieden sein. Nur dazu waren die 24 Kleinräte und die drei Rechner verbunden, daß sie die ganze Jahresrechnung in besunderen stukken vnd summen dem großen Rate zur Einsichtnahme vorlegen mußten, damit derselbe allü jar inne werde und wisse, wa der statt gemain gût hin kome vnd verzert si. Wie gesagt durfte er aber gegen die Rechnung weiter nichts tûn noch reden.

Dieses im Anlaßbrief enthaltene Steuergesetz hatte eine Lücke gelassen. Wie sollte es mit der Besteuerung derjenigen Leute gehalten werden, die weder über bares Geld noch über liegendes Vermögen verfügten? Um in dieser Hinsicht Aufklärung zu erhalten, sandten die Schaffhauser noch im selben Jahre 1367 eine Botschaft nach Baden an den österreichischen Kanzler, den Landvogt und die geschwornen Räte, welche daraufhin bestimmten, swas och solicher armer lüt, hantwerker vnd arbeiter sint, die nit markwert noch markzal habent, die sollen von den Sechsern und von den Zweiern aus jeder Gasse eingeschätzt und besteuert werden nah gelegenhait ires hantwerks vnd ir arbeit. Hier haben wir also nichts anderes als eine Einkommensteuer. Der Steueransatz mußte so geschehen, daß er in richtigem Verhältnis stand mit der von den habenden lüten zu zahlenden Abgabe.

Im Jahre 1370 erfolgte abermals eine Erläuterung betreffend die Steuer. Der Anlaßbrief hatte die Einrichtung getroffen, daß vom Geldvermögen die Hälfte, vom andern Vermögen ein Drittel zu besteuern sei. Bald wurde jedoch auch das liegende Vermögen nach dem gleichen Steueransatz behandelt wie das flüssige Geld, was eine Verletzung des bestehenden Gesetzes bedeutete. Da es sich aber hiebei um eine notwendige Maßregel handelte, auf daß die Stadt und die Bürger dester richteklicher vergelten mugen die grossen schuld, die vff inen lig, schob man das alte Gesetz auf die Seite und verlangte nach einer neuen, den Umständen angepaßten Ordnung. Die Räte wandten sich deshalb wieder an die vorgenannten den österreichischen Kanzler und den schwäbischen Landvogt, welche sich gerade in Säckingen aufhielten, und baten um eine Erläuterung, wie vil hab vnd gûtes jeder man nach der mark zal verstüren sülle, vnd vff welich lüt vnd wie vil hab man susse stür legen sülle. Auf diese Anfrage erfolgte die Antwort, daß jeder Bürger, der ein Vermögen habe von 100 Mark Silbers und mehr, dasselbe versteuern solle nach der Markzahl, wer aber vnder hundert marken silbers wert hat, vff den sol man stür legen nach siner hab vnd nach sinem hantwerk vnd gewerbe. Von 1375 an wurde die Vermögensgrenze auf 40 Mark Silbers heruntergesetzt; wer aber darvnder hat, der sol stüren nach erkanntnuzz der, die dartzů gesatzt sint, d. h. der Sechser. Gleichzeitig bestimmte Herzog Leopold, es möchten fortan nur noch zwei Rechner aus dem großen Rat gewählt werden, als deren Obmann der Vogt zu gelten habe.[1])

[1]) Vgl. über die Rechner auch Stadtbuch, fol. 47 (1460).

Vermögen, welches verpfändet war, mußte gleich besteuert werden wie liegendes Gut.[1]) Von dem Vermögen, welches erbfallshalber der Stadt und ihren Gerichten entzogen werden wollte, wurde zuvor eine Erbschaftssteuer erhoben.[2]) Über die Steuer sind von 1401 ab Steuerregister erhalten.

Was die übrigen Einrichtungen betrifft, welche noch in das städtische Verwaltungswesen gehören, wie das Spendamt, der Heiliggeistspital etc., so sind diese Ämter bereits in erschöpfender Weise behandelt in Rüegers Chronik, Buch V, Kapitel 5, samt den Anmerkungen.

E. Das Bürgertum.

Als sich unsere Stadt noch in den Kinderjahren befand, gehörten diejenigen Leute ohne weiteres der städtischen Körperschaft an, welche als Freie innerhalb der Mauern Grund und Boden besaßen und infolge ihrer Teilnahme am Markte dem Markt- und später dem Stadtrechte unterstanden. Nachdem diese Bürgerschaft aber eine gewisse Stärke erreicht hatte, machte sie den Eintritt neuer Mitglieder von der Einwilligung ihres Rates abhängig.[3]) Das bedeutete jedoch keineswegs ein Bestreben der Stadt, den Zufluß frischer Bürger zu hemmen. Es lag im Gegenteil in ihrem Interesse, sich möglichst viele Personen von Einfluß und Stand durch Aufnahme in das Burgrecht zu verpflichten. Deshalb wurden sogar auswärts wohnende Leute zu Bürgern gewonnen. Solche Ausbürger (zum ersten Mal so genannt in der Vereinigung von 1350) waren z. B.

[1]) Stadtbuch, fol. 24.
[2]) Fol. 17.
[3]) Siehe Anlaßbrief Art. 30.

Äbtissin und Konvent des Klosters Paradies, denen ein in der Stadt liegendes Haus gehörte,[1]) weiter wahrscheinlich, wenigstens eine Zeit lang, die Ritter von Stoffeln, Heinrich von Gunthausen, Heinrich von Tengen, Johannes von Mekkingen, die Edeln von Blumberg, Wernher von Schinen, die Truchsessen von Dießenhofen u. s. w.[2]) Einige derselben ließen sich nur auf zehn Jahre ins Bürgerrecht aufnehmen. Als Ausbürger kamen wohl fast ausschließlich Edelleute in Betracht, wie aus der Ordnung des Vogts und der Räte vom Jahre 1378 geschlossen werden kann. Darin ist bestimmt, wenn ain vnedel man vnser burger wil werden, so ist man ihm zu nichts verbunden, wenn er nicht mit hus in vnser statt sitzet. Er dagegen sol vns doch gehorsam sin, als ob er bi vns sässe, vmb stüran vnd dienst vnd allü ding. Natürlich fiel es keinem Unedeln aus der Umgebung der Stadt ein, unter solch unvorteilhaften Bedingungen sich das Ausbürgerrecht oder vielmehr die Ausbürgerpflicht zu erwerben. Hinsichtlich der edel lüt, die ze burger genomen werdent, bestand nun kein derartiger Vorbehalt; es war gleichgültig, ob sie vesti hatten oder nicht. Sie standen im Schirm der Stadt, mußten dafür aber allerdings auch vnser statte stüren vnd dienen vnd ouch dem rat gehorsam sin mit allen dingen, als vnser ingesessen burger.

Zur Beschlußfassung über Aufnahmen in das Burgrecht sollten, wenn es sich um einen Edelmann handelte, mindestens 20 Ratsmitglieder anwesend sein, bei einem

---

[1]) Nach dem Erlaß von 1361 (Stadtbuch, fol. 17) war es Pflicht der Ausbürger, daß sie von ir burgrehtes wegen gut anlegen sont in vnser statt vf hüser ald ander gut in vnserm gericht.

[2]) Vgl. U. R. 511, 789, 829, 889, 903, 905, 906, 910, 926, 938.

Unedeln nur 16. Der erstere hatte bei seinem Eintritt einen Harnisch in die Gewalt der Stadt zu überantworten, der letztere soll in des rates gewalt hernesch henken so vil als den rat dunket. Im Jahre 1388 bestimmte dann der Rat darüber durch Gesetz, daß derselbe aines mannes hernasch geben müsse, wenn er ein Vermögen habe von über 50 Pfund Pfenning Schaffhauser Münze, hat er aber darvnder, so sol er ain beggelhuben mit schlappen vnd ain gollir vnd zwen hentschûch in dez ratz gewalt antwürten. Alle diese Gegenstände verblieben bei Aufgabe des Burgrechts der Stadt. — Eine Klasse von Leuten, welche nicht Bürger waren, hatten trotzdem ähnliche Leistungen zu machen wie die Bürger, nämlich die Landleute, die in der Stadt oder im städtischen Gerichtsbezirk Häuser, Weingärten, Hofstätten, Gärten u. s. w. besaßen. Sie mußten als Abgabe von den Gütern nach Erkenntnis des Rates ebenfalls Harnische abliefern außer der Bezahlung der jährlichen gemeinen Staatssteuer.

Wer des Burgrechts teilhaftig wurde als vssburger oder als ingesessen burger, sollte der Stadt darüber einen Reversbrief ausstellen. In unserm Archiv sind mehrere derselben erhalten. Einer aus dem Jahre 1353 hat z. B. folgenden Wortlaut: [1])

Allen den, die disen brief ansehent ald hörent lesen, künden wir, Johannes vnd Friedrich von Stoffeln, gebrüder, das uns die wisen, ehrbaren lüt, der schultheiss und der rat ze Schaffhusen, ze burgern angenomen und empfangen hant und hant uns alle die stösse, so wir je gehabt hant mit jemanne untz uf disen hütigen tag, als dirre brief geben ist, mit geding us-

[1]) U. R. 789.

gelassen, also, dass sie uns dazu nichts helfen sont, sie thun es denne gern, und söllen zehn jar ir burger sin, si, ald aber die, die in ir statt gewalt darüber hant, erlassen uns denne des burgerrechtes. Wir verjehen och, das wir gesworen haben gelert aide zu den hailigen, der statt zu Schaffhusen nutz und eren zu werkenne und allen unfrid und tail ze wendenne under den burgern ze Schaffhusen in der statt und davor, so wir beste mugen, und dem schultheiss und den räten zu Schaffhusen gehorsam ze sinne mit stüren, dienst und mit allen dingen, die wil wir ir burger sint, in aller der wise als andere ir ingesessen burger an alle geverde. Und ze warer urkunde und stätekait diser ding haben wir unser insigel gehenkt an disen brief, etc.

Wer Bürger war, es seien edle oder gemeine Leute, Ritter oder Knechte, Reiche oder Arme, Männer oder Frauen oder Jungfrauen, Witwen oder Waisen, Geistliche oder Weltliche, war für sich und seine Nachkommen verpflichtet, die Gesetze zu anerkennen und zu halten, sowie einander ze schirmen vnd des rechten ze helfenne in der statt vnd davor.

Der Rat hatte nicht nur Gewalt, Burgerrecht zu erteilen, sondern auch daraus zu entlassen,[1]) entweder von sich aus (burgrecht vffnemen, dez burkrechts erlassen, vrlob geben), oder auf Ansuchen (burgrecht vffgeben, vom burgrecht zühen, hinnan faran von dem burgrecht). Wenn einer das Burgrecht aufgab, so mußte er um Verpflichtungen und Ansprüche, um Feindseligkeiten

[1]) Anlaßbrief Art. 30, Stadtb. fol. 13.

und Fehden, die er noch gegenüber und mit andern Bürgern hatte, sein Recht nehmen und fordern vor dem Rat oder vor dem Gericht unter den Lauben zu Schaffhausen und durfte sie bei seinem Eide vor kein ander gericht noch recht, gaistlichs noch weltlichs, weder sûchen noch triben. Ebenso war er gezwungen, die Schulden der Stadt bezahlen zu helfen (helffen gelten die gültan), welche in der Zeit aufgelaufen sind, da er noch Bürger war.[1]) Wurde eine Bürgerin, sie sei Frau oder Jungfrau, von einem Landmann vss beraten, d. h. weggeheiratet, so verlor sie ihr Burgrecht, es wäre denn, daz ir man sich verbunde, für si vnser burgrecht ze halten vnd den räten gehorsam ze sin in alle wege, als ob si ain ingesesseni burgerin were. Wer sich in fremde Kriegsdienste begab, verlor das Burgrecht.[2])

---

[1]) Stadtbuch, fol. 14.

[2]) Stadtbuch, fol. 17. Vgl. weiter über Burgrechtsempfang und Burgrechtsaufgabe Stadtbuch fol. 9 (1425), fol. 39 (1431). Fol. 43 enthält die Eidesformel, welche der neu aufgenommene Bürger schwören soll: Item ir werden sweren der statt Schaffhusen nutz, ere vnd fromen zu fürdern vnd schaden zu wenden, ainem burgermaister vnd raut gehorsam zu sin, das burgrecht zu halten, es sigi danne, das uch des ein raut oder der mertail erlausse, die vnsern vor schedelichen dingen zu warnen vnd allen vnfriden zwüschen den vnsern nider zu legen, als värre ir mögen, vnd zu halten, was ander vnser burger halten, von stüre, abezuges, anzal vnd ander sache wegen, item 2 guldin zu geben in acht tagen, vnd alle alte stösse sint üch vssgesetzt, vnd alle frävelen zu rügen, vnd by dem ayd, das ir kains weltlichen mans aigen sigent, niemans unverrechtnoter amptman noch nachjagender vogtman, vnd das ir ouch fluhtsami nit versworen, verbürget noch vertrostet haben. . . . Fol. 39 bestimmt, wer das Burgrecht aufgebe und mit den Bürgern noch etwas abzuwandeln hätte, müsse sie darum hie zu Schauffhusen vor ainem burgermaister vnd raut oder dem gericht mit dem rechten rechtvertigen, habe er aber zu gemainer statt ützit zu sprechen, darvmb sol

Es sollte sich hier eigentlich noch ein Abschnitt anreihen über das Verhältnis des Abtes zur Stadt. Da jedoch demnächst unter dem Titel „das rechtliche Verhältnis des Klosters Allerheiligen zur Stadt Schaffhausen in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters" eine von Herrn Staatsarchivar Walter verfaßte Abhandlung im Drucke erscheinen wird, wollen wir darauf verweisen und können uns die nochmalige Arbeit, welche selbstverständlich nichts neues zu Tage fördern würde, ersparen.[1]) Im allgemeinen mag nur gesagt sein, was aus dem bisherigen sich bereits klar folgern ließ: Der Abt hat sein Ansehen als Stadtherr gänzlich verloren; seine Herrschaftsrechte sind auf die Stadt oder auf Österreich übergegangen.

---

sich ain ieglicher rechts benüegen laussen vor ainem schulthaissen vnd raut zu Diessenhoven. Wer das Burgrecht aufgibt und fortzieht, muß der Stadt einen Abzug von seinem Vermögen geben. Läßt er dasselbe hier, so hat er es zu versteuern wie ein Bürger. Wenn er letzteres nicht tun will, so soll er alles, das er hat, innert Jahresfrist verkaufen vnd sol ouch danne furo kain hussrouchin in vnser statt haben, danne dass er an ainem offenen wurt essen vnd zeren sol.

[1]) Die Abhandlung ist nun bereits herausgekommen. Siehe Neujahrsblatt des hist. antiqu. Vereins Schaffhausen, Jahrg. 1907.

VI. Die Zunftverfassung.

Es hieße Wasser in den Rhein tragen, wollten wir eine ausführliche Schilderung der Schaffhauser Stadtgeschichte in der letzten Periode des Mittelalters geben. Das Urkundenmaterial, welches hiezu nötig wäre, ist von unsern Chronisten schon längst dem Archivstaube entrissen und von unsern heimatlichen Historikern gesichtet worden. Besonders die städtische und die kantonale Festschrift, welche im Jahre 1901 zur Bundesfeier herausgegeben wurden, enthüllen auf Grund der ans Tageslicht gezogenen pergamentnen Zeugen das Leben, die Taten, Verhältnisse und Einrichtungen unserer Altvordern am Vorabend der Neuzeit in lebendiger, geistvoller und farbenreicher Darstellung, der es aber trotzdem nicht an wissenschaftlicher Genauigkeit mangelt. Da berichten uns vor allem Bächthold und Henking, wie die Stadt Schaffhausen nach der wiedergewonnenen Reichsfreiheit im Jahre 1415 doch deswegen noch manche Anfechtungen zu erdulden hatte von Seite Österreichs, dessen Bestrebungen zeitweise sogar von den deutschen Königen noch gefördert wurden; wie durch Klugheit und Festigkeit sich die Obrigkeit in den schwierigsten Lagen zurecht zu finden wußte; wie sich die Beziehungen zu den im Norden des Rheins gelegenen Reichsstädten sowie zum Reiche selbst immer mehr lockerten und dafür freundschaftliche Bande mit den Eidgenossen geknüpft wurden; wie schließlich nach zwei vorausgegangenen fünfundzwanzigjährigen Bündnissen

von 1454 und 1479 die Stadt im Jahre 1501 als gleichberechtigtes Glied in den ewigen Bund der Eidgenossenschaft aufgenommen wurde: Alle diese äußeren Beziehungen, die politische Lage und staatsrechtliche Bedeutung der Stadt Schaffhausen zur damaligen Zeit sind in der erwähnten Festschrift viel eingehender und glücklicher dargetan, als wir es hier mit weniger gewandter Feder auf beschränktem Raum zu tun vermöchten. Deshalb verweisen wir in dieser Beziehung auf die dort sich findenden Abhandlungen von Henking: Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501; Schaffhausen als reichsfreie und eidgenössische Stadt. Bächtold: Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb III, 1; die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintrittes in den Schweizerbund.

Dagegen müssen wir auf den innern Verfassungszustand der Stadt, wie er sich seit Einführung der Zunftverfassung von 1411 gestaltete, noch einen Blick werfen, wobei indessen das meiste, wenn auch da und dort zerstreut, auch schon schriftliche Erwähnung gefunden hat.

Am 4. Juli 1411 waren die Bürger zur Einführung der ihnen von Herzog Friedrich am 1. Juli bewilligten Zunftverfassung geschritten. Die Vereinigungen, Gesellschaften oder Verbrüderungen, welche bisher zwischen den Angehörigen der verschiedenen Handwerks- und Gewerbetreibenden nur zur Pflege der Geselligkeit und für kirchliche Zwecke, zum Schutz ihrer Gewerbeinteressen bestanden hatten, sind nunmehr zu politischen Körpern geworden. Sie haben das Stadtregiment in die Hand bekommen; in den Zünften repräsentierte sich das ganze öffentliche Leben der Stadt, und dies ist jahrhundertelang so geblieben.

An die entstandenen Zundftverbände schlossen sich auch

die patrizischen Elemente an. Wir lernten dieselben schon früher kennen als die ehemals regierende städtische Aristokratie, welche zuerst als oberer und niederer Teil existierte und sich dann die Gesellschaft von der obern und niedern Stube nannte. Diese beiden adeligen Trinkstuben vereinigten sich im Jahre 1394 durch Ehrung, Freundschaft und guten Friedens willen auf der obern oder Herrenstube,[1]) müssen aber bald wieder auseinandergefallen sein in die ursprünglichen Elemente, den Ritteradel und Geschlechteradel, wovon der erstere als die gesellschafft der edlen vff der obern stuben bestehen blieb, der letztere nun die Zunft der Kaufleute bildete. Außer der Herrenstube waren es von 1411 an elf Körperschaften, welche durch ihre Vertretung die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten an die Hand nahmen, nämlich die Zunft der Fischer, der Gerber, der Schuhmacher, der Schneider, der Schmiede, der Kaufleute, der Pfister, der Rebleute, der Krämer, der Metzger und der Weber. Die Rangordnung der Zünfte war eine rein äußerliche; sie richtete sich nach der Lage ihrer Stuben, dem Laufe des Rheines folgend.[2])

Jede Zunft hatte ihren Vorsteher, den Zunftmeister und einen besonderen Ausschuß, die Sechser. Der Zunftmeister, welcher bei den Edeln Obherr genannt wurde, und der erstgewählte der Sechser traten in den kleinen Rat, der somit aus 24 Mitgliedern bestand, während zum großen Rat auch die anderen fünf Sechser zugezogen wurden; der große Rat zählte infolgedessen 84 Mitglieder. Während jetzt die Herrenstube bezüglich Art und Zahl die gleiche Vertretung hatte in der Regierung, änderte sich dies durch Beschluß

[1]) Vgl. darüber weiter Kirchhofer XI, 8 u. 16; Harder II, 95.
[2]) Vgl. über diese Zunfthäuser: Bächtold a. a. O., pag. 28.

vom Jahre 1431 dahin, daß sie fortan aus ihrer Gesellschaft vier erber mannen in den klainen raut kiesen vnd setzen soll. Von da an bestand der kleine Rat aus 26 Mitgliedern. Zu den vier kamen noch drei in den großen Rat, also dass si in dem grossen raute nit mer habent sont denn siben, in maussen als ander zunfften ungevorlich. Der größere Einfluß, welchen demnach der Adel wieder gegenüber der übrigen Bürgerschaft trotz des Zunftregimentes erlangt hatte, zeigt sich auch in der Schlußbestimmung dieser Ordnung von 1431, wo es heißt, Bürgermeister und Rat dürften das gegebene Gesetz weder ändern noch aufheben, denn mit gunst, willen und wissenn der obgemelten gesellschafft der edlen vff der obern stuben.[1])

Der Rat wurde alljährlich erneuert, zuerst jeweils am 24. Juni, vom Jahre 1441 an jedoch am Pfingstmontag. An diesem Tage, an dem kain ander sachen weder von der zunfft noch von niemant anders wegen nit fürgetragen noch fürgenomen werden sol in kain weg, waren überhaupt alle Ämter frisch zu besetzen.

Im allgemeinen hatte der Rat noch dieselben Kompetenzen wie vor Einführung der Zunftverfassung; er war zum Teil die richterliche Behörde, daneben gesetzgebendes und Verwaltungsorgan der Bürgerschaft.[2]) Der große wie der kleine Rat mußten bei Antritt ihrer Amtszeit einen Eid ablegen, dessen Formel im Stadtbuch genau aufgezeichnet ist.[3]) Verschiedene Ratsordnungen sorgten für geregelten

[1]) Stadtbuch, fol. 37.

[2]) Vgl. darüber, sowie betreffend die Abgrenzung der Funktionen des großen und kleinen Rates, die genaueren Ausführungen von Bächtold a. a. O., pag. 33 ff.

[3]) Siehe fol. 41 und 42.

Gang der Ratsſitzungen.[1]) Die Erlaſſe des Rates wurden von 1480 anſtatt im Stadtbuch in einem beſonderen Ordnungenbuch aufgezeichnet.[2]) Ebenſo hatte man 1475 mit der Führung von Ratsprotokollen begonnen. In den Rat oder das Gericht konnten nicht gewählt werden: zwei Brüder, Eigenleute weltlicher Herren; Ehemänner, welche außereheliche Kinder hatten oder deren Ehebruch ſonſt offenkundig war; Uneheliche.[3])

Während früher der Vogt in der Eigenſchaft eines Vorſitzenden an der Spitze des Rates geſtanden hatte, wurde er ſeit dem Jahre 1411 erſetzt durch den Bürgermeiſter, das eigentliche Haupt des ſtädtiſchen Gemeinweſens. Die Bürgermeiſterei war ein vollſtändig neu geſchaffenes Amt, deſſen Inhalt ſich mit demjenigen des ehemaligen Vogtes nicht deckte. In die Kompetenz des Vogtes fiel nunmehr blos noch die Gerichtsbarkeit, namentlich die Blutgerichtsbarkeit, wie er ja ſchon lange Obmann der Frevler geweſen war; der Bürgermeiſter dagegen hatte hauptſächlich für die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt zu ſorgen und war daneben allerdings als Vorſitzender des Rates auch inſoweit Richter, als der Rat richterliche Behörde war, nämlich für Sachen, welche die Ehre und den Frieden berührten.[4]) Deshalb mußte er bei Antritt ſeines Amtes unter anderm ſchwören, ain gemainer richter zů sinde

---

[1]) Stadtbuch, fol. 43: Die ordenung in den raut ze gonde. Die von Verſäumniſſen etc. herrührenden Bußen gehörend den armen lüten vnd den sichen vf der staige. Dieſe Ordnung wurde anno 1496 erneuert und vermehrt mit einem Reglement über die Ordnung der Geſchäfte, das Fürſprechweſen u. ſ. w.

[2]) Harder, Chronik III, 77.

[3]) Stadtbuch, fol. 46 und 47.

[4]) Stadtbuch, fol. 38.

dem armen vnd dem richen.[1]) Der Bürgermeister wurde alljährlich von der Gemeinde gewählt auf Vorschlag des großen Rates, doch ging auch die Wahl bald auf den großen Rat über. Am Tage seiner Wahl mußte der Bürgermeister den Amtseid schwören.[2]) Der erste, am 4. Juli 1411 ernannte Bürgermeister war Bürger Ritter Götz von Hünenberg; es kamen aber auch Männer des Handwerks zu der Würde, so im Jahre 1426 der Gerber Hans Nutzli.[3]) Sehr bald treffen wir einen zweiten Bürgermeister. Diesen Titel führte das nach Ablauf seiner Amtsperiode zurückgetretene Stadthaupt. Da eine Wiederwahl nach dem Stadtbuch möglich war,[4]) wurde es Übung, daß der erste und der zweite Bürgermeister eine Zeit lang jährlich miteinander abwechselten. Sie werden auch als oberer und unterer Bürgermeister und der letztere als des ersteren Statthalter bezeichnet.[5])

Die Blutgerichtsbarkeit lag in den Händen des Vogtes. Er mußte schwören, über das blůt zů richten, ain gemainer richter zů sind vnd och über die fräfflen zů richten all monat ainist, so dik (viel) daz not wurd.[6]) Als Herzog Friedrich 1411 die Zunftverfassung bewilligte, gab er der Stadt Gewalt und Macht, alle ihre Ämter von sich aus zu besetzen, nur die Bestellung des Vogtes, der über kainerlay sach richten sol, denn über das plůt vnd über fräveln, die leib und güet antreffend, behielt er sich vor. Jedoch gestattete er den Bürgern, die Vogtei,

[1]) Stadtbuch, fol. 41.
[2]) Stadtbuch, fol. 40.
[3]) Über die Bürgermeister vgl. Bächtold, a. a. O. pag. 32 f.
[4]) Fol. 46.
[5]) Stadtbuch, fol. 35 und 46.
[6]) Stadtbuch, fol. 38.

welche damals von püessen und freveln 1100 Gulden eintrug, um diese Summe einzulösen. Der Vogt soll ihr burger vnd bey in in ir stat sezzhaft sein.[1]) Letzteres wurde anno 1415 von König Sigismund bestätigt. Da in diesem Jahre die Stadt wieder an das Reich fiel, trug der Vogt nun den Titel Reichsvogt. Seine Wahl geschah jährlich durch den großen Rat, aber der König behielt sich die Bestätigung vor. Am 31. Dezember 1429 kam dann endlich der große Moment, der durch die österreichische Pfandschaft so lange hinausgeschoben worden war: Die Stadt gelangte selbst in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, indem ihrem Bürgermeister und Rat von König Sigismund der Bann über das Blut und alle andern Frevel übertragen wurde.[2]) Die Regierung konnte und sollte nun den Königsbann von sich aus auf den Vogt und Schultheißen übertragen. Die höchste richterliche Behörde stand jetzt unter der Gewalt der städtischen Obrigkeit und war nicht mehr vom König oder einem andern Herrn abhängig. Das war der letzte Schritt der Stadt zur Vollendung ihrer Selbständigkeit. Es ist wohl wert, diese wichtige Urkunde in ihrem ganzen Umfange hier zu veröffentlichen:

Wir Sigismund von gottes gnaden römischer könig, zů allen zyten merer des richs, vndt zů Hungern, zuo Beheimb, Dalmatien, Croatien etc. künig, bekennen vndt thundt kundt offenbahr mit disem brieffe allen denen, die in sehen oder hörendt lesen, dass wir angesehen haben getherrüwe vndt willige dienste, die vnss vndt dem reyche die burgermeister vnd rath der stadt Schaffhausen, vnserre vnd des

[1]) Siehe darüber auch Stadtbuch, fol. 32 (1410).
[2]) U. R. 1821.

rsychs lieben, getrüwen gethon hand, täglich thun vnd fürbass thun söllen vndt mögen in künfftigen zeyten, vndt haben darvmb midt wolbedachtem mütte, guettem rate vndt rechter wüssen den bann über das bluet vndt alle ander fräffel vndt vnzucht in der statt zuo Schaffhausen zu richten dem egenannten burgermeister vnd raht gnädigklich verlihen vnd gerrichet, reichen vnd verlihen ihn den von römischer königklicher macht in krafft diss brieffs allso dass sy denselben bann einem schuldtheissen vnd vogte daselbs fürbass reichen vndt geben mögen alss offt dess nott ist vndt sich das gebüret, die allsdann richten vndt thun söllen, allss sich das heuschen würdet, doch vnschedlich allen andern ohn iren rechten. Mit urrkundt diss brieffs versigelt mit vnserm königklichen anhangendem insigel geben zů Pressburg nach Christus gepurt 1429 jahre in sant Thomastage des heyligen zwöllff potten vnsers reyche, des Hungrischen etc. in dem 23., dess römischen in dem 20., des behemischen in dem 10. Jahre.

Wie der Vogt wurden auch die zwölf Beisitzer des Blutgerichts jährlich gewählt. Jede Zunft bestellte zu diesem Amte eines ihrer Großratsmitglieder.[1]) — Das Schultheißengericht (Stadtgericht, Burgergericht, Niedergericht, Schuldengericht) bestand aus dem vorsitzenden Stadtrichter und zwanzig Urteilssprechern. Zwölf derselben wurden von den Zünften aus den Sechsern gewählt, die nicht dem kleinen Rat angehörten, die übrigen acht, sowie den Stadt-

[1]) Vgl. weiter über Vogt und Vogtgericht Bächtold, a. a. O. pag. 38 ff.

richter, ernannte der Rat. Bei der jährlichen Erneuerung [1]) mußten alle Richter einen Eid ablegen. [2]) Vom Stadtgericht konnte an den kleinen Rat appelliert werden (1492). [3])

Bei den Räten, Gerichten und der Verwaltung waren eine ganze Anzahl Beamten tätig, die wir hier nur mit Namen aufzählen wollen, um einen Begriff zu geben von der bis ins kleinste reichenden Sorge der Stadtobrigkeit für einen geregelten Gang der Geschäfte, vom Eifer der Bürgerschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Hebung des Gewerbslebens und zur Förderung des allgemeinen Wohles. Weitere Angaben finden sich in Bächtolds oft erwähnter interessanter Arbeit. Wir sehen im Dienste der Stadt folgende Beamte und Angestellte: Stadtschreiber, Unterschreiber, Gerichtsschreiber, [4]) Ratsknechte, Stadtboten, Überläufer, [5]) Rechner, Rüger, Heimlicher, [6]) Spitalmeister, Kirchen- und Klosterpfleger, Siechenpfleger, Spendpfleger, Herbergpfleger, Torbeschließer, [7]) Wächter, die in der statt umb gand und Wächter auf den Türmen, [8]) Baumeister, Feuerschauer, Brunnenschauer, Geldwechsler, [9]) Marker, Vächter, [10]) Sinner, [11]) Kornmesser, [12]) Mülischauer,

[1]) Stadtbuch, fol. 46.

[2]) Stadtbuch, fol. 41.

[3]) Ratsprotokoll von 1492. Näheres betr. das Stadtgericht siehe ebenfalls bei Bächtold, a. a. O. pag. 36 f.

[4]) Stadtbuch, fol. 41.

[5]) Stadtbuch, fol. 40.

[6]) Die Heimlicher bildeten eine viergliedrige Ratskommission, die mit der Leitung geheim zu haltender Maßregeln betraut war. Das Amt wurde 1431 abgeschafft. Stadtbuch, fol. 37.

[7]) Stadtbuch, fol. 44.

[8]) Stadtbuch, fol. 42.

[9]) Stadtbuch, fol. 42.

[10]) Stadtbuch, fol. 44.

[11]) Stadtbuch. fol. 46.

[12]) Stadtbuch, fol. 40.

Fleischschauer, Fischschauer, Brotschauer, und noch eine ganze Reihe.

Was die innere Ordnung der Zünfte betrifft, so haben wir bereits gesehen, daß jede Zunft einen Ausschuß oder Vorstand hatte, welcher sich aus dem Zunftmeister und den Sechsern zusammensetzte. Diese Vorsteher konnten selbst Streitigkeiten schlichten und innerhalb der Zünfte entstandene Zwietrachten und Händel bis zu einer gewissen Grenze (10 Schilling Heller) bestrafen. Auch hatten sie polizeiliche Befugnisse; so heißt es in einer Metzgerordnung von ca. 1428: der zunfftmaister vnd die sechs sond rüegen by den aiden, so si gesworn hand, pfinnig flaisch vnd ander boes gevorlich flaisch.[1]) — Die Appellation von den den Zünften an den Rat war zugelassen; wer aber unbegründet appellierte, mußte der Stadt drei Pfund bezahlen (1496). Zwischen den Zünften und dem Rat hat eine Zeit lang noch eine besondere Behörde bestanden, die aus einem Oberzunftmeister und den 12 Zunftmeistern gebildet wurde. Der obroste zunfftmaister hatte Gewalt, den andern zunfftmaistern vmb gemainer statt sachen vnd geschefften zůsamen zegebieten vnd sich darvmb mit inen zů besprechen vnd zu vnderreden vnd solichs alldenn an ainen gesessenn raut ze bringen. Dieses Institut wurde jedoch schon im Jahre 1431 von Bürgermeister und Rat abgeschafft.[2]) Die Rechte der Zünfte waren bis ins einzelne in den Zunftbriefen festgelegt, von denen die ältesten in der Hauptsache nicht mehr erhalten sind; dagegen besitzen wir ihre Erneuerung von 1535. Es bestand wahrscheinlich schon früh Zunftzwang. Wer nicht

[1]) Stadtbuch, fol. 37.
[2]) Stadtbuch, fol. 37.

einer Zunft angehörte, war schon politisch rechtlos. Wenn es zweifelhaft oder streitig war, welcher Zunft einer angehöre, so hatte der Rat das Recht der Zuteilung.[1]) Ein Unterschied bestand hinsichtlich Zunftrecht und Stubenrecht. Wer sein Gewerbe noch nicht oder nicht mehr betrieb, hatte nur Stubenrecht. Was noch zu sagen wäre über das Zunfterbrecht, die Eintrittsbedingungen, das Verwaltungswesen, die militärische Bedeutung und das ganze innere Leben der Zünfte, so kann ich wieder verweisen auf Bächtold: „Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintrittes in den Schweizerbund."

Trotzdem die Selbständigkeit der Zünfte für sich ziemlich bedeutend war, übte doch die durch ihre Vertretung gebildete Stadtverwaltung die eigentliche Autonomie. Der Stadtrat sorgte namentlich durch Aufstellung von Gesetzen für einen geordneten Marktverkehr[2]) oder sonst für die freie Entwicklung des Marktes, die Erleichterung des allgemeinen Verkehrs (Maß- und Gewichtsordnung,[3]) Sinnerordnung,[4]) Wächterordnung,[5]) Kornmesserordnung,[6]) für eingehende Handhabung der Lebensmittelpolizei (Metzger-,

---

[1]) Siehe z. B. Stadtbuch, fol. 43: ob Cunrat Ziegler zu der koufflüten oder zu der Cromerzunfft gehören sol (1433). Fol. 45 Rebleutzunftordnung (1440).

[2]) Z. B. Stadtbuch, fol. 45: dass vff hochzitlich (hailig) tag nit klainer jarmerckt vnd ouch sust wuchenmerckt sol sin (1471). Fol. 46 bezüglich Standgeld und Marktzoll: alli, die dez richs strass bruchend, sie standen in den gassen ald vor den hüsern oder haben vail vff den laden, die sollen daz gelt von den stetten der stadt geben vnd den zollern ir zölle (1441). Fol. 42 enthält Bestimmungen über den Geldwechsel.

[3]) Stadtbuch, fol. 52.

[4]) Stadtbuch, fol. 46.

[5]) Stadtbuch, fol. 44 und 46.

[6]) Stadtbuch, fol. 36, 41 und 74.

Fischer-, Bäcker-, Müller-, Spezereikrämer-. Wirteordnungen), für Lohnsatzungen der Handwerke u. s. w. Daß die gemeinstädtische Verwaltung (Steuern, Zölle, Bauwesen etc.) vom Rate ausging, ist klar. Alle diese Ordnungen wurden im Lauf der Zeit erneuert und hie und da erweitert. Ihr Inhalt würde einen Wirtschafts- und Kulturhistoriker interessieren.

Die Zunftverfassung hat in Schaffhausen bestanden bis zur Revolutionszeit. Kleinere Modifikationen hat sie zwar inzwischen schon erlitten, besonders durch die sog. Reformation im Jahre 1689, aber in ihren Grundzügen ist sie doch erhalten geblieben bis 1798. Eine fortlaufende Verfassungsgeschichte unserer Stadt der ganzen Neuzeit existiert bis jetzt noch nicht. Hoffentlich wird sich bald einer unserer Juristen an diese lohnende Arbeit machen.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Allgemeine:

v. Below: Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.
— Deutsches Städtewesen und Bürgertum. Leipzig 1898.
— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892.
Beyerle: Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte. (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 30.)
Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich. Zürich 1838—1839.
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1892.
Gmür: Verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1900.
Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892.
Hegel: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.
— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
— Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.
Huber: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Band IV. Basel 1893.
Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 bis 1901.
Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung.
Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
Schroeder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1894.
Schulte: Über Reichenauer Städtegründungen. Freiburg i. B. 1890.
Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
Wyß: Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Spezielle:

Bächtold: Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. Schaffhausen 1901.
— Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintrittes in den Schweizerbund. Schaffhausen 1901.

Fickler: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. Mannheim 1859.
Freuler: Rhein und Rheinfall bei Schaffhausen. Schaffhausen 1888.
Harder und Imthurn: Chronik der Stadt Schaffhausen. Schaffhausen 1844 ff.
Henking: Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Schaffh. 1901.
— Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter. Schaffhausen 1901.
Heyck: Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. B. 1891.
Kirchhofer: Neujahrsgeschenke für die Jugend des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen 1822—1843.
Rüeger: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1884 und 1892.
Schalch: Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen.
Tumbült: Die Grafschaft des Hegaus. (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Ergänz. Bd. III.)
— Graf Eberhard von Nellenburg. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. V, 4.)
Wanner: Forschungen zur ältesten Geschichte des Hegaus. Frauenfeld 1887.

Quellen:

Baumann: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen. (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. III, Abt. 1.)
Meyer: Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. II.
Mone: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848—63.
Neugart: Codex diplomaticus Alemanniae.
Stumpf: Regesten. Jahrbuch 1865—81.
Stadtbuch von Schaffhausen.
Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, Bd. I.
Urkunden der Abtei St. Gallen, Bd. 1—3..
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1—6.

Abkürzungen.

Quellen: Quellen zur Schweizergeschichte III, 1 (Die ältesten Urkunden von Allerheiligen).
U. R.: Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

MAR 22 1929

BAYLORD BROS.
MADISON
SYRACUSE, N.Y.